

Anhang A

Rechtsverordnungen

Inhaltsverzeichnis des Anhangs A

Anhang

- A 1 Verordnung zur Verlängerung der Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld (**Kurzarbeitergeldzugangsverordnung – KugZuV**) vom 19. Dezember 2022 (**außer Kraft**)
- A 2 Verordnung über ergänzende Leistungen zum Saison-Kurzarbeitergeld und die Aufbringung der erforderlichen Mittel zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung in den Wintermonaten (**Winterbeschäftigungs-Verordnung – WinterbeschV**) vom 26. April 2006
- A 3 Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen vom 24. Mai 2002
- A 4 Verordnung über die Betriebe des Baugewerbes, in denen die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist (**Baubetriebe-Verordnung**) vom 28. Oktober 1980
- A 5 Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages (**Beitragsverfahrensverordnung – BVV**) vom 3. Mai 2006
- A 6 Verordnung über den Gesamtbeitrag der Wehrdienstleistenden und der Zivildienstleistenden zur Arbeitsförderung (**Gesamtbeitragsverordnung**) vom 8. Januar 1998
- A 7 Verordnung über das Ruhen von Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme vom 22. Dezember 1997
- A 8 Verordnung über die Pauschalberechnung der Beiträge zur Arbeitsförderung für Gefangene (**Gefangenen-Beitragsverordnung**) vom 3. März 1998
- A 9 Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (**Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung – DEÜV**) vom 23. Januar 2006
- A 10 Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (**Beschäftigungsverordnung – BeschV**) vom 6. Juni 2013
- A 11 Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Bürgergeld (**Bürgergeld-Verordnung – Bürgergeld-V**) vom 17. Dezember 2007
- A 12 Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12. August 2010
- A 13 Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12. August 2010
- A 14 Verordnung über andere und ergänzende Maßstäbe zur Verteilung der Mittel für Eingliederungsleistungen und für Verwaltungskosten zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2024 (**Eingliederungsmittel-Verordnung 2024 – EingIMV 2024**) vom 14. Dezember 2023
- A 15 Verordnung über den automatisierten Datenabgleich bei Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (**Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung – GrSiDAV**) vom 27. Juli 2005
- A 16 Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (**Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV**) vom 21. Dezember 2006
- A 17 Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (**Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV**) vom 2. April 2012
- A 18 Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (**Integrationskursverordnung – IntV**) vom 13. Dezember 2004
- A 19 Verordnung zur Erhebung der Merkmale des Migrationshintergrundes (**Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung – MighEV**) vom 29. September 2010
- A 20 Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld (**Einstiegsgeld-Verordnung – ESGV**) vom 29. Juli 2009
- A 21 Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung (**Verwaltungskostenfeststellungsverordnung – VKFV**) vom 19. März 2019
- A 22 Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2024 (**Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2024**) vom 24. November 2023
- A 23 Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2024 (**Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2024 – InsoGeldFestV 2024**) vom 15. Dezember 2023
- A 24 Verordnung zur Festsetzung eines vergabespezifischen Mindestentgelts für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch für die Kalenderjahre 2023 bis 2026 (**Vergabemindestentgeltverordnung 2023 – VergMindV 2023**) vom 24. Januar 2023
- A 25 Verordnung zur Regelung weiterer Voraussetzungen der Erreichbarkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (**Erreichbarkeits-Verordnung – ErrV**) vom 28. Juli 2023

Verordnung zur Verlängerung der Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld (Kurzarbeitergeldzugangsverordnung – KugZuV)

(Artikel 1 der Verordnung über den erweiterten Zugang zum Kurzarbeitergeld)

Vom 19. Dezember 2022 (BAnz AT 21.12.2022 V3)

Zum 1. Juli 2023 außer Kraft getreten

Auf Grund des § 109 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1790) neu gefasst worden ist, und des § 11a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1790) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1 Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld

(1) Das Kurzarbeitergeld wird bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 mit den Maßgaben der Absätze 2 und 3 geleistet.

(2) Abweichend von § 96 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch wird der Anteil der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im jeweiligen Kalendermonat (Anspruchszeitraum) von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sind, auf mindestens 10 Prozent herabgesetzt.

(3) § 96 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt nicht für den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden.

§ 2 Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft.

Verordnung über ergänzende Leistungen zum Saison-Kurzarbeitergeld und die Aufbringung der erforderlichen Mittel zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung in den Wintermonaten (Winterbeschäftigungs-Verordnung – WinterbeschV)

Vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1086)

Zuletzt geändert durch
Artikel 1 der Siebten Verordnung zur Änderung der Winterbeschäftigungs-Verordnung
(Siebte Winterbeschäftigungs-Änderungs-Verordnung – 7. WinterbeschÄndV)
vom 29. August 2023 (BGBl. I Nr. 237)

Auf Grund des § 182 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 und des § 357 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), die zuletzt durch Artikel 1 Nr. 14 und 30 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Leistungen

(1) Gewerbliche Arbeitnehmer von Betrieben

1. des Baugewerbes (§ 1 Abs. 2 der Baubetriebe-Verordnung),
2. des Gerüstbauerhandwerks (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 der Baubetriebe-Verordnung),
3. des Dachdeckerhandwerks (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 der Baubetriebe-Verordnung),
4. des Garten- und Landschaftsbaus (§ 1 Abs. 4 der Baubetriebe-Verordnung)

erhalten entsprechend bestehenden Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien ergänzende Leistungen nach § 102 Absatz 2 bis 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Das Zuschuss-Wintergeld beträgt 2,50 Euro je Stunde.

§ 1 geändert durch VO v. 11.12.2006 (BGBl. I S. 2809), m.W.v. 01.11.2006; geändert durch VO v. 19.03.2007 (BGBl. I S. 349), in Kraft ab 01.04.2007; geändert durch G. v. 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854), in Kraft ab 01.04.2012; Abs. 1 geändert, Abs. 2 Satz 1 aufgehoben, Abs. 3 aufgehoben durch VO v. 29.04.2021 (BGBl. I S. 860, ber. BGBl. I S. 1600), in Kraft ab 08.05.2021

§ 2 Umlage

Die Mittel für die ergänzenden Leistungen sowie die Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die mit der Gewährung der ergänzenden Leistungen zusammenhängen, werden durch Umlage in den Betrieben nach § 1 Abs. 1 aufgebracht.

§ 3 Höhe und Aufbringung der Umlage

(1) Die Umlage beträgt in Betrieben

1. des Baugewerbes (§ 1 Abs. 2 der Baubetriebe-Verordnung) 2 Prozent,
2. des Gerüstbauerhandwerks (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 der Baubetriebe-Verordnung) 1,9 Prozent,
3. des Dachdeckerhandwerks (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 der Baubetriebe-Verordnung) 1,6 Prozent,
4. des Garten- und Landschaftsbaus (§ 1 Abs. 4 der Baubetriebe-Verordnung) 1,85 Prozent

der umlagepflichtigen Bruttoarbeitsentgelte der gewerblichen Arbeitnehmer.

(2) Die Umlage wird in Betrieben

1. nach Absatz 1 Nr. 1 anteilig durch die Arbeitgeber in Höhe von 1,2 Prozent und durch die Arbeitnehmer in Höhe von 0,8 Prozent aufgebracht; der Arbeitgeber hat den gesamten Umlagebetrag abzuführen,
2. nach Absatz 1 Nr. 2 allein durch die Arbeitgeber aufgebracht,
3. nach Absatz 1 Nr. 3 anteilig durch die Arbeitgeber in Höhe von 1 Prozent und durch die Arbeitnehmer in Höhe von 0,6 Prozent aufgebracht; der Arbeitgeber hat den gesamten Umlagebetrag abzuführen,
4. nach Absatz 1 Nr. 4 anteilig durch die Arbeitgeber in Höhe von 1,05 Prozent und durch die Arbeitnehmer in Höhe von 0,8 Prozent aufgebracht; der Arbeitgeber hat den gesamten Umlagebetrag abzuführen.

(3) ¹Das umlagepflichtige Bruttoarbeitsentgelt ist der für die Berechnung der Lohnsteuer zugrunde zu legende Bruttoarbeitslohn einschließlich der Sachbezüge, die nicht pauschal nach § 40 des Einkommensteuergesetzes versteuert werden. ²Bei der Berechnung der umlagepflichtigen Bruttoarbeitsentgelte der Arbeitnehmer werden die nach den §§ 40a, 40b und 52 Abs. 52a des Einkommensteuergesetzes pauschal zu versteuernden Bruttoarbeitsentgelte berücksichtigt. ³Nicht berücksichtigt werden

1. der Beitrag zu einer Gruppen-Unfallversicherung,
2. die Anteile an der Finanzierung einer tariflichen Zusatzrente im Sinne des § 1 des Betriebsrentengesetzes,

3. in Betrieben nach Absatz 1 Nr. 1 das tarifliche 13. Monateinkommen oder betriebliche Zahlungen mit gleichem Charakter, Urlaubsabgeltungen und Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses und
4. in Betrieben nach Absatz 1 Nr. 2 das 13. Monateinkommen oder betriebliche Zahlungen mit gleichem Charakter.

4Umlagepflichtiges Bruttoarbeitsentgelt ist bei Arbeitnehmern, die nicht dem deutschen Lohnsteuerrecht unterliegen, der Bruttoarbeitslohn einschließlich der Sachbezüge nach Satz 1, der bei Anwendung des deutschen Lohnsteuerrechts als Bruttoarbeitslohn gelten würde.

§ 3 geändert durch VO v. 11.12.2006 (BGBl. I S. 2809), m.W.v. 01.11.2006; geändert durch VO v. 19.03.2007 (BGBl. I S. 349), in Kraft ab 01.04.2007; geändert durch VO v. 18.12.2008 (BGBl. I S. 2864), in Kraft ab 25.12.2008; geändert durch G v. 07.12.2011 (BGBl. I S. 2592), in Kraft ab 01.01.2012; geändert durch VO v. 30.11.2012 (BGBl. I S. 2459), in Kraft ab 01.01.2013; Abs. 1 geändert durch Art. 1 VO v. 29.04.2021 (BGBl. I S. 860, ber. BGBl. I S. 1600), in Kraft ab 01.01.2022; Abs. 1 und Abs. 2 geändert durch Art. 1 VO v. 29.08.2023 (BGBl. I Nr. 237), in Kraft ab 01.10.2023

§ 4 Einzugsstellen

Die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) gibt im Bundesanzeiger bekannt, über welche gemeinsamen Einrichtungen oder Ausgleichskassen (Einzugsstellen) der Arbeitgeber die Umlagebeträge abführt und mit welchen Einzugsstellen sie ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren vereinbart hat.

§ 5 Zahlung

(1) 1Die Umlagebeträge sind am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, für den das Arbeitsentgelt zu zahlen ist. 2Umlagebeträge sind rechtzeitig gezahlt, wenn sie bis zu dem genannten Zeitpunkt bei den Einzugsstellen eingegangen sind.

(2) Die Einzugsstellen führen die eingezogene Umlage bis zum 20. des Monats oder entsprechend dem zwischen ihnen und der Bundesagentur vereinbarten vereinfachten Abrechnungsverfahren an die Bundesagentur ab.

(3) In Betrieben nach § 1 Absatz 1 Nummer 1

1. tritt an die Stelle der in Absatz 1 genannten Fälligkeit der 28. des Monats, der dem Monat folgt, für den das Arbeitsentgelt zu zahlen ist;
2. können Umlagebeträge in Abrechnungsintervallen bis zu längstens sechs Monaten gezahlt werden, wenn von dem umlagepflichtigen Arbeitgeber im Rahmen der Beitragsentrichtung zu den Einzugsstellen längere Abrechnungsintervalle in Anspruch genommen werden; in diesen Fällen tritt an die Stelle der in Nummer 1 genannten Fälligkeit der Zahlung die für die Beitragsentrichtung zu den Einzugsstellen sich ergebende Fälligkeit; können längere Abrechnungsintervalle vom Arbeitgeber gegenüber den Einzugsstellen nicht mehr in Anspruch genommen werden, gilt wieder die Fälligkeit nach Nummer 1.

(4) 1Arbeitgebern des Baugewerbes werden entrichtete Umlagebeträge, die auf Zeiten einer Beschäftigung von gewerblichen Arbeitnehmern auf Baustellen außerhalb des Geltungsbereiches des Dritten Buches Sozialgesetzbuch entfallen, auf Antrag für jeweils ein Kalenderjahr erstattet. 2Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Kalendermonaten zu stellen; die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zeiten nach Satz 1 liegen. 3Ein zu erstattender Arbeitnehmeranteil steht dem Arbeitnehmer zu.

(5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Dritten und des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über das Entstehen und die Fälligkeit der Beitragsansprüche, die Erhebung von Säumniszuschlägen, die Verjährung von Beitragsansprüchen, die Beitragserstattung, die Erhebung der Einnahmen, den Beitragsnachweis und die Berechnung und Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags entsprechend, soweit diese auf die Beiträge zur Arbeitsförderung anzuwenden sind und die Besonderheiten der Umlage nicht entgegenstehen.

§ 5 geändert durch VO v. 24.06.2013 (BGBl. I S. 1681), in Kraft ab 01.07.2013; Abs. 3 geändert durch VO v. 29.04.2021 (BGBl. I S. 860, ber. BGBl. I S. 1600), in Kraft ab 08.05.2021

§ 6 Melde- und Auskunftspflicht

(1) 1Der Arbeitgeber hat Beginn und Ende der Umlagepflicht der Bundesagentur unverzüglich zu melden. 2Die Meldepflicht besteht nicht, soweit der Arbeitgeber die Umlagebeträge über eine Einzugsstelle abführt und die Bundesagentur mit dieser Einzugsstelle ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren vereinbart hat.

(2) Die Bundesagentur kann verlangen, dass der Arbeitgeber die Höhe der umlagepflichtigen Bruttoarbeitsentgelte seiner Arbeitnehmer, die ergänzende Leistungen erhalten können, und die Höhe der fälligen Umlagebeträge monatlich unter Verwendung des von der Bundesagentur vorgesehenen Vordrucks meldet.

(3) 1Der Arbeitgeber und die Einzugsstelle haben der Bundesagentur über alle Tatsachen Auskunft zu geben, die für die Einziehung der Umlage erheblich sind. 2Die Bundesagentur ist berechtigt, Grundstücke und Geschäftsräume des Arbeitgebers während der Geschäftszeit zu betreten und dort Einsicht in Geschäftsbücher, Geschäfts-, Lohn- oder vergleichbare Unterlagen zu nehmen, soweit dies für die Einziehung der Umlage erforderlich ist.

§ 7 Zuständigkeit

(1) ¹Die Umlagebeträge sind an die Einzugsstellen der Wirtschaftszweige abzuführen, in denen die Winterbeschäftigung gefördert wird. ²Dies gilt auch für Unternehmen, deren Hauptbetriebssitz nicht im Geltungsbereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch liegt. ³In den Fällen des § 356 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt die Bundesagentur durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger, an welche Dienststellen die Umlage abzuführen ist.

(2) Zuständig für die Erstattung der Umlagebeträge nach § 5 Abs. 4 sind die Stellen, die für die Umlageerhebung gemäß Absatz 1 zuständig sind.

(3) Für die Meldungen nach § 6 Abs. 1 und 2 gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8 Erstattung von Mehraufwendungen

(1) ¹Die Pauschale nach § 356 Abs. 2 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch wird in Höhe von 10 Prozent des Umlagesatzes nach § 3 erhoben, wenn dieser mindestens 1,5 Prozent beträgt. ²Ist der Umlageprozentsatz geringer, beträgt die Pauschale 15 Prozent.

(2) Für die Erstattung der Mehraufwendungen an die Bundesagentur gelten die Vorschriften für den Einzug der Umlage entsprechend.

§ 9 Verwaltungskosten

(1) Die im Zusammenhang mit der Gewährung der ergänzenden Leistungen und dem Einzug der zur Finanzierung dieser Leistungen erhobenen Umlage entstehenden Verwaltungskosten sind der Bundesagentur von den Wirtschaftszweigen, in denen diese Leistungen in Anspruch genommen werden können, pauschaliert zu erstatten.

(2) Sie werden für diese Wirtschaftszweige im Verhältnis der Anteile an den Ausgaben getrennt festgestellt.

(3) Von den Betrieben nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden die anteilig zu den Ausgaben für die ergänzenden Leistungen nach § 102 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch berechneten Verwaltungskosten bis zu einer Höhe von maximal 17,5 Millionen Euro erstattet.

§ 9 geändert durch G. v. 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854), in Kraft ab 01.04.2012; Abs. 3 neu gefasst durch VO v. 29.04.2021 (BGBl. I S. 860, ber. BGBl. I S. 1600), in Kraft ab 08.05.2021

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2006 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Winterbau-Umlageverordnung vom 13. Juli 1972 (BGBl. I S. 1201), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), außer Kraft.

Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen

Vom 24. Mai 2002 (BGBl. I S. 1783)

Zuletzt geändert durch
Artikel 46 des Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020)
vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096)

Auf Grund des § 151 Abs. 2 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), der durch Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1 Ehrenamtliche Betätigung

(1) Ehrenamtlich im Sinne des § 138 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist eine Betätigung, die

1. unentgeltlich ausgeübt wird,
2. dem Gemeinwohl dient und
3. bei einer Organisation erfolgt, die ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern.

(2) ¹Der Ersatz von Auslagen, die dem ehrenamtlich Tätigen durch Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, berührt die Unentgeltlichkeit nicht. ²Dies gilt auch, wenn der Auslagenersatz in pauschalierter Form erfolgt und die Pauschale 250 Euro im Monat nicht übersteigt. ³Neben einer nicht steuerpflichtigen Aufwandsentschädigung, die der ehrenamtlich Tätige erhält, ist eine Pauschalierung des Auslagenersatzes nur möglich, soweit die Auslagenpauschale zusammen mit der nicht steuerpflichtigen Aufwandsentschädigung 250 Euro im Monat nicht übersteigt.

§ 1 geändert durch G. v. 19.11.2004 (BGBl. I S. 2902), in Kraft ab 01.01.2005; geändert durch G. v. 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854), in Kraft ab 01.04.2012; geändert durch G. v. 21.03.2013 (BGBl. I S. 556), m.W.v. 01.01.2013; Abs. 2 geändert durch Art. 46 G. v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096), in Kraft ab 01.01.2021

§ 2 Berufliche Eingliederung

¹Die berufliche Eingliederung des Arbeitslosen hat Vorrang vor der Ausübung einer ehrenamtlichen Betätigung. ²Der Arbeitslose hat der Agentur für Arbeit die Ausübung einer mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden ehrenamtlichen Betätigung unverzüglich anzuzeigen. ³Er hat darüber hinaus sicherzustellen, dass er

1. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Betätigung nicht in seinen Eigenbemühungen zur Beendigung der Beschäftigungslosigkeit gehindert ist und
2. in der Lage ist, Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung unverzüglich Folge zu leisten.

§ 2 geändert durch G. v. 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848), in Kraft ab 01.01.2004

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Verordnung über die Betriebe des Baugewerbes, in denen die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist (Baubetriebe-Verordnung)

Vom 28. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2033)

Zuletzt geändert durch
Artikel 37 des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt
vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)

Auf Grund des § 76 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189) geändert worden ist, wird – nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes und der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes gemäß § 76 Abs. 2 Satz 4 des Arbeitsförderungsgesetzes – verordnet:

§ 1 Zugelassene Betriebe

(1) Die ganzjährige Beschäftigung im Baugewerbe ist durch das Saison-Kurzarbeitergeld in Betrieben und Betriebsabteilungen zu fördern, die gewerblich überwiegend Bauleistungen (§ 101 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) erbringen.

(2) Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind solche, in denen insbesondere folgende Arbeiten verrichtet werden (Bauhauptgewerbe):

1. Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit;
2. Aptierungs- und Drainierungsarbeiten, wie zum Beispiel das Entwässern von Grundstücken und urbar zu machenden Bodenflächen, einschließlich der Grabenräumungs- und Faschinierungsarbeiten, des Verlegens von Drainagerohrleitungen sowie des Herstellens von Vorflut- und Schleusenanlagen;
- 2a. Asbestsanierungsarbeiten an Bauwerken und Bauwerksteilen;
3. Bautrocknungsarbeiten, das sind Arbeiten, die unter Einwirkung auf das Gefüge des Mauerwerks der Entfeuchtung dienen, auch unter Verwendung von Kunststoffen oder chemischen Mitteln sowie durch Einbau von Kondensatoren;
4. Beton- und Stahlbetonarbeiten einschließlich Betonschutz- und Betonsanierungsarbeiten sowie Armierungsarbeiten;
5. Bohrarbeiten;
6. Brunnenbauarbeiten;
7. chemische Bodenverfestigungen;
8. Dämm-(Isolier-)Arbeiten (das sind zum Beispiel Wärme-, Kälte-, Schallschutz-, Schallschluck-, Schallverbesserungs-, Schallveredelungsarbeiten) einschließlich Anbringung von Unterkonstruktionen sowie technischen Dämm-(Isolier-)Arbeiten, insbesondere an technischen Anlagen und auf Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen;
9. Erdbewegungsarbeiten, das sind zum Beispiel Wegebau-, Meliorations-, Landgewinnungs-, Deichbauarbeiten, Wildbach- und Lawinerverbau, Sportanlagenbau sowie Errichtung von Schallschutzwällen und Seitenbefestigungen an Verkehrswegen;
10. Estricharbeiten, das sind zum Beispiel Arbeiten unter Verwendung von Zement, Asphalt, Anhydrit, Magnesit, Gips, Kunststoffen oder ähnlichen Stoffen;
11. Fassadenbauarbeiten;
12. Fertigbauarbeiten: Einbauen oder Zusammenfügen von Fertigbauteilen zur Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Bauwerken; ferner das Herstellen von Fertigbauteilen, wenn diese zum überwiegenden Teil durch den Betrieb, einen anderen Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen – unbeschadet der Rechtsform – durch den Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters zusammengefügt oder eingebaut werden; nicht erfaßt wird das Herstellen von Betonfertigteilen, Holzfertigteilen zum Zwecke des Errichtens von Holzfertigbauwerken und Isolierelementen in massiven, ortsfesten und auf Dauer eingerichteten Arbeitsstätten nach Art stationärer Betriebe; § 2 Nr. 12 bleibt unberührt;
13. Feuerungs- und Ofenbauarbeiten;
14. Fliesen-, Platten- und Mosaik-Ansetz- und Verlegearbeiten;
- 14a. Fugarbeiten an Bauwerken, insbesondere Verfüguung von Verblendmauerwerk und von Anschlüssen zwischen Einbauteilen und Mauerwerk sowie dauerelastische und dauerplastische Verfüguungen aller Art;
15. Glasstahlbetonarbeiten sowie Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen;
16. Gleisbauarbeiten;
17. Herstellen von nicht lagerfähigen Baustoffen, wie zum Beispiel Beton- und Mörtelmischungen (Transportbeton und Fertigmörtel), wenn mit dem überwiegenden Teil der hergestellten Baustoffe die Baustellen des herstellenden Betriebes, eines anderen Betriebes desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen – unbeschadet der Rechtsform – die Baustellen des Betriebes mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt werden;

18. Hochbauarbeiten;
19. Holzschutzarbeiten an Bauteilen;
20. Kanalbau-(Sielbau-)Arbeiten;
21. Maurerarbeiten;
22. Rammarbeiten;
23. Rohrleitungsbau-, Rohrleitungstiefbau-, Kabelleitungstiefbauarbeiten und Bodendurchpressungen;
24. Schachtbau- und Tunnelbauarbeiten;
25. Schalungsarbeiten;
26. Schornsteinbauarbeiten;
27. Spreng-, Abbruch- und Enttrümmerungsarbeiten; nicht erfasst werden Abbruch- und Abwrackbetriebe, deren überwiegende Tätigkeit der Gewinnung von Rohmaterialien oder der Wiederaufbereitung von Abbruchmaterialien dient;
28. Stahlbiege- und -flechtarbeiten, soweit sie zur Erbringung anderer baulicher Leistungen des Betriebes oder auf Baustellen ausgeführt werden;
29. Stakerarbeiten;
30. Steinmetzarbeiten;
31. Straßenbauarbeiten, das sind zum Beispiel Stein-, Asphalt-, Beton-, Schwarzstraßenbauarbeiten, Pflasterarbeiten aller Art, Fahrbahnmarkierungsarbeiten; ferner Herstellen und Aufbereiten des Mischgutes, wenn mit dem überwiegenden Teil des Mischgutes der Betrieb, ein anderer Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen – unbeschadet der Rechtsform – der Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt wird;
32. Straßenwalzarbeiten;
33. Stuck-, Putz-, Gips- und Rabetarbeiten einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
34. Terrazzoarbeiten;
35. Tiefbauarbeiten;
36. Trocken- und Montagebauarbeiten (zum Beispiel Wand- und Deckeneinbau und -verkleidungen, Montage von Baufertigteilen) einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
37. Verlegen von Bodenbelägen in Verbindung mit anderen baulichen Leistungen;
38. Vermieten von Baumaschinen mit Bedienungspersonal, wenn die Baumaschinen mit Bedienungspersonal zur Erbringung baulicher Leistungen eingesetzt werden;
- 38a. Wärmedämmverbundsystemarbeiten;
39. Wasserwerksbauarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten, Wasserbauarbeiten (zum Beispiel Wasserstraßenbau, Wasserbeckenbau, Schleusenanlagenbau);
40. Zimmerarbeiten und Holzbauarbeiten, die im Rahmen des Zimmergewerbes ausgeführt werden;
41. Aufstellen von Bauaufzügen.

(3) Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch

1. Betriebe, die Gerüste aufstellen (Gerüstbauerhandwerk),
2. Betriebe des Dachdeckerhandwerks.

(4) Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind ferner diejenigen des Garten- und Landschaftsbaues, in denen folgende Arbeiten verrichtet werden:

1. Erstellung von Garten-, Park- und Grünanlagen, Sport- und Spielplätzen sowie Friedhofsanlagen;
2. Erstellung der gesamten Außenanlagen im Wohnungsbau, bei öffentlichen Bauvorhaben, insbesondere an Schulen, Krankenhäusern, Schwimmbädern, Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-Anlagen, Flugplätzen, Kasernen;
3. Deich-, Hang-, Halden- und Böschungsverbau einschließlich Faschinenbau;
4. ingenieurbioologische Arbeiten aller Art;
5. Schutzpflanzungen aller Art;
6. Drainierungsarbeiten;
7. Meliorationsarbeiten;
8. Landgewinnungs- und Rekultivierungsarbeiten.

(5) Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind von einer Förderung der ganzjährigen Beschäftigung durch das Saison-Kurzarbeitergeld ausgeschlossen, wenn sie zu einer abgrenzbaren und nennenswerten Gruppe gehören, bei denen eine Einbeziehung nach den Absätzen 2 bis 4 in der Schlechtwetterzeit nicht zu einer Belebung der wirtschaftlichen Tätigkeit oder zu einer Stabilisierung der Beschäftigungsverhältnisse der von saisonbedingten Arbeitsausfällen betroffenen Arbeitnehmer führt.

§ 1 geändert durch G. v. 23.11.1999 (BGBl. I S. 2230), m.W.v. 01.11.1999; geändert durch VO v. 26.04.2006 (BGBl. I S. 1085), in Kraft ab 01.05.2006; geändert durch G. v. 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854), in Kraft ab 01.04.2012

§ 2 Ausgeschlossene Betriebe

Nicht als förderfähige Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 1 anzusehen sind Betriebe

1. des Bauten- und Eisenschutzgewerbes;

2. des Betonwaren und Terrazzowaren herstellenden Gewerbes, soweit nicht in Betriebsabteilungen nach deren Zweckbestimmung überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 ausgeführt werden;
3. der Fassadenreinigung;
4. der Fußboden- und Parkettlegerie;
5. des Glaserhandwerks;
6. des Installationsgewerbes, insbesondere der Klempnerei, des Klimaanlagenbaues, der Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungs- und Elektroinstallation, sowie des Blitzschutz- und Erdungsanlagenbaues;
7. des Maler- und Lackiererhandwerks, soweit nicht überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 ausgeführt werden;
8. der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie und des Steinmetzhandwerks;
9. der Naßbaggerie;
10. des Kachelofen- und Luftheizungsbaues;
11. der Säurebauindustrie;
12. des Schreinerhandwerks sowie der holzbe- und -verarbeitenden Industrie einschließlich der Holzfertigbauindustrie, soweit nicht überwiegend Fertigbau-, Dämm-(Isolier-), Trockenbau- und Montagearbeiten oder Zimmerarbeiten ausgeführt werden;
13. des reinen Stahl-, Eisen-, Metall- und Leichtmetallbaues sowie des Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbaues;
14. und Betriebe, die Betonentladegeräte gewerblich zur Verfügung stellen.

§ 2 geändert durch VO v. 26.04.2006 (BGBl. I S. 1085), in Kraft ab 01.05.2006

§ 3 (weggefallen)

§ 3 aufgehoben durch VO v. 13.12.1996 (BGBl. I S. 1954), in Kraft ab 21.12.1996

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. November 1980 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Baubetriebe-Verordnung vom 19. Juli 1972 (BGBl. I S. 1257), geändert durch Verordnung vom 30. April 1975 (BGBl. I S. 1056), außer Kraft.

Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages (Beitragsverfahrensverordnung – BVV)

Vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138)

Zuletzt geändert durch
Artikel 8 der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung
vom 30. August 2023 (BGBl. I Nr. 233)

Auf Grund der §§ 28n und 28p Abs. 9 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 466), in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197), verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Erster Abschnitt

Berechnung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages und der Beitragsbemessungsgrenzen

§ 1 Berechnungsgrundsätze

(1) ¹Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag und die Beitragsbemessungsgrenzen werden je Kalendermonat für die Kalendertage berechnet, an denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung besteht (Sozialversicherungstage); ein voller Kalendermonat wird mit 30 Sozialversicherungstagen angesetzt. ²Berechnungsbasis ist das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze.

(2) ¹Die Rechengänge werden ohne Rundung der einzelnen Zwischenergebnisse durchgeführt. ²Das Gesamtergebnis wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die zweite Dezimalstelle wird um 1 erhöht, wenn sich in der dritten Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergibt.

§ 2 Berechnungsvorgang

(1) ¹Beiträge, die der Arbeitgeber und der Beschäftigte je zur Hälfte tragen, werden durch Anwendung des halben Beitragssatzes auf das Arbeitsentgelt und anschließender Verdoppelung des gerundeten Ergebnisses berechnet. ²Auf Beiträge, die der Arbeitgeber allein trägt, kann Satz 1 entsprechend angewandt werden. ³Werden Beiträge vom Arbeitgeber und vom Beschäftigten nicht je zur Hälfte getragen, ergibt sich der Beitrag aus der Summe der getrennt berechneten gerundeten Anteile. ⁴Beiträge, die vom Beschäftigten allein zu tragen sind, werden durch Anwendung des für diese Beiträge geltenden Beitragssatzes oder Beitragszuschlags auf das Arbeitsentgelt berechnet; Satz 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. ⁵Wird die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage des § 163 Abs. 8 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschritten, wird der Beitragssatz auf die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage angewandt und der vom Arbeitgeber zu tragende Beitragsanteil berechnet und gerundet; durch Abzug des Arbeitgeberanteils vom Beitrag ergibt sich der Beitragsanteil des Beschäftigten.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird in den Fällen des Übergangsbereichs der vom Arbeitgeber zu zahlende Beitrag durch Anwendung des halben Beitragssatzes auf die beitragspflichtige Einnahme nach § 20 Absatz 2a Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anschließende Verdoppelung des gerundeten Ergebnisses berechnet. ²Bei Entgelten bis zur Geringfügigkeitsgrenze ergibt sich die beitragspflichtige Einnahme nach § 20 Absatz 2a Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durch Anwendung des Faktors F auf das der Beschäftigung nach § 14 in Verbindung mit § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegende Arbeitsentgelt. ³Der vom Beschäftigten zu tragende Beitragsanteil wird durch Anwendung des jeweiligen halben Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung nach § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, zur Arbeitsförderung und der gesetzlichen Krankenversicherung sowie des halben kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes auf die nach § 20 Absatz 2a Satz 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ermittelte beitragspflichtige Einnahme berechnet und gerundet. ⁴Der Abzug des Beitragsanteils des Beschäftigten von dem nach Satz 1 errechneten Beitrag ergibt den Beitragsanteil des Arbeitgebers. ⁵Überschreiten einzelne Entgelte in Fällen des § 20 Absatz 2a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht die Geringfügigkeitsgrenze, ist kein Beitragsanteil nach Satz 3 zu ermitteln, der Arbeitgeber trägt insoweit den gesamten Beitrag allein. ⁶Vom Beschäftigten allein zu tragende Beitragsanteile werden durch Anwendung des maßgebenden Beitragssatzes oder Beitragszuschlags auf die beitragspflichtige Einnahme nach § 20 Absatz 2a Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch berechnet und auf zwei Dezimalstellen gerundet. ⁷Die den Beitragsanteil des Beschäftigten reduzierenden Beträge werden durch Anwendung des maßgebenden Beitragsabschlags auf die beitragspflichtige Einnahme nach § 20 Absatz 2a Satz 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch berechnet und auf zwei Dezimalstellen gerundet.

(3) ¹In Fällen des § 134 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt Absatz 2 Satz 1, 2 und 6 mit der Maßgabe, dass die beitragspflichtige Einnahme nach § 134 Satz 1 bis 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch berechnet wird. ²In diesen Fällen wird der vom Arbeitgeber zu tragende Beitragsanteil durch Anwendung des halben Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung, zur Arbeitsförderung und der gesetzlichen Krankenversicherung sowie des halben kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes auf das der Beschäftigung nach § 14 in Verbindung mit §

17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuches zugrundeliegende Arbeitsentgelt berechnet und gerundet. ³Der Abzug des Arbeitgeberanteils von dem nach Satz 1 errechneten Beitrag ergibt den Beitragsanteil des Beschäftigten.

§ 2 geändert durch G. v. 15.07.2009 (BGBl. I S. 1939), in Kraft ab 22.07.2009; geändert durch G. v. 05.12.2012 (BGBl. I S. 2474), in Kraft ab 01.01.2013; Abs. 2 geändert durch Art. 12a G. v. 11.12.2018 (BGBl. I S. 2387), in Kraft ab 01.01.2019; Abs. 2 geändert durch Art. 5 Nr. 1 G. v. 28.11.2018 (BGBl. I S. 2016), in Kraft ab 01.07.2019; Abs. 2 neu gefasst, Abs. 3 angefügt durch Art. 13 G. v. 28.06.2022 (BGBl. I S. 969), in Kraft ab 01.10.2022; Abs. 2 und Abs. 3 geändert durch Art. 29 G. v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2759), in Kraft ab 01.01.2023; Abs. 2 geändert durch Art. 5 G. v. 19.06.2023 (BGBl. I Nr. 155), in Kraft ab 01.07.2023

Zweiter Abschnitt Zahlungen des Arbeitgebers

§ 3 Tag der Zahlung, Zahlungsmittel

(1) ¹Die Zahlungen der Arbeitgeber oder sonstiger Zahlungspflichtiger sind an die zuständige Einzugsstelle zu leisten. ²Als Tag der Zahlung gilt

1. bei Barzahlung der Tag des Geldeingangs,
2. bei Zahlung durch Scheck, bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Einzugsstelle der Tag der Wertstellung zugunsten der Einzugsstelle, bei rückwirkender Wertstellung das Datum des elektronischen Kontoauszuges des Geldinstituts der Einzugsstelle,
3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung der Tag der Fälligkeit.

(2) Zahlungen in fremder Währung und durch Wechsel sind nicht zugelassen.

(3) ¹Die nach § 28e Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch als gezahlt geltenden Beiträge sind auf einem bei den von der Beitragszahlung freigestellten Leistungsträgern zu führenden Sachbuchkonto bei den

1. Kranken- und Pflegekassen am Tag der Fälligkeit nach der Satzung,
2. Trägern der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit am Tag der Fälligkeit in Einnahme zu buchen.

²Ist eine Krankenkasse der Arbeitgeber, ist der für die Pflegekasse bestimmte Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag auf dem entsprechenden Sachbuchkonto der Pflegekasse zu buchen.

§ 3 Abs. 1 geändert durch Art. 29 G. v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2759), in Kraft ab 01.01.2023

§ 4 Reihenfolge der Tilgung

¹Schuldet der Arbeitgeber oder ein sonstiger Zahlungspflichtiger Auslagen der Einzugsstelle, Gebühren, insbesondere Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie wie Gebühren zu behandelnde Entgelte für Rücklastschriften, Gesamtsozialversicherungsbeiträge zuzüglich der Zusatzbeiträge nach § 242 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, Säumniszuschläge, Zinsen, Geldbußen oder Zwangsgelder, kann er bei der Zahlung bestimmen, welche Schuld getilgt werden soll; der Arbeitgeber kann hinsichtlich der Beiträge bestimmen, dass vorrangig die Arbeitnehmeranteile getilgt werden sollen. ²Trifft der Arbeitgeber keine Bestimmung, werden die Schulden in der genannten Reihenfolge getilgt. ³Innerhalb der gleichen Schuldenart werden die einzelnen Schulden nach ihrer Fälligkeit, bei gleichzeitiger Fälligkeit anteilmäßig getilgt.

§ 4 geändert durch G. v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1133), in Kraft ab 01.01.2015; geändert durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017

Dritter Abschnitt Weiterleitung und Abrechnung durch die Einzugsstelle

§ 5 Weiterleitung

(1) ¹Die Einzugsstelle erteilt an jedem Arbeitstag Aufträge zur Überweisung der nach § 28k Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch weiterzuleitenden Beiträge. ²Die Einzugsstelle ist verpflichtet,

1. die vertraglichen Vereinbarungen mit ihrem Geldinstitut so zu gestalten, dass die Beiträge dem Konto der Einzugsstelle an dem Tag gutgeschrieben werden, an dem sie dem Geldinstitut gutgeschrieben werden,
2. die Beiträge am Tag der Gutschrift auf ihrem Konto an die Träger der Rentenversicherung, Pflegeversicherung, den Gesundheitsfonds und die Bundesagentur für Arbeit durch Überweisung weiterzuleiten,
3. die Buchungen auf ihrem Konto bei dem Geldinstitut elektronisch so abzufragen, dass die dort gutgeschriebenen Beiträge taggleich vor Bankannahmeschluss weitergeleitet werden können.

³Werden die Beiträge vom Arbeitgeber im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen oder durch Scheck gezahlt, sind die Beiträge am Tag der Wertstellung auf dem Konto der Einzugsstelle in die Beiträge nach Satz 2 Nr. 3 einzubeziehen.

⁴Einzugsstellen mit dezentralem Beitragseinzug leiten die Beiträge zentral weiter; als Tag der Gutschrift im Sinne des Satzes 2 gilt der Tag der Gutschrift bei der Nebenstelle, als Tag der Wertstellung im Sinne des Satzes 3 gilt der Tag der Wertstellung bei der Nebenstelle. ⁵Ergibt sich am Monatsende eine Unter- oder Überzahlung, ist diese innerhalb einer Woche auszugleichen. ⁶Die Einzugsstelle kann mit den Zahlungsempfängern ein Verfahren über die Avise zu erwartender Zahlungen vereinbaren.

(2) Die Einzugsstelle hat für die Weiterleitung der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung ein von Abs. 1 Satz 1 abweichendes Verfahren anzuwenden, wenn es für die Pflegekasse wirtschaftlicher als das Überweisungsverfahren ist.

(3) „Der Zahlungsempfänger kann bestimmen, auf welches seiner Konten die Einzugsstelle zu überweisen hat. „Die Bundesagentur für Arbeit bestimmt, an welche ihrer Dienststellen weiterzuleiten ist. „Auf Verlangen des Zahlungsempfängers sind die Überweisungen beschleunigt, z. B. durch Blitzgiro oder telegrafisch, vorzunehmen; die anfallenden Gebühren behalten die Einzugsstellen ein.

§ 5 geändert durch G. v. 26.03.2007 (BGBl. I S. 378), in Kraft ab 01.07.2008; Abs. 4 aufgehoben durch Art. 29 G. v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2759), in Kraft ab 01.01.2023

§ 6 Abrechnung

(1) Die Einzugsstelle hat dem Zahlungsempfänger bis zum Zwanzigsten des Monats eine Abrechnung für den Vormonat einzureichen.

(2) Für die Abrechnung ist der von den Spitzenverbänden der Pflegekassen, dem Bundesamt für Soziale Sicherung als Träger des Gesundheitsfonds, dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen, den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit vereinbarte Datensatz (Monatsabrechnung) zu verwenden.

§ 6 geändert durch G. v. 26.03.2007 (BGBl. I S. 378), in Kraft ab 01.07.2008; Abs. 2 geändert durch Art. 57 Abs. 24 G. v. 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652), in Kraft ab 01.01.2020

§ 6a Weiterleitung und Abrechnung sonstiger Beiträge

(1) Die §§ 5 und 6 gelten entsprechend für Beitragszahlungen und Beitragsweiterleitungen nach § 252 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) „Die Krankenkasse hat dem Bundesamt für Soziale Sicherung als Verwalter des Gesundheitsfonds die für die Erstellung der Abrechnung nach Absatz 1 erforderlichen Datengrundlagen auf Anforderung vorzulegen. „Das Bundesamt für Soziale Sicherung bestimmt das Nähere über die Datenlieferungen nach Anhörung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen.

§ 6a eingefügt durch G. v. 15.12.2008 (BGBl. I S. 2426), in Kraft ab 01.01.2009; Abs. 2 geändert durch Art. 57 Abs. 24 G. v. 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652), in Kraft ab 01.01.2020

Vierter Abschnitt Prüfung beim Arbeitgeber

§ 7 Grundsätze

(1) „Die Prüfung nach § 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt grundsätzlich nach vorheriger Ankündigung durch die Versicherungsträger. „Die Ankündigung soll möglichst einen Monat, sie muss jedoch spätestens 14 Tage vor der Prüfung erfolgen. „Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann von Satz 2 abgewichen werden. „In den Fällen des § 98 Abs. 1 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch kann die Prüfung ohne Ankündigung durchgeführt werden. „Der Prüfer oder die Prüferin des Versicherungsträgers hat sich auszuweisen.

(2) „Für die Prüfung dürfen auf Kosten des Versicherungsträgers schriftliche Unterlagen des Arbeitgebers vervielfältigt und elektronische Unterlagen gespeichert werden, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. „Der Arbeitgeber oder der Auftragnehmer nach § 28p Abs. 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch hat einen zur Durchführung der Prüfung geeigneten Raum oder Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen; Kosten oder Verdienstaussfall, die durch die Prüfung entstehen, werden nicht erstattet.

(3) (weggefallen)

(4) „Das Ergebnis der Prüfung ist dem Arbeitgeber innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Prüfung mitzuteilen; auf Wunsch des Arbeitgebers kann dies durch Datenübertragung erfolgen. „Der Arbeitgeber soll durch den Prüfbescheid oder das Abschlussgespräch zur Prüfung Hinweise zu den beanstandeten Sachverhalten erhalten, um in den weiteren Verfahren fehlerhafte Angaben zu vermeiden. „Die Mitteilung ist vom Arbeitgeber bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren. „In den Fällen des § 28p Abs. 1a Satz 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind der Künstlersozialkasse die Prüfberichte und Prüfbescheide zu übersenden. „Für das Ergebnis der Prüfung nach § 166 Abs. 2 des Siebten Buches gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. „Die Feststellungen zu den Arbeitsentgelten, die bei der Berechnung der Beiträge nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen sind, und deren Zuordnung zu den Gefahr tariffstellen sind den zuständigen Unfallversicherungsträgern zu übersenden.

§ 7 geändert durch G. v. 12.06.2007 (BGBl. I S. 1034), in Kraft ab 15.06.2007; geändert durch G. v. 30.10.2008 (BGBl. I S. 2130), in Kraft ab 01.01.2010; geändert durch G. v. 05.08.2010 (BGBl. I S. 1127), in Kraft ab 01.01.2011; geändert durch G. v. 30.07.2014 (BGBl. I S. 1311), in Kraft ab 01.01.2015; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583), in Kraft ab 01.01.2016; Abs. 4 geändert

durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017; Abs. 4 geändert durch Art. 25 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.07.2020

§ 8 Entgeltunterlagen

- (1) ¹Der Arbeitgeber hat in den Entgeltunterlagen folgende Angaben über den Beschäftigten aufzunehmen:
1. den Familien- und Vornamen und gegebenenfalls das betriebliche Ordnungsmerkmal,
 2. das Geburtsdatum,
 3. bei Ausländern aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums die Staatsangehörigkeit und den Aufenthaltstitel,
 4. die Anschrift,
 5. den Beginn und das Ende der Beschäftigung,
 6. den Beginn und das Ende der Altersteilzeitarbeit,
 7. das Wertguthaben aus flexibler Arbeitszeit einschließlich der Änderungen (Zu- und Abgänge), den Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift sowie den Abrechnungsmonat für jede Änderung und einen Nachweis über die getroffenen Vorkehrungen zum Insolvenzschutz; bei auf Dritte übertragenen Wertguthaben sind diese beim Dritten zu kennzeichnen,
 8. die Beschäftigungsart,
 9. die für die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht maßgebenden Angaben,
 10. das Arbeitsentgelt nach § 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, seine Zusammensetzung und zeitliche Zuordnung, ausgenommen sind Sachbezüge und Belegschaftsrabatte, soweit für sie eine Aufzeichnungspflicht nach dem Einkommensteuergesetz nicht besteht,
 11. das beitragspflichtige Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung, seine Zusammensetzung und zeitliche Zuordnung,
 - 11a. das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt, die anzuwendende Gefahraristelle und die jeweilige zeitliche Zuordnung,
 12. den Betrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Altersteilzeitgesetzes,
 13. den Beitragsgruppenschlüssel,
 14. die Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag,
 15. den vom Beschäftigten zu tragenden Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, nach Beitragsgruppen getrennt,
 16. die für die Erstattung von Meldungen erforderlichen Daten, soweit sie in den Nummern 1 bis 14 nicht enthalten sind,
 17. bei Entsendung Eigenart und zeitliche Begrenzung der Beschäftigung,
 18. gezahltes Kurzarbeitergeld und die hierauf entfallenden beitragspflichtigen Einnahmen,
 19. Wertguthaben aus flexibler Arbeitszeit bis zum 31. Dezember 2009, für die noch Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu entrichten sind.

²Bestehen die Entgeltunterlagen aus mehreren Teilen, sind diese Teile durch ein betriebliches Ordnungsmerkmal zu verbinden. ³Die Angaben nach Satz 1 Nr. 10 bis 15 und 18 sind für jeden Entgeltabrechnungszeitraum erforderlich. ⁴Die Beträge nach Satz 1 Nr. 11 und 12 sind für die Meldungen zu summieren. ⁵Berichtigungen zu den Angaben nach Satz 1 Nr. 10 bis 15 und 18 oder Stornierungen sind besonders kenntlich zu machen. ⁶Die Angaben nach Satz 1 Nr. 8, 9 und 14 können verschlüsselt werden.

(2) ¹Folgende dem Arbeitgeber elektronisch zur Verfügung zu stellende Unterlagen sind in elektronischer Form zu den Entgeltunterlagen zu nehmen:

1. Unterlagen, aus denen die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, 9 und 17 erforderlichen Angaben ersichtlich sind,
2. die Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit nach § 15d der Beschäftigungsverordnung oder der nach § 19c Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 15d der Beschäftigungsverordnung erteilte Aufenthaltstitel,
3. die Daten der erstatteten Meldungen,
- 3a. die Daten der von den Krankenkassen übermittelten Meldungen, die Auswirkungen auf die Beitragsberechnung des Arbeitgebers haben,
4. die Erklärung des geringfügig Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber, dass auf Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet wird,
- 4a. der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 1b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, auf dem der Tag des Eingangs beim Arbeitgeber dokumentiert ist,
5. (weggefallen)
- 5a. (weggefallen)
6. die Niederschrift nach § 2 des Nachweisgesetzes sowie für Seefahrtbetriebe der Heuervertrag nach § 28 des Seearbeitsgesetzes,
7. die Erklärung des kurzfristig geringfügigen Beschäftigten über weitere kurzfristige Beschäftigungen im Kalenderjahr oder die Erklärung des geringfügig entlohnten Beschäftigten über weitere Beschäftigungen sowie in beiden Fällen die Bestätigung, dass die Aufnahme weiterer Beschäftigungen dem Arbeitgeber anzuzeigen sind,
- 7a. der Nachweis eines Krankenversicherungsschutzes nach § 28a Absatz 9a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
8. eine Kopie des Antrags nach § 7a Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch mit den von der Deutschen Rentenversicherung Bund für ihre Entscheidung benötigten Unterlagen, deren Bescheid nach § 7a Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, gutachterliche Äußerungen nach § 7a Absatz 4b des Vierten Buches Sozialge-

- setzbuch sowie eine Dokumentation, welchen Auftragnehmern er eine Kopie der gutachterlichen Äußerung nach § 7a Absatz 4b Satz 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ausgehändigt hat,
9. den Bescheid der zuständigen Einzugsstelle über die Feststellung der Versicherungspflicht nach § 28h Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
 10. die Entscheidung der Finanzbehörden, dass die vom Arbeitgeber getragenen oder übernommenen Studiengebühren für ein Studium des Beschäftigten steuerrechtlich kein Arbeitslohn sind,
 11. den Nachweis der Elterneigenschaft sowie den Nachweis über die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder nach § 55 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
 12. die Erklärung über den Auszahlungsverzicht von zustehenden Entgeltansprüchen,
 13. die Aufzeichnungen nach § 19 Absatz 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und nach § 17 Absatz 1 des Mindestlohngesetzes,
 14. die Bescheinigung nach § 44a Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn die Beschäftigung wegen Bezugs von Pflegeunterstützungsgeld unterbrochen wird,
 15. die Erklärung des oder der Beschäftigten zur Inanspruchnahme einer Pflegezeit im Sinne des § 3 des Pflegezeitgesetzes,
 16. für Seefahrtbetriebe die Besatzungslisten sowie Seetagebücher nach § 22 des Seearbeitsgesetzes, für Binnenschiffe die Schiffsatteste und für Schiffe der Rheinschifffahrt die Rheinschifffahrtzugehörigkeitsurkunde,
 17. (weggefallen)
 18. die Daten der übermittelten Bescheinigungen nach den §§ 106 bis 106c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
 - 18a. bei einem Antrag auf Abschluss einer Ausnahmevereinbarung eine Erklärung, in welcher der Beschäftigte bestätigt, dass der Abschluss einer Ausnahmevereinbarung zur Geltung der deutschen Rechtsvorschriften nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 in seinem Interesse liegt,
 19. die Erklärung des Verzichts auf die Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 4 Satz 2 oder § 230 Absatz 9 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, auf der der Tag des Eingangs beim Arbeitgeber dokumentiert ist.

2In den Fällen des § 126 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch kann weiterhin eine Prüfung von schriftlichen Unterlagen erfolgen.

(3) 1Die in Absatz 2 genannten Entgeltunterlagen, soweit sie nicht elektronisch aus der Abrechnung des Arbeitgebers entnommen werden können, sind dem Arbeitgeber von den zuständigen Stellen oder dem Beschäftigten, soweit möglich, in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. 2Bis zum 31. Dezember 2026 kann sich der Arbeitgeber von der Führung elektronischer Unterlagen auf Antrag bei dem für ihn zuständigen Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung nach § 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch befreien lassen.

§ 8 geändert durch G. v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2940), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch G. v. 15.07.2009 (BGBl. I S. 1939), in Kraft ab 22.07.2009; geändert durch G. v. 05.08.2010 (BGBl. I S. 1127), in Kraft ab 01.01.2011; geändert durch G. v. 22.12.2010 (BGBl. I S. 2309), in Kraft ab 01.01.2012; geändert durch G. v. 22.12.2011 (BGBl. I S. 3057), in Kraft ab 01.01.2012; geändert durch G. v. 05.12.2012 (BGBl. I S. 2474), in Kraft ab 01.01.2013; geändert durch G. v. 11.08.2014 (BGBl. I S. 1348), in Kraft ab 16.08.2014; geändert durch G. v. 23.12.2014 (BGBl. I S. 2462), in Kraft ab 01.01.2015; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583), in Kraft ab 01.01.2016; Abs. 1 und Abs. 2 geändert durch Art. 17 Nr. 1 G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017; Abs. 2 geändert durch Art. 8 G. v. 08.12.2016 (BGBl. I S. 2838), in Kraft ab 01.01.2017; Abs. 2 Nr. 19 geändert durch Art. 7 G. v. 17.07.2017 (BGBl. I S. 2509), in Kraft ab 22.07.2017; Abs. 2 Nr. 5 und 5a aufgehoben durch Art. 5 Nr. 2 G. v. 28.11.2018 (BGBl. I S. 2016), in Kraft ab 01.07.2019; Abs. 2 geändert durch Art. 25 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.07.2020; Abs. 2 geändert durch Art. 25 Nr. 2 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.07.2020; Abs. 2 Nr. 2 aufgehoben durch Art. 25 Nr. 2 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.01.2021; Abs. 2 geändert, Abs. 3 angefügt durch Art. 25 Nr. 2 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.01.2022; Abs. 2 geändert durch Art. 3 G. v. 26.05.2021 (BGBl. I S. 1170), in Kraft ab 01.01.2022; Abs. 2 geändert durch Art. 2g G. v. 16.07.2021 (BGBl. I S. 2970), in Kraft ab 01.04.2022; Abs. 2 und Abs. 3 geändert durch Art. 29 G. v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2759), in Kraft ab 01.01.2023; Abs. 2 geändert durch Art. 5 G. v. 19.06.2023 (BGBl. I Nr. 155), in Kraft ab 01.07.2023; Abs. 2 geändert durch Art. 8 VO v. 30.08.2023 (BGBl. I Nr. 233), in Kraft ab 01.03.2024

§ 9 Beitragsabrechnung

(1) 1Der Arbeitgeber hat zur Prüfung der Vollständigkeit der Entgeltabrechnung für jeden Abrechnungszeitraum ein Verzeichnis aller Beschäftigten in der Sortierfolge der Entgeltunterlagen mit den folgenden Angaben und nach Einzugsstellen getrennt elektronisch zu erfassen und lesbar zur Verfügung zu stellen; für die Beitragsgrundlage der Unfallversicherung erfolgt diese Erfassung nach Unternehmensnummern nach § 136a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch:

1. dem Familien- und Vornamen und gegebenenfalls dem betrieblichen Ordnungsmerkmal,
2. dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung,
- 2a. dem in der gesetzlichen Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelt mit Arbeitsstunden in der angewendeten Gehaltstarifstelle bis zum gültigen Höchstjahresarbeitsverdienst des zuständigen Unfallversicherungsträgers,
3. dem Betrag nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Altersteilzeitgesetzes,
4. dem Beitragsgruppenschlüssel,
5. den Sozialversicherungstagen,
6. dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag, nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen je Beitragsgruppe getrennt,

- 6a. der Summe der in der gesetzlichen Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelte mit Arbeitsstunden je Gefahraristelle und Anzahl der Versicherten getrennt,
7. dem gezahlten Kurzarbeitergeld und den hierauf entfallenden beitragspflichtigen Einnahmen,
8. den beitragspflichtigen Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen,
9. den Umlagesätzen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz und dem umlagepflichtigen Arbeitsentgelt,
10. den Parametern zur Berechnung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld.

Die Beträge nach Satz 1 Nummer 7 sind zu summieren und die hierauf entfallenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung anzugeben; die Beträge nach Satz 1 Nummer 6 sind nach Beitragsgruppen zu summieren; die Beträge nach Satz 1 Nummer 6a sind nach Gefahraristellen zu summieren; aus den Einzelsummen ist die Gesamtsumme aller Beiträge zu bilden. Berichtigungen oder Stornierungen sind besonders zu kennzeichnen.

(2) Im Beitragsnachweis nach Absatz 1 sind Beschäftigte mit den Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und dem erzielten Arbeitsentgelt nach § 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gesondert zu erfassen, für die Beiträge nicht oder nach den Vorschriften des Übergangsbereichs (§ 20 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) gezahlt werden. Sind Beitragsnachweise für mehrere Einzugsstellen zu erstellen, hat die Erfassung nach Satz 1 gesondert zu erfolgen.

(3) Berechnet die Einzugsstelle die Beiträge, hat ihr der Arbeitgeber die für die Berechnung der Beiträge notwendigen Angaben mitzuteilen.

(4) Im Beitragsnachweis sind die als gezahlt geltenden Beiträge nach § 28e Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht aufzunehmen.

(5) Die Daten der Entgeltunterlagen nach § 8 und der Absätze 1 bis 4 sind in der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar und unverzüglich lesbar vorzuhalten. § 147 Abs. 5 und 6 der Abgabenordnung gilt entsprechend. Überführt der Arbeitgeber schriftliche Entgeltunterlagen mit Unterschriftserfordernis in elektronische Form, hat er diese mit einer fortgeschrittenen Signatur des Arbeitgebers zu versehen. Das ihm im Meldeverfahren nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch ausgestellte Zertifikat kann dafür verwendet werden. Nach vollständiger Übernahme in elektronischer Form können die schriftlichen Entgeltunterlagen vernichtet werden.

§ 9 geändert durch G. v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024), in Kraft ab 01.01.2008; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583), in Kraft ab 01.01.2016; Abs. 2 geändert durch Art. 5 Nr. 3 G. v. 28.11.2018 (BGBl. I S. 2016), in Kraft ab 01.07.2019; Abs. 1 neu gefasst, Abs. 5 geändert durch Art. 25 Nr. 3 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.01.2022; Abs. 1 geändert durch Art. 25 Nr. 3 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.01.2023

§ 9a Gemeinsame Grundsätze

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. bestimmen in Gemeinsamen Grundsätzen bundeseinheitlich die Art und den Umfang der Speicherung, die Datensätze und das Weitere zum Verfahren für die Entgeltunterlagen nach § 8 und für die Beitragsabrechnung nach § 9. Die Gemeinsamen Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das vorher die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände anzuhören hat.

§ 9a eingefügt durch Art. 25 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.01.2021

§ 10 Mitwirkung

(1) Der Arbeitgeber hat die Aufzeichnungen nach den §§ 8 und 9 so zu führen, dass bei einer Prüfung innerhalb angemessener Zeit ein Überblick über die formelle und sachliche Richtigkeit der Entgeltabrechnung des Arbeitgebers gewährleistet ist. Der Arbeitgeber muss die dafür erforderlichen Darstellungsprogramme sowie Maschinenzeiten und sonstigen Hilfsmittel, z. B. Personal, Bildschirme, Lesegeräte, bereitstellen. Die Angaben sind vollständig, richtig, in zeitlicher Folge und geordnet vorzunehmen. Auf Verlangen sind Fälle, die manuell abgerechnet worden sind oder in denen das beitragspflichtige Arbeitsentgelt manuell vorgegeben worden ist, vorzulegen.

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Bescheide und Prüfberichte der Finanzbehörden vorzulegen. Für die Prüfung gilt verpflichtend, diese Unterlagen einzusehen und eine versicherungs- und beitragsrechtliche Auswertung vorzunehmen. § 31 Abs. 2 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

(3) Bei Abrechnungsverfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden, hat der Arbeitgeber ein ordnungsmäßiges Verfahren zu gewährleisten. Eine Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle wie auch des Abrechnungsverfahrens insgesamt muss möglich sein.

(4) Das Abrechnungsverfahren ist einschließlich der Änderungen seit der letzten Prüfung zu dokumentieren. Aus der dazu erforderlichen Verfahrensdokumentation müssen Aufbau und Ablauf des Abrechnungsverfahrens vollständig ersichtlich sein, insbesondere

1. die Verarbeitungsregeln einschließlich Kontrollen und Abstimmverfahren,
2. die Fehlerbehandlung,
3. die Sicherung der ordnungsgemäßen Programmanwendung und

4. die Organisation der manuellen Vor- oder Nachbehandlung von Daten.

Änderungen des Abrechnungsverfahrens sind in der Dokumentation so zu vermerken, dass die zeitliche Abgrenzung einzelner Verfahrensversionen ersichtlich ist.

(5) (weggefallen)

(6) 1Der Arbeitgeber hat unverzüglich die bei der Prüfung festgestellten Mängel zu beheben und Vorkehrungen zu treffen, dass die festgestellten Mängel sich nicht wiederholen. 2Dem Arbeitgeber kann dafür eine Frist gesetzt und darüber hinaus die Auflage erteilt werden, dem prüfenden Sozialversicherungsträger die ordnungsmäßige Mängelbeseitigung und die getroffenen Vorkehrungen nachzuweisen.

§ 10 geändert durch G. v. 05.08.2010 (BGBl. I S. 1127), in Kraft ab 01.01.2011; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583), in Kraft ab 01.01.2016

§ 11 Umfang

(1) 1Die Prüfung der Aufzeichnungen nach den §§ 8 und 9 kann auf Stichproben beschränkt werden. 2Die für eine Prüfung verlangten Unterlagen nach § 8 Abs. 2 und § 9 sind unverzüglich vorzulegen oder als lesbare Reproduktionen herzustellen.

(2) 1Die Prüfung kann sich beim Arbeitgeber über den Bereich der Entgeltabrechnung jedoch nicht über den Bereich des Rechnungswesens hinaus erstrecken. 2Der Arbeitgeber hat Unterlagen, die der Aufgabenerfüllung der Prüfung dienen, insbesondere zur Klärung, ob ein versicherungs- oder beitragspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt oder nicht, auf Verlangen vorzulegen.

§ 12 Prüfung bei Steuerberatern oder bei anderen Stellen

1Für die Prüfung bei den in § 28p Abs. 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Stellen gelten die §§ 7 bis 11, soweit sie solche Aufgaben vom Arbeitgeber übernommen haben, entsprechend. 2Beendet der Arbeitgeber die Beauftragung einer Stelle nach Satz 1 während der Prüfung, bleibt das Recht auf Prüfung für den zu prüfenden Zeitraum bestehen. 3Für die Übermittlung des Prüfberichtes an eine in Satz 1 genannte Stelle und an den Arbeitgeber gilt § 7 Absatz 4 Satz 1 bis 3 entsprechend. 4Das Recht auf Prüfung beim Arbeitgeber oder in den Räumen des Versicherungsträgers bleibt unberührt.

§ 12 geändert durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017

§ 13 Prüfung in den Räumen des Versicherungsträgers

(1) Für die Prüfung beim Versicherungsträger gelten § 7 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie die §§ 8 bis 11 entsprechend.

(2) Entfällt das Wahlrecht des Arbeitgebers nach § 98 Abs. 1 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, gelten die Vorschriften der §§ 7 bis 11.

§ 13a Prüfung der Entrichtung der Künstlersozialabgabe

1Die Vorschriften dieses Abschnitts finden für die Prüfung der Entrichtung der Künstlersozialabgabe entsprechende Anwendung; § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 und die §§ 7 und 8 der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung sowie § 27 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Künstlersozialversicherungsgesetzes gelten ergänzend. 2Den Zeitpunkt der Prüfung bestimmt der Versicherungsträger.

§ 13a eingefügt durch G. v. 12.06.2007 (BGBl. I S. 1034), in Kraft ab 15.06.2007

Fünfter Abschnitt Dateisystem der Arbeitgeber

Fünfter Abschnitt geändert durch Art. 2 VO v. 07.12.2017 (BGBl. I S. 3906), in Kraft ab 25.05.2018

§ 14 Inhalt des Dateisystems

(1) Das bei der Deutschen Rentenversicherung Bund maschinell geführte Dateisystem (§ 28p Abs. 8 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) enthält über jeden der Beitragsüberwachung unterliegenden Arbeitgeber die für die Übersichten nach § 28p Abs. 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erforderlichen Daten sowie folgende Angaben:

1. die Betriebsnummern und Gemeindegemeinschaften der zu prüfenden Stellen (Beschäftigungsbetriebe des Arbeitgebers sowie andere Stellen, auf die sich die Prüfung nach § 28p Abs. 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erstreckt),
2. deren Namen, Anschriften, Telefon- und Telefaxanschluss, E-Mail-Adresse,
3. das Datum, bis zu dem der Arbeitgeber zuletzt geprüft wurde,
4. das Datum der geplanten nächsten Prüfung,
5. Angaben für besondere Behandlung:

- 5.1 Verlangen der zu prüfenden Stelle nach einem besonderen Prüfrhythmus,
- 5.2 Verlangen der Einzugsstellen nach alsbaldiger Prüfung und den Grund dafür,
6. die Bezeichnung der für Meldungen und Beitragsnachweise verwendeten EDV-Programme oder Ausfüllhilfen,
7. die Anzahl der pflichtversicherten Beschäftigten im Prüfzeitraum,
8. die Anzahl der geringfügig Beschäftigten im Prüfzeitraum,
9. die Bereichsnummer des für die Prüfung zuständigen Trägers der Rentenversicherung (§ 28p Abs. 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) sowie die Angabe „Trägerfirma einer Betriebskrankenkasse“,
10. die Betriebsnummern anderer Arbeitgeber, für die der Arbeitgeber abrechnet,
11. den Wirtschaftszweig/die Branche des Arbeitgebers,
- 11a. die Wirtschafts-Identifikationsnummer (§ 139c der Abgabenordnung) des Arbeitgebers, sofern diese noch nicht zugeteilt wurde, die Steuernummer des Arbeitgebers, und das zuständige Finanzamt,
12. die Anzahl der aktuell Beschäftigten,
13. die Betriebsnummern der Einzugsstellen, an die Beiträge im Prüfzeitraum abzuführen waren,
14. den Inhalt der Bescheide nach § 28p Abs. 1 Satz 5 und Abs. 1a Satz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und der Mitteilung an den Unfallversicherungsträger über die Prüfung nach § 166 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
15. aus den Mitteilungen der Behörden der Zollverwaltung über Prüfungen nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes:
 1. Datum und Aufbewahrungsort der Mitteilung,
 2. Name der meldenden Stelle,
 3. aus dem Inhalt der Mitteilung:
 - 3.1 Meldepflichtverletzung (§ 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),
 - 3.2 fehlende Entgeltunterlagen,
 - 3.3 Verdacht der prüfenden Stelle auf Beitragshinterziehung, Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz,
16. Informationen über gegen frühere Bescheide eingelegte Rechtsbehelfe und Rechtsmittel sowie über sozialgerichtliche Verfahren,
17. die Angabe, dass der Arbeitgeber seine Bereitschaft zur Teilnahme an einer Sammel- oder Vorlageprüfung erklärt hat,
18. die Tatsache und der Grund der Nichteinsichtnahme in die Bescheide und Prüfberichte der Finanzbehörden,
19. die Angabe, dass Beschäftigte Entgeltzahlungen durch Dritte erhalten,
20. die Angabe, ob der Arbeitgeber hinsichtlich der Melde- und Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz zu prüfen ist, sowie Informationen zum Verfahrensstand hinsichtlich der Melde- und Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz,
21. die Angabe, dass der Arbeitgeber die Bestätigung nach § 28p Absatz 1b Satz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch abgegeben hat,
- 21a. den Bescheid des Rentenversicherungsträgers über die Befreiung des Arbeitgebers nach § 8 Absatz 3 Satz 2,
22. die Bußgeldbescheide, die nach § 111 Absatz 1 Nummer 2, 3 bis 3b und 8, nach § 111 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 98 Absatz 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch erlassen wurden,
23. über die Befreiung der elektronischen Übermittlung nach § 126 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 dürfen nur von dem zuständigen Träger der Rentenversicherung und der Datenstelle der Rentenversicherung und für Abfragen nach § 28q Abs. 5 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch verarbeitet werden.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 und der Inhalt der Bescheide nach § 28p Abs. 1 Satz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, soweit dieser nach Einzugsstellen gegliedert ist, dürfen für die Prüfungen nach § 28q Abs. 1 Satz 1 und 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch verarbeitet werden.

§ 14 geändert durch G. v. 12.06.2007 (BGBl. I S. 1034), in Kraft ab 15.06.2007; geändert durch G. v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024), in Kraft ab 01.01.2008; geändert durch G. v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2933), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch G. v. 30.10.2008 (BGBl. I S. 2130), in Kraft ab 01.01.2010; geändert durch G. v. 05.08.2010 (BGBl. I S. 1127), in Kraft ab 01.01.2011; geändert durch G. v. 30.07.2014 (BGBl. I S. 1311), in Kraft ab 01.01.2015; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583), in Kraft ab 01.01.2016; Abs. 1 und Abs. 2 geändert durch Art. 17 G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017; Abs. 1, 2 und 3 geändert durch Art. 2 VO v. 07.12.2017 (BGBl. I S. 3906), in Kraft ab 25.05.2018; Abs. 1 geändert durch Art. 25 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.01.2023; Abs. 1 geändert durch Art. 12a G. v. 11.02.2021 (BGBl. I S. 154), in Kraft ab 01.01.2023

Sechster Abschnitt Schlussvorschriften

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Beitragszahlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1927), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818), und die Beitragsüberwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1930), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926), außer Kraft.

Verordnung über den Gesamtbeitrag der Wehrdienstleistenden und der Zivildienstleistenden zur Arbeitsförderung (Gesamtbeitragsverordnung)

Vom 8. Januar 1998 (BGBl. I S. 60)

Zuletzt geändert durch
§ 22 Absatz 5 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes
vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2861)

Auf Grund des § 352 Abs. 2 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), der durch Artikel 1 Nr. 90 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

§ 1 Grundsatz

Der Bund entrichtet für die versicherungspflichtigen Wehrdienstleistenden und für die versicherungspflichtigen Zivildienstleistenden (§ 25 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 26 Abs. 1 Nr. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) je einen Gesamtbeitrag für das Kalenderjahr, in dem der Dienst geleistet worden ist (Beitragsjahr).

§ 1 geändert durch G. v. 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848), in Kraft ab 01.02.2006; geändert durch G. v. 12.12.2007 (BGBl. I S. 2861), in Kraft ab 18.12.2007

§ 2 Berechnungsgrundlage

(1) Für die Berechnung des Gesamtbeitrages sind zugrunde zu legen:

1. als Beitragssatz die Hälfte des Beitragssatzes

im Durchschnitt des Kalenderjahres $\left(\frac{BS}{100} \right)$

2. als beitragspflichtige Einnahme (BE) ein Betrag in Höhe von 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße der Sozialversicherung sowie
3. die Summe der Diensttage (DT) der versicherungspflichtigen Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden im Beitragsjahr.

(2) Der Gesamtbeitrag der versicherungspflichtigen Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden wird nach folgender Formel berechnet:

$$\left(\frac{BE}{30} \right) \times \left(\frac{BS}{100} \right) DT = \text{Euro.}$$

§ 2 neu gefasst durch G. v. 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848), in Kraft ab 01.02.2006

§ 3 (weggefallen)

§ 3 aufgehoben durch G. v. 20.12.2001 (BGBl. I S. 4013), in Kraft ab 01.01.2003

§ 4 Zahlung und Fälligkeit

(1) 1Der Gesamtbeitrag für das Beitragsjahr ist jeweils bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres an die von der Bundesagentur für Arbeit bestimmte Dienststelle zu zahlen. 2Bis zum Fünfzehnten des zweiten Monats eines jeden Beitragsvierteljahres sind angemessene Abschläge auf den Gesamtbeitrag zu leisten.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist der Gesamtbeitrag für das Beitragsjahr 2002 bis zum 31. März 2004 zu zahlen.

§ 4 geändert durch G. v. 20.12.2001 (BGBl. I S. 4013), in Kraft ab 01.01.2002; geändert durch G. v. 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848), in Kraft ab 01.02.2006

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Verordnung über das Ruhen von Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Sondernversorgungssysteme

Vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3359)

Zuletzt geändert durch
Artikel 40 des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt
vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)

Auf Grund des § 151 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

(1) ¹Der Altersrente im Sinne des § 156 Absatz 1 Nummer 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch stehen folgende Versorgungsleistungen der Sondernversorgungssysteme nach Anlage 2 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz gleich:

1. Vorruhestandsgeld und befristete erweiterte Versorgung im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und d des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.
2. Übergangsrente und Invalidenteilrente im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.

²Den in Satz 1 genannten Versorgungsleistungen stehen Leistungen gleich, die bei Erreichen besonderer Altersgrenzen oder bestimmter Dienstzeiten nach gleichartigen Regelungen, insbesondere aus Zusatzversorgungssystemen, gewährt werden.

(2) ¹In Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld voll. ²In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld

1. zu dem Teil der zuerkannten Versorgungsleistung, um den der für das Arbeitslosengeld nach § 149 Nummer 1 oder 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch maßgebliche Leistungssatz den Satz von 100 unterschreitet, wenn der Arbeitslose nach dem Beginn der Versorgungsleistung in einem Versicherungspflichtverhältnis nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch von mindestens 180 Kalendertagen gestanden hat,
2. im übrigen in Höhe der zuerkannten Versorgungsleistung.

³Ist eine Kürzung der Versorgungsleistung wegen des Eintritts der Beschäftigungslosigkeit weggefallen, so tritt in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 an die Stelle der zuerkannten Versorgungsleistung die um den Kürzungsbetrag geminderte Versorgungsleistung; zusätzlich ruht in diesen Fällen das Arbeitslosengeld in Höhe des weggefallenen Kürzungsbetrages.

⁴Ist die Versorgung wegen einer Anrechnung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes oder wegen einer Einkommensanrechnung nach der Sondernversorgungsleistungsverordnung vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1174) vermindert, tritt an die Stelle der zuerkannten Versorgungsleistung die verminderte Versorgung.

§ 1 geändert durch G. v. 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854), in Kraft ab 01.04.2012

§ 2

¹Der Rente wegen voller Erwerbsminderung im Sinne des § 156 Absatz 1 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch steht die Dienstbeschädigungsteilrente im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes gleich. ²§ 1 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2 geändert durch G. v. 20.12.2000 (BGBl. I S. 1827), in Kraft ab 01.01.2001; geändert durch G. v. 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854), in Kraft ab 01.04.2012

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht für das Kurzarbeitergeld.

§ 3 geändert durch G. v. 24.04.2006 (BGBl. I S. 926), in Kraft ab 01.01.2007

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Verordnung über die Pauschalberechnung der Beiträge zur Arbeitsförderung für Gefangene (Gefangenen-Beitragsverordnung)

Vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 430)

Zuletzt geändert durch
Artikel 105 des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848)

Auf Grund des § 352 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1 Berechnungsgrundlagen

(1) Für die Berechnung der Beiträge für versicherungspflichtige Gefangene (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) sind zugrunde zu legen:

1. die jährliche Beitragsbemessungsgrundlage für den Beitrag zur Arbeitsförderung für versicherungspflichtige Gefangene (§ 345 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – BBGrdl),
2. die Summe der Tage, für die versicherungspflichtige Gefangene innerhalb des Kalenderjahres Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§§ 43 bis 45, 176 und 177 des Strafvollzugsgesetzes) erhalten oder Ausbildungsbeihilfe nur wegen des Vorrangs von Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch nicht erhalten haben, im Verhältnis zu den Arbeitstagen des Kalenderjahres (T/250) und
3. der Beitragssatz (§ 341 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) im Durchschnitt des Kalenderjahres (B/100).

(2) Die Beiträge werden nach folgender Formel berechnet:

$$\text{BBGrdl} \times (\text{T}/250) \times (\text{B}/100).$$

§ 2 Zahlungsweise und -verfahren

¹Die Beiträge sind drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres fällig, in dem die Beitragsansprüche entstanden sind.
²Bis zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres werden angemessene Abschläge auf die in dem Kalendervierteljahr entstehenden Beitragsansprüche geleistet. ³Beiträge und Abschläge sind an die von der Bundesagentur für Arbeit bestimmte Stelle zu zahlen. ⁴Zum Fälligkeitstermin übermitteln die Länder der von der Bundesagentur für Arbeit bestimmten Stelle eine Abrechnung über die fälligen Beiträge und die geleisteten Zahlungen.

§ 2 geändert durch G. v. 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848), in Kraft ab 01.01.2004

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung – DEÜV)

in der Fassung der Bekanntmachung
vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152)

Zuletzt geändert durch
Artikel 28 des Achten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
(8. SGB IV-Änderungsgesetz – 8. SGB IV-ÄndG)
vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759)

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1 Grundsatz

¹Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Meldungen auf Grund des § 18i Absatz 4, §§ 28a, 99 und 106 bis 109 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, des § 200 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der §§ 190 bis 194 und 281c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und des § 27 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte sowie für den Beitragsnachweis nach § 28f Absatz 3 Satz 1 und § 28p Absatz 6a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. ²Die Meldungen und Beitragsnachweise für die jeweils beteiligten Träger der Sozialversicherung sind gemeinsam zu erstatten.

§ 1 geändert durch G. v. 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246), in Kraft ab 01.01.2008; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016; geändert durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017; geändert durch Art. 12 G. v. 22.11.2019 (BGBl. I S. 1746, geändert durch Art. 12b G. v. 17.02.2021 (BGBl. I S. 154)), in Kraft ab 01.07.2022; geändert durch Art. 28 G. v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2759), in Kraft ab 01.01.2023

§ 2 Meldepflichtige

Meldungen sind zu erstatten von

1. dem Arbeitgeber,
2. Personen, die wie ein Arbeitgeber Beiträge auf Grund gesetzlicher Vorschriften zahlen,
3. Zahlstellen,
4. dem Bundesministerium der Verteidigung oder den von ihm bestimmten Stellen und dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben,
5. den Leistungsträgern.

§ 2 geändert durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017

§ 3 Zu meldender Personenkreis

¹Meldungen sind zu erstatten für

1. Beschäftigte, die kranken-, pflege-, renten- oder nach dem Recht der Arbeitsförderung versicherungspflichtig sind,
2. Beschäftigte, für die Beitragsanteile zur Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind,
3. geringfügig Beschäftigte,
4. Leiharbeitnehmer,
5. Bezieher von Entgeltersatzleistungen oder von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
6. Wehr- und Zivildienstleistende.

²Den Beschäftigten stehen Personen gleich, für die ein anderer wie ein Arbeitgeber Beiträge auf Grund gesetzlicher Vorschriften zahlt.

§ 3 geändert durch G. v. 09.12.2010 (BGBl. I S. 1885), in Kraft ab 01.01.2011; geändert durch Art. 12 Abs. 18 G. v. 16.12.2022 (BGBl. I S. 2328), in Kraft ab 01.01.2023

§ 4 (weggefallen)

§ 4 aufgehoben durch G. v. 21.03.2005 (BGBl. I S. 818), in Kraft ab 01.01.2006

§ 5 Allgemeine Vorschriften

- (1) „Meldungen sind nach den Verhältnissen des Zeitpunktes zu erstatten, auf den sich die Meldung bezieht. „Dies gilt insbesondere bei Änderung des Namens, der Staatsangehörigkeit oder der Anschrift eines Beschäftigten.
- (2) Meldungen können zusammen erstattet werden, soweit diese Verordnung es zulässt.
- (3) „Meldungen über Zeiträume, die sich über das Ende eines Kalenderjahres hinaus erstrecken, sind getrennt für jedes Kalenderjahr zu erstatten. „Für gemeldete Zeiträume dürfen keine weiteren Meldungen erstattet werden, soweit diese Verordnung nichts anderes zulässt.
- (4) „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt ist in vollen Beträgen zu melden. „Beträge nach dem Komma von mehr als 49 sind nach oben, von weniger als 50 nach unten auf den nächsten vollen Betrag zu runden.
- (5) (weggefallen)
- (6) „Alle persönlichen Angaben sind amtlichen Dokumenten zu entnehmen. „Die Versicherungsnummer ist aus der Meldung der Datenstelle der Rentenversicherungsträger nach § 28a Absatz 3a Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu entnehmen. „Kann keine Versicherungsnummer nach Satz 2 übermittelt werden, hat der Beschäftigte den Versicherungsnummernachweis nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unverzüglich vorzulegen oder der Arbeitgeber hat die Vergabe einer Versicherungsnummer zu beantragen.
- (7) Ist bei einer Anmeldung die Versicherungsnummer nicht bekannt, sind die für die Vergabe der Versicherungsnummer erforderlichen Angaben, insbesondere der vollständige Name, der Geburtsname, das Geburtsdatum, der Geburtsort, das Geburtsland, das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift aufzunehmen.
- (8) (weggefallen)
- (9) (weggefallen)
- (10) Meldungen, die Angaben über Arbeitsentgelt enthalten, sind gesondert zu kennzeichnen, wenn der zu meldende Zeitraum Arbeitsentgelt nach den Vorschriften des Übergangsbereichs (§ 20 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) enthält.
- (11) Die Meldungen müssen die Betriebsnummer der Krankenkasse des Beschäftigten enthalten.
- (12) Der Zugang eines Antrages beim Arbeitgeber auf Verzicht auf die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Absatz 1b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch durch einen geringfügig Beschäftigten ist gesondert zu kennzeichnen und zu melden; die Meldung kann auch in Verbindung mit einer anderen zum gleichen Zeitpunkt zu erstattenden Meldung erfolgen.

§ 5 geändert durch G. v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024; ber. BGBl. I 2007 S. 3305), in Kraft ab 01.01.2008; geändert durch G. v. 26.03.2007 (BGBl. I S. 378), in Kraft ab 01.07.2008; geändert durch G. v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2933), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch G. v. 05.12.2012 (BGBl. I S. 2474), in Kraft ab 01.01.2013; Abs. 5 aufgehoben durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017; Abs. 10 geändert durch Art. 6 Abs. 7 G. v. 28.11.2018 (BGBl. I S. 2016), in Kraft ab 01.07.2019; Abs. 7 geändert, Abs. 9 aufgehoben durch Art. 26 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.01.2022; Abs. 6 neu gefasst, Abs. 8 aufgehoben durch Art. 28 G. v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2759), in Kraft ab 01.01.2023

Zweiter Abschnitt Allgemeine Vorschriften für Meldungen der Arbeitgeber

Erster Unterabschnitt Meldungen

§ 6 Anmeldung

Der Beginn einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ist mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach ihrem Beginn, zu melden.

§ 7 Sofortmeldung

Der Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses ist in den in § 28a Abs. 4 Satz 1 bis 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen spätestens bei Beschäftigungsaufnahme an die Datenstelle der Rentenversicherung zu melden.

§ 7 neu gefasst durch G. v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2933), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017

§ 8 Abmeldung

(1) Das Ende einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ist mit der nächsten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach ihrem Ende, zu melden.

(2) Eine An- und eine Abmeldung können innerhalb der Frist des § 6 zusammen erstattet werden, wenn bis zur Abmeldung noch keine Anmeldung erfolgt ist.

(3) Bei einer in § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Änderung des Arbeitsentgelts sind eine Ab- und eine Anmeldung innerhalb der Frist des § 6 zusammen zu erstatten.

§ 8 geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016

§ 8a Meldung bei Eintritt eines Insolvenzereignisses

Der Arbeitgeber oder die mit der Insolvenzabwicklung betraute Person hat für freigestellte Beschäftigte für den Zeitraum bis zum Tag vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Nichteröffnung mangels Masse eine Abmeldung mit der nächsten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens aber nach sechs Wochen abzugeben.

§ 8a eingefügt durch G v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024; ber. BGBl. I S. 3305), in Kraft ab 01.01.2008

§ 9 Unterbrechungsmeldung

(1) ¹Wird eine versicherungspflichtige Beschäftigung durch Wegfall des Anspruchs auf Arbeitsentgelt für mindestens einen Kalendermonat unterbrochen und wird eine der in § 7 Abs. 3 Satz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen bezogen, Elternzeit in Anspruch genommen oder Wehrdienst oder Zivildienst geleistet, ist für den Zeitraum bis zum Wegfall des Entgeltanspruchs innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des ersten Kalendermonats eine Unterbrechungsmeldung zu erstatten. ²Endet die Beschäftigung während der Unterbrechung, ist eine Abmeldung nach § 8 zu erstatten.

(2) ¹Endet in den Fällen des Absatzes 1 die Beschäftigung in dem auf den Wegfall des Entgeltanspruchs folgenden Kalendermonat, ist für den Zeitraum bis zum Wegfall innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Beschäftigung eine Unterbrechungsmeldung zu erstatten. ²Das Ende der Beschäftigung ist nach § 8 zu melden.

§ 9 geändert durch G. v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2940), in Kraft ab 01.01.2009

§ 10 Jahresmeldung

(1) ¹Eine Jahresmeldung ist für jeden am 31. Dezember eines Jahres versicherungspflichtig Beschäftigten mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres, zu erstatten. ²Die Jahresmeldung entfällt, wenn zum 31. Dezember eine Meldung nach §§ 8, 9 oder § 12 zu erstatten ist.

(2) Arbeitsentgelt ist nur insoweit zu melden, als es nicht schon gemeldet wurde.

(3) Die Einzugsstellen können fehlende Jahresmeldungen maschinell anfordern.

§ 10 geändert durch G. v. 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836), m.W.v. 01.07.2013; Abs. 3 angefügt durch Art. 26 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.01.2021

§ 11 Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt

(1) Der Arbeitgeber hat beitragspflichtiges einmalig gezahltes Arbeitsentgelt zusammen mit dem beitragspflichtigen laufend gezahlten Arbeitsentgelt zu melden.

(2) Der Arbeitgeber hat beitragspflichtiges einmalig gezahltes Arbeitsentgelt mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Zahlung, gesondert zu melden, wenn

1. eine Meldung nach den §§ 8 bis 10 oder § 12 für das Kalenderjahr, dem das Arbeitsentgelt zuzuordnen ist, nicht mehr erfolgt,
2. die folgende Meldung nach den §§ 8 bis 10 oder § 12 kein beitragspflichtiges laufend gezahltes Arbeitsentgelt enthält,
3. für das beitragspflichtige laufend und einmalig gezahlte Arbeitsentgelt unterschiedliche Beitragsgruppen gelten oder
4. es sich um beitragspflichtiges einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach § 23a Absatz 4 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt.

(3) Der Arbeitgeber hat beitragspflichtiges einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gesondert zu melden, wenn die Auszahlung während einer nach § 9 gemeldeten Unterbrechung der Beschäftigung oder während des Bezuges einer nach § 38 gemeldeten Entgeltersatzleistung erfolgt.

§ 11 geändert durch G. v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2933), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch G. v. 22.12.2011 (BGBl. I S. 3057), in Kraft ab 01.01.2012; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016

§ 11a Meldungen von Arbeitsentgelt bei flexiblen Arbeitszeitregelungen

(1) Arbeitsentgelt nach § 23b Abs. 2 bis 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung gesondert zu melden, wenn es nicht nach § 7c oder § 7f Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch verwendet wird.

(2) Der Wechsel von einem Wertguthaben, das im Beitritsgebiet erzielt wurde, zu einem Wertguthaben, das im übrigen Bundesgebiet erzielt wurde, und umgekehrt ist mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung nach dem Wechsel taggenau zu melden.

(3) Wird im selben Zeitraum ein Wertguthaben aufgelöst und Arbeitsentgelt gezahlt, ist das Wertguthaben nur dann gesondert unter der Angabe, ob es im Beitrits- oder im übrigen Bundesgebiet erzielt worden ist, zu melden, wenn nicht beide zusammen im Beitritsgebiet oder zusammen im übrigen Bundesgebiet erzielt worden sind.

§ 11a geändert durch G. v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2940), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch G. v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2940), in Kraft ab 01.07.2009

Zum 01.01.2025 wird § 11a durch Art. 10 Nr. 1 G. v. 17.07.2017 (BGBl. I S. 2575) wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 11b Meldung von Arbeitsentgelten bei Mehrfachbeschäftigung auf Anforderung der Einzugsstelle

Nach Anforderung der Einzugsstelle hat der Arbeitgeber mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Anforderung, die Entgeltmeldungen nach § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch an die zuständige Einzugsstelle zu melden.

§ 11b geändert durch G. v. 22.12.2010 (BGBl. I S. 2309), in Kraft ab 01.01.2012; geändert durch G. v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1133), in Kraft ab 01.01.2015; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016

§ 12 Sonstige Meldungen

(1) Eine Ab- und eine Anmeldung sind zu erstatten, wenn die bisher gemeldete Beitragsgruppe, der Personengruppenschlüssel oder die Krankenkasse des Beschäftigten sich ändert oder dieser bis zum 31. Dezember 2024 von einem Beschäftigungsbetrieb im Beitritsgebiet zu einem Beschäftigungsbetrieb im übrigen Bundesgebiet oder umgekehrt wechselt.

(2) ¹In den Fällen, in denen ein Berufsausbildungsverhältnis einem Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber vorausgeht oder folgt, ist der Tag des Endes oder des Beginns der Beschäftigung und der Berufsausbildung zu melden. ²Als Beginn einer Berufsausbildung kann auch der Erste des Monats, in dem die Berufsausbildung beginnt, und als Ende der Letzte des Monats, in dem die Berufsausbildung endet, gemeldet werden. ³Eine Meldung nach Satz 1 und 2 entfällt, wenn eine Meldung nach Absatz 1 zu erstatten ist.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für den Beginn und das Ende einer Altersteilzeit.

(4) ¹Die Meldungen sind innerhalb der Frist des § 6 zu erstatten. ²Meldungen nach Absatz 1 oder 2 sind nicht zu erstatten, wenn Meldungen nach §§ 6, 8 oder § 9 erfolgen.

(5) ¹Eine Meldung nach § 194 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist mit der nächsten Lohn- und Gehaltsabrechnung zu erstatten. ²Ist zu diesem Zeitpunkt eine Meldung nach § 10 noch nicht erfolgt, ist diese zum gleichen Zeitpunkt zu erstatten.

(6) ¹Beginn und Ende einer in Anspruch genommenen Elternzeit sind der zuständigen Krankenkasse gesondert zu melden, sofern die Beschäftigung durch Wegfall des Anspruchs auf Entgelt unterbrochen wird. ²Satz 1 gilt für krankenversicherungspflichtige Beschäftigungen, sofern die Beschäftigung durch Wegfall des Anspruchs auf Entgelt für mindestens einen Kalendermonat unterbrochen wird. ³Die Elternzeitmeldung ist mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen abzugeben.

§ 12 geändert durch G. v. 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246), in Kraft ab 01.01.2008; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016; Abs. 1 geändert durch Art. 18 G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017; Abs. 1 geändert durch Art. 10 Nr. 2 G. v. 17.07.2017 (BGBl. I S. 2575), in Kraft ab 01.07.2018; Abs. 6 angefügt durch Art. 28 G. v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2759), in Kraft ab 01.01.2024

§ 13 Meldungen für geringfügig Beschäftigte

(1) Für die Meldungen einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gelten § 5 Abs. 1 bis 7 und 9 und die §§ 6 und 8 bis 12 entsprechend.

(2) Bei Anmeldung eines geringfügigen Beschäftigten nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch hat die Einzugsstelle dem Meldepflichtigen unverzüglich auf elektronischem Weg mitzuteilen, ob zum Zeitpunkt der

Anmeldung für den Beschäftigten weitere geringfügige Beschäftigungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestehen oder in dem vorausgehenden Zeitraum im Kalenderjahr bestanden haben.

§ 13 neu gefasst durch G. v. 30.10.2008 (BGBl. I S. 2130), in Kraft ab 01.01.2009; Abs. 2 angefügt durch Art. 4 G. v. 26.05.2021 (BGBl. I S. 1170), in Kraft ab 01.01.2022

Zweiter Unterabschnitt Korrektur von Meldungen

§ 14 Stornierung

(1) Meldungen sind unverzüglich zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren, bei einer unzuständigen Einzugsstelle erstattet wurden oder unzutreffende Angaben über die Zeit der Beschäftigung, das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, den Abgabegrund, die Beitragsgruppen, den Personengruppenschlüssel, den Tätigkeitsschlüssel oder die Betriebsnummer des Arbeitgebers enthalten. ²Satz 1 gilt auch, wenn unzutreffende Angaben zum in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelt, zu der Unternehmernummer nach § 136a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, der Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers oder der anzuwendenden Gefahr tariffstelle in der Meldung enthalten sind.

(2) Ist zum Zeitpunkt der Stornierung die Versicherungsnummer noch nicht bekannt, hat die Stornierung die für die Vergabe der Versicherungsnummer notwendigen Angaben zu enthalten.

§ 14 geändert durch G. v. 30.10.2008 (BGBl. I S. 2130), in Kraft ab 01.01.2009; Abs. 1 geändert durch Art. 26 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.01.2023

§ 15 (weggefallen)

§ 15 aufgehoben durch G. v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2933), in Kraft ab 01.11.2009

Dritter Abschnitt Meldungen der Arbeitgeber durch Datenübertragung

Erster Unterabschnitt Allgemeines

§ 16 Technische Standards für die Meldeverfahren

(1) Für die Meldeverfahren zwischen Meldepflichtigen und den Sozialversicherungsträgern ist der Zeichencode UTF-8 zu verwenden.

(2) Die Daten der Meldeverfahren sind im Standard XML zu übertragen.

(3) Das Nähere zur Umstellung der einzelnen Fachverfahren regeln die nach § 95 Absatz 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu vereinbarenden Gemeinsamen Grundsätze.

§ 16 neu gefasst durch Art. 28 G. v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2759), in Kraft ab 01.01.2024

§ 17 Datenübertragungsverfahren

(1) Die Daten sind durch https in dem Standard zu übertragen, der in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 95 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgelegt ist. ²Für den Einsatz von https sind die Anforderungen in den Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu berücksichtigen.

(2) Die Daten sind in dem Zeichensatz zu übertragen, der in den nach § 95 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu vereinbarenden Gemeinsamen Grundsätzen festgelegt ist.

§ 17 geändert durch G. v. 22.12.2011 (BGBl. I S. 3057), in Kraft ab 01.01.2016; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016; Abs. 1 geändert durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017; bisheriger Abs. 1 neu gefasst, Abs. 2 aufgehoben durch Art. 26 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.07.2020; Abs. 2 angefügt durch Art. 28 G. v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2759), in Kraft ab 01.01.2023

Zweiter Unterabschnitt Systemprüfung

§ 18 (weggefallen)

§ 18 aufgehoben durch Art. 26 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.07.2020

§ 19 Antrag

¹Wer ein Programm oder eine Ausfüllhilfe zur Übermittlung, zur Annahme oder zum Abruf von Daten nach dem Sozialgesetzbuch durch einen Meldepflichtigen nach § 2 zur Verfügung stellt, hat rechtzeitig eine Systemprüfung für eine eindeutig identifizierbare Version zu beantragen, um den Abschluss der Systemprüfung vor dem erstmaligen Einsatz zu ermöglichen. ²Der Antrag auf Systemprüfung ist an die von dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen bestimmte Stelle zu richten. ³Das Nähere zum Antragsverfahren regeln die Gemeinsamen Grundsätze nach § 22.

§ 19 geändert durch G. v. 26.03.2007 (BGBl. I S. 378), in Kraft ab 01.07.2008; geändert durch G. v. 05.08.2010 (BGBl. I S. 1127), in Kraft ab 11.08.2010; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016; geändert durch Art. 26 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.01.2021

§ 20 Systemprüfung

(1) ¹Inhaltliche Grundlagen für eine Systemprüfung nach § 95b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind die Vorschriften nach dem Sozialgesetzbuch für das jeweilige Fachverfahren, der Beitragsverfahrensverordnung, der Entgeltbescheinigungsverordnung und dieser Verordnung in der jeweils geltenden Fassung. ²Ein Programm oder eine Ausfüllhilfe muss alle für das Basismodul vorgeschriebenen Fachverfahren enthalten. ³Voraussetzung für die Prüfung eines Zusatzmoduls ist, dass das entsprechende Programm oder die Ausfüllhilfe ein geprüfetes Basismodul enthält. ⁴Ausnahmen können in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 22 festgelegt werden. ⁵Kommunikationsmodule sind darauf zu prüfen, dass sie die Anforderungen der Verschlüsselung sowohl der enthaltenen Datensätze als auch der äußeren Transportdatensätze gewährleisten und ein Zugriff oder eine Veränderung während der Übermittlung vom Absender zum Empfänger nicht möglich ist.

(2) ¹Wird ein Programm oder eine Ausfüllhilfe insgesamt oder in einzelnen Modulen wesentlich verändert, ist unverzüglich eine neue Systemprüfung zu beantragen. ²Der Neuantrag ist vor dem ersten Einsatz dieser veränderten Anwendung zu stellen und die veränderte Version ist gesondert zu kennzeichnen. ³Diese Prüfungen können auch in vereinfachter Form anhand von speziellen Testaufgaben erfolgen.

(3) Erfüllt ein Programm oder eine Ausfüllhilfe nicht die Voraussetzungen der Systemprüfung oder wird es nach Absatz 2 verändert, ohne einen Antrag auf erneute Systemprüfung zu stellen, ist die Zulassung zu versagen oder unverzüglich zu entziehen.

(4) Über die Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, das bis zur Erteilung einer neuen Zulassung aufzubewahren ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Programme zur Datenübertragung durch die Einzugsstellen an die Meldepflichtigen.

§ 20 neu gefasst durch Art. 26 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.01.2021; Abs. 5 angefügt durch Art. 28 G. v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2759), in Kraft ab 01.01.2023

§ 21 Zulassungsbescheid

¹Der Antragsteller erhält das Prüfprotokoll und einen Zulassungsbescheid vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen. ²Diese sind vom Antragsteller aufzubewahren. ³Die Zulassung legt die für die ordnungsgemäße Durchführung der Datenübertragung einzuhaltenden Voraussetzungen fest. ⁴Einzelheiten regeln die Gemeinsamen Grundsätze nach § 22.

§ 21 geändert durch G. v. 26.03.2007 (BGBl. I S. 378), in Kraft ab 01.07.2008; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016

§ 22 Gemeinsame Grundsätze

¹Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. und die Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungseinrichtungen e. V. bestimmen in Gemeinsamen Grundsätzen den Umfang, die Grundlagen, das Antrags- und Zulassungsverfahren, die Durchführung, die Qualitätssicherung und die Korrekturen für eine Systemprüfung. ²Sie legen fest, welche Verfahren grundsätzlich von allen Programmen oder Ausfüllhilfen zu erfüllen sind (Basismodule) und welche Verfahren optional angeboten werden (Zusatzmodul). ³Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das vorher die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände anzuhören hat.

§ 22 neu gefasst durch Art. 26 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.01.2021

Zum 01.01.2025 wird § 22 durch Art. 28 Nr. 7 G. v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2759) wie folgt geändert:

In § 22 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; soweit das Verfahren nach § 110 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch betroffen ist, ist die Annahmestelle der gemeinsamen Einrichtungen zu beteiligen.“ ersetzt.

§ 22a Testverfahren

1Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen richtet ein Testverfahren zur ständigen Überprüfung der Qualität der in den Melde- und Beitragsverfahren in der Sozialversicherung eingesetzten Software ein. 2Das Testverfahren ist von den Software-Entwicklern, die Programme für Sozialversicherungsträger oder für die Meldepflichtigen entwickeln, zu nutzen. 3Das Nähere zur Zulassung, Ausgestaltung und Nutzung des Testverfahrens regelt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen in bundeseinheitlichen Grundsätzen.

§ 22a geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016; geändert durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017

Dritter Unterabschnitt Durchführung der Datenübertragung

§ 23 Annahmestelle, Zeitpunkt

(1) Die Meldungen sind an die zuständige Annahmestelle zu erstatten.

(2) 1Stellt die Annahmestelle bei Annahme der Meldung Mängel fest, die die Annahme der Daten beeinträchtigen, insbesondere dass die Datensätze unvollständig sind, hat sie die Meldung zurückzuweisen. 2Der Arbeitgeber, das Rechenzentrum oder die vergleichbare Einrichtung ist über die festgestellten Mängel durch Datenübertragung zu unterrichten. 3Die Mängel sind unverzüglich zu beheben und die zurückgewiesenen Meldungen erneut zu erstatten.

(3) Die Einzelheiten regeln die Gemeinsamen Grundsätze nach § 22.

§ 23 geändert durch G. v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024; ber. BGBl. I S. 3305), in Kraft ab 01.01.2008; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016

§ 24 (weggefallen)

§ 24 aufgehoben durch G. v. 21.03.2005 (BGBl. I S. 818), in Kraft ab 01.01.2006

§ 25 Unterrichtung des Arbeitnehmers

(1) 1Der Arbeitgeber hat dem Beschäftigten mindestens einmal jährlich bis zum 30. April eines Jahres für alle im Vorjahr durch Datenübertragung erstatteten Meldungen eine maschinell erstellte Bescheinigung zu übergeben, die inhaltlich getrennt alle gemeldeten Daten ohne die Angaben für die gesetzliche Unfallversicherung wiedergeben muss. 2Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist die Bescheinigung unverzüglich nach Abgabe der letzten Meldung auszustellen.

(2) 1Die Bescheinigung kann auf den üblichen Lohn- und Gehaltsabrechnungen erteilt werden. 2Der Arbeitgeber hat den Inhalt der Bescheinigung wie Lohnunterlagen zu behandeln und bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung nach § 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

§ 25 geändert durch G. v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2933), in Kraft ab 01.01.2009

Vierter Abschnitt Beitragsnachweisverfahren

§ 26 Beitragsnachweise

1Der Beitragsnachweis nach § 28f Abs. 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist rechtzeitig einzureichen. 2Die §§ 2, 3, 5 Abs. 1, §§ 14, 16, 17, 19 bis 23, 31 Absatz 1, § 33 Absatz 1, 2 und 6, § 38 Abs. 1, 2 und 4 und § 40 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 26 geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016; geändert durch Art. 26 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.07.2020

§ 27 (weggefallen)

§ 27 aufgehoben durch G. v. 21.03.2005 (BGBl. I S. 818), in Kraft ab 01.01.2006

§ 28 (weggefallen)

§ 28 aufgehoben durch G. v. 21.03.2005 (BGBl. I S. 818), in Kraft ab 01.01.2006

Fünfter Abschnitt Sonderregelungen

§ 29 (weggefallen)

§ 29 aufgehoben durch G. v. 23.12.2002 (BGBl. I S. 4621; ber. BGBl. I 2005 S. 818), in Kraft ab 01.01.2003

§ 30 (weggefallen)

§ 30 aufgehoben durch G. v. 11.07.2003 (BGBl. I S. 1437), in Kraft ab 01.01.2006; aufgehoben durch G. v. 16.12.2005 (BGBl. I S. 3493), in Kraft ab 01.01.2006

§ 31 Sonderregelungen

(1) ¹Für die Meldungen der Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung sowie für Meldungen der nach § 129 Abs. 1 Nr. 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten Seeleute gelten besondere Datensätze. ²Die Meldungen enthalten zusätzliche Angaben für die knappschaftliche Rentenversicherung oder über Berufsgruppe, Fahrzeuggruppe, Patent sowie zur Beschäftigung auf im Internationalen Seeschiffsregister eingetragenen Schiffen. ³Das Nähere regeln die Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und § 22.

(2) Die Betriebsnummer für Meldepflichtige, die Versicherte nach Absatz 1 zu melden haben, wird von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit vergeben.

§ 31 neu gefasst durch G. v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024; ber. BGBl. I 2007 S. 3305), in Kraft ab 28.12.2007; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.07.2015; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016

Sechster Abschnitt Übernahme und Weiterleitung der Meldungen durch die Sozialversicherungsträger

§ 32 (weggefallen)

§ 32 aufgehoben durch Art. 26 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.07.2020

§ 33 Übernahme und Prüfung der Daten durch die Einzugsstellen

(1) Die Annahmestelle prüft die Meldungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere darauf, dass die Meldungen nur die zugelassenen Zeichen, Schlüsselzahlen und sonstigen vorgesehenen Angaben enthalten.

(2) Ist die Annahmestelle nicht die zuständige Einzugsstelle, hat sie an diese die Meldungen nach dem Dritten Abschnitt unverzüglich nach der Prüfung nach Absatz 1 weiterzuleiten.

(3) ¹Die Einzugsstelle hat die für die Durchführung des Meldeverfahrens erforderlichen Daten in ein maschinell geführtes Dateisystem (Bestandsdatei) aufzunehmen. ²Sie bereitet die jeweils eingehenden Daten auf und gleicht die angegebene Versicherungsnummer mit der Bestandsdatei maschinell ab. ³Bei Meldungen nach den §§ 8 bis 10 sind der Beginn der Beschäftigung und die Beitragsgruppe zu prüfen.

(4) ¹Die Einzugsstelle hat unverzüglich die Vergabe einer Versicherungsnummer bei der Datenstelle der Rentenversicherung zu beantragen, wenn eine Anmeldung keine Versicherungsnummer enthält und diese nicht aus der Bestandsdatei ermittelt werden kann. ²Die Weiterleitung dieser Meldung erfolgt erst, wenn die Versicherungsnummer mitgeteilt wurde. ³Die Einzugsstelle leitet die mitgeteilte oder ermittelte Versicherungsnummer unverzüglich an den Meldepflichtigen durch Datenübertragung weiter.

(5) Die Einzugsstelle hat die Daten der fehlerfreien Meldungen in ein maschinell geführtes Dateisystem zu übernehmen.

(6) Den Umfang und die Einzelheiten der Prüfungen nach den Absätzen 1 bis 3, das Verfahren der Fehlerbehandlung und die Überwachung der erneuten Erstattung zurückgewiesener Meldungen regeln die Gemeinsamen Grundsätze nach § 22.

§ 33 geändert durch G. v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024; ber. BGBl. I 2007 S. 3305), in Kraft ab 01.01.2008; geändert durch G. v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024; ber. BGBl. I 2007 S. 3305), in Kraft ab 01.01.2016; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016; geändert durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017; Abs. 3 und Abs. 5 geändert durch Art. 3 VO v. 07.12.2017 (BGBl. I S. 3906), in Kraft ab 25.05.2018

§§ 34 und 35 (weggefallen)

§ 34 aufgehoben durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016

§ 35 aufgehoben durch G. v. 21.03.2005 (BGBl. I S. 818), in Kraft ab 01.01.2006

§ 36 Aufgaben der Datenstelle der Rentenversicherung

(1) Die Datenstelle der Rentenversicherung führt eine maschinelle Stammsatzdatei.

(2) ¹Die Datenstelle der Rentenversicherung kann unvollständige und fehlerhafte Daten zurückweisen. ²Sie hat die für die Durchführung der Rentenversicherung erforderlichen Daten aus den an sie erstatteten oder weitergeleiteten Meldungen unverzüglich an den zuständigen Träger der Rentenversicherung weiterzuleiten. ³Werden bei der Übernahme von Daten in das Versicherungskonto Unstimmigkeiten festgestellt, hat der zuständige Träger der Rentenversicherung diese mit den beteiligten Stellen aufzuklären.

(3) Die Datenstelle der Rentenversicherung hat die für die Aufgabenerfüllung der Bundesagentur für Arbeit erforderlichen Daten unverzüglich weiterzuleiten.

(4) ¹Die Datenstelle der Rentenversicherung erstellt für alle in den Meldeverfahren beteiligten Sozialversicherungsträger zur Sicherung der Qualität der Meldungen nach den §§ 26 Absatz 4, 28a, 28f Absatz 3 Satz 1, 28p Absatz 6a, §§ 106 bis 106c und 108 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Kernprüfprogramme; § 28b Absatz 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt. ²Die Datenstelle der Rentenversicherung kann mit den beteiligten Sozialversicherungsträgern durch Verwaltungsvereinbarung eine von Satz 1 abweichende Zuständigkeit für die Erstellung eines Kernprüfprogramms festlegen. ³Für alle weiteren in Satz 1 nicht genannten Meldeverfahren ist der Spitzenverband Bund der Krankenkassen zuständig. ⁴Soweit Meldungen an berufsständische Versorgungseinrichtungen betroffen sind, ist die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. an der Erstellung der Gemeinsamen Grundsätze zu beteiligen. ⁵Nutzen Arbeitgeber oder andere Meldepflichtige ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm, so sind von diesen Programmen die Anforderungen der Kernprüfprogramme zu erfüllen. ⁶Die berufsständischen Versorgungseinrichtungen sollen die Kernprüfprogramme nutzen; das Nähere über das Verfahren und die Kostenbeteiligung regeln die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. und die Datenstelle der Rentenversicherung in einer Vereinbarung.

§ 36 geändert, Abs. 4 angefügt durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017; Abs. 4 geändert durch Art. 26 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.07.2020; Abs. 4 geändert durch Art. 28 G. v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2759), in Kraft ab 01.01.2023

§ 37 (weggefallen)

§ 37 aufgehoben durch G. v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024; ber. BGBl. I S. 3305), in Kraft ab 01.01.2008

Siebter Abschnitt**Meldung von Entgeltersatzleistungen, Anrechnungszeiten, Zeiten des Wehr- und Zivildienstes und Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung****§ 38 Entgeltersatzleistungen**

(1) ¹Die Leistungsträger und die privaten Pflegeversicherungsunternehmen haben Zeiträume, in denen Personen nach § 3 Satz 1 Nr. 3 oder 4 oder § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig sind und eine der in diesen Vorschriften genannten Leistungen, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler, Leistungen, die die Bundesagentur für Arbeit nach dem Altersteilzeitgesetz anstelle des Arbeitgebers erbringt, oder Arbeitslosenbeihilfe beziehen, unter Angabe der der Leistung zugrunde liegenden beitragspflichtigen Einnahmen zu melden. ²Die Zeiten bis zum 31. Dezember 2024 sind jeweils für das Beitrittsgebiet und das übrige Bundesgebiet zu kennzeichnen.

(2) ¹Die Meldungen sind innerhalb eines Monats nach dem Ende der in Absatz 1 genannten Zeiträume nach den Vorschriften des Sechsten Abschnitts an die Datenstelle der Rentenversicherung zu erstatten. ²§ 5 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

(3) ¹§ 5 Abs. 3 gilt entsprechend. ²§ 12 Abs. 5 gilt entsprechend; die Meldung ist innerhalb eines Monats nach dem Verlangen des Rentenantragstellers zu erstatten.

(4) Stornierungen von Meldungen sind von der Stelle vorzunehmen, die die Meldung abgegeben hat.

(5) ¹Die meldende Stelle hat dem Versicherten bis zum 30. April eines Jahres eine Bescheinigung über den Inhalt der Meldungen des vergangenen Kalenderjahres zu erteilen. ²Die Bescheinigung ist zu einem früheren Zeitpunkt zu erteilen, wenn der Versicherte sie vorher benötigt.

§ 38 geändert durch G. v. 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246), in Kraft ab 01.01.2008; geändert durch G. v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2933), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch G. v. 09.12.2010 (BGBl. I S. 1885), in Kraft ab 01.01.2011; geändert durch G. v. 23.12.2014 (BGBl. I S. 2462), in Kraft ab 01.01.2015; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583; ber. BGBl. I 2015 S. 1008), in Kraft ab 01.01.2016; Abs. 2 geändert durch Art. 18 G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017; Abs. 1 geändert durch Art. 10 Nr. 3 G. v. 17.07.2017 (BGBl. I S. 2575), in Kraft ab 01.07.2018; Abs. 2 geändert durch Art. 26 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.07.2020

§ 39 Anrechnungszeiten, Sperrzeiten

(1) Die Krankenkassen melden dem zuständigen Rentenversicherungsträger Anrechnungszeiten ihrer Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Zeiten des Schulbesuches nach § 58 Abs. 1 Nr. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) 1Die Bundesagentur für Arbeit und die zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch melden dem zuständigen Rentenversicherungsträger Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 3a und für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach Nr. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und Sperrzeiten nach § 159 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie Zeiten nach § 38 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, in denen der Arbeitsuchende die Vermittlung durch die Agentur für Arbeit nicht in Anspruch nehmen konnte. 2Der zuständige Leistungsträger meldet dem zuständigen Rentenversicherungsträger Anrechnungszeiten nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) 1Anrechnungszeiten nach den Absätzen 1 und 2, die länger als ein Kalenderjahr andauern, sind bis zum 30. April des folgenden Jahres dem zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden. 2Satz 1 gilt nicht, wenn in der genannten Frist eine Meldung nach Absatz 1 oder 2 abgegeben worden ist.

(4) 1Der Versicherte kann bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger die Vormerkung einer Anrechnungszeit beantragen, wenn er nicht Mitglied einer Krankenkasse ist oder es sich um Zeiten eines Fachschul- oder Hochschulbesuches nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch handelt. 2Das Gleiche gilt, wenn die Krankenkasse einen Antrag nach Absatz 1 abgelehnt hat, weil sie eine Anrechnungszeit nicht feststellen kann.

(5) § 38 Abs. 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(6) Die Krankenkassen und die Bundesagentur für Arbeit sind an Erklärungen der Rentenversicherungsträger zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung gebunden.

§ 39 geändert durch G. v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 2917), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch G. v. 09.12.2010 (BGBl. I S. 1885), in Kraft ab 01.01.2011; geändert durch G. v. 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854), in Kraft ab 01.04.2012; Abs. 2 geändert durch Art. 5 G. v. 18.12.2018 (BGBl. I S. 2651), in Kraft ab 01.01.2019; Abs. 2 geändert durch Art. 26 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.07.2020

§ 40 Zeiten des Wehr- und Zivildienstes

(1) 1Das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmten Stellen und das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben melden die Zeiträume, in denen Personen nach § 3 Satz 1 Nr. 2 und 2a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig sind; dabei sind Dienstzeiten bis zum 31. Dezember 2024 im Beitrittsgebiet besonders zu kennzeichnen. 2Der Beginn und das Ende einer Unterbrechung der Dienstzeit unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge sind gesondert zu melden.

(2) 1In den Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 ist zusätzlich das beitragspflichtige Arbeitsentgelt nach § 166 Absatz 1 Nummer 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzugeben, wenn die Personen Leistungen nach § 5 oder § 8 des Unterhaltssicherungsgesetzes oder Dienstbezüge auf Grund eines Wehrdienstverhältnisses besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes erhalten. 2§ 38 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) (weggefallen)

(4) 1Der Wehr- oder Zivildienstleistende hat spätestens bei Dienstantritt der Dienststelle seine Versicherungsnummer anzugeben. 2§ 5 Abs. 7 gilt entsprechend; die Vergabedaten sind an die Datenstelle der Rentenversicherung weiterzuleiten.

(5) Die §§ 25 und 38 Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 40 geändert durch G. v. 12.12.2007 (BGBl. I S. 2861), in Kraft ab 18.12.2007; geändert durch G. v. 29.06.2015 (BGBl. I S. 1061), in Kraft ab 01.11.2015; Abs. 1 und 4 geändert, Abs. 3 aufgehoben durch Art. 18 G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017; Abs. 1 geändert durch Art. 10 Nr. 4 G. v. 17.07.2017 (BGBl. I S. 2575), in Kraft ab 01.07.2018; Abs. 2 geändert durch Art. 26 G. v. 04.08.2019 (BGBl. I S. 1147), in Kraft ab 01.01.2020; Abs. 4 geändert durch Art. 28 G. v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2759), in Kraft ab 01.01.2023

§ 40a Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle meldet die Zeiträume, für die die Voraussetzungen für Zuschläge an Entgeltpunkten für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung nach § 76e des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vorliegen.

(2) § 5 Absatz 3 und § 38 Absatz 2, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 40a eingefügt durch G. v. 05.12.2011 (BGBl. I S. 2458), in Kraft ab 13.12.2011

§ 40b Zeiten des Bezuges von Übergangsgebühren

¹Das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle hat die Zeiträume, in denen Personen nach § 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig sind, zu melden. ²Dabei sind

1. die der Leistung zugrunde liegenden beitragspflichtigen Einnahmen nach § 166 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzugeben und
2. Übergangsgebühren, die nach Dienstzeiten im Beitragsgebiet gewährt werden, besonders zu kennzeichnen.

³§ 5 Absatz 1, 3, 4 und 6 und § 38 Absatz 2, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 40b eingefügt durch Art. 27 G. v. 04.08.2019 (BGBl. I S. 1147), in Kraft ab 01.01.2021

Achter Abschnitt Ordnungswidrigkeiten

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 111 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. (weggefallen)
2. (weggefallen)
3. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 eine Bescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übergibt oder
4. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 2 den Inhalt der Bescheinigung nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt.

§ 41 geändert durch G. v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024; ber. BGBl. I S. 3305), in Kraft ab 01.01.2008; geändert durch Art. 26 G. v. 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248), in Kraft ab 01.07.2020

Neunter Abschnitt Beitragsnachweisverfahren für sonstige Beiträge

§ 42 Beitragsnachweisverfahren für sonstige Beiträge

§ 26 gilt entsprechend für Beitragszahlungen und Beitragsweiterleitungen nach § 252 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

§ 42 eingefügt durch G. v. 15.12.2008 (BGBl. I S. 2426), in Kraft ab 01.01.2009

Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung – BeschV)

Vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499)

Zuletzt geändert durch
Artikel 1 der Achten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung
vom 7. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 353)

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich der Verordnung

(1) „Die Verordnung steuert die Zuwanderung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und bestimmt, unter welchen Voraussetzungen sie und die bereits in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländer zum Arbeitsmarkt zugelassen werden können. „Sie regelt, in welchen Fällen

1. ein Aufenthaltstitel, der einer Ausländerin oder einem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt, nach § 39 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden kann,
2. die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes einem Aufenthaltstitel, der einer Ausländerin oder einem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt, zustimmen kann,
3. einer Ausländerin oder einem Ausländer, die oder der im Besitz einer Duldung ist, oder anderen Ausländerinnen und Ausländern, die keinen Aufenthaltstitel besitzen, nach § 4a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung mit oder ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden kann und
4. die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit abweichend von § 39 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden darf.

(2) „Die erstmalige Erteilung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit setzt in den Fällen der §§ 6, 22a, 24a und 26 Absatz 2, in denen die Aufnahme der Beschäftigung nach Vollendung des 45. Lebensjahres der Ausländerin oder des Ausländers erfolgt, eine Höhe des Gehalts von mindestens 55 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung voraus, es sei denn, die Ausländerin oder der Ausländer kann den Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbringen. „Von den Voraussetzungen nach Satz 1 kann abgesehen werden, wenn ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Beschäftigung der Ausländerin oder des Ausländers besteht. „Insbesondere kann von den Voraussetzungen nach Satz 1 abgesehen werden, wenn die Gehaltsschwelle nur geringfügig unterschritten oder die Altersgrenze nur geringfügig überschritten wird. „In den Fällen des § 26 Absatz 2 kann von den Voraussetzungen nach Satz 1 nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn ein öffentliches Interesse nach Satz 2 besteht; Satz 3 findet keine Anwendung. „Das Bundesministerium des Innern und für Heimat gibt das Mindestgehalt für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.

§ 1 Überschrift und Abs. 2 neu gefasst, Abs. 1 geändert durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020; Abs. 2 geändert durch Art. 1 VO v. 23.03.2020 (BGBl. I S. 655), in Kraft ab 01.04.2020; Abs. 2 neu gefasst durch Art. 2 VO v. 30.08.2023 (BGBl. I Nr. 233), in Kraft ab 01.03.2024

Bekanntmachung zu § 18 Absatz 2 Nummer 5 des Aufenthaltsgesetzes und § 1 Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung über die Mindestgehälter bei vollendetem 45. Lebensjahr Vom 07. Dezember 2023 (BAAnz AT 04.01.2024 B2)

Gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und § 1 Absatz 2 Satz 3 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) gibt das Bundesministerium des Innern und für Heimat das folgende Mindestbruttogehalt für die Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18a und 18b AufenthG sowie für die Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 1 AufenthG in Verbindung mit den §§ 24a und 26 Absatz 2 BeschV für das Jahr 2024 bekannt:

Das Mindestbruttogehalt für eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18a und 18b sowie 19c Absatz 1 AufenthG in Verbindung mit den §§ 24a und 26 Absatz 2 BeschV beträgt nach § 18 Absatz 2 Nummer 5 AufenthG und nach § 1 Absatz 2 BeschV 55 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Daraus ergibt sich ein Mindestbruttogehalt für das Jahr 2024 in Höhe von jährlich 49 830 Euro.

Bekanntmachung zu § 18 Absatz 2 Nummer 5 des Aufenthaltsgesetzes und § 1 Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung über die Mindestgehälter bei vollendetem 45. Lebensjahr Vom 8. Februar 2024 (BAAnz AT 29.02.2024 B2)

Mit Bekanntmachung vom 7. Dezember 2023 (BAAnz AT 04.01.2024 B2) hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und § 1 Absatz 2 Satz 3 der Beschäftigungsverordnung

(BeschV) in der damals geltenden Fassung für das Jahr 2024 das Mindestbruttogehalt für die Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18a und 18b AufenthG sowie für die Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 1 AufenthG in Verbindung mit den §§ 24a und 26 Absatz 2 BeschV bekannt gegeben.

Diese Bekanntmachung gilt ab 1. März 2024 unverändert fort, mit der Maßgabe, dass nach § 1 Absatz 2 Satz 5 BeschV in der Fassung ab 1. März 2024 das Mindestbruttogehalt in Höhe von jährlich 49 830 Euro auch für eine Aufenthaltserlaubnis nach 19c Absatz 1 AufenthG in Verbindung mit den §§ 6 und 22a BeschV gilt.

Teil 2 Qualifizierte Beschäftigungen

§ 2 Vermittlungsabsprachen

(1) ¹Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Absatz 4 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes kann Ausländerinnen und Ausländern die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, deren Anforderungen in einem Zusammenhang mit den berufsfachlichen Kenntnissen stehen, die in dem nach der Anerkennung ausgeübten Beruf verlangt werden, wenn

1. soweit erforderlich, für diese Beschäftigung eine Berufsausübungserlaubnis erteilt wurde und
2. sie erklären, nach der Einreise im Inland bei der nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Berufsqualifikation und, soweit erforderlich, zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis durchzuführen.

²Satz 1 gilt in den Fällen von § 16d Absatz 4 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes auch für weitere im Inland reglementierte Berufe.

(2) Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei nicht reglementierten Berufen nach § 16d Absatz 4 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes kann Ausländerinnen und Ausländern die Zustimmung zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung in ihrem anzuerkennenden Beruf erteilt werden, wenn sie erklären, dass sie nach der Einreise im Inland bei der nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation durchführen werden.

(3) ¹Die Zustimmung nach den Absätzen 1 und 2 wird für ein Jahr erteilt. ²Eine erneute Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation oder, soweit erforderlich, zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis bei der nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle betrieben wird. ³Das Verfahren umfasst die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich sich daran anschließender Prüfungen, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit oder die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis erforderlich sind.

§ 2 neu gefasst durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020; Abs. 1 geändert durch Art. 2 VO v. 30.08.2023 (BGBl. I Nr. 233), in Kraft ab 01.03.2024

§ 2a Anerkennungspartnerschaft

(1) ¹Die Zustimmung kann für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, wenn die Anforderungen an die bis zur Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation oder zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis ausgeübte Beschäftigung

1. in einem berufsfachlichen Zusammenhang mit der ausländischen Berufsqualifikation stehen und
2. ein Anerkennungsverfahren für einen Beruf in derselben Berufsgruppe erfolgen soll, in der die Beschäftigung ausgeübt wird.

²§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Zustimmung wird für höchstens ein Jahr erteilt. ²Sie kann nur dann erneut erteilt werden, wenn das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation oder zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis bei der für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle betrieben wird. ³Das Verfahren umfasst die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich sich daran anschließender Prüfungen, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit oder die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis erforderlich sind. ⁴§ 9 findet keine Anwendung.

§ 2a eingefügt durch Art. 2 VO v. 30.08.2023 (BGBl. I Nr. 233), in Kraft ab 01.03.2024

§ 3 Leitende Angestellte, Führungskräfte und Spezialisten

Die Zustimmung kann erteilt werden für

1. leitende Angestellte,
2. Mitglieder des Organs einer juristischen Person, die zur gesetzlichen Vertretung berechtigt sind, oder
3. Personen, die für die Ausübung einer inländischen qualifizierten Beschäftigung über besondere, vor allem unternehmensspezifische Spezialkenntnisse verfügen.

§ 3 neu gefasst durch Art. 1 VO v. 23.03.2020 (BGBl. I S. 655), in Kraft ab 01.04.2020

§ 4 (weggefallen)

§ 4 aufgehoben durch Art. 1 VO v. 23.03.2020 (BGBl. I S. 655), in Kraft ab 01.04.2020

§ 5 Wissenschaft, Forschung und Entwicklung

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. wissenschaftliches Personal von Hochschulen und von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, das nicht bereits in den Anwendungsbereich der §§ 18d und 18f des Aufenthaltsgesetzes fällt,
2. Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler an einer Hochschule oder an einer öffentlich-rechtlichen oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten oder als öffentliches Unternehmen in privater Rechtsform geführten Forschungseinrichtung, die nicht bereits in den Anwendungsbereich der §§ 18d und 18f des Aufenthaltsgesetzes fallen,
3. Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Technikerinnen und Techniker als technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungsteam einer Gastwissenschaftlerin oder eines Gastwissenschaftlers,
4. Lehrkräfte öffentlicher Schulen oder staatlich genehmigter privater Ersatzschulen oder anerkannter privater Ergänzungsschulen oder
5. Lehrkräfte zur Sprachvermittlung an Hochschulen.

§ 5 geändert durch Art. 2 VO v. 01.08.2017 (BGBl. I S. 3066), in Kraft ab 05.08.2017; geändert durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020

§ 6 Beschäftigung bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung

(1) Die Zustimmung zur Ausübung einer inländischen qualifizierten Beschäftigung kann Ausländerinnen und Ausländern erteilt werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer über Folgendes verfügt:

1. eine in den letzten fünf Jahren erworbene, mindestens zweijährige Berufserfahrung, die die Ausländerin oder den Ausländer zu der Beschäftigung befähigt,
2. einen Arbeitsplatz, bei dem die Höhe des Gehalts mindestens 45 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt, oder ein Angebot für einen solchen Arbeitsplatz und
3. eine der folgenden Qualifikationen:
 - a) eine ausländische Berufsqualifikation, die von dem Staat, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist und deren Erlangung eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorausgesetzt hat,
 - b) einen ausländischen Hochschulabschluss, der von dem Staat, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist, oder
 - c) einen im Ausland erworbenen Berufsabschluss, der durch eine Ausbildung erworben wurde, die nach Inhalt, Dauer und der Art ihrer Durchführung die Anforderungen des Berufsbildungsgesetzes an eine Berufsausbildung einhält und geeignet ist, die notwendige berufliche Handlungsfähigkeit für einen Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zu vermitteln, und der von einer deutschen Auslandshandelskammer erteilt worden ist.

²Ist der Arbeitgeber tarifgebunden und beschäftigt er die Ausländerin oder den Ausländer zu den bei ihm geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen, findet die Gehaltsschwelle nach Satz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 keine Anwendung. ³In Berufen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie findet Satz 1 Nummer 3 keine Anwendung. ⁴Der Ausländer ist verpflichtet, sich das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a oder b von einer fachkundigen inländischen Stelle bestätigen zu lassen. ⁵Das Vorliegen der nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c an die Ausbildung im Ausland gestellten Anforderungen ist gegenüber der abschlusserteilenden Stelle auf deren Antrag und Kosten zu bestätigen.

(2) § 9 findet keine Anwendung. ²Das Bundesministerium des Innern und für Heimat gibt das Mindestgehalt nach Absatz 1 Satz 1 für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.

§ 6 neu gefasst durch Art. 2 VO v. 30.08.2023 (BGBl. I Nr. 233), in Kraft ab 01.03.2024

**Bekanntmachung zu § 6 der Beschäftigungsverordnung über das Mindestgehalt für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Aufenthaltserlaubnis für IT-Fachkräfte ohne formale Qualifikation
Vom 7. Dezember 2023 (BAAnz AT 04.01.2024 B1)**

Gemäß § 6 Satz 4 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) gibt das Bundesministerium des Innern und für Heimat das folgende Mindestbruttogehalt für die Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Verbindung mit § 6 BeschV für das Jahr 2024 bekannt:

Das Mindestbruttogehalt für die Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 2 AufenthG in Verbindung mit § 6 BeschV beträgt nach § 6 Satz 1 BeschV 60 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Daraus ergibt sich ein Mindestbruttogehalt für das Jahr 2024 in Höhe von jährlich 54 360 Euro.

**Bekanntmachung zu § 6 der Beschäftigungsverordnung über das Mindestgehalt für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Aufenthaltserlaubnis für Ausländer mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen
Vom 8. Februar 2024 (BAnz AT 29.02.2024 B3)**

Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) in der Fassung ab 1. März 2024 gibt das Bundesministerium des Innern und für Heimat das nachfolgende Mindestbruttogehalt für die Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Verbindung mit § 6 BeschV ab dem 1. März 2024 bekannt:

Das Mindestbruttogehalt für die Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 2 AufenthG in Verbindung mit § 6 BeschV beträgt nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeschV in der Fassung ab 1. März 2024 45 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Daraus ergibt sich ein Mindestbruttogehalt für das Jahr 2024 ab dem 1. März 2024 in Höhe von jährlich 40 770 Euro.

§ 7 (weggefallen)

§ 7 aufgehoben durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020

§ 8 Betriebliche Aus- und Weiterbildung; Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

(1) Die Zustimmung kann für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 16a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

(2) Die Zustimmung kann für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

(3) Ist für eine qualifizierte Beschäftigung

1. die Feststellung der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses im Sinne des § 18a des Aufenthaltsgesetzes oder
2. in einem im Inland reglementierten Beruf die Befugnis zur Berufsausübung notwendig

und ist hierfür eine vorherige befristete praktische Tätigkeit im Inland erforderlich, kann der Erteilung des Aufenthaltstitels für die Ausübung dieser befristeten Beschäftigung zugestimmt werden.

§ 8 geändert durch G. v. 27.07.2015 (BGBl. I S. 1386), in Kraft ab 01.08.2015; Abs. 1 und Abs. 3 geändert, Abs. 2 neu gefasst durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020; Abs. 1 geändert und Abs. 2 neu gefasst durch Art. 2 VO v. 30.08.2023 (BGBl. I Nr. 233), in Kraft ab 01.03.2024

§ 9 Beschäftigung bei Vorbeschäftigungszeiten oder längerem Voraufenthalt

(1) Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung bei Ausländerinnen und Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und

1. zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben oder
2. sich seit drei Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten; Unterbrechungszeiten werden entsprechend § 51 Absatz 1 Nummer 7 des Aufenthaltsgesetzes berücksichtigt.

(2) Auf die Beschäftigungszeit nach Absatz 1 Nummer 1 werden nicht angerechnet Zeiten

1. von Beschäftigungen, die vor dem Zeitpunkt liegen, an dem die Ausländerin oder der Ausländer unter Aufgabe ihres oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes ausgereist war,
2. einer nach dem Aufenthaltsgesetz oder dieser Verordnung zeitlich begrenzten Beschäftigung und
3. einer Beschäftigung, für die die Ausländerin oder der Ausländer auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung von der Zustimmungspflicht für eine Beschäftigung befreit war.

(3) Auf die Aufenthaltszeit nach Absatz 1 Nummer 2 werden Zeiten eines Aufenthaltes nach § 16b des Aufenthaltsgesetzes nur zur Hälfte und nur bis zu zwei Jahren angerechnet. Zeiten einer Beschäftigung, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dieser Verordnung zeitlich begrenzt ist, werden auf die Aufenthaltszeit angerechnet, wenn der Ausländerin oder dem Ausländer ein Aufenthaltstitel für einen anderen Zweck als den der Beschäftigung erteilt wird.

§ 9 Abs. 3 geändert durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020; Abs. 1 geändert durch Art. 1 VO v. 30.08.2023 (BGBl. I Nr. 233), in Kraft ab 18.11.2023

**Teil 3
Vorübergehende Beschäftigung**

§ 10 Internationaler Personalaustausch, Auslandsprojekte

(1) Die Zustimmung kann erteilt werden zur Ausübung einer Beschäftigung von bis zu drei Jahren

1. Ausländerinnen und Ausländern, die eine Hochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen, im Rahmen des Personalaustausches innerhalb eines international tätigen Unternehmens oder Konzerns,

2. für im Ausland beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines international tätigen Konzerns oder Unternehmens im inländischen Konzern- oder Unternehmensteil, wenn die Tätigkeit zur Vorbereitung von Auslandsprojekten unabdingbar erforderlich ist, die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei der Durchführung des Projektes im Ausland tätig wird und über eine mit deutschen Facharbeitern vergleichbare Qualifikation und darüber hinaus über besondere, vor allem unternehmensspezifische Spezialkenntnisse verfügt.

(2) ¹In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 kann die Zustimmung auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Auftraggebers des Auslandsprojektes erteilt werden, wenn sie im Zusammenhang mit den vorbereitenden Arbeiten vorübergehend vom Auftragnehmer beschäftigt werden, der Auftrag eine entsprechende Verpflichtung für den Auftragnehmer enthält und die Beschäftigung für die spätere Tätigkeit im Rahmen des fertig gestellten Projektes notwendig ist. ²Satz 1 wird auch angewendet, wenn der Auftragnehmer weder eine Zweigstelle noch einen Betrieb im Ausland hat.

§ 10 Abs. 1 Satz 2 aufgehoben durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020

§ 10a Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

Die Zustimmung zur Erteilung einer ICT-Karte nach § 19 des Aufenthaltsgesetzes und zur Erteilung einer Mobiler-ICT-Karte nach § 19b des Aufenthaltsgesetzes kann erteilt werden, wenn

1. die Beschäftigung in der aufnehmenden Niederlassung als Führungskraft, als Spezialistin oder Spezialist oder als Trainee erfolgt,
2. das Arbeitsentgelt nicht ungünstiger ist als das vergleichbarer deutscher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und
3. die Beschäftigung nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen erfolgt als die vergleichbarer entsandter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

§ 10a eingefügt durch Art. 2 VO v. 01.08.2017 (BGBl. I S. 3066), in Kraft ab 05.08.2017; Abs. 1 geändert, Abs. 2 aufgehoben durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020

§ 11 Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer, Spezialitätenköchinnen und Spezialitätenköche

(1) Die Zustimmung kann für Lehrkräfte zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts in Schulen unter Aufsicht der jeweils zuständigen berufskonsularischen Vertretung mit einer Geltungsdauer von bis zu fünf Jahren erteilt werden.

(2) ¹Die Zustimmung kann mit Vorrangprüfung für Spezialitätenköchinnen und Spezialitätenköche für die Ausübung einer Vollzeitbeschäftigung in Spezialitätenrestaurants mit einer Geltungsdauer von bis zu vier Jahren erteilt werden. ²Die erstmalige Zustimmung wird längstens für ein Jahr erteilt.

(3) Für eine erneute Beschäftigung nach den Absätzen 1 und 2 darf die Zustimmung nicht vor Ablauf von drei Jahren nach Ablauf des früheren Aufenthaltstitels erteilt werden.

§ 11 Abs. 2 geändert durch Art. 2 VO v. 01.08.2017 (BGBl. I S. 3066), in Kraft ab 05.08.2017; Abs. 1 Satz 2 aufgehoben, Abs. 2 geändert durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020

§ 12 Au-pair-Beschäftigungen

¹Die Zustimmung kann für Personen mit Grundkenntnissen der deutschen Sprache erteilt werden, die unter 27 Jahre alt sind und in einer Familie, in der Deutsch als Muttersprache gesprochen wird, bis zu einem Jahr als Au-pair beschäftigt werden. ²Wird in der Familie Deutsch als Familiensprache gesprochen, kann die Zustimmung erteilt werden, wenn der oder die Beschäftigte nicht aus einem Heimatland der Gasteltern stammt.

§ 12 Satz 3 aufgehoben durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020

§ 13 Hausangestellte von Entsandten

¹Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung als Hausangestellte oder Hausangestellter bei Personen, die

1. für ihren Arbeitgeber oder im Auftrag eines Unternehmens mit Sitz im Ausland vorübergehend im Inland tätig werden oder
2. die Hausangestellte oder den Hausangestellten auf der Grundlage der Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen oder über konsularische Beziehungen eingestellt haben,

kann erteilt werden, wenn diese Personen vor ihrer Einreise die Hausangestellte oder den Hausangestellten seit mindestens einem Jahr in ihrem Haushalt zur Betreuung eines Kindes unter 16 Jahren oder eines pflegebedürftigen Haushaltsmitgliedes beschäftigt haben. ²Die Zustimmung wird für die Dauer des Aufenthaltes der Person, bei der die Hausangestellten beschäftigt sind, längstens für fünf Jahre erteilt.

§ 13 geändert durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020

§ 14 Sonstige Beschäftigungen

(1) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. Personen, die im Rahmen eines gesetzlich geregelten oder auf einem Programm der Europäischen Union beruhenden Freiwilligendienstes beschäftigt werden, oder
2. vorwiegend aus karitativen Gründen Beschäftigte.

(1a) ¹Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an vorwiegend aus religiösen Gründen Beschäftigte, die über hinreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. ²Wenn es dem aus religiösen Gründen Beschäftigten auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht möglich oder nicht zumutbar ist, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache zu unternehmen, oder in Abwägung der Gesamtumstände das Sprachnachweiserfordernis im Einzelfall eine besondere Härte darstellen würde, bedarf die erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels trotz fehlender hinreichender deutscher Sprachkenntnisse keiner Zustimmung. ³Im Fall des Satzes 2 sind innerhalb eines Zeitraums von weniger als einem Jahr nach Einreise hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen. ⁴Aus vorwiegend religiösen Gründen Beschäftigte, die wegen ihrer Staatsangehörigkeit auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, visumfrei in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten dürfen, sind vom Erfordernis der Sprachkenntnisse befreit.

(2) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Studierende ausländischer Hochschulen bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres zur Ausübung einer Ferienbeschäftigung von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, die von der Bundesagentur für Arbeit vermittelt worden ist.

§ 14 geändert durch G. v. 27.07.2015 (BGBl. I S. 1386), in Kraft ab 01.08.2015; Abs. 1 geändert, Abs. 1a eingefügt durch Art. 1 VO v. 23.03.2020 (BGBl. I S. 655), in Kraft ab 01.10.2020; Abs. 1a geändert durch Art. 2 VO v. 23.03.2020 (BGBl. I S. 655), in Kraft ab 01.10.2021; Abs. 2 geändert durch Art. 2 VO v. 30.08.2023 (BGBl. I Nr. 233), in Kraft ab 01.03.2024

§ 15 Praktika zu Weiterbildungszwecken

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels für ein Praktikum

1. nach § 16e des Aufenthaltsgesetzes,
2. während eines Aufenthaltes zum Zweck der schulischen Ausbildung oder des Studiums, das vorgeschriebener Bestandteil der Ausbildung ist oder zur Erreichung des Ausbildungszieles nachweislich erforderlich ist,
3. im Rahmen eines von der Europäischen Union oder der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit finanziell geförderten Programms,
4. mit einer Dauer von bis zu einem Jahr im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms von Verbänden, öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder studentischen Organisationen an Studierende oder Absolventen ausländischer Hochschulen im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit,
5. an Fach- und Führungskräfte, die ein Stipendium aus öffentlichen deutschen Mitteln, Mitteln der Europäischen Union oder Mitteln internationaler zwischenstaatlicher Organisationen erhalten,
6. mit einer Dauer von bis zu einem Jahr während eines Studiums an einer ausländischen Hochschule, das nach dem vierten Semester studienfachbezogen im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit ausgeübt wird,
7. von Schülerinnen und Schülern sowie Schulabsolventinnen und Schulabsolventen deutscher Auslandsschulen mit einer Dauer von bis zu sechs Wochen oder
8. von Schülerinnen und Schülern sowie Schulabsolventinnen und Schulabsolventen anderer allgemeinbildender ausländischer Schulen mit einer Dauer von bis zu sechs Wochen, wenn sie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

§ 15 geändert durch Art. 2 VO v. 01.08.2017 (BGBl. I S. 3066), in Kraft ab 05.08.2017; Nr. 1 geändert durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020; Nr. 5 und 6 geändert, Nr. 7 angefügt durch Art. 1 VO v. 23.03.2020 (BGBl. I S. 655), in Kraft ab 01.04.2020; Nr. 6 und 7 geändert, Nr. 8 angefügt durch Art. 2 VO v. 30.08.2023 (BGBl. I Nr. 233), in Kraft ab 01.03.2024

§ 15a Saisonabhängige Beschäftigung

(1) ¹Ausländerinnen und Ausländern, die auf Grund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren und die Auswahl zum Zweck der Saisonbeschäftigung nach der Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 375) vermittelt worden sind, kann die Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung einer saisonabhängigen Beschäftigung von regelmäßig mindestens 30 Stunden wöchentlich in der Land- und Forstwirtschaft, im Gartenbau, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken

1. eine Arbeitserlaubnis für die Dauer von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen mit Vorrangprüfung erteilen, wenn es sich um Staatsangehörige eines in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39), die durch die Verordnung (EU) 2019/592 (ABl. L 103 I vom 12.4.2019, S. 1) geändert worden ist, genannten Staates handelt, oder
2. eine Zustimmung mit Vorrangprüfung erteilen, wenn
 - a) die Aufenthaltsdauer mehr als 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen beträgt oder

b) es sich um Staatsangehörige eines in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1806 genannten Staates handelt.

²Die saisonabhängige Beschäftigung eines Ausländers oder einer Ausländerin darf sechs Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht überschreiten. ³Die Dauer der saisonabhängigen Beschäftigung darf den Gültigkeitszeitraum des Reisedokuments nicht überschreiten. ⁴Im Fall des § 39 Nummer 11 der Aufenthaltsverordnung gilt die Zustimmung als erteilt, bis über sie entschieden ist. ⁵Ausländerinnen und Ausländern, die in den letzten fünf Jahren mindestens einmal als Saisonbeschäftigte im Bundesgebiet tätig waren, sind im Rahmen der durch die Bundesagentur für Arbeit festgelegten Zahl der Arbeitserlaubnisse und Zustimmungen bevorrechtigt zu berücksichtigen. ⁶Der Zeitraum für die Beschäftigung von Saisonbeschäftigten ist für einen Betrieb auf acht Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten begrenzt. ⁷Satz 5 gilt nicht für Betriebe des Obst-, Gemüse-, Wein-, Hopfen- und Tabakanbaus.

(2) ¹Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis oder der Zustimmung setzt voraus, dass

1. der Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz erbracht wird,
2. der oder dem Saisonbeschäftigten eine angemessene Unterkunft zur Verfügung steht und
3. ein konkretes Arbeitsplatzangebot oder ein gültiger Arbeitsvertrag vorliegt, in dem insbesondere festgelegt sind
 - a) der Ort und die Art der Arbeit,
 - b) die Dauer der Beschäftigung,
 - c) die Vergütung,
 - d) die Arbeitszeit pro Woche oder Monat,
 - e) die Dauer des bezahlten Urlaubs,
 - f) gegebenenfalls andere einschlägige Arbeitsbedingungen und
 - g) falls möglich, der Zeitpunkt des Beginns der Beschäftigung.

²Stellt der Arbeitgeber der oder dem Saisonbeschäftigten eine Unterkunft zur Verfügung, so muss der Mietzins angemessen sein und darf nicht vom Lohn einbehalten werden. ³In diesem Fall muss der oder die Saisonbeschäftigte einen Mietvertrag erhalten, in dem die Mietbedingungen festgelegt sind. ⁴Der Arbeitgeber hat der Bundesagentur für Arbeit jeden Wechsel der Unterkunft des oder der Saisonbeschäftigten unverzüglich anzuzeigen.

(3) ¹Die Arbeitserlaubnis oder die Zustimmung ist zu versagen oder zu entziehen, wenn

1. sich die Ausländerin oder der Ausländer bereits im Bundesgebiet aufhält, es sei denn, die Einreise ist zur Aufnahme der Saisonbeschäftigung erfolgt oder die Arbeitserlaubnis oder die Zustimmung wird für eine an eine Saisonbeschäftigung anschließende weitere Saisonbeschäftigung beantragt,
2. der oder die Saisonbeschäftigte einen Antrag nach Artikel 16a des Grundgesetzes gestellt hat oder um internationalen Schutz gemäß der Richtlinie 2011/95/EU nachsucht; § 55 Absatz 2 des Asylgesetzes bleibt unberührt,
3. der oder die Saisonbeschäftigte den aus einer früheren Entscheidung über die Zulassung zur Saisonbeschäftigung erwachsenen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist,
4. über das Unternehmen des Arbeitgebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, das auf Auflösung des Unternehmens und Abwicklung des Geschäftsbetriebs gerichtet ist,
5. das Unternehmen des Arbeitgebers im Rahmen der Durchführung eines Insolvenzverfahrens aufgelöst wurde und der Geschäftsbetrieb abgewickelt wurde,
6. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens des Arbeitgebers mangels Masse abgelehnt wurde und der Geschäftsbetrieb eingestellt wurde oder
7. das Unternehmen des Arbeitgebers keine Geschäftstätigkeit ausübt.

²Die Arbeitserlaubnis oder die Zustimmung ist zu versagen, wenn die durch die Bundesagentur für Arbeit festgelegte Zahl der Arbeitserlaubnisse und Zustimmungen für den maßgeblichen Zeitraum erreicht ist. ³§ 39 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes bleibt unberührt. ⁴Die Arbeitserlaubnis oder die Zustimmung kann versagt oder die Arbeitserlaubnis entzogen werden, wenn der Arbeitgeber seinen sozialversicherungsrechtlichen, steuerrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Pflichten nicht nachgekommen ist. ⁵§ 40 Absatz 1 und 2 und § 41 des Aufenthaltsgesetzes gelten fort.

(4) ¹Die Arbeitserlaubnis ist vom Arbeitgeber bei der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen. ²Die Ausländerin oder der Ausländer muss spätestens bei Aufnahme der Beschäftigung im Besitz der Arbeitserlaubnis sein.

(5) Bei einer ein- oder mehrmaligen Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses bei demselben oder einem anderen Arbeitgeber kann eine weitere Arbeitserlaubnis erteilt werden, soweit die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannte Höchstdauer nicht überschritten wird.

(6) Die Arbeitserlaubnis und die Zustimmung werden ohne Vorrangprüfung erteilt, soweit die Bundesagentur für Arbeit eine am Bedarf orientierte Zulassungszahl nach § 39 Absatz 6 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes festgelegt hat.

§ 15a neu gefasst durch Art. 2 VO v. 01.08.2017 (BGBl. I S. 3066), in Kraft ab 05.08.2017; Abs. 1 und Abs. 3 geändert durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020; Abs. 1 geändert durch Art. 1 VO v. 23.03.2020 (BGBl. I S. 655), in Kraft ab 01.04.2020; Abs. 3 und Abs. 4 geändert durch Art. 2 VO v. 30.08.2023 (BGBl. I Nr. 233), in Kraft ab 01.03.2024

§ 15b Schaustellergewerke

Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung im Schaustellergewerbe kann bis zu insgesamt neun Monaten im Kalenderjahr mit Vorrangprüfung erteilt werden, wenn die betreffenden Personen auf Grund einer

Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren und die Auswahl vermittelt worden sind.

§ 15b geändert durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020

§ 15c Haushaltshilfen

1Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer versicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung bis zu drei Jahren für hauswirtschaftliche Arbeiten und notwendige pflegerische Alltagshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch kann mit Vorrangprüfung erteilt werden, wenn die betreffenden Personen auf Grund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren und die Auswahl vermittelt worden sind. 2Innerhalb des Zulassungszeitraums von drei Jahren kann die Zustimmung zum Wechsel des Arbeitgebers erteilt werden. 3Für eine erneute Beschäftigung nach der Ausreise darf die Zustimmung nach Satz 1 nur erteilt werden, wenn sich die betreffende Person nach der Ausreise mindestens so lange im Ausland aufgehalten hat, wie sie zuvor im Inland beschäftigt war.

§ 15c geändert durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020

§ 15d Kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung

(1) 1Die Bundesagentur für Arbeit kann Ausländerinnen und Ausländern zur Ausübung jeder inländischen Beschäftigung von regelmäßig mindestens 30 Stunden wöchentlich

1. eine Arbeitserlaubnis für die Dauer von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen erteilen, wenn es sich um Staatsangehörige eines in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 genannten Staates handelt, oder
2. die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel erteilen, wenn
 - a) die Aufenthaltsdauer mehr als 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen beträgt oder
 - b) es sich um Staatsangehörige eines in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1806 genannten Staates handelt.

2Die Zustimmung oder Arbeitserlaubnis setzt voraus, dass die Bundesagentur für Arbeit eine am Bedarf orientierte Zulassungszahl (Kontingent) festgelegt hat und das Kontingent noch nicht ausgeschöpft ist. 3Die Festlegung kann sich insbesondere auf bestimmte Wirtschaftszweige oder Berufsgruppen beziehen oder diese ausschließen. 4Die Bundesagentur für Arbeit kann die Festlegung entsprechend des arbeitsmarktlichen Bedarfs jederzeit ändern. 5Die Bundesagentur für Arbeit kann die Zustimmung oder die Arbeitserlaubnis versagen, wenn sie für einzelne Berufsgruppen oder Wirtschaftszweige festgestellt hat, dass sich aus der Besetzung offener Stellen mit ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur, der Region oder eines Wirtschaftszweiges, ergeben.

(2) Die Zustimmung oder die Arbeitserlaubnis setzt weiter voraus, dass der Arbeitgeber

1. gemäß § 3 oder § 5 des Tarifvertragsgesetzes an einen Tarifvertrag gebunden ist, der die Entlohnung für die angestrebte Tätigkeit der Ausländerin oder des Ausländers regelt,
2. die Ausländerin oder den Ausländer zu den geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen beschäftigt,
3. die erforderlichen Reisekosten trägt und
4. Ausländerinnen und Ausländer aufgrund dieser Vorschrift an höchstens zehn innerhalb von zwölf Monaten in dem Einsatzbetrieb beschäftigt.

(3) 1Die Beschäftigung darf acht Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht überschreiten. 2Im Fall des § 39 Satz 1 Nummer 11 der Aufenthaltsverordnung gilt die Zustimmung als erteilt, bis über sie entschieden ist.

(4) 1Die Arbeitserlaubnis ist vom Arbeitgeber bei der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen. 2Die Ausländerin oder der Ausländer muss spätestens bei Aufnahme der Beschäftigung im Besitz der Arbeitserlaubnis sein.

(5) 1Bei einer ein- oder mehrmaligen Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses kann eine weitere Arbeitserlaubnis erteilt werden, soweit die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannte Höchstdauer nicht überschritten wird. 2Dies gilt auch für ein Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber.

§ 15d eingefügt durch Art. 2 VO v. 30.08.2023 (BGBl. I Nr. 233), in Kraft ab 01.03.2024

Teil 4

Entsante Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

§ 16 Geschäftsreisende

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Personen, die

1. bei einem Arbeitgeber mit Sitz im Inland im kaufmännischen Bereich im Ausland beschäftigt werden,
2. für einen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland Besprechungen oder Verhandlungen im Inland führen, Vertragsangebote erstellen, Verträge schließen oder die Durchführung eines Vertrages überwachen oder
3. für einen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland einen inländischen Unternehmensteil gründen, überwachen oder steuern,

und die sich im Rahmen ihrer Beschäftigung unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland insgesamt nicht länger als 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen im Inland aufhalten.

§ 16 geändert durch G. v. 27.07.2015 (BGBl. I S. 1386), in Kraft ab 01.08.2015

§ 17 Betriebliche Weiterbildung

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an im Ausland beschäftigte Fachkräfte eines international tätigen Konzerns oder Unternehmens zum Zweck einer betrieblichen Weiterbildung im inländischen Konzern- oder Unternehmensteil für bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten.

§ 17 geändert durch G. v. 27.07.2015 (BGBl. I S. 1386), in Kraft ab 01.08.2015

§ 18 Journalistinnen und Journalisten

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Beschäftigte eines Arbeitgebers mit Sitz im Ausland,

1. deren Tätigkeit vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung anerkannt ist oder
2. die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland im Inland journalistisch tätig werden, wenn die Dauer der Tätigkeit 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht übersteigt.

§ 18 geändert durch G. v. 27.07.2015 (BGBl. I S. 1386), in Kraft ab 01.08.2015

§ 19 Werklieferungsverträge

(1) ,Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Personen, die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland für bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten in das Inland entsandt werden, um

1. gewerblichen Zwecken dienende Maschinen, Anlagen und Programme der elektronischen Datenverarbeitung, die bei dem Arbeitgeber bestellt worden sind, aufzustellen und zu montieren, zu warten oder zu reparieren oder um in die Bedienung dieser Maschinen, Anlagen und Programme einzuweisen,
2. erworbene Maschinen, Anlagen und sonstige Sachen abzunehmen oder in ihre Bedienung eingewiesen zu werden,
3. erworbene, gebrauchte Anlagen zum Zweck des Wiederaufbaus im Sitzstaat des Arbeitgebers zu demontieren,
4. unternehmenseigene Messestände oder Messestände für ein ausländisches Unternehmen, das im Sitzstaat des Arbeitgebers ansässig ist, auf- und abzubauen und zu betreuen oder
5. im Rahmen von Exportlieferungs- und Lizenzverträgen einen Betriebslehrgang zu absolvieren.

2 In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 3 setzt die Befreiung von der Zustimmung voraus, dass der Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit die Beschäftigungen vor ihrer Aufnahme angezeigt hat.

(2) Die Zustimmung kann für Personen erteilt werden, die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland länger als 90 Tage und bis zu einer Dauer von drei Jahren in das Inland entsandt werden, um

1. gewerblichen Zwecken dienende Maschinen, Anlagen und Programme der elektronischen Datenverarbeitung, die bei dem Arbeitgeber bestellt worden sind, aufzustellen und zu montieren, zu warten oder zu reparieren oder um in die Bedienung dieser Maschinen, Anlagen und Programme einzuweisen,
2. erworbene Maschinen, Anlagen und sonstige Sachen abzunehmen oder in ihre Bedienung eingewiesen zu werden, oder
3. erworbene, gebrauchte Anlagen zum Zweck des Wiederaufbaus im Sitzstaat des Arbeitgebers zu demontieren.

§ 19 geändert durch G. v. 27.07.2015 (BGBl. I S. 1386), in Kraft ab 01.08.2015; Abs. 2 Satz 2 aufgehoben durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020; Abs. 2 geändert durch Art. 1 VO v. 23.03.2020 (BGBl. I S. 655), in Kraft ab 01.04.2020

§ 20 Internationaler Straßen- und Schienenverkehr

(1) ,Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an das Fahrpersonal, das

1. im Güterkraftverkehr für einen Arbeitgeber mit Sitz
 - a) im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Beförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr nach Artikel 2 Nummer 2 oder Kabotagebeförderungen nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterverkehrs (ABl. L 300 vom 14. 11. 2009, S. 72) durchführt und für das dem Arbeitgeber eine Fahrerbescheinigung ausgestellt worden ist,
 - b) außerhalb des Hoheitsgebietes eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Beförderungen im grenzüberschreitenden Güterverkehr mit einem im Sitzstaat des Arbeitgebers zugelassenen Fahrzeug durchführt, für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, oder ein in Deutschland zugelassenes Fahrzeug in einen Staat außerhalb dieses Gebietes überführt,

2. im grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Straße für einen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland grenzüberschreitende Fahrten mit einem im Sitzstaat des Arbeitgebers zugelassenen Fahrzeug durchführt. ²Dies gilt im grenzüberschreitenden Linienverkehr mit Omnibussen auch dann, wenn das Fahrzeug im Inland zugelassen ist.
- (2) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an das Fahrpersonal im grenzüberschreitenden Schienenverkehr, wenn das Beförderungsunternehmen seinen Sitz im Ausland hat.

§ 20 geändert durch G. v. 27.07.2015 (BGBl. I S. 1386), in Kraft ab 01.08.2015

§ 21 Dienstleistungserbringung

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Personen, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in dem Sitzstaat des Unternehmens ordnungsgemäß beschäftigt sind und zur Erbringung einer Dienstleistung vorübergehend in das Bundesgebiet entsandt werden.

Teil 5

Besondere Berufs- oder Personengruppen

§ 22 Besondere Berufsgruppen

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. Personen einschließlich ihres Hilfspersonals, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Wohnsitzes im Ausland in Vorträgen oder in Darbietungen von besonderem wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert oder bei Darbietungen sportlichen Charakters im Inland tätig werden, wenn die Dauer der Tätigkeit 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht übersteigt,
2. Personen, die im Rahmen von Festspielen oder Musik- und Kulturtagen beschäftigt oder im Rahmen von Gastspielen oder ausländischen Film- und Fernsehproduktionen entsandt werden, wenn die Dauer der Tätigkeit 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht übersteigt,
3. Personen, die in Tagesdarbietungen bis zu 15 Tage im Jahr auftreten,
4. Berufssportlerinnen und Berufssportler oder Berufstrainerinnen und Berufstrainer, deren Einsatz in deutschen Sportvereinen oder vergleichbaren am Wettkampfsport teilnehmenden sportlichen Einrichtungen vorgesehen ist, wenn sie
 - a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) der Verein oder die Einrichtung ein Bruttogehalt zahlt, das mindestens 50 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung beträgt, und
 - c) der für die Sportart zuständige deutsche Spitzenverband im Einvernehmen mit dem Deutschen Olympischen Sportbund die sportliche Qualifikation als Berufssportlerin oder Berufssportler oder die fachliche Eignung als Trainerin oder Trainer bestätigt,
5. Personen, die eSport in Form eines Wettkampfes zwischen Personen berufsmäßig ausüben und deren Einsatz in deutschen Vereinen oder vergleichbaren an Wettkämpfen teilnehmenden Einrichtungen des eSports vorgesehen ist, wenn sie
 - a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) der Verein oder die Einrichtung ein Bruttogehalt zahlt, das mindestens 50 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung beträgt, und
 - c) der für den eSport zuständige deutsche Spitzenverband die berufsmäßige Ausübung von eSport bestätigt und die ausgeübte Form des eSports von erheblicher nationaler oder internationaler Bedeutung ist,
6. Fotomodelle, Werbetypen, Mannequins oder Dressmen,
7. Reiseleiterinnen und Reiseleiter, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland ausländische Touristengruppen in das Inland begleiten, wenn die Dauer der Tätigkeit 90 Tage innerhalb von zwölf Monaten nicht übersteigt,
8. Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland für ein Unternehmen mit Sitz im Ausland an Besprechungen oder Verhandlungen im Inland teilnehmen, wenn die Dauer der Tätigkeit 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht übersteigt, oder
9. Hausangestellte, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland ihren Arbeitgeber oder dessen Familienangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland für eine Dauer von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten in das Inland begleiten.

§ 22 geändert durch G. v. 27.07.2015 (BGBl. I S. 1386), in Kraft ab 01.08.2015; geändert durch Art. 1 VO v. 23.03.2020 (BGBl. I S. 655), in Kraft ab 01.04.2020

§ 22a Beschäftigung von Pflegehilfskräften

¹Die Zustimmung kann Ausländerinnen und Ausländern für eine inländische Beschäftigung als Pflegehilfskraft erteilt werden, wenn sie die durch Bundes- oder Landesrecht bestimmten Voraussetzungen zur Ausübung einer Pflegehilfstätigkeit erfüllen, und

1. sie über eine nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelte, staatlich anerkannte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit verfügen oder
2. die nach den Regelungen der Länder zuständige Stelle die Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation zu einer Ausbildung nach Nummer 1 festgestellt hat.

2§ 9 findet keine Anwendung.

§ 22a eingefügt durch Art. 2 VO v. 30.08.2023 (BGBl. I Nr. 233), in Kraft ab 01.03.2024

§ 23 Internationale Sportveranstaltungen

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden, soweit die Bundesregierung Durchführungsgarantien übernommen hat; dies sind insbesondere folgende Personen:

1. die Repräsentantinnen und Repräsentanten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Beauftragten von Verbänden oder Organisationen einschließlich Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sowie Schiedsrichterassistentinnen und Schiedsrichterassistenten,
2. die Sportlerinnen und Sportler sowie bezahltes Personal der teilnehmenden Mannschaften,
3. die Vertreterinnen und Vertreter der offiziellen Verbandspartner und der offiziellen Lizenzpartner,
4. die Vertreterinnen und Vertreter der Medien einschließlich des technischen Personals sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medienpartner.

§ 24 Schifffahrt- und Luftverkehr

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. die Mitglieder der Besatzungen von Seeschiffen im internationalen Verkehr,
2. die nach dem Seelotsgesetz für den Seelotsendienst zugelassenen Personen,
3. das technische Personal auf Binnenschiffen und im grenzüberschreitenden Verkehr das für die Gästebetreuung erforderliche Bedienungs- und Servicepersonal auf Personenfahrgastschiffen oder
4. die Besatzungen von Luftfahrzeugen mit Ausnahme der Luftfahrzeugführerinnen und Luftfahrzeugführer, Flugingenieurinnen und Flugingenieure sowie Flugnavigatorinnen und Flugnavigatoren bei Unternehmen mit Sitz im Inland.

§ 24a Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer

(1) Die Zustimmung kann Ausländerinnen und Ausländern für eine inländische Beschäftigung als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer im Güterkraftverkehr oder im Personenverkehr mit Kraftomnibussen erteilt werden.

(2) 1Die Zustimmung kann Ausländerinnen und Ausländern für eine inländische Beschäftigung bei einem Arbeitgeber erteilt werden, wenn

1. der Arbeitsvertrag die Ausländerin oder den Ausländer zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erlangung der Voraussetzungen verpflichtet, die für die Berufsausübung als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer im Güterkraftverkehr oder im Personenverkehr mit Kraftomnibussen erforderlich sind,
2. die Arbeitsbedingungen für die Zeit der Maßnahmen so ausgestaltet sind, dass die nach Nummer 1 erforderliche Fahrerlaubnis und die Qualifikationen einschließlich der Ausstellung der erforderlichen Dokumente innerhalb von 15 Monaten erlangt werden können,
3. für die Zeit nach Erlangung der Fahrerlaubnis und der Qualifikationen ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine inländische Beschäftigung als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer im Güterkraftverkehr oder Personenverkehr mit Kraftomnibussen bei demselben Arbeitgeber vorliegt und
4. der Nachweis erbracht wird, dass sie die in ihrem Herkunftsland für die Beschäftigung als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer einschlägige Fahrerlaubnis besitzen.

2Die Zustimmung wird für bis zu 15 Monate erteilt. 3Im begründeten Einzelfall kann die Zustimmung für bis zu weitere sechs Monate erteilt werden.

(3) Für Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke einer Beschäftigung nach Absatz 1 oder 2 besitzen, findet § 9 keine Anwendung.

§ 24a eingefügt durch Art. 1 VO v. 23.03.2020 (BGBl. I S. 655), in Kraft ab 01.04.2020; Abs. 1 neu gefasst, Abs. 2 geändert durch Art. 1 VO v. 30.08.2023 (BGBl. I Nr. 233), in Kraft ab 18.11.2023

§ 24b Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen

1Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Ausländerinnen und Ausländer, die im deutschen Küstenmeer beschäftigt werden, um Tätigkeiten zur Errichtung und Instandsetzung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen durchzuführen, einschließlich der Be- und Entladearbeiten im Hafen und der sonstigen Tätigkeiten von übrigen Mitgliedern der Besatzung der dazu eingesetzten Schiffe. 2Die Befreiung von der Zustimmung umfasst einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten. 3§ 9 findet keine Anwendung.

§ 24b eingefügt durch Art. 2 G. v. 20.07.2022 (BGBl. I S. 1325), in Kraft ab 29.07.2022

§ 25 Kultur und Unterhaltung

Die Zustimmung kann mit Vorrangprüfung für Personen erteilt werden, die

1. eine künstlerische oder artistische Beschäftigung oder eine Beschäftigung als Hilfspersonal, das für die Darbietung erforderlich ist, ausüben oder
2. zu einer länger als 90 Tage dauernden Beschäftigung im Rahmen von Gastspielen oder ausländischen Film- oder Fernsehproduktionen entsandt werden.

§ 25 geändert durch G. v. 27.07.2015 (BGBl. I S. 1386), in Kraft ab 01.08.2015; geändert durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020

§ 26 Beschäftigung bestimmter Staatsangehöriger

(1) Für Staatsangehörige von Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Monaco, Neuseeland, San Marino, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU sowie der Vereinigten Staaten von Amerika kann die Zustimmung mit Vorrangprüfung zur Ausübung jeder Beschäftigung unabhängig vom Sitz des Arbeitgebers erteilt werden.

(2) ¹Für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien können Zustimmungen mit Vorrangprüfung zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden. ²Die erstmalige Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels bei der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung in einem der in Satz 1 genannten Staaten gestellt wird. ³Die Anzahl der Zustimmungen in den Fällen des Satzes 2 ist auf bis zu 50 000 je Kalenderjahr begrenzt. ⁴Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn der Antragsteller in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen hat. ⁵§ 9 findet keine Anwendung, es sei denn, dass eine Zustimmung nach § 26 Absatz 2 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilt wurde.

§ 26 geändert durch VO v. 24.10.2015 (BGBl. I S. 1789), in Kraft ab 28.10.2015; Abs. 1 und Abs. 2 geändert durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020; Abs. 2 neu gefasst durch Art. 1 VO v. 27.10.2020 (BGBl. I S. 2268), in Kraft ab 01.01.2021; Abs. 1 geändert durch VO v. 18.12.2020 (BGBl. I S. 3046), in Kraft ab 01.01.2021; Abs. 2 geändert durch Art. 1 VO v. 30.08.2023 (BGBl. I Nr. 233), in Kraft ab 18.11.2023; Abs. 2 geändert durch Art. 3 VO v. 30.08.2023 (BGBl. I Nr. 233), in Kraft ab 01.06.2024

§ 27 Grenzgängerbeschäftigung

Zur Erteilung einer Grenzgängerkarte nach § 12 Absatz 1 der Aufenthaltsverordnung kann die Zustimmung mit Vorrangprüfung erteilt werden.

§ 27 geändert durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020

§ 28 Deutsche Volkszugehörige

Deutschen Volkszugehörigen, die einen Aufnahmebescheid nach dem Bundesvertriebenengesetz besitzen, kann die Zustimmung mit Vorrangprüfung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer vorübergehenden Beschäftigung erteilt werden.

§ 28 geändert durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020

Teil 6 Sonstiges

§ 29 Internationale Abkommen

(1) ¹Für Beschäftigungen im Rahmen der mit den Staaten Türkei, Serbien, Bosnien-Herzegowina und Nordmazedonien bestehenden Werkvertragsarbeitnehmerabkommen kann die Zustimmung erteilt werden. ²Dies gilt auch für das zur Durchführung der Werkvertragstätigkeit erforderliche leitende Personal oder Verwaltungspersonal mit betriebsspezifischen Kenntnissen für die Dauer von bis zu vier Jahren. ³Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit an Beschäftigte der Bauwirtschaft im Rahmen von Werkverträgen im Verhältnis zu den beschäftigten gewerblichen Personen des im Inland ansässigen Unternehmens zahlenmäßig beschränken. ⁴Dabei ist darauf zu achten, dass auch kleine und mittelständische im Inland ansässige Unternehmen angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung von bis zu 18 Monaten kann erteilt werden, wenn die betreffenden Personen auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und

Arbeitnehmern zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung (Gastarbeiter-Vereinbarung) mit dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, beschäftigt werden.

(3) 1Für Beschäftigungen nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen, in denen bestimmt ist, dass jemand für eine Beschäftigung keiner Arbeitsgenehmigung oder Arbeitserlaubnis bedarf, bedarf es keiner Zustimmung. 2Bei Beschäftigungen nach Vereinbarungen, in denen bestimmt ist, dass eine Arbeitsgenehmigung oder Arbeitserlaubnis erteilt werden kann, kann die Zustimmung erteilt werden.

(4) Für Fach- oder Weltausstellungen, die nach dem am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Abkommen über Internationale Ausstellungen registriert sind, kann für Angehörige der ausstellenden Staaten die Zustimmung mit Vorrangprüfung erteilt werden, wenn sie für den ausstellenden Staat zur Vorbereitung, Durchführung oder Beendigung des nationalen Ausstellungsbeitrages tätig werden.

(5) 1Die Zustimmung kann für Personen erteilt werden, die von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland ordnungsgemäß beschäftigt werden und auf der Grundlage des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation vom 15. April 1994 (BGBl. 1994 II S. 1438, 1441) oder anderer für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlicher Freihandelsabkommen der Europäischen Union oder der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten vorübergehend in das Bundesgebiet entsandt werden. 2Für Beschäftigungen auf Grundlage der in Satz 1 genannten Abkommen, in denen bestimmt ist, dass jemand für eine Beschäftigung keiner Arbeitsgenehmigung oder keiner Arbeitserlaubnis bedarf, bedarf es keiner Zustimmung.

§ 29 Abs. 4 geändert durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020; Abs. 1 und Abs. 5 geändert durch Art. 1 VO v. 30.08.2023 (BGBl. I Nr. 233), in Kraft ab 18.11.2023

§ 30 Beschäftigungsaufenthalte ohne Aufenthaltstitel

Nicht als Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes gelten

1. Tätigkeiten nach § 3 Nummer 1 und 2 auch ohne Zustimmung, nach den §§ 16 und 29 Absatz 5 Satz 2, die bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen ausgeübt werden,
2. Tätigkeiten nach den §§ 5, 14, 15, 17, 18, 19 Absatz 1 sowie den §§ 20, 22, 23 und 24b, die bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ausgeübt werden,
3. Tätigkeiten nach § 21, die von Ausländerinnen und Ausländern, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten innehaben, bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ausgeübt werden, und
4. Tätigkeiten von Personen, die nach den §§ 23 bis 30 der Aufenthaltsverordnung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

§ 30 geändert durch VO v. 06.05.2014 (BGBl. I S. 451), in Kraft ab 10.05.2014; geändert durch G. v. 27.07.2015 (BGBl. I S. 1386), in Kraft ab 01.08.2015; geändert durch Art. 1 VO v. 23.03.2020 (BGBl. I S. 655), in Kraft ab 01.04.2020; geändert durch Art. 2 G. v. 20.07.2022 (BGBl. I S. 1325), in Kraft ab 29.07.2022; geändert durch Art. 1 VO v. 30.08.2023 (BGBl. I Nr. 233), in Kraft ab 18.11.2023

Teil 7

Beschäftigung bei Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen sowie von Personen mit Duldung und Asylbewerbern

§ 31 Beschäftigung bei Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

Die Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung an Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis, die nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist, bedarf keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

§ 32 Beschäftigung von Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung

(1) 1Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, kann eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn sie sich seit drei Monaten erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten. 2Die §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 sowie § 41 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.

(2) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung

1. eines Praktikums nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Mindestlohngesetzes,
2. einer Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf,
3. einer Beschäftigung nach § 18c Absatz 3 und § 18g Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, § 5, § 14 Absatz 1 und 1a, § 15 Nummer 2, § 22 Nummer 3 bis 6 und § 23,
4. einer Beschäftigung von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
5. jeder Beschäftigung nach einem ununterbrochen vierjährigen erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalt im Bundesgebiet.

(3) Der Absatz 2 findet auch Anwendung auf Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung.

§ 32 geändert durch G. v. 31.10.2014 (BGBl. I S. 1649), in Kraft ab 06.11.2014; geändert durch VO v. 06.11.2014 (BGBl. I S. 1683, ber. BGBl. I 2016 S. 1950), in Kraft ab 11.11.2014; geändert durch VO v. 29.07.2015 (BGBl. I S. 1422), in Kraft ab 01.08.2015; geändert durch VO v. 24.10.2015 (BGBl. I S. 1789), in Kraft ab 28.10.2015; geändert durch VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 06.08.2016; Überschrift und Abs. 3 neu gefasst, Abs. 5 aufgehoben durch Art. 2 VO v. 22.07.2019 (BGBl. I S. 1109), in Kraft ab 06.08.2019; Überschrift, Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 geändert durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020; Überschrift neu gefasst, Abs. 1, Abs. 2 und bisheriger Abs. 4 (jetzt Abs. 3) geändert, Abs. 3 aufgehoben durch Art. 1 VO v. 23.03.2020 (BGBl. I S. 655), in Kraft ab 01.04.2020; Abs. 2 geändert durch Art. 1 VO v. 30.08.2023 (BGBl. I Nr. 233), in Kraft ab 18.11.2023

Redaktioneller Hinweis zu Abs. 5:

Die vorgegebene Änderungsanweisung "In Absatz 5 Nummer 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 18b Absatz 1 und 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes“ und die Angabe „§ 6“ durch die Wörter „§ 18a des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt." (Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307, in Kraft ab 01.03.2020) ist nicht mehr ausführbar, da Abs. 5 durch Art. 2 VO v. 22.07.2019 (BGBl. I S. 1109) zum 06.08.2019 aufgehoben wurde.

§ 33 (weggefallen)

§ 33 aufgehoben durch VO v. 24.10.2015 (BGBl. I S. 1789), in Kraft ab 28.10.2015

Teil 8 Verfahrensregelungen

§ 34 Beschränkung der Zustimmung

(1) Die Bundesagentur für Arbeit kann die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung beschränken hinsichtlich

1. der Geltungsdauer,
2. des Betriebs,
3. der beruflichen Tätigkeit,
4. des Arbeitgebers,
5. der Region, in der die Beschäftigung ausgeübt werden kann, und
6. der Lage und Verteilung der Arbeitszeit.

(2) Die Zustimmung wird längstens für vier Jahre erteilt.

(3) Bei Beschäftigungen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung nach § 16a Absatz 1 und § 16d Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes ist die Zustimmung wie folgt zu erteilen:

1. bei der Ausbildung für die nach der Ausbildungsordnung festgelegte Ausbildungsdauer und
2. bei der Weiterbildung für die Dauer, die ausweislich eines von der Bundesagentur für Arbeit geprüften Weiterbildungsplanes zur Erreichung des Weiterbildungszieles erforderlich ist.

§ 34 geändert durch G. v. 27.07.2015 (BGBl. I S. 1386), in Kraft ab 01.08.2015; Abs. 1 und 2 geändert durch Art. 2 VO v. 01.08.2017 (BGBl. I S. 3066), in Kraft ab 05.08.2017; Abs. 2 und Abs. 3 geändert durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020

§ 35 Reichweite der Zustimmung

(1) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung wird jeweils zu einem bestimmten Aufenthaltstitel erteilt.

(2) Ist die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel erteilt worden, so gilt die Zustimmung im Rahmen ihrer zeitlichen Begrenzung auch für jeden weiteren Aufenthaltstitel fort.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung an Personen, die eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung besitzen.

(4) ¹Ist die Zustimmung für ein bestimmtes Beschäftigungsverhältnis erteilt worden, so erlischt sie mit der Beendigung dieses Beschäftigungsverhältnisses. ²Dies gilt nicht, wenn sich der Arbeitgeber auf Grund eines Betriebsübergangs nach § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ändert oder auf Grund eines Formwechsels eine andere Rechtsform erhält.

(5) ¹Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Vorrangprüfung erteilt werden, wenn die Beschäftigung nach Ablauf der Geltungsdauer einer für mindestens ein Jahr erteilten Zustimmung bei demselben Arbeitgeber fortgesetzt wird. ²Dies gilt nicht für Beschäftigungen, die nach dieser Verordnung oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zeitlich begrenzt sind.

§ 35 Abs. 4 geändert durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020

§ 36 Erteilung der Zustimmung

(1) Die Bundesagentur für Arbeit teilt der zuständigen Stelle die Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes oder einer Grenzgängerkarte, deren Versagung nach § 40 des Aufenthaltsgesetzes, den Widerruf nach § 41 des Aufenthaltsgesetzes und die Rücknahme einer Zustimmung mit.

(2) „Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung gilt als erteilt, wenn die Bundesagentur für Arbeit der zuständigen Stelle nicht innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung der Zustimmungsanfrage mitteilt, dass die übermittelten Informationen für die Entscheidung über die Zustimmung nicht ausreichen oder dass der Arbeitgeber die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt hat. „In den Fällen des § 18g Absatz 4 und des § 81a des Aufenthaltsgesetzes verkürzt sich die Frist nach Satz 1 auf eine Woche.

(3) Die Bundesagentur für Arbeit soll bereits vor der Übermittlung der Zustimmungsanfrage der Ausübung der Beschäftigung gegenüber der zuständigen Stelle zustimmen oder prüfen, ob die arbeitsmarktbezogenen Voraussetzungen für eine spätere Zustimmung vorliegen, wenn der Arbeitgeber die hierzu erforderlichen Auskünfte erteilt hat und das Verfahren dadurch beschleunigt wird.

(4) „Ein Arbeitgeber kann für eine Dauer von bis zu fünf Jahren von der Möglichkeit ausgeschlossen werden, dass die Bundesagentur für Arbeit eine Zustimmung oder eine Arbeitserlaubnis für die Beschäftigung einer Ausländerin oder eines Ausländers bei diesem Arbeitgeber erteilt, wenn

1. der Arbeitgeber eine oder mehrere Ausländerinnen oder einen oder mehrere Ausländer wiederholt zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt oder beschäftigt hat,
2. der Arbeitgeber seinen sozialversicherungsrechtlichen, steuerrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Pflichten in schwerwiegender Weise nicht nachgekommen ist,
3. der Arbeitgeber oder sein nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen eines Verstoßes gegen § 404 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig mit einer Geldbuße belegt oder wegen eines Verstoßes gegen die §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes oder gegen die §§ 15, 15a oder 16 Absatz 1 Nummer 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes rechtskräftig zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt worden ist,
4. der Arbeitgeber durch die Präsenz der Ausländerin oder des Ausländers in schwerwiegender Weise eine Einflussnahme auf arbeitsrechtliche oder betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt oder bezweckt hat oder bewirkt hat oder
5. der Arbeitgeber in der Vergangenheit Arbeitsverhältnisse mit einer Ausländerin oder mehreren Ausländerinnen oder einem Ausländer oder mehreren Ausländern hauptsächlich zu dem Zweck begründet hat, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländerinnen oder Ausländern zu anderen Zwecken als der Beschäftigung zu erleichtern, für die eine Zustimmung oder Arbeitserlaubnis erteilt wurde. „Satz 1 Nummer 5 gilt auch, wenn sich der Ausländer oder die Ausländerin zustimmungs- oder arbeitserlaubnisfrei aufhielt und eine andere Beschäftigung ausgeübt hat, als die, die der Befreiung zugrunde gelegen hat.

„Der Ausschluss gilt auch für Vermittlungen nach § 14 Absatz 2 oder für Einvernehmen nach § 15 Nummer 4 und 6.

§ 36 geändert durch VO v. 31.10.2013 (BGBl. I S. 3903), in Kraft ab 07.11.2013; Abs. 2 geändert durch Art. 51 G. v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307), in Kraft ab 01.03.2020; Abs. 2 geändert durch Art. 1 VO v. 30.08.2023 (BGBl. I Nr. 233), in Kraft ab 18.11.2023; Abs. 4 angefügt durch Art. 2 VO v. 30.08.2023 (BGBl. I Nr. 233), in Kraft ab 01.03.2024

§ 37 Härtefallregelung

Ausländerinnen und Ausländern kann die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung erteilt werden, wenn deren Versagung eine besondere Härte bedeuten würde.

Teil 9

Anwerbung und Arbeitsvermittlung aus dem Ausland

§ 38 Anwerbung und Vermittlung

Die Anwerbung in Staaten und die Arbeitsvermittlung aus Staaten, die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt sind, darf für eine Beschäftigung in Gesundheits- und Pflegeberufen nur von der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt werden.

§ 38 eingefügt durch VO v. 31.10.2013 (BGBl. I S. 3903), in Kraft ab 07.11.2013

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 404 Absatz 2 Nummer 9 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 38 eine Anwerbung oder Arbeitsvermittlung durchführt.

§ 39 eingefügt durch VO v. 31.10.2013 (BGBl. I S. 3903), in Kraft ab 07.11.2013

Anlage (zu § 32) (weggefallen)

Anlage zu § 32 aufgehoben durch Art. 2 der VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1953), in Kraft ab 06.08.2019

Anlage (zu § 38)

1. Afghanistan (Islamische Republik Afghanistan),
2. Angola (Republik),
3. Äquatorialguinea (Republik),
4. Äthiopien (Demokratische Bundesrepublik),
5. Bangladesch (Volksrepublik),
6. Benin (Republik),
7. Burkina Faso,
8. Burundi (Republik),
9. Dschibuti (Republik),
10. Elfenbeinküste (Republik Côte d'Ivoire),
11. Eritrea,
12. Gabun (Gabunische Republik),
13. Gambia (Republik),
14. Ghana (Republik),
15. Guinea (Republik),
16. Guinea-Bissau (Republik),
17. Haiti (Republik),
18. Jemen (Republik),
19. Kamerun (Republik),
20. Kiribati (Republik),
21. Komoren (Union der Komoren),
22. Kongo (Demokratische Republik),
23. Kongo (Republik),
24. Laos (Demokratische Volksrepublik Laos),
25. Lesotho (Königreich Lesotho),
26. Liberia (Republik),
27. Madagaskar (Republik),
28. Malawi (Republik),
29. Mali (Republik),
30. Mauretanien (Islamische Republik Mauretanien),
31. Mikronesien (Föderierte Staaten von Mikronesien),
32. Mosambik (Republik),
33. Nepal,
34. Niger (Republik),
35. Nigeria (Bundesrepublik),
36. Pakistan (Islamische Republik Pakistan),
37. Papua-Neuguinea (Unabhängiger Staat Papua-Neuguinea),
38. Ruanda (Republik),
39. Salomonen,
40. Sambia (Republik),
41. Samoa (Unabhängiger Staat Samoa),
42. Senegal (Republik),
43. Sierra Leone (Republik),
44. Simbabwe (Republik),
45. Somalia (Bundesrepublik),
46. Sudan (Republik),
47. Südsudan (Republik),
48. Tansania (Vereinigte Republik Tansania),
49. Timor-Leste (Demokratische Republik Timor-Leste),
50. Togo (Republik),
51. Tschad (Republik),
52. Tuvalu,
53. Uganda (Republik),
54. Vanuatu (Republik),
55. Zentralafrikanische Republik.

Anlage neu gefasst durch Art. 1 VO v. 07.12.2023 (BGBl. I Nr. 353), in Kraft ab 14.12.2023

Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Bürgergeld (Bürgergeld-Verordnung – Bürgergeld-V)

Vom 17. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2942)

Zuletzt geändert durch
Artikel 1 der Elften Verordnung zur Änderung der Bürgergeld-Verordnung
vom 13. Februar 2023 (BGBl. I Nr. 38)

Auf Grund des § 13 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), der durch Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1 Nicht als Einkommen zu berücksichtigende Einnahmen

(1) Außer den in § 11a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Einnahmen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen:

1. Einnahmen, wenn sie innerhalb eines Kalendermonats 10 Euro nicht übersteigen,
2. (weggefallen)
3. Einnahmen aus Kapitalvermögen, soweit sie 100 Euro kalenderjährlich nicht übersteigen,
4. nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung,
5. bei Soldaten der Auslandsverwendungszuschlag,
6. die aus Mitteln des Bundes gezahlte Überbrückungsbeihilfe nach Artikel IX Abs. 4 des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) vom 19. Juni 1951 (BGBl. 1961 II S. 1190) an ehemalige Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften und nach Artikel 5 des Gesetzes zu den Notenwechseln vom 25. September 1990 und 23. September 1991 über die Rechtsstellung der in Deutschland stationierten verbündeten Streitkräfte und zu den Übereinkommen vom 25. September 1990 zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin vom 3. Januar 1994 (BGBl. 1994 II S. 26) an ehemalige Arbeitnehmer bei den alliierten Streitkräften in Berlin,
7. nach § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes steuerfrei gewährte Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbrauchspreise,
8. Kindergeld für Kinder des Hilfebedürftigen, soweit es nachweislich an das nicht im Haushalt des Hilfebedürftigen lebende Kind weitergeleitet wird,
9. bei Beziehenden von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, soweit sie einen Betrag von 100 Euro monatlich nicht übersteigen,
10. nach § 3 Nummer 11a oder 11b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei gewährte Leistungen aufgrund der COVID-19-Pandemie sowie den Leistungen nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes entsprechende Zahlungen aus den Haushalten des Bundes und der Länder,
11. Verpflegung, die außerhalb der in den §§ 2, 3 und 4 Nummer 4 genannten Einkommensarten bereitgestellt wird,
12. Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich der Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe, soweit sie den Betrag von 3 100 Euro nicht überschreiten,
13. die auf Grund eines Bundesprogramms gezahlten Außerordentlichen Wirtschaftshilfen zur Abfederung von Einnahmeausfällen, die ab dem 2. November 2020 infolge der vorübergehenden Schließung von Betrieben und Einrichtungen entstanden sind (Novemberhilfe und Dezemberhilfe),
14. die pauschalierten Betriebskostenzuschüsse, die auf Grund des Förderelements „Neustarthilfe“ des Bundesprogramms Überbrückungshilfe III gezahlt werden,
15. Hilfen zur Beschaffung von Hygiene- oder Gesundheitsartikeln, die auf Grund einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, die vom Deutschen Bundestag gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes festgestellt worden ist, aus Mitteln des Bundes oder der Länder gezahlt werden,
16. in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 erzielte Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien ausgeübt werden, soweit diese einen Betrag in Höhe von 2 400 Euro kalenderjährlich nicht überschreiten; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben.

(2) ¹Bei der § 9 Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegenden Vermutung, dass Verwandte und Verschwägte an mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Hilfebedürftige Leistungen erbringen, sind die um die Absetzbeträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bereinigten Einnahmen in der Regel nicht als Einkommen

zu berücksichtigen, soweit sie einen Freibetrag in Höhe des doppelten Betrags des nach § 20 Absatz 2 Satz 1 maßgebenden Regelbedarfs zuzüglich der anteiligen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie darüber hinausgehend 50 Prozent der diesen Freibetrag übersteigenden bereinigten Einnahmen nicht überschreiten. ²§ 11a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(3) ¹Die Verletztenrente nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch ist teilweise nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie auf Grund eines in Ausübung der Wehrpflicht bei der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erlittenen Gesundheitsschadens erbracht wird. ²Dabei bestimmt sich die Höhe des nicht zu berücksichtigenden Betrages nach der Höhe der Grundrente nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes, die für den Grad der Schädigungsfolgen zu zahlen ist, der der jeweiligen Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht. ³Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 Prozent beträgt der nicht zu berücksichtigende Betrag zwei Drittel, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 Prozent ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

(4) (weggefallen)

§ 1 geändert durch VO v. 18.12.2008 (BGBl. I S. 2780), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch VO v. 04.05.2010 (BGBl. I S. 541), in Kraft ab 01.06.2010; geändert durch VO v. 21.12.2010 (BGBl. I S. 2321), in Kraft ab 01.01.2011; geändert durch G. v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), in Kraft ab 01.04.2011; geändert durch G. v. 28.04.2011 (BGBl. I S. 687), in Kraft ab 03.05.2011; geändert durch VO v. 21.06.2011 (BGBl. I S. 1175), in Kraft ab 01.07.2011; geändert durch VO v. 19.12.2011 (BGBl. I S. 2833), in Kraft ab 01.01.2012; geändert durch G. v. 21.03.2013 (BGBl. I S. 556), m.W.v. 01.01.2013; geändert durch VO v. 26.07.2016 (BGBl. I S. 1858), in Kraft ab 01.08.2016; Abs. 1 und Abs. 4 geändert durch VO v. 28.05.2020 (BGBl. I S. 1206), in Kraft m.W.v. 01.03.2020; Abs. 1 geändert durch VO v. 10.12.2020 (BGBl. I S. 2925), in Kraft m.W.v. 01.11.2020; Abs. 1 geändert durch VO v. 16.03.2021 (BGBl. I S. 358), in Kraft m.W.v. 01.01.2021; Abs. 1 geändert durch VO v. 16.03.2021 (BGBl. I S. 358), in Kraft m.W.v. 01.02.2021; Abs. 1 geändert durch G. v. 19.06.2022 (BGBl. I S. 911), in Kraft m.W.v. 01.11.2021; Abs. 1 geändert durch G. v. 19.10.2022 (BGBl. I S. 1743), in Kraft m.W.v. 01.10.2022; Abs. 1 geändert, Abs. 4 aufgehoben durch Art. 12 Abs. 8 G. v. 16.12.2022 (BGBl. I S. 2328), in Kraft ab 01.01.2023; Abs. 1 geändert durch VO v. 13.02.2023 (BGBl. I Nr. 38), in Kraft m.W.v. 01.01.2023

§ 2 Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit

(1) Bei der Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit (§ 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist von den Bruttoeinnahmen auszugehen.

(2) bis (4) (weggefallen)

(5) ¹Bei der Berechnung des Einkommens ist der Wert der vom Arbeitgeber bereitgestellten Vollverpflegung mit täglich 1 Prozent des nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch maßgebenden monatlichen Regelbedarfs anzusetzen. ²Wird Teilverpflegung bereitgestellt, entfallen auf das Frühstück ein Anteil von 20 Prozent und auf das Mittag- und Abendessen Anteile von je 40 Prozent des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages.

(6) Sonstige Einnahmen in Geldeswert sind mit ihrem Verkehrswert als Einkommen anzusetzen.

(7) Das Einkommen kann nach Anhörung geschätzt werden, wenn

1. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einmalig oder für kurze Zeit zu erbringen sind oder Einkommen nur für kurze Zeit zu berücksichtigen ist oder
2. die Entscheidung über die Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Einzelfall keinen Aufschub duldet.

§ 2 geändert durch VO v. 18.12.2008 (BGBl. I S. 2780), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch G. v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), in Kraft ab 01.04.2011; geändert durch VO v. 26.07.2016 (BGBl. I S. 1858), in Kraft ab 01.08.2016

§ 3 Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft

(1) ¹Bei der Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft ist von den Betriebseinnahmen auszugehen. ²Betriebseinnahmen sind alle aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum nach § 41 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch tatsächlich zufließen. ³Wird eine Erwerbstätigkeit nach Satz 1 nur während eines Teils des Bewilligungszeitraums ausgeübt, ist das Einkommen nur für diesen Zeitraum zu berechnen.

(1a) Nicht zu den Betriebseinnahmen zählen abweichend von Absatz 1 Satz 2 die pauschalierten Betriebskostenzuschüsse, die auf Grund des Förderelements „Neustarthilfe“ des Bundesprogramms Überbrückungshilfe III gezahlt werden.

(2) Zur Berechnung des Einkommens sind von den Betriebseinnahmen die im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben mit Ausnahme der nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzenden Beträge ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften abzusetzen.

(3) ¹Tatsächliche Ausgaben sollen nicht abgesetzt werden, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechen. ²Nachgewiesene Einnahmen können bei der Berechnung angemessen erhöht werden, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene Höhe der Einnahmen offensichtlich nicht den tatsächlichen Einnahmen entspricht. ³Ausgaben können bei der Berechnung nicht abgesetzt werden, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in

einem auffälligen Missverhältnis steht. ⁴Ausgaben sind ferner nicht abzusetzen, soweit für sie Darlehen oder Zuschüsse nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erbracht oder betriebliche Darlehen aufgenommen worden sind. ⁵Dies gilt auch für Ausgaben, soweit zu deren Finanzierung andere Darlehen verwandt werden.

(4) ¹Für jeden Monat ist der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt. ²Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 gilt als monatliches Einkommen derjenige Teil des Einkommens, der der Anzahl der in den in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeitraum fallenden Monate entspricht. ³Von dem Einkommen sind die Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen.

(5) (weggefallen)

(6) (weggefallen)

(7) ¹Wird ein Kraftfahrzeug überwiegend betrieblich genutzt, sind die tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben für dieses Kraftfahrzeug als betriebliche Ausgabe abzusetzen. ²Für private Fahrten sind die Ausgaben um 0,10 Euro für jeden gefahrenen Kilometer zu vermindern. ³Ein Kraftfahrzeug gilt als überwiegend betrieblich genutzt, wenn es zu mindestens 50 Prozent betrieblich genutzt wird. ⁴Wird ein Kraftfahrzeug überwiegend privat genutzt, sind die tatsächlichen Ausgaben keine Betriebsausgaben. ⁵Für betriebliche Fahrten können 0,10 Euro für jeden mit dem privaten Kraftfahrzeug gefahrenen Kilometer abgesetzt werden, soweit der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht höhere notwendige Ausgaben für Kraftstoff nachweist.

§ 3 geändert durch VO v. 18.12.2008 (BGBl. I S. 2780), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch G. v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), in Kraft ab 01.04.2011; geändert durch VO v. 21.06.2011 (BGBl. I S. 1175), in Kraft ab 01.07.2011; geändert durch VO v. 26.07.2016 (BGBl. I S. 1858), in Kraft ab 01.08.2016; Abs. 1 geändert durch VO v. 28.05.2020 (BGBl. I S. 1206), in Kraft m.W.v. 01.03.2020; Abs. 1a eingefügt durch VO v. 16.03.2021 (BGBl. I S. 358), in Kraft m.W.v. 01.02.2021

§ 4 Berechnung des Einkommens in sonstigen Fällen

¹Für die Berechnung des Einkommens aus Einnahmen, die nicht unter die §§ 2 und 3 fallen, ist § 2 entsprechend anzuwenden. ²Hierzu gehören insbesondere Einnahmen aus

1. Sozialleistungen,
2. Vermietung und Verpachtung,
3. Kapitalvermögen sowie
4. Wehr-, Ersatz- und Freiwilligendienstverhältnissen.

§ 4 geändert durch VO v. 18.12.2008 (BGBl. I S. 2780), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch VO v. 21.06.2011 (BGBl. I S. 1175), in Kraft ab 01.07.2011

§ 5 Begrenzung abzugsfähiger Ausgaben

¹Ausgaben sind höchstens bis zur Höhe der Einnahmen aus derselben Einkunftsart abzuziehen. ²Einkommen darf nicht um Ausgaben einer anderen Einkommensart vermindert werden.

§ 5a Beträge für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit

Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist zugrunde zu legen

1. für die Schulausflüge (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) ein Betrag von drei Euro monatlich,
2. für die mehrtägigen Klassenfahrten (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) monatlich der Betrag, der sich bei der Teilung der Aufwendungen, die für die mehrtägige Klassenfahrt entstehen, auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats ergibt.

§ 5a eingefügt durch G. v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), m.W.v. 01.01.2011; geändert durch Art. 8 G. v. 29.04.2019 (BGBl. I S. 530), in Kraft ab 01.08.2019

§ 6 Pauschbeträge für vom Einkommen abzusetzende Beträge

(1) Als Pauschbeträge sind abzusetzen

1. von dem Einkommen volljähriger Leistungsberechtigter ein Betrag in Höhe von 30 Euro monatlich für die Beiträge zu privaten Versicherungen nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die nach Grund und Höhe angemessen sind,
2. von dem Einkommen Minderjähriger ein Betrag in Höhe von 30 Euro monatlich für die Beiträge zu privaten Versicherungen nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die nach Grund und Höhe angemessen sind, wenn der oder die Minderjährige eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat,
3. von dem Einkommen Leistungsberechtigter monatlich ein Betrag in Höhe eines Zwölftels der zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Leistungsanspruch nachgewiesenen Jahresbeiträge zu den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,

4. von dem Einkommen Leistungsberechtigter ein Betrag in Höhe von 3 Prozent des Einkommens, mindestens 5 Euro, für die zu einem geförderten Altersvorsorgevertrag entrichteten Beiträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch; der Prozentwert mindert sich um 1,5 Prozentpunkte je zulageberechtigtes Kind im Haushalt der oder des Leistungsberechtigten,
5. von dem Einkommen Erwerbstätiger für die Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für Wegstrecken zur Ausübung der Erwerbstätigkeit 0,20 Euro für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung, soweit der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht höhere notwendige Ausgaben nachweist.

(2) Sofern die Berücksichtigung des Pauschbetrags nach Absatz 1 Nummer 5 im Vergleich zu den bei Benutzung eines zumutbaren öffentlichen Verkehrsmittels anfallenden Fahrtkosten unangemessen hoch ist, sind nur diese als Pauschbetrag abzusetzen.

(3) Für Mehraufwendungen für Verpflegung ist, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten Erwerbstätigkeit entfernt erwerbstätig ist, für jeden Kalendertag, an dem die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von seiner Wohnung und dem Tätigkeitsmittelpunkt mindestens zwölf Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag in Höhe von 6 Euro abzusetzen.

§ 6 geändert durch VO v. 23.07.2009 (BGBl. I S. 2340), in Kraft ab 01.08.2009; geändert durch VO v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), in Kraft ab 01.04.2011; geändert durch VO v. 21.06.2011 (BGBl. I S. 1175), z. T. m.W.v. 01.01.2011, z. T. in Kraft ab 01.07.2011; geändert durch VO v. 26.07.2016 (BGBl. I S. 1858), in Kraft ab 01.08.2016

§ 7 Nicht zu berücksichtigendes Vermögen

(1) Außer dem in § 12 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Vermögen sind Vermögensgegenstände nicht als Vermögen zu berücksichtigen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

(2) Bei der § 9 Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde liegenden Vermutung, dass Verwandte und Verschwägerte an mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Leistungsberechtigte Leistungen erbringen, ist Vermögen nicht zu berücksichtigen, das nach § 12 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen oder nach § 12 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zu berücksichtigen ist.

§ 7 geändert durch G. v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), in Kraft ab 01.04.2011; Abs. 1 und Abs. 2 geändert durch VO v. 13.02.2023 (BGBl. I Nr. 38), in Kraft m.W.v. 01.01.2023

§ 8 Wert des Vermögens

Das Vermögen ist ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen.

§ 9 Übergangsvorschrift

§ 6 Absatz 1 Nummer 3 und 4 in der ab dem 1. August 2016 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden für Bewilligungszeiträume, die nach dem 31. Juli 2016 begonnen haben.

§ 9 neu gefasst durch VO v. 26.07.2016 (BGBl. I S. 1858), in Kraft ab 01.08.2016

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 20. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2622), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), außer Kraft.

Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Vom 12. August 2010 (BGBl. I S. 1152)

Zuletzt geändert durch
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
vom 15. März 2019 (BGBl. I S. 339)

Auf Grund des § 48a Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –, der durch Artikel 1 Nummer 14 des Gesetzes vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Ziele

Zur Erstellung der Kennzahlenvergleiche nach § 48a Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch werden Kennzahlen und Ergänzungsgrößen für die Ziele nach § 48b Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch festgelegt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) ¹Kennzahlen und Ergänzungsgrößen sind relative Maßzahlen, die als Quotient aus einem Zähler und einem Nenner gebildet werden. ²Eine Kennzahl dient der Feststellung der Leistungsfähigkeit der Jobcenter. ³Ergänzungsgrößen dienen der ergänzenden Information und der Interpretation der Kennzahlenergebnisse.

(2) Zur Bildung der Kennzahlen und Ergänzungsgrößen wird festgelegt:

1. Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung sind alle Maßnahmen nach den §§ 16, 16d, 16e in der bis 31. Dezember 2018 gültigen Fassung, den §§ 16f und 16i des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach dem Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“; jedoch keine Förderungen aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 44 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und ohne Beschäftigung begleitende Leistungen nach Nummer 2;
2. Beschäftigung begleitende Leistungen sind alle Maßnahmen nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 88 bis 90 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, Maßnahmen nach den §§ 16b und 16e des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie Förderungen nach dem „ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“;
3. öffentlich geförderte Beschäftigungen sind Maßnahmen nach den §§ 16d, 16e in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung und § 16i des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach dem Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“.

(3) In Vergleichstypen werden diejenigen Jobcenter zusammengefasst, die in Bezug auf Rahmenbedingungen, die sich auf ihre Leistungsfähigkeit auswirken, jedoch von ihnen mittelfristig nicht beeinflusst werden können, ähnlich sind.

§ 2 Abs. 2 neu gefasst durch VO v. 15.03.2019 (BGBl. I S. 339), in Kraft ab 22.03.2019

§ 3 Umsetzung

¹Die Kennzahlen und Ergänzungsgrößen werden monatlich für alle Jobcenter gebildet. ²Berechnungsgrundlage sind die Daten nach § 51b Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. ³Die Kennzahlen und Ergänzungsgrößen sollen geschlechtsspezifisch ausgewiesen werden. ⁴Alle Kennzahlen und Ergänzungsgrößen werden in Prozent abgebildet.

§ 4 Verringerung der Hilfebedürftigkeit

(1) Kennzahl für die Verringerung der Hilfebedürftigkeit ist die „Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)“:

$$\frac{\text{Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Bezugsmonat}}{\text{Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Bezugsmonat des Vorjahres}} ;$$

„Leistungen zum Lebensunterhalt“ sind die für die Bedarfe nach den §§ 20, 21, 23 und 24 Absatz 1 erbrachten Leistungen.

(2) Ergänzungsgrößen sind:

1. die „Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung“:

$$\frac{\text{Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung im Bezugsmonat}}{\text{Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung im Bezugsmonat des Vorjahres}} ;$$

2. die „Veränderung der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“:

- $$\frac{\text{Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Bezugsmonat}}{\text{Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Bezugsmonat des Vorjahres}} ;$$
3. die „Durchschnittliche Zugangsrate der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“:

$$\frac{\text{Zahl der zugegangenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Bezugsmonat}}{\text{Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Bezugsmonat}} ;$$

- es wird ein Durchschnitt der vergangenen zwölf Monate gebildet;
4. die „Durchschnittliche Abgangsrate der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“:

$$\frac{\text{Zahl der abgegangenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Bezugsmonat}}{\text{Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Vormonat}} ;$$

es wird ein Durchschnitt der vergangenen zwölf Monate gebildet.

§ 4 geändert durch G. v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), m.W.v. 01.01.2011

§ 5 Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

- (1) Kennzahl für die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit ist die „Integrationsquote“:

$$\frac{\text{Summe der Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten}}{\text{Durchschnittlicher Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den vergangenen zwölf Monaten}} .$$

²Als Integration im Sinne dieser Kennzahl gilt, wenn eine erwerbsfähige Leistungsberechtigte oder ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter in einem Monat eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, eine voll qualifizierende berufliche Ausbildung oder eine selbständige Tätigkeit aufgenommen hat. ³Als Integrationen gelten auch solche, die mit Beschäftigung begleitenden Leistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 gefördert werden. ⁴Die Aufnahme einer öffentlich geförderten Beschäftigung im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 3 ist keine Integration. ⁵Für jeden Bezugsmonat wird für eine erwerbsfähige Leistungsberechtigte oder einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nur eine Integration gezählt.

- (2) Ergänzungsgrößen sind:

1. die „Quote der Eintritte in geringfügige Beschäftigung“:

$$\frac{\text{Summe der Eintritte in geringfügige Beschäftigung in den vergangenen zwölf Monaten}}{\text{Durchschnittlicher Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den vergangenen zwölf Monaten}} ;$$

2. die „Quote der Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung“:

$$\frac{\text{Summe der Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung in den vergangenen zwölf Monaten}}{\text{Durchschnittlicher Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den vergangenen zwölf Monaten}} ;$$

3. die „Kontinuierliche Beschäftigung nach Integration“:

$$\frac{\text{Summe der kontinuierlichen Beschäftigungen nach Integration in den vergangenen zwölf Monaten}}{\text{Summe der Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten}} ;$$

²Integration im Sinne dieser Ergänzungsgröße ist die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, auch wenn sie mit Beschäftigung begleitenden Leistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 gefördert wird; eine Beschäftigung nach Integration gilt als kontinuierlich, wenn die betreffende Person in jedem der sechs auf die Integration folgenden Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist;

4. die „Integrationsquote der Alleinerziehenden“;

die Ergänzungsgröße wird mit Bezug auf die Alleinerziehenden entsprechend Absatz 1 gebildet.

§ 5 geändert durch G. v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), m.W.v. 01.01.2011; Abs. 1 und Abs. 2 geändert durch VO v. 15.03.2019 (BGBl. I S. 339), in Kraft ab 22.03.2019

§ 6 Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

- (1) Kennzahl ist die „Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden“:

$$\frac{\text{Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden im Bezugsmonat}}{\text{Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden im Bezugsmonat des Vorjahres}} .$$

²Langzeitleistungsbeziehende sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren.

- (2) Ergänzungsgrößen sind:

1. die „Integrationsquote der Langzeitleistungsbeziehenden“;

die Ergänzungsgröße wird mit Bezug auf die Langzeitleistungsbeziehenden entsprechend § 5 Absatz 1 gebildet;

2. die „Aktivierungsquote der Langzeitleistungsbeziehenden“:

$$\frac{\text{Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden in einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung im Bezugsmonat}}{\text{Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden im Bezugsmonat}} ;$$

3. die „Durchschnittliche Zugangsrate der Langzeitleistungsbeziehenden“;

die Ergänzungsgröße wird mit Bezug auf die Langzeitleistungsbeziehenden entsprechend § 4 Absatz 2 Nummer 3 gebildet;

4. die „Durchschnittliche Abgangsrate der Langzeitleistungsbeziehenden“;

die Ergänzungsgröße wird mit Bezug auf die Langzeitleistungsbeziehenden entsprechend § 4 Absatz 2 Nummer 4 gebildet.

§ 6 geändert durch G. v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), m.W.v. 01.01.2011; Abs. 1 und Abs. 2 geändert durch VO v. 15.03.2019 (BGBl. I S. 339), in Kraft ab 22.03.2019

§ 7 Form der Veröffentlichung

¹Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht monatlich die Ergebnisse zu den Kennzahlen und Ergänzungsgrößen sowie deren Berechnungsgrundlagen für alle Jobcenter. ²Die Ergebnisse werden nach verschiedenen Ordnungsmerkmalen dargestellt. ³Insbesondere sind die Ergebnisse nach Vergleichstypen auszuweisen.

§ 8 Verfahren zur Weiterentwicklung dieser Rechtsverordnung

¹Der Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch begleitet die Umsetzung dieser Rechtsverordnung und macht Vorschläge zu deren Weiterentwicklung. ²Hierzu kann er eine Arbeitsgruppe einrichten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 23. August 2010 in Kraft.

Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Vom 12. August 2010 (BGBl. I S. 1150)

Zuletzt geändert durch

Artikel 12 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328)

Auf Grund des § 51b Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –, der durch Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe a des Gesetzes vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Datenerhebung durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1) Die zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erheben nach § 51b Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Zwecke nach § 51b Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch laufend die sich bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergebenden Daten über:

1. die Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, einschließlich aller Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften und die im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder nach § 7 Absatz 3 Nummer 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die aufgrund ihres Einkommens oder Vermögens nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören,
2. die Art und Dauer der Bedarfe, der gewährten Leistungen und Maßnahmen sowie die Art der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt und den Arbeitsmarktstatus,
3. die Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
4. die Stellenangebote, die ihnen von den Arbeitgebern mit einem Auftrag zur Vermittlung gemeldet wurden,
5. die Widerspruchs- und Klageverfahren im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

(2) Im Rahmen von Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind zu erheben:

1. Familien- und Vornamen; Anschrift; Familienstand; Geschlecht; Geburtsdatum; Staatsangehörigkeit, bei ausländischen Personen auch der aufenthaltsrechtliche Status, sowie der Einreisestatus; Merkmale des Migrationshintergrundes; Sozialversicherungsnummer, soweit bekannt; Stellung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft; Zahl aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und Zusammensetzung nach Altersstruktur; Änderungen der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft; Zahl aller Haushaltsmitglieder; Angaben zur Erwerbsfähigkeit, sowie Art und Umfang der Erwerbsminderung sowie Angaben zur Schwerbehinderung und zum Grad der Behinderung;
2. Datum der Antragstellung, Beginn, Ende, Art und Höhe der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Maßnahmen an die einzelnen Leistungsberechtigten, der Bedarfe und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für jeden Leistungsberechtigten, der tatsächlichen und anerkannten Höhe der Unterkunftskosten, der Heizkosten und der Neben- und Betriebskosten der Haushaltsgemeinschaft und der Bedarfsgemeinschaft sowie die Art, Größe, Alter und Ausstattung der Unterkunft; Beginn, Ende und Art der Leistungen nach § 16a Nummer 1 bis 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch; Angaben zu Grund, Art und Umfang von Leistungsminderungen nach den §§ 31 bis 32 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie von Leistungen nach § 16b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und Anreizen nach § 11b Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch; Beendigung der Hilfe auf Grund der Einstellung der Leistungen;
3. Art und Höhe der angerechneten Einkommen der Leistungsberechtigten;
4. für 15- bis unter 67-jährige erwerbsfähige Leistungsberechtigte zusätzlich zu den unter Nummer 1 und 2 genannten Merkmalen: höchster Schulabschluss an allgemeinbildenden Schulen; höchster Berufsbildungs- beziehungsweise Studienabschluss; weitere vermittlungsrelevante Informationen, insbesondere gesundheitliche Einschränkungen, Berufsentfremdung, Berufsrückkehrende nach § 20 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, der gewünschte Ausbildungsberuf, der mögliche Ausbildungsbeginn und Zeiten der Arbeitsunfähigkeit; Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme oder Gründe, die einer Zumutbarkeit entgegenstehen; Beteiligung am Erwerbsleben einschließlich Art und Umfang der Erwerbstätigkeit; Arbeitssuche und Arbeitslosigkeit nach den §§ 137 bis 144 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie Phasen der Nichtarbeitsuche; Angaben zur Anwendung von § 65 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch; Beginn und Ende des erstellten Kooperationsplans.

(3) Im Rahmen von Absatz 1 Nummer 3 sind Art und Sitz der zuständigen Agentur für Arbeit, des zuständigen zugelassenen kommunalen Trägers oder des zuständigen kommunalen Trägers, Einnahmen und Ausgaben nach Höhe sowie Einnahme- und Leistungsarten, bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit die Bruttoausgaben nach Maßnahmen aufgliedert zu erheben.

(4) Im Rahmen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 sind Angaben über Betriebsnummern oder Name und Anschrift des Betriebes, die Anzahl der gemeldeten und offenen Stellen, die Art der Stellen und deren frühestmöglichen Besetzungstermin, die geforderte Arbeitszeit, den gewünschten Beruf, den Arbeitsort sowie den Wirtschaftszweig des meldenden Betriebes und, sofern es sich um befristete Stellen handelt, die Befristungsdauer zu erheben. Für Ausbildungsstellen sind darüber hinaus Angaben zur Ausbildungseignung des meldenden Betriebes und zum Ausbildungsbeginn zu erheben.

(5) ¹Im Rahmen von Absatz 1 Nummer 5 sind die Zahl der erhobenen und erledigten Widersprüche, aufgeteilt nach Sachgebieten, die Art der Erledigung sowie die Stattgabegründe zu erheben. ²Zu erheben ist auch die Zahl der erhobenen und erledigten Klagen, aufgeteilt nach Sachgebieten und der Art der Erledigung.

§ 1 geändert durch G. v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), in Kraft ab 01.04.2011; geändert durch G. v. 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854), in Kraft ab 01.04.2012; Abs. 2 geändert durch Art. 12 G. v. 16.12.2022 (BGBl. I S. 2328), in Kraft ab 01.01.2023; Abs. 2 geändert durch Art. 12 G. v. 16.12.2022 (BGBl. I S. 2328), in Kraft ab 01.07.2023

§ 2 Verfahren zur Weiterentwicklung

¹Der Bund-Länder-Ausschuss berät regelmäßig oder im Falle maßgeblicher Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen über die nach § 51b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu erhebenden Daten. ²Er kann zur Erarbeitung von Vorschlägen zu künftigen Veränderungen der Daten nach dieser Verordnung eine Arbeitsgruppe einsetzen. ³Die Arbeitsgruppe kann hierzu Sachverständige hinzuziehen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 23. August 2010 in Kraft.

Verordnung über andere und ergänzende Maßstäbe zur Verteilung der Mittel für Eingliederungsleistungen und für Verwaltungskosten zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2024 (Eingliederungsmittel-Verordnung 2024 – EingIMV 2024)

Vom 14. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 368)

Auf Grund des § 46 Absatz 2 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2583) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1 Verteilungsmaßstäbe für die Mittel für Eingliederungsleistungen

(1) ¹Die Verteilung der im Bundeshaushalt 2024 in Kapitel 1101 Titelgruppe 01 Titel 685 11 veranschlagten Mittel für Eingliederungsleistungen erfolgt nach den in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten anderen und ergänzenden Maßstäben. ²Die verbindlich nach der Erläuterung Nr. 1 zu Kapitel 1101 Titelgruppe 01 Titel 685 11 zur Verfügung stehenden Ausgabereste werden zur Verstärkung der Mittel für Verwaltungskosten zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach Kapitel 1101 Titelgruppe 01 Titel 636 13 eingesetzt.

(2) ¹Für die Ausfinanzierung von Leistungen nach § 16e des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094) werden Mittel nach Maßgabe der am 31. Dezember 2023 für diese Leistungen bestehenden Verpflichtungen, fällig im Jahr 2024, und der umzubuchenden Festlegungen aus dem Jahr 2023 gesondert verteilt. ²Eine über diese Verteilung hinausgehende Verstärkung der Mittel nach Satz 1 durch die Jobcenter ist nicht zulässig.

(3) ¹Die verbleibenden Mittel nach Absatz 1 abzüglich der Mittel nach Absatz 2 werden zur einen Hälfte an die Jobcenter auf Grundlage des prozentualen Anteils der in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu betreuenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an der Summe der zu betreuenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aller Jobcenter (Erwerbsfähigen-Anteil) unter Berücksichtigung des ergänzenden Verteilkriteriums nach Absatz 4 verteilt. ²Die andere Hälfte der Mittel wird an die Jobcenter auf Grundlage ihres jeweiligen Erwerbsfähigen-Anteils unter Berücksichtigung des ergänzenden Verteilkriteriums nach Absatz 5 verteilt. ³Bei den Berechnungen wird der Durchschnitt der jeweiligen Daten aus den Monaten Juli 2022 bis Juni 2023 zugrunde gelegt.

(4) ¹Für jedes Jobcenter wird der prozentuale Anteil der in seinem Zuständigkeitsbereich zu betreuenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an der Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter in seinem Zuständigkeitsbereich (Grundsicherungsquote) ermittelt. ²Jobcenter mit einer überdurchschnittlich hohen Grundsicherungsquote erhalten zu ihrem Erwerbsfähigen-Anteil einen prozentualen Zuschlag. ³Dieser beträgt ein Viertel der prozentualen Abweichung der Grundsicherungsquote des betreffenden Jobcenters von der durchschnittlichen Grundsicherungsquote aller Jobcenter. ⁴Bei Jobcentern mit einer unterdurchschnittlich niedrigen Grundsicherungsquote wird in gleicher Weise ein prozentualer Abschlag vom Erwerbsfähigen-Anteil vorgenommen. ⁵Die Verteilung der Mittel ergibt sich aus den in Anlage 1 genannten Prozentsätzen.

(5) ¹Für jedes Jobcenter wird der prozentuale Anteil der in seinem Zuständigkeitsbereich zu betreuenden Langzeitleistungsbeziehenden an den in seinem Zuständigkeitsbereich zu betreuenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ermittelt. ²Langzeitleistungsbeziehende sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch waren. ³Jobcenter mit einem überdurchschnittlichen Anteil an Langzeitleistungsbeziehenden erhalten zu ihrem Erwerbsfähigen-Anteil einen prozentualen Zuschlag. ⁴Dieser beträgt ein Viertel der prozentualen Abweichung des Anteils an Langzeitleistungsbeziehenden des betreffenden Jobcenters vom durchschnittlichen Anteil an Langzeitleistungsbeziehenden aller Jobcenter. ⁵Bei Jobcentern mit einem unterdurchschnittlichen Anteil an Langzeitleistungsbeziehenden wird in gleicher Weise ein prozentualer Abschlag vom Erwerbsfähigen-Anteil vorgenommen. ⁶Die Verteilung der Mittel ergibt sich aus den in Anlage 2 genannten Prozentsätzen.

(6) Die Absätze 3 bis 5 sind auch auf die in Kapitel 1101 Titelgruppe 01 Titel 685 11 des Bundeshaushalts 2024 für Eingliederungsleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende etatisierten Verpflichtungsermächtigungen anzuwenden.

§ 2 Verteilungsmaßstäbe für die Mittel für Verwaltungskosten

(1) Die Verteilung der im Bundeshaushalt 2024 in Kapitel 1101 Titelgruppe 01 Titel 636 13 für Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende veranschlagten Mittel und der nach § 1 Absatz 1 Satz 3 zusätzlich eingesetzten Mittel erfolgt nach den in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten anderen und ergänzenden Maßstäben.

(2) 2,5 Millionen Euro werden für überregionale Sonderbedarfe einbehalten.

(3) ¹Der Bundesagentur für Arbeit werden für die Durchführung von überörtlich wahrzunehmenden Aufgaben, die alle Jobcenter betreffen, insgesamt 27,7971 Millionen Euro gesondert zugewiesen. ²Diese Aufgaben umfassen

1. die Datenerhebung und -verarbeitung sowie die Erstellung der Statistik und Übermittlung statistischer Daten nach den §§ 51b und 53 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
2. die Erstattung des Aufwands für den automatisierten Datenabgleich nach § 52 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 5 der Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung vom 27. Juli 2005 (BGBl. I S. 2273), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2017 (BGBl. I S. 3826) geändert worden ist,
3. die Erstattung der Kosten für Begutachtungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung nach § 56 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
4. die Bereitstellung des Fachverfahrens zur internen Steuerung der Jobcenter und
5. die Verarbeitung und Übermittlung von Daten für die Ausbildungsvermittlung.

(4) ¹Die Mittel nach Absatz 1 abzüglich der Mittel nach den Absätzen 2 und 3 werden auf Grundlage der Zahl der Bedarfsgemeinschaften verteilt. ²Dazu wird für jedes Jobcenter von den folgenden beiden Werten der höhere Wert (Maximalwert) herangezogen:

1. die durchschnittliche Zahl der in seinem Zuständigkeitsbereich zu betreuenden Bedarfsgemeinschaften nach § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Zeitraum Juli 2021 bis Juni 2022 und
2. die durchschnittliche Zahl der in seinem Zuständigkeitsbereich zu betreuenden Bedarfsgemeinschaften nach § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Zeitraum Juli 2022 bis Juni 2023.

³Der prozentuale Anteil des Maximalwertes des Jobcenters an der Summe der Maximalwerte aller Jobcenter bildet die Grundlage für die Verteilung der Mittel auf die Bundesagentur für Arbeit und die zugelassenen kommunalen Träger. ⁴Die Verteilung der Mittel ergibt sich aus den in Anlage 3 genannten Prozentsätzen.

(5) ¹Die der Bundesagentur für Arbeit nach Absatz 4 zur Verfügung gestellten Mittel werden nach dem zu erwartenden Umfang der überörtlich und örtlich wahrzunehmenden Verwaltungsaufgaben auf die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit und auf die gemeinsamen Einrichtungen verteilt. ²Die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit erhält für überörtlich wahrzunehmende Verwaltungsaufgaben einen Betrag in Höhe von 135,5 Millionen Euro. ³Die verbleibenden Mittel werden auf Grundlage der ermittelten Maximalwerte auf die gemeinsamen Einrichtungen verteilt. ⁴Die Verteilung ergibt sich aus den in Anlage 4 genannten Prozentsätzen. ⁵Soweit bis zum 31. August 2024 absehbar ist, dass Mittel nach Satz 2 nicht verausgabt werden, können diese unter Berücksichtigung regionaler Sonderbelastungen auf die gemeinsamen Einrichtungen verteilt werden.

§ 3 Neuberechnung der Anteile nach Veränderung der Zuständigkeit von Jobcentern

¹Verändert sich die Zuständigkeit von Jobcentern für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Verlauf des Jahres 2024, so kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Neuberechnung der Anteile für die betreffenden Jobcenter vornehmen. ²Dabei werden die anderen und ergänzenden Maßstäbe nach § 1 Absatz 3 und 5 und nach § 2 Absatz 4 und 5 berücksichtigt.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 1 Absatz 4 Satz 5)

Verteilung der Mittel für Eingliederungsleistungen

Träger-Nummer ab 1. Januar 2024	Träger-Form ab 1. Januar 2024	Jobcenter	Eingliederungsmittel in Prozent
03002	gE	Vorpommern-Greifswald	0,3508
03102	gE	Mecklenburgische Seenplatte Süd	0,2393
03122	gE	Mecklenburgische Seenplatte Nord	0,1543
03202	gE	Rostock, Hansestadt	0,3023
03208	gE	Landkreis Rostock	0,2004
03302	gE	Schwerin, Landeshauptstadt	0,2226
03304	gE	Nordwestmecklenburg	0,1620
03324	gE	Ludwigslust-Parchim	0,1945
03444	zkT	Vorpommern-Rügen	0,3005
03502	gE	Cottbus, Stadt	0,2019
03504	gE	Elbe-Elster	0,1089
03506	gE	Oberspreewald-Lausitz	0,1424
03510	gE	Dahme-Spreewald	0,1170
03538	zkT	Spree-Neiße	0,1191
03602	gE	Barnim	0,1663
03604	zkT	Uckermark	0,2446
03702	gE	Frankfurt (Oder), Stadt	0,1162
03706	zkT	Oder-Spree	0,1957
03708	gE	Märkisch-Oderland	0,1727
03802	zkT	Ostprignitz-Ruppin	0,1177
03804	gE	Prignitz	0,1063
03806	zkT	Oberhavel	0,1709
03846	zkT	Havelland	0,1450
03902	gE	Brandenburg an der Havel, Stadt	0,1525
03904	gE	Potsdam, Stadt	0,2128
03908	gE	Teltow-Fläming	0,1284
03942	zkT	Potsdam-Mittelmark	0,1138
04202	gE	Dessau-Roßlau	0,1449
04208	zkT	Anhalt-Bitterfeld	0,2339
04214	gE	Wittenberg	0,1481
04306	zkT	Harz	0,2605
04308	zkT	Salzlandkreis	0,3409
04402	gE	Halle (Saale), Stadt	0,5637
04412	zkT	Saalekreis	0,2116
04418	zkT	Burgenlandkreis	0,2724
04448	gE	Mansfeld-Südharz	0,2366
04502	gE	Magdeburg, Landeshauptstadt	0,4991
04506	gE	Jerichower Land	0,1039
04514	gE	Börde	0,1469
04518	gE	Stendal	0,2090
04546	zkT	Altmarkkreis Salzwedel	0,0971

Träger-Nummer ab 1. Januar 2024	Träger-Form ab 1. Januar 2024	Jobcenter	Eingliederungsmittel in Prozent
07146	zkT	Erzgebirgskreis	0,2181
07202	zkT	Bautzen	0,2424
07208	zkT	Görlitz	0,3445
07302	gE	Chemnitz, Stadt	0,3824
07402	gE	Dresden, Stadt	0,7035
07502	gE	Leipzig, Stadt	1,0427
07602	gE	Nordsachsen	0,2102
07610	zkT	Leipzig	0,2422
07702	gE	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	0,1937
07804	gE	Vogtlandkreis	0,1895
07904	zkT	Meißen	0,2154
08002	gE	Mittelsachsen	0,2357
09202	gE	Zwickau	0,2767
09302	gE	Erfurt, Stadt	0,2688
09304	gE	Ilm-Kreis	0,1074
09308	gE	Sömmerda	0,0629
09310	gE	Weimar, Stadt	0,0844
09312	gE	Weimarer Land	0,0645
09318	gE	Gotha	0,1150
09402	gE	Gera, Stadt	0,1833
09414	gE	Saale-Orla-Kreis	0,0547
09418	gE	Altenburger Land	0,1289
09437	zkT	Jena, Stadt	0,1022
09439	gE	Saale-Holzland-Kreis	0,0541
09441	gE	Saalfeld-Rudolstadt	0,0963
09446	zkT	Greiz	0,0667
09702	gE	Nordhausen	0,1228
09704	zkT	Eichsfeld	0,0584
09708	gE	Kyffhäuserkreis	0,1088
09740	gE	Unstrut-Hainich-Kreis	0,1194
09802	gE	Suhl, Stadt	0,0303
09804	gE	Hildburghausen	0,0297
09806	gE	Sonneberg	0,0343
09810	gE	Wartburgkreis	0,1238
09840	zkT	Schmalkalden-Meiningen	0,0716
11102	gE	Stormarn	0,1717
11116	gE	Herzogtum Lauenburg	0,2019
11502	gE	Pinneberg	0,3612
11522	gE	Segeberg	0,2245
11902	gE	Flensburg, Stadt	0,2047
11904	zkT	Schleswig-Flensburg	0,1617
11916	zkT	Nordfriesland	0,1344
12302	gE	Hamburg, Freie und Hansestadt	3,5987

Träger-Nummer ab 1. Januar 2024	Träger-Form ab 1. Januar 2024	Jobcenter	Eingliederungsmittel in Prozent
12702	gE	Dithmarschen	0,1641
12712	gE	Steinburg	0,1435
13102	gE	Kiel, Landeshauptstadt	0,5920
13106	gE	Plön	0,0997
13502	gE	Lübeck, Hansestadt	0,4473
13506	gE	Ostholstein	0,1592
13902	gE	Neumünster, Stadt	0,1684
13912	gE	Rendsburg-Eckernförde	0,2066
21102	gE	Braunschweig, Stadt	0,3441
21104	gE	Salzgitter, Stadt	0,2562
21106	gE	Wolfenbüttel	0,1235
21124	gE	Goslar	0,1883
21404	gE	Bremen, Stadt	1,6161
21416	zkT	Osterholz	0,0697
21420	gE	Bremerhaven, Stadt	0,4766
22102	gE	Celle	0,2254
22116	zkT	Heidekreis	0,1444
22402	gE	Emden, Stadt	0,1040
22410	zkT	Leer	0,1558
22444	zkT	Wittmund	0,0577
22446	zkT	Aurich	0,2131
23102	zkT	Göttingen	0,3522
23106	gE	Northeim	0,1496
23406	gE	Holzminden	0,0894
23408	gE	Hameln-Pyrmont	0,2317
23444	zkT	Schaumburg	0,1597
23702	gE	Region Hannover	2,1362
24110	gE	Helmstedt	0,1105
24112	gE	Gifhorn	0,1375
24114	gE	Wolfsburg, Stadt	0,1703
24402	gE	Hildesheim	0,3681
24404	zkT	Peine	0,1604
25102	gE	Lüneburg	0,1866
25104	gE	Harburg	0,1832
25110	gE	Lüchow-Dannenberg	0,0623
25112	gE	Uelzen	0,0922
25704	zkT	Grafschaft Bentheim	0,1019
25706	zkT	Emsland	0,1943
26104	gE	Delmenhorst, Stadt	0,1962
26106	gE	Oldenburg (Oldenburg), Stadt	0,3034
26110	gE	Wesermarsch	0,1094
26112	zkT	Ammerland	0,0971
26118	zkT	Oldenburg	0,0845

Träger-Nummer ab 1. Januar 2024	Träger-Form ab 1. Januar 2024	Jobcenter	Eingliederungsmittel in Prozent
26126	gE	Wilhelmshaven, Stadt	0,2413
26130	zkT	Friesland	0,0761
26402	gE	Osnabrück, Stadt	0,2838
26410	zkT	Osnabrück	0,1848
26702	gE	Stade	0,2506
26704	gE	Cuxhaven	0,1854
26706	zkT	Rotenburg (Wümme)	0,0971
27402	gE	Vechta	0,1019
27404	gE	Cloppenburg	0,1257
27706	zkT	Verden	0,1021
27708	gE	Diepholz	0,1769
27718	gE	Nienburg (Weser)	0,1507
31106	gE	Heinsberg	0,2476
31108	gE	Städteregion Aachen	0,8833
31118	zkT	Düren	0,3733
31502	gE	Leverkusen, Stadt	0,3092
31504	gE	Oberbergischer Kreis	0,2417
31506	gE	Rheinisch-Bergischer Kreis	0,3075
31704	gE	Bielefeld, Stadt	0,6731
31778	zkT	Gütersloh	0,2799
32102	gE	Bochum, Stadt	0,8333
32112	gE	Herne, Stadt	0,5048
32302	gE	Bonn, Stadt	0,5276
32304	gE	Rhein-Sieg-Kreis	0,5779
32502	gE	Rhein-Erft-Kreis	0,5546
32504	gE	Euskirchen	0,1649
32702	zkT	Borken	0,2403
32704	zkT	Coesfeld	0,1316
33148	zkT	Lippe	0,4255
33302	gE	Dortmund, Stadt	1,9242
33702	gE	Düsseldorf, Stadt	1,0291
34102	gE	Duisburg, Stadt	1,5990
34348	zkT	Essen, Stadt	1,8763
34502	gE	Gelsenkirchen, Stadt	1,2423
34506	gE	Bottrop, Stadt	0,1974
34702	zkT	Ennepe-Ruhr-Kreis	0,4760
34704	gE	Hagen, Stadt	0,5507
35102	zkT	Hamm, Stadt	0,3592
35104	gE	Unna	0,6097
35302	gE	Herford	0,2617
35318	zkT	Minden-Lübbecke	0,4031
35502	gE	Märkischer Kreis	0,5650
35702	gE	Köln, Stadt	2,2626

Träger-Nummer ab 1. Januar 2024	Träger-Form ab 1. Januar 2024	Jobcenter	Eingliederungsmittel in Prozent
36102	gE	Krefeld	0,5674
36108	gE	Viersen	0,2883
36402	gE	Mettmann	0,6832
36502	gE	Mönchengladbach, Stadt	0,7080
36504	gE	Rhein-Kreis Neuss	0,5220
36704	zkT	Warendorf	0,2435
36748	zkT	Münster, Stadt	0,3267
37102	zkT	Mülheim an der Ruhr, Stadt	0,4003
37106	gE	Oberhausen, Stadt	0,5929
37302	gE	Paderborn	0,3263
37338	gE	Höxter	0,1042
37548	zkT	Recklinghausen	1,3651
37710	zkT	Steinfurt	0,3333
38102	gE	Siegen-Wittgenstein	0,2984
38104	gE	Olpe	0,0844
38302	gE	Soest	0,2860
38340	zkT	Hochsauerlandkreis	0,2048
38702	gE	Wesel	0,5759
38704	zkT	Kleve	0,2628
39104	gE	Remscheid, Stadt	0,2007
39106	zkT	Solingen, Stadt	0,2724
39148	zkT	Wuppertal, Stadt	1,0062
41102	zkT	Hersfeld-Rotenburg	0,0823
41110	zkT	Fulda	0,1416
41502	zkT	Bergstraße	0,2294
41506	zkT	Darmstadt-Dieburg	0,2416
41508	zkT	Odenwaldkreis	0,0787
41512	gE	Darmstadt, Wissenschaftsstadt	0,2279
41920	gE	Frankfurt am Main, Stadt	1,1453
42702	gE	Gießen	0,3679
42704	zkT	Vogelsbergkreis	0,0680
42708	gE	Wetteraukreis	0,2438
43102	zkT	Main-Kinzig-Kreis	0,4239
43302	zkT	Hochtaunuskreis	0,1893
43304	zkT	Main-Taunus-Kreis	0,1859
43306	zkT	Groß-Gerau	0,3218
43502	gE	Kassel, documenta-Stadt	0,4782
43504	gE	Kassel	0,1769
43520	gE	Werra-Meißner-Kreis	0,0959
43902	gE	Waldeck-Frankenberg	0,1108
43904	gE	Schwalm-Eder-Kreis	0,1235
44302	gE	Limburg-Weilburg	0,1569
44304	zkT	Lahn-Dill-Kreis	0,2879

Träger-Nummer ab 1. Januar 2024	Träger-Form ab 1. Januar 2024	Jobcenter	Eingliederungsmittel in Prozent
44702	zkT	Marburg-Biedenkopf	0,2177
45108	zkT	Offenbach	0,3506
45148	zkT	Offenbach am Main, Stadt	0,2663
45902	zkT	Wiesbaden, Landeshauptstadt	0,5741
45904	zkT	Rheingau-Taunus-Kreis	0,1523
51102	gE	Bad Kreuznach	0,1695
51106	gE	Birkenfeld	0,0929
51110	gE	Rhein-Hunsrück-Kreis	0,0636
51502	gE	Donnersbergkreis	0,0551
51506	gE	Kaiserslautern, Stadt	0,1779
51510	gE	Kaiserslautern	0,0755
51516	gE	Pirmasens, Stadt	0,0984
51518	gE	Zweibrücken, Stadt	0,0433
51520	zkT	Südwestpfalz	0,0340
51542	zkT	Kusel	0,0619
51902	gE	Koblenz, Stadt	0,1672
51904	gE	Cochem-Zell	0,0369
51906	gE	Ahrweiler	0,0728
51908	zkT	Mayen-Koblenz	0,1500
52302	gE	Vorderpfalz-Ludwigshafen	0,5635
52704	gE	Alzey-Worms	0,0855
52706	gE	Mainz, Stadt	0,2733
52710	gE	Worms, Stadt	0,1364
52744	zkT	Mainz-Bingen	0,1394
53502	gE	Rhein-Lahn-Kreis	0,0828
53504	gE	Westerwaldkreis	0,1101
54302	gE	Germersheim	0,0854
54308	gE	Landau-Südliche Weinstraße	0,1246
54312	gE	Deutsche Weinstraße	0,1393
54702	gE	Altenkirchen (Westerwald)	0,1059
54708	gE	Neuwied	0,1707
55502	gE	Regionalverband Saarbrücken	0,8449
55514	gE	Neunkirchen	0,2243
55516	zkT	St. Wendel	0,0593
55518	zkT	Saarpfalz-Kreis	0,1306
55520	gE	Merzig-Wadern	0,0802
55522	zkT	Saarlouis	0,2062
56302	gE	Bernkastel-Wittlich	0,0653
56304	gE	Bitburg-Prüm	0,0459
56306	gE	Trier, Stadt	0,1443
56308	gE	Trier-Saarburg	0,0557
56310	zkT	Vulkaneifel	0,0300
61108	gE	Heidenheim	0,0877

Träger-Nummer ab 1. Januar 2024	Träger-Form ab 1. Januar 2024	Jobcenter	Eingliederungsmittel in Prozent
61146	zkT	Ostalbkreis	0,1722
61402	gE	Zollernalbkreis	0,0971
61406	gE	Sigmaringen	0,0529
61702	gE	Breisgau-Hochschwarzwald	0,1412
61704	gE	Emmendingen	0,0798
61706	gE	Freiburg im Breisgau, Stadt	0,2457
62102	gE	Esslingen	0,3544
62106	gE	Göppingen	0,1899
62402	gE	Heidelberg, Stadt	0,1088
62404	gE	Rhein-Neckar-Kreis	0,3805
62702	gE	Heilbronn, Stadt	0,1462
62704	gE	Heilbronn	0,1953
63102	gE	Karlsruhe, Stadt	0,2641
63108	gE	Karlsruhe	0,2309
63120	gE	Baden-Baden, Stadt	0,0604
63122	gE	Rastatt	0,1415
63402	gE	Konstanz	0,1893
63404	zkT	Bodenseekreis	0,1097
63408	zkT	Ravensburg	0,1347
63702	gE	Lörrach	0,1677
63704	zkT	Waldshut	0,0918
64148	zkT	Ludwigsburg	0,3084
64402	gE	Mannheim, Universitätsstadt	0,5589
64702	gE	Calw	0,0811
64708	gE	Freudenstadt	0,0576
64710	zkT	Pforzheim, Stadt	0,2075
64712	zkT	Enzkreis	0,0860
65106	zkT	Ortenaukreis	0,2540
66402	gE	Reutlingen	0,1799
66404	gE	Tübingen	0,1144
67102	gE	Rems-Murr-Kreis	0,3096
67402	gE	Hohenlohekreis	0,0410
67404	gE	Schwäbisch Hall	0,1012
67408	gE	Neckar-Odenwald-Kreis	0,0710
67410	gE	Main-Tauber-Kreis	0,0621
67704	gE	Böblingen	0,2218
67748	zkT	Stuttgart, Landeshauptstadt	0,7019
68402	gE	Ulm, Universitätsstadt	0,0947
68404	gE	Alb-Donau-Kreis	0,0659
68410	zkT	Biberach	0,0706
68702	gE	Schwarzwald-Baar-Kreis	0,1343
68706	zkT	Tuttlingen	0,0755
68708	gE	Rottweil	0,0554

Träger-Nummer ab 1. Januar 2024	Träger-Form ab 1. Januar 2024	Jobcenter	Eingliederungsmittel in Prozent
71102	gE	Ansbach, Stadt	0,0400
71108	gE	Weißenburg-Gunzenhausen	0,0476
71110	gE	Roth	0,0323
71146	zkT	Ansbach	0,0412
71502	gE	Aschaffenburg, Stadt	0,0908
71504	gE	Aschaffenburg	0,0858
71506	gE	Miltenberg	0,0602
72302	gE	Bayreuth, Stadt	0,0608
72304	gE	Bayreuth	0,0326
72306	gE	Kulmbach	0,0322
72308	gE	Hof, Stadt	0,0764
72310	gE	Hof	0,0460
72312	gE	Wunsiedel im Fichtelgebirge	0,0551
72702	gE	Coburg, Stadt	0,0504
72704	gE	Coburg	0,0376
72706	gE	Kronach	0,0228
72708	gE	Lichtenfels	0,0293
72710	gE	Bamberg, Stadt	0,0575
72712	gE	Bamberg	0,0399
72714	gE	Forchheim	0,0480
72902	gE	Fürth, Stadt	0,1374
72904	gE	Fürth, Land	0,0418
72906	zkT	Erlangen, Stadt	0,0777
72908	gE	Erlangen-Höchstadt	0,0441
72910	gE	Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	0,0354
73514	gE	Nürnberg, Stadt	0,7491
73522	gE	Nürnberger Land	0,0609
73524	gE	Schwabach, Stadt	0,0290
73902	gE	Neumarkt i. d. OPf	0,0352
73904	gE	Regensburg, Stadt	0,1218
73906	gE	Regensburg	0,0677
73908	gE	Kelheim	0,0352
74302	gE	Amberg-Sulzbach	0,0683
74306	gE	Cham	0,0430
74308	gE	Schwandorf	0,0620
74702	gE	Bad Kissingen	0,0443
74704	gE	Haßberge	0,0266
74706	gE	Rhön-Grabfeld	0,0294
74708	zkT	Schweinfurt, Stadt	0,0781
74710	gE	Schweinfurt	0,0327
75102	gE	Neustadt-Weiden	0,0760
75104	gE	Tirschenreuth	0,0309
75902	gE	Kitzingen	0,0302

Träger-Nummer ab 1. Januar 2024	Träger-Form ab 1. Januar 2024	Jobcenter	Eingliederungsmittel in Prozent
75906	gE	Würzburg, Stadt	0,0937
75908	zkT	Würzburg	0,0498
75910	gE	Main-Spessart	0,0363
81102	gE	Aichach-Friedberg	0,0411
81104	gE	Augsburg, Stadt	0,3066
81110	gE	Augsburg	0,0991
81502	gE	Deggendorf	0,0439
81504	gE	Regen	0,0318
81512	gE	Straubing-Bogen	0,0681
81904	gE	Dillingen a. d. Donau	0,0369
81906	gE	Donau-Ries	0,0354
81910	zkT	Günzburg	0,0362
81912	gE	Neu-Ulm	0,0652
82302	gE	Erding	0,0389
82304	gE	Freising	0,0540
82306	gE	Dachau	0,0433
82308	gE	Ebersberg	0,0431
82702	gE	Eichstätt	0,0337
82706	gE	Neuburg-Schrobenhausen	0,0321
82708	gE	Pfaffenhofen a. d. Ilm	0,0282
82746	zkT	Ingolstadt, Stadt	0,1059
83104	gE	Kempten (Allgäu), Stadt	0,0406
83106	gE	Lindau (Bodensee)	0,0304
83110	gE	Ostallgäu	0,0424
83112	gE	Memmingen, Stadt	0,0251
83114	gE	Unterallgäu	0,0319
83142	zkT	Oberallgäu	0,0390
83148	zkT	Kaufbeuren, Stadt	0,0300
83502	gE	Dingolfing-Landau	0,0279
83504	gE	Landshut, Stadt	0,0607
83506	gE	Landshut	0,0455
83510	gE	Rottal-Inn	0,0529
84308	gE	München, Landeshauptstadt	1,1557
84358	zkT	München	0,1453
84702	gE	Freyung-Grafenau	0,0230
84704	gE	Passau, Stadt	0,0525
84706	gE	Passau	0,0774
85502	gE	Bad Tölz-Wolfratshausen	0,0465
85504	zkT	Miesbach	0,0257
85506	gE	Rosenheim, Stadt	0,0464
85508	gE	Rosenheim	0,0722
85902	gE	Berchtesgadener Land	0,0442
85904	gE	Traunstein	0,0582

Träger-Nummer ab 1. Januar 2024	Träger-Form ab 1. Januar 2024	Jobcenter	Eingliederungsmittel in Prozent
85906	gE	Altötting	0,0484
85908	gE	Mühldorf am Inn	0,0537
86302	gE	Garmisch-Partenkirchen	0,0353
86304	gE	Landsberg am Lech	0,0359
86306	gE	Weilheim-Schongau	0,0519
86308	gE	Fürstenfeldbruck	0,1011
86310	gE	Starnberg	0,0471
92202	gE	Neukölln	1,3878
92204	gE	Treptow-Köpenick	0,5175
92208	gE	Steglitz-Zehlendorf	0,3168
92210	gE	Tempelhof-Schöneberg	0,8493
95502	gE	Charlottenburg-Wilmersdorf	0,5488
95504	gE	Pankow	0,5499
95506	gE	Reinickendorf	0,8015
95508	gE	Spandau	0,9337
96202	gE	Friedrichshain-Kreuzberg	0,8242
96204	gE	Mitte	1,4349
96206	gE	Marzahn-Hellersdorf	0,7310
96208	gE	Lichtenberg	0,7706

Abkürzungen:

gE gemeinsame Einrichtung

zkT zugelassener kommunaler Träger

Anlage 2 (zu § 1 Absatz 5 Satz 6)

Verteilung der Mittel für Eingliederungsleistungen

Träger-Nummer ab 1. Januar 2024	Träger-Form ab 1. Januar 2024	Jobcenter	Eingliederungsmittel in Prozent
03002	gE	Vorpommern-Greifswald	0,3552
03102	gE	Mecklenburgische Seenplatte Süd	0,2298
03122	gE	Mecklenburgische Seenplatte Nord	0,1613
03202	gE	Rostock, Hansestadt	0,3059
03208	gE	Landkreis Rostock	0,2197
03302	gE	Schwerin, Landeshauptstadt	0,1984
03304	gE	Nordwestmecklenburg	0,1727
03324	gE	Ludwigslust-Parchim	0,2132
03444	zkT	Vorpommern-Rügen	0,3080
03502	gE	Cottbus, Stadt	0,1873
03504	gE	Elbe-Elster	0,1163
03506	gE	Oberspreewald-Lausitz	0,1467
03510	gE	Dahme-Spreewald	0,1343
03538	zkT	Spree-Neiße	0,1288
03602	gE	Barnim	0,1848
03604	zkT	Uckermark	0,2314
03702	gE	Frankfurt (Oder), Stadt	0,1087
03706	zkT	Oder-Spree	0,2111
03708	gE	Märkisch-Oderland	0,1920
03802	zkT	Ostprignitz-Ruppin	0,1244
03804	gE	Prignitz	0,1071
03806	zkT	Oberhavel	0,1944
03846	zkT	Havelland	0,1599
03902	gE	Brandenburg an der Havel, Stadt	0,1400
03904	gE	Potsdam, Stadt	0,2263
03908	gE	Teltow-Fläming	0,1455
03942	zkT	Potsdam-Mittelmark	0,1324
04202	gE	Dessau-Roßlau	0,1352
04208	zkT	Anhalt-Bitterfeld	0,2359
04214	gE	Wittenberg	0,1535
04306	zkT	Harz	0,2733
04308	zkT	Salzlandkreis	0,3279
04402	gE	Halle (Saale), Stadt	0,5048
04412	zkT	Saalekreis	0,2253
04418	zkT	Burgenlandkreis	0,2698
04448	gE	Mansfeld-Südharz	0,2305
04502	gE	Magdeburg, Landeshauptstadt	0,4606
04506	gE	Jerichower Land	0,1096
04514	gE	Börde	0,1645
04518	gE	Stendal	0,1982
04546	zkT	Altmarkkreis Salzwedel	0,1023

Träger-Nummer ab 1. Januar 2024	Träger-Form ab 1. Januar 2024	Jobcenter	Eingliederungsmittel in Prozent
07146	zkT	Erzgebirgskreis	0,2488
07202	zkT	Bautzen	0,2678
07208	zkT	Görlitz	0,3483
07302	gE	Chemnitz, Stadt	0,3662
07402	gE	Dresden, Stadt	0,7227
07502	gE	Leipzig, Stadt	1,0144
07602	gE	Nordsachsen	0,2251
07610	zkT	Leipzig	0,2638
07702	gE	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	0,2127
07804	gE	Vogtlandkreis	0,2017
07904	zkT	Meißen	0,2349
08002	gE	Mittelsachsen	0,2619
09202	gE	Zwickau	0,3001
09302	gE	Erfurt, Stadt	0,2777
09304	gE	Ilm-Kreis	0,1140
09308	gE	Sömmerda	0,0682
09310	gE	Weimar, Stadt	0,0863
09312	gE	Weimarer Land	0,0701
09318	gE	Gotha	0,1259
09402	gE	Gera, Stadt	0,1652
09414	gE	Saale-Orla-Kreis	0,0610
09418	gE	Altenburger Land	0,1262
09437	zkT	Jena, Stadt	0,1111
09439	gE	Saale-Holzland-Kreis	0,0618
09441	gE	Saalfeld-Rudolstadt	0,1011
09446	zkT	Greiz	0,0745
09702	gE	Nordhausen	0,1197
09704	zkT	Eichsfeld	0,0670
09708	gE	Kyffhäuserkreis	0,1070
09740	gE	Unstrut-Hainich-Kreis	0,1235
09802	gE	Suhl, Stadt	0,0327
09804	gE	Hildburghausen	0,0341
09806	gE	Sonneberg	0,0383
09810	gE	Wartburgkreis	0,1386
09840	zkT	Schmalkalden-Meiningen	0,0822
11102	gE	Stormarn	0,1924
11116	gE	Herzogtum Lauenburg	0,2162
11502	gE	Pinneberg	0,3803
11522	gE	Segeberg	0,2502
11902	gE	Flensburg, Stadt	0,1901
11904	zkT	Schleswig-Flensburg	0,1802
11916	zkT	Nordfriesland	0,1502
12302	gE	Hamburg, Freie und Hansestadt	3,4593

Träger-Nummer ab 1. Januar 2024	Träger-Form ab 1. Januar 2024	Jobcenter	Eingliederungsmittel in Prozent
12702	gE	Dithmarschen	0,1713
12712	gE	Steinburg	0,1519
13102	gE	Kiel, Landeshauptstadt	0,5483
13106	gE	Plön	0,1109
13502	gE	Lübeck, Hansestadt	0,4219
13506	gE	Ostholstein	0,1760
13902	gE	Neumünster, Stadt	0,1557
13912	gE	Rendsburg-Eckernförde	0,2317
21102	gE	Braunschweig, Stadt	0,3554
21104	gE	Salzgitter, Stadt	0,2298
21106	gE	Wolfenbüttel	0,1307
21124	gE	Goslar	0,1887
21404	gE	Bremen, Stadt	1,4094
21416	zkT	Osterholz	0,0786
21420	gE	Bremerhaven, Stadt	0,3643
22102	gE	Celle	0,2328
22116	zkT	Heidekreis	0,1563
22402	gE	Emden, Stadt	0,0976
22410	zkT	Leer	0,1688
22444	zkT	Wittmund	0,0596
22446	zkT	Aurich	0,2276
23102	zkT	Göttingen	0,3760
23106	gE	Northeim	0,1554
23406	gE	Holzminden	0,0897
23408	gE	Hamelnd-Pyrmont	0,2273
23444	zkT	Schaumburg	0,1701
23702	gE	Region Hannover	2,0759
24110	gE	Helmstedt	0,1142
24112	gE	Gifhorn	0,1537
24114	gE	Wolfsburg, Stadt	0,1691
24402	gE	Hildesheim	0,3766
24404	zkT	Peine	0,1668
25102	gE	Lüneburg	0,2034
25104	gE	Harburg	0,2043
25110	gE	Lüchow-Dannenberg	0,0641
25112	gE	Uelzen	0,0970
25704	zkT	Grafschaft Bentheim	0,1121
25706	zkT	Emsland	0,2221
26104	gE	Delmenhorst, Stadt	0,1754
26106	gE	Oldenburg (Oldenburg), Stadt	0,2986
26110	gE	Wesermarsch	0,1129
26112	zkT	Ammerland	0,1067
26118	zkT	Oldenburg	0,0967

Träger-Nummer ab 1. Januar 2024	Träger-Form ab 1. Januar 2024	Jobcenter	Eingliederungsmittel in Prozent
26126	gE	Wilhelmshaven, Stadt	0,2006
26130	zkT	Friesland	0,0841
26402	gE	Osnabrück, Stadt	0,2797
26410	zkT	Osnabrück	0,2116
26702	gE	Stade	0,2602
26704	gE	Cuxhaven	0,2007
26706	zkT	Rotenburg (Wümme)	0,1106
27402	gE	Vechta	0,1136
27404	gE	Cloppenburg	0,1400
27706	zkT	Verden	0,1133
27708	gE	Diepholz	0,1943
27718	gE	Nienburg (Weser)	0,1550
31106	gE	Heinsberg	0,2681
31108	gE	Städteregion Aachen	0,8923
31118	zkT	Düren	0,3822
31502	gE	Leverkusen, Stadt	0,2979
31504	gE	Oberbergischer Kreis	0,2617
31506	gE	Rheinisch-Bergischer Kreis	0,3274
31704	gE	Bielefeld, Stadt	0,6412
31778	zkT	Gütersloh	0,3145
32102	gE	Bochum, Stadt	0,7793
32112	gE	Herne, Stadt	0,4258
32302	gE	Bonn, Stadt	0,5377
32304	gE	Rhein-Sieg-Kreis	0,6298
32502	gE	Rhein-Erft-Kreis	0,5837
32504	gE	Euskirchen	0,1833
32702	zkT	Borken	0,2697
32704	zkT	Coesfeld	0,1490
33148	zkT	Lippe	0,4396
33302	gE	Dortmund, Stadt	1,6177
33702	gE	Düsseldorf, Stadt	1,0309
34102	gE	Duisburg, Stadt	1,3436
34348	zkT	Essen, Stadt	1,6045
34502	gE	Gelsenkirchen, Stadt	0,9313
34506	gE	Bottrop, Stadt	0,1984
34702	zkT	Ennepe-Ruhr-Kreis	0,4818
34704	gE	Hagen, Stadt	0,4731
35102	zkT	Hamm, Stadt	0,3432
35104	gE	Unna	0,6084
35302	gE	Herford	0,2758
35318	zkT	Minden-Lübbecke	0,4124
35502	gE	Märkischer Kreis	0,5710
35702	gE	Köln, Stadt	2,1867

Träger-Nummer ab 1. Januar 2024	Träger-Form ab 1. Januar 2024	Jobcenter	Eingliederungsmittel in Prozent
36102	gE	Krefeld	0,5123
36108	gE	Viersen	0,3145
36402	gE	Mettmann	0,6922
36502	gE	Mönchengladbach, Stadt	0,6326
36504	gE	Rhein-Kreis Neuss	0,5543
36704	zkT	Warendorf	0,2675
36748	zkT	Münster, Stadt	0,3595
37102	zkT	Mülheim an der Ruhr, Stadt	0,3665
37106	gE	Oberhausen, Stadt	0,5176
37302	gE	Paderborn	0,3498
37338	gE	Höxter	0,1141
37548	zkT	Recklinghausen	1,2722
37710	zkT	Steinfurt	0,3702
38102	gE	Siegen-Wittgenstein	0,3145
38104	gE	Olpe	0,0942
38302	gE	Soest	0,3103
38340	zkT	Hochsauerlandkreis	0,2242
38702	gE	Wesel	0,5971
38704	zkT	Kleve	0,2921
39104	gE	Remscheid, Stadt	0,1925
39106	zkT	Solingen, Stadt	0,2683
39148	zkT	Wuppertal, Stadt	0,8842
41102	zkT	Hersfeld-Rotenburg	0,0910
41110	zkT	Fulda	0,1576
41502	zkT	Bergstraße	0,2539
41506	zkT	Darmstadt-Dieburg	0,2672
41508	zkT	Odenwaldkreis	0,0864
41512	gE	Darmstadt, Wissenschaftsstadt	0,2359
41920	gE	Frankfurt am Main, Stadt	1,1831
42702	gE	Gießen	0,3777
42704	zkT	Vogelsbergkreis	0,0755
42708	gE	Wetteraukreis	0,2689
43102	zkT	Main-Kinzig-Kreis	0,4563
43302	zkT	Hochtaunuskreis	0,2091
43304	zkT	Main-Taunus-Kreis	0,2066
43306	zkT	Groß-Gerau	0,3364
43502	gE	Kassel, documenta-Stadt	0,4270
43504	gE	Kassel	0,1914
43520	gE	Werra-Meißner-Kreis	0,1027
43902	gE	Waldeck-Frankenberg	0,1196
43904	gE	Schwalm-Eder-Kreis	0,1353
44302	gE	Limburg-Weilburg	0,1651
44304	zkT	Lahn-Dill-Kreis	0,2979

Träger-Nummer ab 1. Januar 2024	Träger-Form ab 1. Januar 2024	Jobcenter	Eingliederungsmittel in Prozent
44702	zkT	Marburg-Biedenkopf	0,2349
45108	zkT	Offenbach	0,3811
45148	zkT	Offenbach am Main, Stadt	0,2567
45902	zkT	Wiesbaden, Landeshauptstadt	0,5430
45904	zkT	Rheingau-Taunus-Kreis	0,1667
51102	gE	Bad Kreuznach	0,1791
51106	gE	Birkenfeld	0,0966
51110	gE	Rhein-Hunsrück-Kreis	0,0703
51502	gE	Donnersbergkreis	0,0615
51506	gE	Kaiserslautern, Stadt	0,1733
51510	gE	Kaiserslautern	0,0846
51516	gE	Pirmasens, Stadt	0,0862
51518	gE	Zweibrücken, Stadt	0,0436
51520	zkT	Südwestpfalz	0,0410
51542	zkT	Kusel	0,0677
51902	gE	Koblenz, Stadt	0,1655
51904	gE	Cochem-Zell	0,0407
51906	gE	Ahrweiler	0,0858
51908	zkT	Mayen-Koblenz	0,1685
52302	gE	Vorderpfalz-Ludwigshafen	0,5833
52704	gE	Alzey-Worms	0,0974
52706	gE	Mainz, Stadt	0,2893
52710	gE	Worms, Stadt	0,1347
52744	zkT	Mainz-Bingen	0,1587
53502	gE	Rhein-Lahn-Kreis	0,0889
53504	gE	Westerwaldkreis	0,1242
54302	gE	Germersheim	0,0962
54308	gE	Landau-Südliche Weinstraße	0,1392
54312	gE	Deutsche Weinstraße	0,1547
54702	gE	Altenkirchen (Westerwald)	0,1136
54708	gE	Neuwied	0,1826
55502	gE	Regionalverband Saarbrücken	0,7545
55514	gE	Neunkirchen	0,2175
55516	zkT	St. Wendel	0,0656
55518	zkT	Saarpfalz-Kreis	0,1416
55520	gE	Merzig-Wadern	0,0881
55522	zkT	Saarlouis	0,2190
56302	gE	Bernkastel-Wittlich	0,0704
56304	gE	Bitburg-Prüm	0,0523
56306	gE	Trier, Stadt	0,1473
56308	gE	Trier-Saarburg	0,0654
56310	zkT	Vulkaneifel	0,0338
61108	gE	Heidenheim	0,0984

Träger-Nummer ab 1. Januar 2024	Träger-Form ab 1. Januar 2024	Jobcenter	Eingliederungsmittel in Prozent
61146	zkT	Ostalbkreis	0,1978
61402	gE	Zollernalbkreis	0,1100
61406	gE	Sigmaringen	0,0616
61702	gE	Breisgau-Hochschwarzwald	0,1605
61704	gE	Emmendingen	0,0916
61706	gE	Freiburg im Breisgau, Stadt	0,2648
62102	gE	Esslingen	0,4040
62106	gE	Göppingen	0,2103
62402	gE	Heidelberg, Stadt	0,1264
62404	gE	Rhein-Neckar-Kreis	0,4293
62702	gE	Heilbronn, Stadt	0,1527
62704	gE	Heilbronn	0,2215
63102	gE	Karlsruhe, Stadt	0,2951
63108	gE	Karlsruhe	0,2633
63120	gE	Baden-Baden, Stadt	0,0600
63122	gE	Rastatt	0,1579
63402	gE	Konstanz	0,2103
63404	zkT	Bodenseekreis	0,1231
63408	zkT	Ravensburg	0,1572
63702	gE	Lörrach	0,1839
63704	zkT	Waldshut	0,1031
64148	zkT	Ludwigsburg	0,3507
64402	gE	Mannheim, Universitätsstadt	0,5507
64702	gE	Calw	0,0923
64708	gE	Freudenstadt	0,0659
64710	zkT	Pforzheim, Stadt	0,2030
64712	zkT	Enzkreis	0,0997
65106	zkT	Ortenaukreis	0,2867
66402	gE	Reutlingen	0,2045
66404	gE	Tübingen	0,1320
67102	gE	Rems-Murr-Kreis	0,3467
67402	gE	Hohenlohekreis	0,0472
67404	gE	Schwäbisch Hall	0,1151
67408	gE	Neckar-Odenwald-Kreis	0,0819
67410	gE	Main-Tauber-Kreis	0,0714
67704	gE	Böblingen	0,2537
67748	zkT	Stuttgart, Landeshauptstadt	0,7565
68402	gE	Ulm, Universitätsstadt	0,1014
68404	gE	Alb-Donau-Kreis	0,0761
68410	zkT	Biberach	0,0824
68702	gE	Schwarzwald-Baar-Kreis	0,1473
68706	zkT	Tuttlingen	0,0862
68708	gE	Rottweil	0,0623

Träger-Nummer ab 1. Januar 2024	Träger-Form ab 1. Januar 2024	Jobcenter	Eingliederungsmittel in Prozent
71102	gE	Ansbach, Stadt	0,0415
71108	gE	Weißenburg-Gunzenhausen	0,0524
71110	gE	Roth	0,0391
71146	zkT	Ansbach	0,0490
71502	gE	Aschaffenburg, Stadt	0,0921
71504	gE	Aschaffenburg	0,0981
71506	gE	Miltenberg	0,0692
72302	gE	Bayreuth, Stadt	0,0660
72304	gE	Bayreuth	0,0385
72306	gE	Kulmbach	0,0372
72308	gE	Hof, Stadt	0,0717
72310	gE	Hof	0,0530
72312	gE	Wunsiedel im Fichtelgebirge	0,0604
72702	gE	Coburg, Stadt	0,0502
72704	gE	Coburg	0,0445
72706	gE	Kronach	0,0271
72708	gE	Lichtenfels	0,0337
72710	gE	Bamberg, Stadt	0,0632
72712	gE	Bamberg	0,0472
72714	gE	Forchheim	0,0555
72902	gE	Fürth, Stadt	0,1468
72904	gE	Fürth, Land	0,0497
72906	zkT	Erlangen, Stadt	0,0875
72908	gE	Erlangen-Höchstadt	0,0517
72910	gE	Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	0,0415
73514	gE	Nürnberg, Stadt	0,7447
73522	gE	Nürnberger Land	0,0714
73524	gE	Schwabach, Stadt	0,0319
73902	gE	Neumarkt i. d. OPf	0,0406
73904	gE	Regensburg, Stadt	0,1340
73906	gE	Regensburg	0,0777
73908	gE	Kelheim	0,0409
74302	gE	Amberg-Sulzbach	0,0779
74306	gE	Cham	0,0500
74308	gE	Schwandorf	0,0703
74702	gE	Bad Kissingen	0,0505
74704	gE	Haßberge	0,0318
74706	gE	Rhön-Grabfeld	0,0339
74708	zkT	Schweinfurt, Stadt	0,0775
74710	gE	Schweinfurt	0,0392
75102	gE	Neustadt-Weiden	0,0861
75104	gE	Tirschenreuth	0,0349
75902	gE	Kitzingen	0,0349

Träger-Nummer ab 1. Januar 2024	Träger-Form ab 1. Januar 2024	Jobcenter	Eingliederungsmittel in Prozent
75906	gE	Würzburg, Stadt	0,1045
75908	zkT	Würzburg	0,0591
75910	gE	Main-Spessart	0,0430
81102	gE	Aichach-Friedberg	0,0480
81104	gE	Augsburg, Stadt	0,3275
81110	gE	Augsburg	0,1162
81502	gE	Deggendorf	0,0525
81504	gE	Regen	0,0366
81512	gE	Straubing-Bogen	0,0804
81904	gE	Dillingen a. d. Donau	0,0429
81906	gE	Donau-Ries	0,0412
81910	zkT	Günzburg	0,0439
81912	gE	Neu-Ulm	0,0770
82302	gE	Erding	0,0462
82304	gE	Freising	0,0626
82306	gE	Dachau	0,0508
82308	gE	Ebersberg	0,0496
82702	gE	Eichstätt	0,0382
82706	gE	Neuburg-Schrobenhausen	0,0368
82708	gE	Pfaffenhofen a. d. Ilm	0,0330
82746	zkT	Ingolstadt, Stadt	0,1176
83104	gE	Kempten (Allgäu), Stadt	0,0451
83106	gE	Lindau (Bodensee)	0,0347
83110	gE	Ostallgäu	0,0493
83112	gE	Memmingen, Stadt	0,0274
83114	gE	Unterallgäu	0,0379
83142	zkT	Oberallgäu	0,0462
83148	zkT	Kaufbeuren, Stadt	0,0337
83502	gE	Dingolfing-Landau	0,0329
83504	gE	Landshut, Stadt	0,0644
83506	gE	Landshut	0,0545
83510	gE	Rottal-Inn	0,0617
84308	gE	München, Landeshauptstadt	1,3154
84358	zkT	München	0,1672
84702	gE	Freyung-Grafenau	0,0263
84704	gE	Passau, Stadt	0,0554
84706	gE	Passau	0,0915
85502	gE	Bad Tölz-Wolfratshausen	0,0532
85504	zkT	Miesbach	0,0300
85506	gE	Rosenheim, Stadt	0,0520
85508	gE	Rosenheim	0,0860
85902	gE	Berchtesgadener Land	0,0522
85904	gE	Traunstein	0,0685

Träger-Nummer ab 1. Januar 2024	Träger-Form ab 1. Januar 2024	Jobcenter	Eingliederungsmittel in Prozent
85906	gE	Altötting	0,0563
85908	gE	Mühldorf am Inn	0,0634
86302	gE	Garmisch-Partenkirchen	0,0405
86304	gE	Landsberg am Lech	0,0415
86306	gE	Weilheim-Schongau	0,0606
86308	gE	Fürstenfeldbruck	0,1179
86310	gE	Starnberg	0,0540
92202	gE	Neukölln	1,1220
92204	gE	Treptow-Köpenick	0,5084
92208	gE	Steglitz-Zehlendorf	0,3385
92210	gE	Tempelhof-Schöneberg	0,7840
95502	gE	Charlottenburg-Wilmersdorf	0,5501
95504	gE	Pankow	0,5872
95506	gE	Reinickendorf	0,6894
95508	gE	Spandau	0,7574
96202	gE	Friedrichshain-Kreuzberg	0,7649
96204	gE	Mitte	1,2299
96206	gE	Marzahn-Hellersdorf	0,6542
96208	gE	Lichtenberg	0,7017

Abkürzungen:

gE gemeinsame Einrichtung

zkT zugelassener kommunaler Träger

Anlage 3 (zu § 2 Absatz 4 Satz 4)

Verteilung der Mittel für Verwaltungskosten

Träger-Nummer ab 1. Januar 2024	Träger-Form ab 1. Januar 2024	Jobcenter	Verwaltungsmittel in Prozent
03002	gE	Vorpommern-Greifswald	0,3753
03102	gE	Mecklenburgische Seenplatte Süd	0,2454
03122	gE	Mecklenburgische Seenplatte Nord	0,1749
03202	gE	Rostock, Hansestadt	0,3339
03208	gE	Landkreis Rostock	0,2364
03302	gE	Schwerin, Landeshauptstadt	0,2086
03304	gE	Nordwestmecklenburg	0,1872
03324	gE	Ludwigslust-Parchim	0,2275
03444	zkT	Vorpommern-Rügen	0,3319
03502	gE	Cottbus, Stadt	0,1988
03504	gE	Elbe-Elster	0,1252
03506	gE	Oberspreewald-Lausitz	0,1575
03510	gE	Dahme-Spreewald	0,1437
03538	zkT	Spree-Neiße	0,1374
03602	gE	Barnim	0,1994
03604	zkT	Uckermark	0,2407
03702	gE	Frankfurt (Oder), Stadt	0,1140
03706	zkT	Oder-Spree	0,2192
03708	gE	Märkisch-Oderland	0,2089
03802	zkT	Ostprignitz-Ruppin	0,1351
03804	gE	Prignitz	0,1127
03806	zkT	Oberhavel	0,2066
03846	zkT	Havelland	0,1702
03902	gE	Brandenburg an der Havel, Stadt	0,1503
03904	gE	Potsdam, Stadt	0,2376
03908	gE	Teltow-Fläming	0,1581
03942	zkT	Potsdam-Mittelmark	0,1463
04202	gE	Dessau-Roßlau	0,1420
04208	zkT	Anhalt-Bitterfeld	0,2466
04214	gE	Wittenberg	0,1641
04306	zkT	Harz	0,2905
04308	zkT	Salzlandkreis	0,3486
04402	gE	Halle (Saale), Stadt	0,5080
04412	zkT	Saalekreis	0,2325
04418	zkT	Burgenlandkreis	0,2858
04448	gE	Mansfeld-Südharz	0,2368
04502	gE	Magdeburg, Landeshauptstadt	0,4800
04506	gE	Jerichower Land	0,1172
04514	gE	Börde	0,1761
04518	gE	Stendal	0,2069
04546	zkT	Altmarkkreis Salzwedel	0,1102

Träger-Nummer ab 1. Januar 2024	Träger-Form ab 1. Januar 2024	Jobcenter	Verwaltungsmittel in Prozent
07146	zkT	Erzgebirgskreis	0,2773
07202	zkT	Bautzen	0,2913
07208	zkT	Görlitz	0,3689
07302	gE	Chemnitz, Stadt	0,3898
07402	gE	Dresden, Stadt	0,7760
07502	gE	Leipzig, Stadt	1,0831
07602	gE	Nordsachsen	0,2376
07610	zkT	Leipzig	0,2839
07702	gE	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	0,2333
07804	gE	Vogtlandkreis	0,2250
07904	zkT	Meißen	0,2543
08002	gE	Mittelsachsen	0,2858
09202	gE	Zwickau	0,3236
09302	gE	Erfurt, Stadt	0,2846
09304	gE	Ilm-Kreis	0,1212
09308	gE	Sömmerda	0,0736
09310	gE	Weimar, Stadt	0,0934
09312	gE	Weimarer Land	0,0752
09318	gE	Gotha	0,1349
09402	gE	Gera, Stadt	0,1757
09414	gE	Saale-Orla-Kreis	0,0673
09418	gE	Altenburger Land	0,1311
09437	zkT	Jena, Stadt	0,1196
09439	gE	Saale-Holzland-Kreis	0,0691
09441	gE	Saalfeld-Rudolstadt	0,1115
09446	zkT	Greiz	0,0820
09702	gE	Nordhausen	0,1237
09704	zkT	Eichsfeld	0,0703
09708	gE	Kyffhäuserkreis	0,1108
09740	gE	Unstrut-Hainich-Kreis	0,1285
09802	gE	Suhl, Stadt	0,0365
09804	gE	Hildburghausen	0,0373
09806	gE	Sonneberg	0,0417
09810	gE	Wartburgkreis	0,1494
09840	zkT	Schmalkalden-Meiningen	0,0899
11102	gE	Stormarn	0,1881
11116	gE	Herzogtum Lauenburg	0,2131
11502	gE	Pinneberg	0,3721
11522	gE	Segeberg	0,2511
11902	gE	Flensburg, Stadt	0,2004
11904	zkT	Schleswig-Flensburg	0,1859
11916	zkT	Nordfriesland	0,1576
12302	gE	Hamburg, Freie und Hansestadt	3,4726

Träger-Nummer ab 1. Januar 2024	Träger-Form ab 1. Januar 2024	Jobcenter	Verwaltungsmittel in Prozent
12702	gE	Dithmarschen	0,1762
12712	gE	Steinburg	0,1562
13102	gE	Kiel, Landeshauptstadt	0,5326
13106	gE	Plön	0,1128
13502	gE	Lübeck, Hansestadt	0,4191
13506	gE	Ostholstein	0,1837
13902	gE	Neumünster, Stadt	0,1568
13912	gE	Rendsburg-Eckernförde	0,2347
21102	gE	Braunschweig, Stadt	0,3648
21104	gE	Salzgitter, Stadt	0,2068
21106	gE	Wolfenbüttel	0,1292
21124	gE	Goslar	0,1936
21404	gE	Bremen, Stadt	1,3558
21416	zkT	Osterholz	0,0807
21420	gE	Bremerhaven, Stadt	0,3518
22102	gE	Celle	0,2288
22116	zkT	Heidekreis	0,1571
22402	gE	Emden, Stadt	0,0961
22410	zkT	Leer	0,1723
22444	zkT	Wittmund	0,0615
22446	zkT	Aurich	0,2232
23102	zkT	Göttingen	0,3885
23106	gE	Northeim	0,1573
23406	gE	Holzminden	0,0935
23408	gE	Hamelnd-Pyrmont	0,2172
23444	zkT	Schaumburg	0,1712
23702	gE	Region Hannover	1,9786
24110	gE	Helmstedt	0,1202
24112	gE	Gifhorn	0,1521
24114	gE	Wolfsburg, Stadt	0,1667
24402	gE	Hildesheim	0,3749
24404	zkT	Peine	0,1566
25102	gE	Lüneburg	0,2014
25104	gE	Harburg	0,2052
25110	gE	Lüchow-Dannenberg	0,0676
25112	gE	Uelzen	0,1015
25704	zkT	Grafschaft Bentheim	0,1148
25706	zkT	Emsland	0,2340
26104	gE	Delmenhorst, Stadt	0,1641
26106	gE	Oldenburg (Oldenburg), Stadt	0,2966
26110	gE	Wesermarsch	0,1131
26112	zkT	Ammerland	0,1063
26118	zkT	Oldenburg	0,0954

Träger-Nummer ab 1. Januar 2024	Träger-Form ab 1. Januar 2024	Jobcenter	Verwaltungsmittel in Prozent
26126	gE	Wilhelmshaven, Stadt	0,1977
26130	zkT	Friesland	0,0857
26402	gE	Osnabrück, Stadt	0,2850
26410	zkT	Osnabrück	0,2237
26702	gE	Stade	0,2470
26704	gE	Cuxhaven	0,1994
26706	zkT	Rotenburg (Wümme)	0,1139
27402	gE	Vechta	0,1101
27404	gE	Cloppenburg	0,1414
27706	zkT	Verden	0,1162
27708	gE	Diepholz	0,1886
27718	gE	Nienburg (Weser)	0,1453
31106	gE	Heinsberg	0,2731
31108	gE	Städteregion Aachen	0,8720
31118	zkT	Düren	0,3658
31502	gE	Leverkusen, Stadt	0,2753
31504	gE	Oberbergischer Kreis	0,2656
31506	gE	Rheinisch-Bergischer Kreis	0,3172
31704	gE	Bielefeld, Stadt	0,6089
31778	zkT	Gütersloh	0,3093
32102	gE	Bochum, Stadt	0,7251
32112	gE	Herne, Stadt	0,3859
32302	gE	Bonn, Stadt	0,4923
32304	gE	Rhein-Sieg-Kreis	0,6073
32502	gE	Rhein-Erft-Kreis	0,5506
32504	gE	Euskirchen	0,1825
32702	zkT	Borken	0,2767
32704	zkT	Coesfeld	0,1541
33148	zkT	Lippe	0,4218
33302	gE	Dortmund, Stadt	1,5157
33702	gE	Düsseldorf, Stadt	1,0066
34102	gE	Duisburg, Stadt	1,2268
34348	zkT	Essen, Stadt	1,4634
34502	gE	Gelsenkirchen, Stadt	0,8159
34506	gE	Bottrop, Stadt	0,1889
34702	zkT	Ennepe-Ruhr-Kreis	0,4690
34704	gE	Hagen, Stadt	0,4228
35102	zkT	Hamm, Stadt	0,3369
35104	gE	Unna	0,5914
35302	gE	Herford	0,2741
35318	zkT	Minden-Lübbecke	0,3837
35502	gE	Märkischer Kreis	0,5674
35702	gE	Köln, Stadt	2,0788

Träger-Nummer ab 1. Januar 2024	Träger-Form ab 1. Januar 2024	Jobcenter	Verwaltungsmittel in Prozent
36102	gE	Krefeld	0,4935
36108	gE	Viersen	0,3201
36402	gE	Mettmann	0,6617
36502	gE	Mönchengladbach, Stadt	0,5960
36504	gE	Rhein-Kreis Neuss	0,5255
36704	zkT	Warendorf	0,2610
36748	zkT	Münster, Stadt	0,3612
37102	zkT	Mülheim an der Ruhr, Stadt	0,3336
37106	gE	Oberhausen, Stadt	0,4956
37302	gE	Paderborn	0,3438
37338	gE	Höxter	0,1184
37548	zkT	Recklinghausen	1,1709
37710	zkT	Steinfurt	0,3774
38102	gE	Siegen-Wittgenstein	0,3142
38104	gE	Olpe	0,1002
38302	gE	Soest	0,3168
38340	zkT	Hochsauerlandkreis	0,2333
38702	gE	Wesel	0,5774
38704	zkT	Kleve	0,2957
39104	gE	Remscheid, Stadt	0,1828
39106	zkT	Solingen, Stadt	0,2585
39148	zkT	Wuppertal, Stadt	0,8063
41102	zkT	Hersfeld-Rotenburg	0,0934
41110	zkT	Fulda	0,1652
41502	zkT	Bergstraße	0,2448
41506	zkT	Darmstadt-Dieburg	0,2619
41508	zkT	Odenwaldkreis	0,0828
41512	gE	Darmstadt, Wissenschaftsstadt	0,2306
41920	gE	Frankfurt am Main, Stadt	1,1769
42702	gE	Gießen	0,3788
42704	zkT	Vogelsbergkreis	0,0818
42708	gE	Wetteraukreis	0,2706
43102	zkT	Main-Kinzig-Kreis	0,4383
43302	zkT	Hochtaunuskreis	0,2004
43304	zkT	Main-Taunus-Kreis	0,1992
43306	zkT	Groß-Gerau	0,3136
43502	gE	Kassel, documenta-Stadt	0,4191
43504	gE	Kassel	0,1975
43520	gE	Werra-Meißner-Kreis	0,1077
43902	gE	Waldeck-Frankenberg	0,1279
43904	gE	Schwalm-Eder-Kreis	0,1425
44302	gE	Limburg-Weilburg	0,1681
44304	zkT	Lahn-Dill-Kreis	0,2936

Träger-Nummer ab 1. Januar 2024	Träger-Form ab 1. Januar 2024	Jobcenter	Verwaltungsmittel in Prozent
44702	zkT	Marburg-Biedenkopf	0,2452
45108	zkT	Offenbach	0,3554
45148	zkT	Offenbach am Main, Stadt	0,2377
45902	zkT	Wiesbaden, Landeshauptstadt	0,5093
45904	zkT	Rheingau-Taunus-Kreis	0,1622
51102	gE	Bad Kreuznach	0,1806
51106	gE	Birkenfeld	0,0966
51110	gE	Rhein-Hunsrück-Kreis	0,0741
51502	gE	Donnersbergkreis	0,0640
51506	gE	Kaiserslautern, Stadt	0,1782
51510	gE	Kaiserslautern	0,0839
51516	gE	Pirmasens, Stadt	0,0881
51518	gE	Zweibrücken, Stadt	0,0433
51520	zkT	Südwestpfalz	0,0439
51542	zkT	Kusel	0,0697
51902	gE	Koblenz, Stadt	0,1667
51904	gE	Cochem-Zell	0,0438
51906	gE	Ahrweiler	0,0900
51908	zkT	Mayen-Koblenz	0,1717
52302	gE	Vorderpfalz-Ludwigshafen	0,5483
52704	gE	Alzey-Worms	0,0955
52706	gE	Mainz, Stadt	0,2825
52710	gE	Worms, Stadt	0,1303
52744	zkT	Mainz-Bingen	0,1610
53502	gE	Rhein-Lahn-Kreis	0,0963
53504	gE	Westerwaldkreis	0,1340
54302	gE	Germersheim	0,1001
54308	gE	Landau-Südliche Weinstraße	0,1410
54312	gE	Deutsche Weinstraße	0,1565
54702	gE	Altenkirchen (Westerwald)	0,1201
54708	gE	Neuwied	0,1835
55502	gE	Regionalverband Saarbrücken	0,7223
55514	gE	Neunkirchen	0,2096
55516	zkT	St. Wendel	0,0660
55518	zkT	Saarpfalz-Kreis	0,1416
55520	gE	Merzig-Wadern	0,0903
55522	zkT	Saarlouis	0,2155
56302	gE	Bernkastel-Wittlich	0,0764
56304	gE	Bitburg-Prüm	0,0556
56306	gE	Trier, Stadt	0,1549
56308	gE	Trier-Saarburg	0,0687
56310	zkT	Vulkaneifel	0,0362
61108	gE	Heidenheim	0,1016

Träger-Nummer ab 1. Januar 2024	Träger-Form ab 1. Januar 2024	Jobcenter	Verwaltungsmittel in Prozent
61146	zkT	Ostalbkreis	0,2103
61402	gE	Zollernalbkreis	0,1197
61406	gE	Sigmaringen	0,0688
61702	gE	Breisgau-Hochschwarzwald	0,1692
61704	gE	Emmendingen	0,0960
61706	gE	Freiburg im Breisgau, Stadt	0,2769
62102	gE	Esslingen	0,4091
62106	gE	Göppingen	0,2130
62402	gE	Heidelberg, Stadt	0,1325
62404	gE	Rhein-Neckar-Kreis	0,4361
62702	gE	Heilbronn, Stadt	0,1556
62704	gE	Heilbronn	0,2270
63102	gE	Karlsruhe, Stadt	0,3242
63108	gE	Karlsruhe	0,2822
63120	gE	Baden-Baden, Stadt	0,0670
63122	gE	Rastatt	0,1647
63402	gE	Konstanz	0,2192
63404	zkT	Bodenseekreis	0,1323
63408	zkT	Ravensburg	0,1693
63702	gE	Lörrach	0,1947
63704	zkT	Waldshut	0,1106
64148	zkT	Ludwigsburg	0,3564
64402	gE	Mannheim, Universitätsstadt	0,5404
64702	gE	Calw	0,0995
64708	gE	Freudenstadt	0,0711
64710	zkT	Pforzheim, Stadt	0,1916
64712	zkT	Enzkreis	0,1013
65106	zkT	Ortenaukreis	0,2977
66402	gE	Reutlingen	0,2086
66404	gE	Tübingen	0,1389
67102	gE	Rems-Murr-Kreis	0,3508
67402	gE	Hohenlohekreis	0,0531
67404	gE	Schwäbisch Hall	0,1214
67408	gE	Neckar-Odenwald-Kreis	0,0885
67410	gE	Main-Tauber-Kreis	0,0759
67704	gE	Böblingen	0,2502
67748	zkT	Stuttgart, Landeshauptstadt	0,7618
68402	gE	Ulm, Universitätsstadt	0,1106
68404	gE	Alb-Donau-Kreis	0,0800
68410	zkT	Biberach	0,0889
68702	gE	Schwarzwald-Baar-Kreis	0,1562
68706	zkT	Tuttlingen	0,0919
68708	gE	Rottweil	0,0680

Träger-Nummer ab 1. Januar 2024	Träger-Form ab 1. Januar 2024	Jobcenter	Verwaltungsmittel in Prozent
71102	gE	Ansbach, Stadt	0,0438
71108	gE	Weißenburg-Gunzenhausen	0,0568
71110	gE	Roth	0,0443
71146	zkT	Ansbach	0,0557
71502	gE	Aschaffenburg, Stadt	0,0950
71504	gE	Aschaffenburg	0,1004
71506	gE	Miltenberg	0,0743
72302	gE	Bayreuth, Stadt	0,0733
72304	gE	Bayreuth	0,0447
72306	gE	Kulmbach	0,0414
72308	gE	Hof, Stadt	0,0740
72310	gE	Hof	0,0568
72312	gE	Wunsiedel im Fichtelgebirge	0,0623
72702	gE	Coburg, Stadt	0,0546
72704	gE	Coburg	0,0486
72706	gE	Kronach	0,0308
72708	gE	Lichtenfels	0,0377
72710	gE	Bamberg, Stadt	0,0719
72712	gE	Bamberg	0,0541
72714	gE	Forchheim	0,0598
72902	gE	Fürth, Stadt	0,1521
72904	gE	Fürth, Land	0,0543
72906	zkT	Erlangen, Stadt	0,0937
72908	gE	Erlangen-Höchstadt	0,0561
72910	gE	Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	0,0448
73514	gE	Nürnberg, Stadt	0,7786
73522	gE	Nürnberger Land	0,0789
73524	gE	Schwabach, Stadt	0,0329
73902	gE	Neumarkt i. d. OPf	0,0483
73904	gE	Regensburg, Stadt	0,1508
73906	gE	Regensburg	0,0868
73908	gE	Kelheim	0,0457
74302	gE	Amberg-Sulzbach	0,0857
74306	gE	Cham	0,0557
74308	gE	Schwandorf	0,0780
74702	gE	Bad Kissingen	0,0560
74704	gE	Haßberge	0,0357
74706	gE	Rhön-Grabfeld	0,0380
74708	zkT	Schweinfurt, Stadt	0,0776
74710	gE	Schweinfurt	0,0432
75102	gE	Neustadt-Weiden	0,0939
75104	gE	Tirschenreuth	0,0392
75902	gE	Kitzingen	0,0390

Träger-Nummer ab 1. Januar 2024	Träger-Form ab 1. Januar 2024	Jobcenter	Verwaltungsmittel in Prozent
75906	gE	Würzburg, Stadt	0,1174
75908	zkT	Würzburg	0,0680
75910	gE	Main-Spessart	0,0472
81102	gE	Aichach-Friedberg	0,0521
81104	gE	Augsburg, Stadt	0,3475
81110	gE	Augsburg	0,1223
81502	gE	Deggendorf	0,0598
81504	gE	Regen	0,0397
81512	gE	Straubing-Bogen	0,0877
81904	gE	Dillingen a. d. Donau	0,0455
81906	gE	Donau-Ries	0,0464
81910	zkT	Günzburg	0,0473
81912	gE	Neu-Ulm	0,0849
82302	gE	Erding	0,0519
82304	gE	Freising	0,0719
82306	gE	Dachau	0,0570
82308	gE	Ebersberg	0,0572
82702	gE	Eichstätt	0,0423
82706	gE	Neuburg-Schrobenhausen	0,0391
82708	gE	Pfaffenhofen a. d. Ilm	0,0380
82746	zkT	Ingolstadt, Stadt	0,1238
83104	gE	Kempten (Allgäu), Stadt	0,0515
83106	gE	Lindau (Bodensee)	0,0406
83110	gE	Ostallgäu	0,0569
83112	gE	Memmingen, Stadt	0,0317
83114	gE	Unterallgäu	0,0445
83142	zkT	Oberallgäu	0,0548
83148	zkT	Kaufbeuren, Stadt	0,0366
83502	gE	Dingolfing-Landau	0,0389
83504	gE	Landshut, Stadt	0,0695
83506	gE	Landshut	0,0599
83510	gE	Rottal-Inn	0,0645
84308	gE	München, Landeshauptstadt	1,3526
84358	zkT	München	0,1812
84702	gE	Freyung-Grafenau	0,0312
84704	gE	Passau, Stadt	0,0626
84706	gE	Passau	0,0966
85502	gE	Bad Tölz-Wolfratshausen	0,0605
85504	zkT	Miesbach	0,0362
85506	gE	Rosenheim, Stadt	0,0561
85508	gE	Rosenheim	0,0982
85902	gE	Berchtesgadener Land	0,0579
85904	gE	Traunstein	0,0763

Träger-Nummer ab 1. Januar 2024	Träger-Form ab 1. Januar 2024	Jobcenter	Verwaltungsmittel in Pro- zent
85906	gE	Altötting	0,0619
85908	gE	Mühldorf am Inn	0,0683
86302	gE	Garmisch-Partenkirchen	0,0452
86304	gE	Landsberg am Lech	0,0482
86306	gE	Weilheim-Schongau	0,0668
86308	gE	Fürstenfeldbruck	0,1232
86310	gE	Starnberg	0,0591
92202	gE	Neukölln	1,0419
92204	gE	Treptow-Köpenick	0,5206
92208	gE	Steglitz-Zehlendorf	0,3569
92210	gE	Tempelhof-Schöneberg	0,7584
95502	gE	Charlottenburg-Wilmersdorf	0,5629
95504	gE	Pankow	0,6474
95506	gE	Reinickendorf	0,6282
95508	gE	Spandau	0,6917
96202	gE	Friedrichshain-Kreuzberg	0,7770
96204	gE	Mitte	1,1314
96206	gE	Marzahn-Hellersdorf	0,6535
96208	gE	Lichtenberg	0,6975

Abkürzungen:

gE gemeinsame Einrichtung

zkT zugelassener kommunaler Träger

Anlage 4 (zu § 2 Absatz 5 Satz 4)

Verteilung der auf die Bundesagentur für Arbeit entfallenden Mittel für Verwaltungskosten nach Abzug der Mittel für überörtlich wahrzunehmende Verwaltungsaufgaben der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit für die gemeinsamen Einrichtungen

Träger-Nummer ab 1. Januar 2024	Träger-Form ab 1. Januar 2024	Jobcenter	Verwaltungsmittel in Prozent
03002	gE	Vorpommern-Greifswald	0,4949
03102	gE	Mecklenburgische Seenplatte Süd	0,3236
03122	gE	Mecklenburgische Seenplatte Nord	0,2306
03202	gE	Rostock, Hansestadt	0,4403
03208	gE	Landkreis Rostock	0,3117
03302	gE	Schwerin, Landeshauptstadt	0,2751
03304	gE	Nordwestmecklenburg	0,2468
03324	gE	Ludwigslust-Parchim	0,3000
03502	gE	Cottbus, Stadt	0,2621
03504	gE	Elbe-Elster	0,1651
03506	gE	Oberspreewald-Lausitz	0,2077
03510	gE	Dahme-Spreewald	0,1895
03602	gE	Barnim	0,2629
03702	gE	Frankfurt (Oder), Stadt	0,1503
03708	gE	Märkisch-Oderland	0,2755
03804	gE	Prignitz	0,1486
03902	gE	Brandenburg an der Havel, Stadt	0,1982
03904	gE	Potsdam, Stadt	0,3133
03908	gE	Teltow-Fläming	0,2085
04202	gE	Dessau-Roßlau	0,1872
04214	gE	Wittenberg	0,2164
04402	gE	Halle (Saale), Stadt	0,6698
04448	gE	Mansfeld-Südharz	0,3122
04502	gE	Magdeburg, Landeshauptstadt	0,6329
04506	gE	Jerichower Land	0,1545
04514	gE	Börde	0,2322
04518	gE	Stendal	0,2728
07302	gE	Chemnitz, Stadt	0,5140
07402	gE	Dresden, Stadt	1,0232
07502	gE	Leipzig, Stadt	1,4282
07602	gE	Nordsachsen	0,3133
07702	gE	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	0,3076
07804	gE	Vogtlandkreis	0,2967
08002	gE	Mittelsachsen	0,3768
09202	gE	Zwickau	0,4267
09302	gE	Erfurt, Stadt	0,3753
09304	gE	Ilm-Kreis	0,1598
09308	gE	Sömmerda	0,0970
09310	gE	Weimar, Stadt	0,1232
09312	gE	Weimarer Land	0,0992

Träger-Nummer ab 1. Januar 2024	Träger-Form ab 1. Januar 2024	Jobcenter	Verwaltungsmittel in Prozent
09318	gE	Gotha	0,1779
09402	gE	Gera, Stadt	0,2317
09414	gE	Saale-Orla-Kreis	0,0887
09418	gE	Altenburger Land	0,1729
09439	gE	Saale-Holzland-Kreis	0,0911
09441	gE	Saalfeld-Rudolstadt	0,1470
09702	gE	Nordhausen	0,1631
09708	gE	Kyffhäuserkreis	0,1461
09740	gE	Unstrut-Hainich-Kreis	0,1694
09802	gE	Suhl, Stadt	0,0481
09804	gE	Hildburghausen	0,0492
09806	gE	Sonneberg	0,0550
09810	gE	Wartburgkreis	0,1970
11102	gE	Stormarn	0,2480
11116	gE	Herzogtum Lauenburg	0,2810
11502	gE	Pinneberg	0,4906
11522	gE	Segeberg	0,3311
11902	gE	Flensburg, Stadt	0,2642
12302	gE	Hamburg, Freie und Hansestadt	4,5789
12702	gE	Dithmarschen	0,2323
12712	gE	Steinburg	0,2060
13102	gE	Kiel, Landeshauptstadt	0,7023
13106	gE	Plön	0,1487
13502	gE	Lübeck, Hansestadt	0,5526
13506	gE	Ostholstein	0,2422
13902	gE	Neumünster, Stadt	0,2068
13912	gE	Rendsburg-Eckernförde	0,3095
21102	gE	Braunschweig, Stadt	0,4810
21104	gE	Salzgitter, Stadt	0,2727
21106	gE	Wolfenbüttel	0,1704
21124	gE	Goslar	0,2553
21404	gE	Bremen, Stadt	1,7877
21420	gE	Bremerhaven, Stadt	0,4639
22102	gE	Celle	0,3017
22402	gE	Emden, Stadt	0,1267
23106	gE	Northeim	0,2074
23406	gE	Holz Minden	0,1233
23408	gE	Hamel n-Pyrmont	0,2864
23702	gE	Region Hannover	2,6089
24110	gE	Helmstedt	0,1585
24112	gE	Gifhorn	0,2006
24114	gE	Wolfsburg, Stadt	0,2198
24402	gE	Hildesheim	0,4943

Träger-Nummer ab 1. Januar 2024	Träger-Form ab 1. Januar 2024	Jobcenter	Verwaltungsmittel in Pro- zent
25102	gE	Lüneburg	0,2656
25104	gE	Harburg	0,2706
25110	gE	Lüchow-Dannenberg	0,0891
25112	gE	Uelzen	0,1338
26104	gE	Delmenhorst, Stadt	0,2164
26106	gE	Oldenburg (Oldenburg), Stadt	0,3911
26110	gE	Wesermarsch	0,1491
26126	gE	Wilhelmshaven, Stadt	0,2607
26402	gE	Osnabrück, Stadt	0,3758
26702	gE	Stade	0,3257
26704	gE	Cuxhaven	0,2629
27402	gE	Vechta	0,1452
27404	gE	Cloppenburg	0,1864
27708	gE	Diepholz	0,2487
27718	gE	Nienburg (Weser)	0,1916
31106	gE	Heinsberg	0,3601
31108	gE	Städteregion Aachen	1,1498
31502	gE	Leverkusen, Stadt	0,3630
31504	gE	Oberbergischer Kreis	0,3502
31506	gE	Rheinisch-Bergischer Kreis	0,4183
31704	gE	Bielefeld, Stadt	0,8029
32102	gE	Bochum, Stadt	0,9561
32112	gE	Herne, Stadt	0,5088
32302	gE	Bonn, Stadt	0,6491
32304	gE	Rhein-Sieg-Kreis	0,8008
32502	gE	Rhein-Erft-Kreis	0,7260
32504	gE	Euskirchen	0,2406
33302	gE	Dortmund, Stadt	1,9986
33702	gE	Düsseldorf, Stadt	1,3273
34102	gE	Duisburg, Stadt	1,6176
34502	gE	Gelsenkirchen, Stadt	1,0758
34506	gE	Bottrop, Stadt	0,2491
34704	gE	Hagen, Stadt	0,5575
35104	gE	Unna	0,7798
35302	gE	Herford	0,3614
35502	gE	Märkischer Kreis	0,7482
35702	gE	Köln, Stadt	2,7411
36102	gE	Krefeld	0,6507
36108	gE	Viersen	0,4221
36402	gE	Mettmann	0,8725
36502	gE	Mönchengladbach, Stadt	0,7859
36504	gE	Rhein-Kreis Neuss	0,6929
37106	gE	Oberhausen, Stadt	0,6535

Träger-Nummer ab 1. Januar 2024	Träger-Form ab 1. Januar 2024	Jobcenter	Verwaltungsmittel in Prozent
37302	gE	Paderborn	0,4533
37338	gE	Höxter	0,1561
38102	gE	Siegen-Wittgenstein	0,4143
38104	gE	Olpe	0,1321
38302	gE	Soest	0,4177
38702	gE	Wesel	0,7613
39104	gE	Remscheid, Stadt	0,2410
41512	gE	Darmstadt, Wissenschaftsstadt	0,3041
41920	gE	Frankfurt am Main, Stadt	1,5518
42702	gE	Gießen	0,4995
42708	gE	Wetteraukreis	0,3568
43502	gE	Kassel, documenta-Stadt	0,5526
43504	gE	Kassel	0,2604
43520	gE	Werra-Meißner-Kreis	0,1420
43902	gE	Waldeck-Frankenberg	0,1686
43904	gE	Schwalm-Eder-Kreis	0,1879
44302	gE	Limburg-Weilburg	0,2217
51102	gE	Bad Kreuznach	0,2381
51106	gE	Birkenfeld	0,1274
51110	gE	Rhein-Hunsrück-Kreis	0,0977
51502	gE	Donnersbergkreis	0,0844
51506	gE	Kaiserslautern, Stadt	0,2350
51510	gE	Kaiserslautern	0,1106
51516	gE	Pirmasens, Stadt	0,1162
51518	gE	Zweibrücken, Stadt	0,0571
51902	gE	Koblenz, Stadt	0,2198
51904	gE	Cochem-Zell	0,0578
51906	gE	Ahrweiler	0,1187
52302	gE	Vorderpfalz-Ludwigshafen	0,7230
52704	gE	Alzey-Worms	0,1259
52706	gE	Mainz, Stadt	0,3725
52710	gE	Worms, Stadt	0,1718
53502	gE	Rhein-Lahn-Kreis	0,1270
53504	gE	Westerwaldkreis	0,1767
54302	gE	Germersheim	0,1320
54308	gE	Landau-Südliche Weinstraße	0,1859
54312	gE	Deutsche Weinstraße	0,2064
54702	gE	Altenkirchen (Westerwald)	0,1584
54708	gE	Neuwied	0,2420
55502	gE	Regionalverband Saarbrücken	0,9524
55514	gE	Neunkirchen	0,2764
55520	gE	Merzig-Wadern	0,1191
56302	gE	Bernkastel-Wittlich	0,1007

Träger-Nummer ab 1. Januar 2024	Träger-Form ab 1. Januar 2024	Jobcenter	Verwaltungsmittel in Prozent
56304	gE	Bitburg-Prüm	0,0733
56306	gE	Trier, Stadt	0,2042
56308	gE	Trier-Saarburg	0,0906
61108	gE	Heidenheim	0,1340
61402	gE	Zollernalbkreis	0,1578
61406	gE	Sigmaringen	0,0907
61702	gE	Breisgau-Hochschwarzwald	0,2231
61704	gE	Emmendingen	0,1266
61706	gE	Freiburg im Breisgau, Stadt	0,3651
62102	gE	Esslingen	0,5394
62106	gE	Göppingen	0,2809
62402	gE	Heidelberg, Stadt	0,1747
62404	gE	Rhein-Neckar-Kreis	0,5750
62702	gE	Heilbronn, Stadt	0,2052
62704	gE	Heilbronn	0,2993
63102	gE	Karlsruhe, Stadt	0,4275
63108	gE	Karlsruhe	0,3721
63120	gE	Baden-Baden, Stadt	0,0883
63122	gE	Rastatt	0,2172
63402	gE	Konstanz	0,2890
63702	gE	Lörrach	0,2567
64402	gE	Mannheim, Universitätsstadt	0,7126
64702	gE	Calw	0,1312
64708	gE	Freudenstadt	0,0938
66402	gE	Reutlingen	0,2751
66404	gE	Tübingen	0,1832
67102	gE	Rems-Murr-Kreis	0,4626
67402	gE	Hohenlohekreis	0,0700
67404	gE	Schwäbisch Hall	0,1601
67408	gE	Neckar-Odenwald-Kreis	0,1167
67410	gE	Main-Tauber-Kreis	0,1001
67704	gE	Böblingen	0,3299
68402	gE	Ulm, Universitätsstadt	0,1458
68404	gE	Alb-Donau-Kreis	0,1055
68702	gE	Schwarzwald-Baar-Kreis	0,2060
68708	gE	Rottweil	0,0897
71102	gE	Ansbach, Stadt	0,0578
71108	gE	Weißenburg-Gunzenhausen	0,0749
71110	gE	Roth	0,0584
71502	gE	Aschaffenburg, Stadt	0,1253
71504	gE	Aschaffenburg	0,1324
71506	gE	Miltenberg	0,0980
72302	gE	Bayreuth, Stadt	0,0967

Träger-Nummer ab 1. Januar 2024	Träger-Form ab 1. Januar 2024	Jobcenter	Verwaltungsmittel in Prozent
72304	gE	Bayreuth	0,0589
72306	gE	Kulmbach	0,0546
72308	gE	Hof, Stadt	0,0976
72310	gE	Hof	0,0749
72312	gE	Wunsiedel im Fichtelgebirge	0,0821
72702	gE	Coburg, Stadt	0,0720
72704	gE	Coburg	0,0641
72706	gE	Kronach	0,0406
72708	gE	Lichtenfels	0,0497
72710	gE	Bamberg, Stadt	0,0948
72712	gE	Bamberg	0,0713
72714	gE	Forchheim	0,0789
72902	gE	Fürth, Stadt	0,2006
72904	gE	Fürth, Land	0,0716
72908	gE	Erlangen-Höchstadt	0,0740
72910	gE	Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	0,0591
73514	gE	Nürnberg, Stadt	1,0266
73522	gE	Nürnberger Land	0,1040
73524	gE	Schwabach, Stadt	0,0434
73902	gE	Neumarkt i. d. OPf	0,0637
73904	gE	Regensburg, Stadt	0,1988
73906	gE	Regensburg	0,1145
73908	gE	Kelheim	0,0603
74302	gE	Amberg-Sulzbach	0,1130
74306	gE	Cham	0,0734
74308	gE	Schwandorf	0,1028
74702	gE	Bad Kissingen	0,0738
74704	gE	Haßberge	0,0471
74706	gE	Rhön-Grabfeld	0,0501
74710	gE	Schweinfurt	0,0570
75102	gE	Neustadt-Weiden	0,1238
75104	gE	Tirschenreuth	0,0517
75902	gE	Kitzingen	0,0514
75906	gE	Würzburg, Stadt	0,1548
75910	gE	Main-Spessart	0,0622
81102	gE	Aichach-Friedberg	0,0687
81104	gE	Augsburg, Stadt	0,4582
81110	gE	Augsburg	0,1613
81502	gE	Deggendorf	0,0789
81504	gE	Regen	0,0523
81512	gE	Straubing-Bogen	0,1156
81904	gE	Dillingen a. d. Donau	0,0600
81906	gE	Donau-Ries	0,0612

Träger-Nummer ab 1. Januar 2024	Träger-Form ab 1. Januar 2024	Jobcenter	Verwaltungsmittel in Prozent
81912	gE	Neu-Ulm	0,1119
82302	gE	Erding	0,0684
82304	gE	Freising	0,0948
82306	gE	Dachau	0,0752
82308	gE	Ebersberg	0,0754
82702	gE	Eichstätt	0,0558
82706	gE	Neuburg-Schrobenhausen	0,0516
82708	gE	Pfaffenhofen a. d. Ilm	0,0501
83104	gE	Kempten (Allgäu), Stadt	0,0679
83106	gE	Lindau (Bodensee)	0,0535
83110	gE	Ostallgäu	0,0750
83112	gE	Memmingen, Stadt	0,0418
83114	gE	Unterallgäu	0,0587
83502	gE	Dingolfing-Landau	0,0513
83504	gE	Landshut, Stadt	0,0916
83506	gE	Landshut	0,0790
83510	gE	Rottal-Inn	0,0850
84308	gE	München, Landeshauptstadt	1,7835
84702	gE	Freyung-Grafenau	0,0411
84704	gE	Passau, Stadt	0,0825
84706	gE	Passau	0,1274
85502	gE	Bad Tölz-Wolfratshausen	0,0798
85506	gE	Rosenheim, Stadt	0,0740
85508	gE	Rosenheim	0,1295
85902	gE	Berchtesgadener Land	0,0763
85904	gE	Traunstein	0,1006
85906	gE	Altötting	0,0816
85908	gE	Mühldorf am Inn	0,0901
86302	gE	Garmisch-Partenkirchen	0,0596
86304	gE	Landsberg am Lech	0,0636
86306	gE	Weilheim-Schongau	0,0881
86308	gE	Fürstenfeldbruck	0,1624
86310	gE	Starnberg	0,0779
92202	gE	Neukölln	1,3738
92204	gE	Treptow-Köpenick	0,6865
92208	gE	Steglitz-Zehlendorf	0,4706
92210	gE	Tempelhof-Schöneberg	1,0000
95502	gE	Charlottenburg-Wilmersdorf	0,7422
95504	gE	Pankow	0,8536
95506	gE	Reinickendorf	0,8283
95508	gE	Spandau	0,9121
96202	gE	Friedrichshain-Kreuzberg	1,0245
96204	gE	Mitte	1,4918

Träger-Nummer ab 1. Januar 2024	Träger-Form ab 1. Januar 2024	Jobcenter	Verwaltungsmittel in Pro- zent
96206	gE	Marzahn-Hellersdorf	0,8617
96208	gE	Lichtenberg	0,9197

Abkürzung:

gE gemeinsame Einrichtung

Verordnung über den automatisierten Datenabgleich bei Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung – GrSiDAV)

Vom 27. Juli 2005 (BGBl. I S. 2273)

Zuletzt geändert durch Artikel 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung vom 30. November 2017 (BGBl. I S. 3826)

§ 1 Verfahren bei der Bundesagentur für Arbeit

(1) ¹Die Bundesagentur für Arbeit bezieht in den Datenabgleich alle Personen ein, die innerhalb des dem Abgleich vorangehenden Kalendervierteljahres oder in den Fällen des § 52 Absatz 1 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch innerhalb des dem Abgleich vorangehenden Kalendermonats (Abgleichszeitraum) von einem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit Ausnahme der zugelassenen kommunalen Träger Leistungen bezogen haben oder mit Personen, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezogen haben, in einer Bedarfsgemeinschaft gelebt haben (Abgleichsfälle). ²Abweichend von Satz 1 werden in den Abgleich nach § 2 Absatz 4 zum dritten Kalendervierteljahr alle Personen einbezogen, die innerhalb des dem Abgleich vorangegangenen Jahres Leistungen bezogen haben oder mit Personen, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezogen haben, in einer Bedarfsgemeinschaft gelebt haben.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit übermittelt der Datenstelle der Rentenversicherung als zentraler Vermittlungsstelle (Kopf-stelle) zwischen dem ersten und dem 15. des ersten Monats, der auf den jeweiligen Abgleichszeitraum folgt, für jeden Abgleichsfall einen Anfragedatensatz mit der Kundennummer, der Bedarfsgemeinschaftsnummer, dem Leistungszeitraum und den in § 52 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Daten.

(3) ¹Die Bundesagentur für Arbeit unterrichtet innerhalb von zwei Wochen die Stellen, die die Leistungen bewilligt haben, über die Ereignisse des Datenabgleichs nach § 2. ²Die Unterrichtung kann unterbleiben, wenn die aktuellen Ergebnisse von gespeicherten Ergebnissen des vorangegangenen Abgleichs nicht oder nur unwesentlich abweichen.

§ 1 geändert durch G. v. 20.07.2006 (BGBl. I S. 1706), in Kraft ab 01.08.2006; geändert durch VO v. 21.02.2012 (BGBl. I S. 309), in Kraft ab 02.03.2012; Abs. 1 neu gefasst durch VO v. 06.10.2016 (BGBl. I S. 2240), in Kraft ab 01.11.2016; Abs. 2 geändert durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017

§ 1a Verfahren bei den zugelassenen kommunalen Trägern

¹Die zugelassenen kommunalen Träger beziehen in den Datenabgleich alle Personen ein, die im Abgleichszeitraum von ihnen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten haben oder mit Personen, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezogen haben, in einer Bedarfsgemeinschaft gelebt haben. ²§ 1 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 1a neu gefasst durch VO v. 06.10.2016 (BGBl. I S. 2240), in Kraft ab 01.11.2016

§ 1b Verfahren bei der Kopfstelle

(1) ¹Die Kopfstelle

1. übermittelt der Bundesagentur für Arbeit (als Träger der Arbeitsförderung), der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, der Deutschen Post AG (für die übrigen Träger der Rentenversicherung und der Unfallversicherung), dem Bundeszentralamt für Steuern und der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (Auskunftsstellen) bis zum Ende des ersten Monats, der auf den Abgleichszeitraum folgt, die Anfragedatensätze; sie übermittelt dem Bundeszentralamt für Steuern einen um die Daten „Versicherungsnummer“ und „Geburtsort“ verminderten Anfragedatensatz,
2. veranlasst den Datenabgleich bei der Datenstelle der Rentenversicherung nach § 2 Absatz 6.

²Kann eine Versicherungsnummer nicht ermittelt werden, erfolgt die Übermittlung nur, wenn ein Datenabgleich ohne Versicherungsnummer möglich ist.

(2) Die Kopfstelle übermittelt der Bundesagentur für Arbeit und den zugelassenen kommunalen Trägern zu von ihnen übermittelten Anfragedatensätzen die Antwortdatensätze in den Fällen

1. des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bis zum Ende des zweiten Monats und
2. des § 52 Absatz 1 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bis zum Ende des Monats,

der auf den Abgleichszeitraum folgt.

§ 1b eingefügt durch G. v. 20.07.2006 (BGBl. I S. 1706), in Kraft ab 01.08.2006; geändert durch VO v. 21.02.2012 (BGBl. I S. 309), in Kraft ab 02.03.2012; Abs. 2 neu gefasst durch VO v. 06.10.2016 (BGBl. I S. 2240), in Kraft ab 01.11.2016; Abs. 1 geändert durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017

§ 2 Verfahren bei den Auskunftsstellen und der Datenstelle der Rentenversicherung

(1) ¹Die Auskunftsstellen und die Datenstelle der Rentenversicherung führen den Datenabgleich nach den Absätzen 2 bis 7 durch und übermitteln die Antwortdatensätze bis zum 15. des zweiten Monats, der auf den Abgleichszeitraum folgt, an die Kopfstelle. ²In den Fällen des § 52 Absatz 1 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird ausschließlich der Abgleich nach Absatz 6 mit Ausnahme des Abgleichs mit Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durchgeführt. ³Die Datenstelle der Rentenversicherung stellt in den Fällen des § 52 Absatz 1 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch der Kopfstelle die Antwortdatensätze bis zum 25. des Monats, der auf den Abgleichszeitraum folgt, bereit. ⁴Die Übermittlung der Antwortdatensätze beim Abgleich nach Absatz 4 unterbleibt in Fällen, in denen dem Bundeszentralamt für Steuern Kapitalerträge und Zinserträge von insgesamt weniger als 10 Euro übermittelt worden sind.

(2) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gleicht die ihr übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab zur Feststellung der Dauer des Bezugs und der monatlichen Höhe von laufenden Leistungen und von Einmalzahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung im Abgleichszeitraum.

(3) Die Deutsche Post AG gleicht die ihr übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab zur Feststellung der Dauer des Bezugs und der monatlichen Höhe von laufenden Leistungen und von Einmalzahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Unfallversicherung im Abgleichszeitraum.

(4) Das Bundeszentralamt für Steuern gleicht die ihm übermittelten Daten mit den bei ihm gespeicherten Daten ab zur Feststellung

1. von Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist, und von Namen und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags,
2. von Zinserträgen, die auf Grund der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (ABl. EU Nr. L 157 S. 38) mitgeteilt wurden.

(5) Die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen gleicht die ihr übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab zur Feststellung, ob und in welcher Höhe ein Kapital nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht mehr dem Zweck einer geförderten zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient.

(6) Die Datenstelle der Rentenversicherung gleicht die ihr übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab zur Feststellung von Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung und einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, zur Feststellung der Betriebsnummer, des Namens und der Anschrift des Arbeitgebers sowie zur Feststellung des Bezugs von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Abgleichszeitraum.

(7) Die Bundesagentur für Arbeit gleicht die ihr übermittelten Daten nach § 1b Abs. 1 mit den bei ihr gespeicherten Daten ab zur Feststellung der Dauer des Bezugs und der monatlichen Höhe von laufenden Leistungen und von Einmalzahlungen der Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung im Abgleichszeitraum.

§ 2 geändert durch G. v. 20.07.2006 (BGBl. I S. 1706), in Kraft ab 01.08.2006; geändert durch VO v. 21.02.2012 (BGBl. I S. 309), in Kraft ab 02.03.2012; Abs. 1, 5 und 6 geändert durch VO v. 06.10.2016 (BGBl. I S. 2240), in Kraft ab 01.11.2016; Abs. 1 und Abs. 6 geändert durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017

§ 3 Anforderungen an die Datenübermittlung

(1) ¹Das für die Datenübermittlung verwendete Übermittlungsmedium und das Übermittlungsverfahren müssen dem Stand der Technik entsprechend den Datenschutz und die Datensicherheit gewährleisten, insbesondere die Vertraulichkeit, die Unversehrtheit und die Zurechenbarkeit der Daten sowie die Authentizität von Absender und Empfänger der Daten. ²Werden Mängel festgestellt, die eine ordnungsgemäße Übernahme der Daten beeinträchtigen, kann die Übernahme der Daten ganz oder teilweise abgelehnt werden. ³Der Absender ist über die festgestellten Mängel unter Beachtung der Verfahrensgrundsätze (§ 4) zu unterrichten. ⁴Er kann die zurückgewiesenen Datensätze unverzüglich berichtigen und innerhalb des Zeitraumes des § 1 Abs. 2 erneut übermitteln.

(2) ¹Die Auskunftsstellen und die Datenstelle der Rentenversicherung haben den Eingang der ihnen von der Kopfstelle zu übermittelnden Datensätze zu überwachen und die eingegangenen Datensätze auf Vollständigkeit zu überprüfen. ²Sie haben den Eingang und das Ergebnis der Prüfung auf Vollständigkeit der Kopfstelle unverzüglich mitzuteilen. ³Satz 1 gilt entsprechend

1. für die Kopfstelle hinsichtlich der ihr von den Auskunftsstellen und der Datenstelle der Rentenversicherung übermittelten Antwortdatensätze,
2. für die Bundesagentur für Arbeit und die zugelassenen kommunalen Träger hinsichtlich der ihnen von der Kopfstelle übermittelten Datensätze nach § 1b Abs. 2.

(3) Die Auskunftsstellen, die Datenstelle der Rentenversicherung und die Kopfstelle haben die ihnen übermittelten Daten unverzüglich nach Abschluss des Abgleichs zu löschen.

§ 3 geändert durch G. v. 20.07.2006 (BGBl. I S. 1706), in Kraft ab 01.08.2006; geändert durch VO v. 21.02.2012 (BGBl. I S. 309), in Kraft ab 02.03.2012; Abs. 2 und Abs. 3 geändert durch G. v. 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500), in Kraft ab 01.01.2017

§ 4 Einzelheiten des Datenabgleichverfahrens

1Die Einzelheiten des Datenabgleichverfahrens, insbesondere des Aufbaus der Datensätze, der Übermittlung, der Prüfung und Berichtigung von Datensätzen legt die Kopfstelle in Verfahrensgrundsätzen fest. 2Die Kopfstelle hat die Bundesagentur für Arbeit, die zugelassenen kommunalen Träger und die Auskunftsstellen an der Erarbeitung der Verfahrensgrundsätze mit dem Ziel zu beteiligen, einvernehmliche Festlegungen zu erreichen.

§ 4 geändert durch VO v. 21.02.2012 (BGBl. I S. 309), in Kraft ab 02.03.2012

§ 5 Kosten der Kopfstelle

(1) Die Bundesagentur für Arbeit erstattet der Kopfstelle den Aufwand für die Vermittlung des Datenabgleichs nach § 52 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) 1Für das Jahr 2017 wird der Kopfstelle für die Vermittlung des Datenabgleichs ein Betrag in Höhe von 218 300 Euro abzüglich des Betrages erstattet, der der Kopfstelle bereits am 1. April 2017 erstattet wurde. 2Für die Kosten der Entwicklung des monatlichen Datenabgleichs nach § 52 Absatz 1 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird der Kopfstelle einmalig ein Betrag in Höhe von 5 500 Euro erstattet.

(3) 1Für das Jahr 2018 setzt sich der Erstattungsbetrag zusammen aus dem Betrag von 267 000 Euro und dem Betrag, der der Lohn- und Gehaltsentwicklung des Jahres 2016 im öffentlichen Dienst des Bundes entspricht. 2Der Erstattungsbetrag wird auf volle hundert Euro abgerundet.

(4) 1Für die Jahre ab 2019 setzt sich der Erstattungsbetrag zusammen aus dem im Vorjahr erstatteten Betrag und dem Betrag, der der Lohn- und Gehaltsentwicklung des Vorvorjahres im öffentlichen Dienst des Bundes entspricht. 2Der Erstattungsbetrag wird auf volle hundert Euro abgerundet.

(5) Die Kopfstelle teilt der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 30. September den Erstattungsbetrag für das Folgejahr mit.

(6) 1Der Erstattungsbetrag wird zum 1. April des Jahres fällig, für das der Betrag erstattet wird. 2Die nach Absatz 2 zu erstattenden Beträge werden zum 1. April 2018 fällig.

§ 5 neu gefasst durch VO v. 21.02.2012 (BGBl. I S. 309), in Kraft ab 02.03.2012; Abs. 2 und Abs. 3 neu gefasst, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 angefügt durch Art. 1 VO v. 30.11.2017 (BGBl. I S. 3826), in Kraft ab 08.12.2017

Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV)

Vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385)

Zuletzt geändert durch
Artikel 1 der Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung
vom 27. November 2023 (BGBl. I Nr. 328)

§ 1 Dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nicht zuzurechnende Zuwendungen

(1) Dem Arbeitsentgelt sind nicht zuzurechnen:

1. einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, soweit sie lohnsteuerfrei sind; dies gilt nicht für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge, soweit das Entgelt, auf dem sie berechnet werden, mehr als 25 Euro für jede Stunde beträgt und nicht für Vermögensbeteiligungen nach § 19a Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes,
2. sonstige Bezüge nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, die nicht einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach § 23a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind,
3. Einnahmen nach § 40 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes,
4. Beiträge nach § 40b des Einkommensteuergesetzes in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden; dies gilt auch für darin enthaltene Beiträge, die aus einer Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes) stammen,
- 4a. Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 und § 40b des Einkommensteuergesetzes, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden und für die Satz 3 und 4 nichts Abweichendes bestimmen,
5. Beträge nach § 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes,
6. Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld nach § 20 des Mutterschutzgesetzes,
7. in den Fällen des § 3 Abs. 3 der vom Arbeitgeber insoweit übernommene Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags,
8. Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sollentgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen,
9. steuerfreie Zuwendungen an Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 sowie § 100 Absatz 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes im Kalenderjahr bis zur Höhe von insgesamt 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung; dies gilt auch für darin enthaltene Beträge, die aus einer Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes) stammen,
10. Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften durch den Pensionsfonds, soweit diese nach § 3 Nr. 66 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind,
11. steuerlich nicht belastete Zuwendungen des Beschäftigten zugunsten von durch Naturkatastrophen im Inland Geschädigten aus Arbeitsentgelt einschließlich Wertguthaben,
12. Sonderzahlungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 bis 4 des Einkommensteuergesetzes der Arbeitgeber zur Deckung eines finanziellen Fehlbetrages an die Einrichtungen, für die Satz 3 gilt,
13. Sachprämien nach § 37a des Einkommensteuergesetzes,
14. Zuwendungen nach § 37b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, soweit die Zuwendungen an Arbeitnehmer eines Dritten erbracht werden und diese Arbeitnehmer nicht Arbeitnehmer eines mit dem Zuwendenden verbundenen Unternehmens sind,
15. vom Arbeitgeber getragene oder übernommene Studiengebühren für ein Studium des Beschäftigten, soweit sie steuerrechtlich kein Arbeitslohn sind,
16. steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nummer 26 und 26a des Einkommensteuergesetzes genannten steuerfreien Einnahmen.

²Dem Arbeitsentgelt sind die in Satz 1 Nummer 1 bis 4a, 9 bis 11, 13, 15 und 16 genannten Einnahmen, Zuwendungen und Leistungen nur dann nicht zuzurechnen, soweit diese vom Arbeitgeber oder von einem Dritten mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum lohnsteuerfrei belassen oder pauschal besteuert werden. ³Die Summe der in Satz 1 Nr. 4a genannten Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 und § 40b des Einkommensteuergesetzes, die vom Arbeitgeber oder von einem Dritten mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum lohnsteuerfrei belassen oder pauschal besteuert werden, höchstens jedoch monatlich 100 Euro, sind bis zur Höhe von 2,5 Prozent des für ihre Bemessung maßgebenden Entgelts dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, wenn die Versorgungsregelung mindestens bis zum 31. Dezember 2000 vor der Anwendung etwaiger Nettobegrenzungsregelungen eine allgemein erreichbare Gesamtversorgung von mindestens 75 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts und nach dem Eintritt des Versorgungsfalles eine Anpassung nach Maßgabe der Entwicklung der Arbeitsentgelte im Bereich der entsprechenden Versorgungsregelung oder gesetzlicher Versorgungsbezüge vorsieht; die dem Arbeitsentgelt zuzurechnenden Beiträge und Zuwendungen ver-

mindern sich um monatlich 13,30 Euro. ⁴Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 und § 40b des Einkommensteuergesetzes dem Arbeitsentgelt insoweit zugerechnet werden, als sie in der Summe monatlich 100 Euro übersteigen.

(2) In der gesetzlichen Unfallversicherung und in der Seefahrt sind auch lohnsteuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit dem Arbeitsentgelt zuzurechnen; dies gilt in der Unfallversicherung nicht für Erwerbseinkommen, das bei einer Hinterbliebenenrente zu berücksichtigen ist.

§ 1 geändert durch G. v. 19.12.2007 (BGBl. I S. 3024), in Kraft ab 01.01.2008; geändert durch G. v. 10.12.2007 (BGBl. I S. 2838), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch VO v. 18.11.2008 (BGBl. I S. 2220), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch G. v. 15.07.2009 (BGBl. I S. 1939), in Kraft ab 22.07.2009; geändert durch G. v. 07.12.2011 (BGBl. I S. 2592), in Kraft ab 01.01.2012; geändert durch G. v. 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854), in Kraft ab 01.04.2012; geändert durch G. v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583), in Kraft ab 22.04.2015; Abs. 1 geändert durch G. v. 23.05.2017 (BGBl. I S. 1228), in Kraft ab 01.01.2018; Abs. 1 geändert durch Art. 12 G. v. 17.08.2017 (BGBl. I S. 3214), in Kraft ab 01.01.2018; Abs. 1 geändert durch Art. 17 Abs. 5 G. v. 03.06.2021 (BGBl. I S. 1498), in Kraft ab 01.07.2021

§ 2 Verpflegung, Unterkunft und Wohnung als Sachbezug

(1) ¹Der Wert der als Sachbezug zur Verfügung gestellten Verpflegung wird auf monatlich 313 Euro festgesetzt. ²Dieser Wert setzt sich zusammen aus dem Wert für

1. Frühstück von 65 Euro,
2. Mittagessen von 124 Euro und
3. Abendessen von 124 Euro.

(2) ¹Für Verpflegung, die nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt wird, erhöhen sich die nach Absatz 1 anzusetzenden Werte je Familienangehörigen,

1. der das 18. Lebensjahr vollendet hat, um 100 Prozent,
2. der das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, um 80 Prozent,
3. der das 7., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat, um 40 Prozent und
4. der das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um 30 Prozent.

²Bei der Berechnung des Wertes ist das Lebensalter des Familienangehörigen im ersten Entgeltabrechnungszeitraum des Kalenderjahres maßgebend. ³Sind Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, sind die Erhöhungswerte nach Satz 1 für Verpflegung der Kinder beider Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen.

(3) ¹Der Wert einer als Sachbezug zur Verfügung gestellten Unterkunft wird auf monatlich 278 Euro festgesetzt. ²Der Wert der Unterkunft nach Satz 1 vermindert sich

1. bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haushalt des Arbeitgebers oder bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um 15 Prozent,
2. für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende um 15 Prozent und
3. bei der Belegung
 - a) mit zwei Beschäftigten um 40 Prozent,
 - b) mit drei Beschäftigten um 50 Prozent und
 - c) mit mehr als drei Beschäftigten um 60 Prozent.

³Ist es nach Lage des einzelnen Falles unbillig, den Wert einer Unterkunft nach Satz 1 zu bestimmen, kann die Unterkunft mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Für eine als Sachbezug zur Verfügung gestellte Wohnung ist als Wert der ortsübliche Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen sowie unter entsprechender Anwendung des § 8 Absatz 2 Satz 12 des Einkommensteuergesetzes anzusetzen. ²Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung mit 4,89 Euro je Quadratmeter monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) mit 4,00 Euro je Quadratmeter monatlich bewertet werden. ³Bestehen gesetzliche Mietpreisbeschränkungen, sind die durch diese Beschränkungen festgelegten Mietpreise als Werte anzusetzen. ⁴Dies gilt auch für die vertraglichen Mietpreisbeschränkungen im sozialen Wohnungsbau, die nach den jeweiligen Förderrichtlinien des Landes für den betreffenden Förderjahrgang sowie für die mit Wohnungsfürsorgemitteln aus öffentlichen Haushalten geförderten Wohnungen vorgesehen sind. ⁵Für Energie, Wasser und sonstige Nebenkosten ist der übliche Preis am Abgabeort anzusetzen.

(5) Werden Verpflegung, Unterkunft oder Wohnung verbilligt als Sachbezug zur Verfügung gestellt, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach den Absätzen 1 bis 4 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen.

(6) ¹Bei der Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag ein Dreißigstel der Werte nach den Absätzen 1 bis 5 zugrunde zu legen. ²Die Prozentsätze der Absätze 2 und 3 sind auf den Tageswert nach Satz 1 anzuwenden. ³Die Berechnungen werden jeweils auf 2 Dezimalstellen durchgeführt; die zweite Dezimalstelle wird um 1 erhöht, wenn sich in der dritten Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergibt.

§ 2 geändert durch VO v. 18.11.2008 (BGBl. I S. 2220), in Kraft ab 01.01.2009; geändert durch VO v. 19.10.2009 (BGBl. I S. 3667), in Kraft ab 01.01.2010; geändert durch VO v. 10.11.2010 (BGBl. I S. 1751), in Kraft ab 01.01.2011; geändert durch VO v. 02.12.2011 (BGBl. I S. 2453), in Kraft ab 01.01.2012; geändert durch VO v. 19.12.2012 (BGBl. I S. 2714), in Kraft ab 01.01.2013; geändert durch VO v. 21.10.2013 (BGBl. I S. 3871), in Kraft ab 01.01.2014; geändert durch VO v. 24.11.2014 (BGBl. I S. 1799), in Kraft ab 01.01.2015; geändert durch VO v. 18.11.2015 (BGBl. I S. 2075), in Kraft ab 01.01.2016; geändert durch Art. 1 VO v. 21.11.2016 (BGBl. I S. 2637), in Kraft ab 01.01.2017; geändert durch Art. 1 VO v. 07.12.2017 (BGBl. I S.3906), in Kraft ab 01.01.2018; Abs. 1, 3 und 4 geändert durch Art. 1 VO v. 06.11.2018 (BGBl. I S. 1842), in Kraft ab 01.01.2019; Abs. 1, 3 und 4 geändert durch VO v. 29.11.2019 (BGBl. I S. 1997), in Kraft ab 01.01.2020; Abs. 1, 3 und 4 geändert durch VO v. 15.12.2020 (BGBl. I S. 2933), in Kraft ab 01.01.2021; Abs. 1, 3 und 4 geändert durch Art. 1 VO v. 06.12.2021 (BGBl. I S. 5187), in Kraft ab 01.01.2022; Abs. 1, 3 und 4 geändert durch Art. 1 VO v. 16.12.2022 (BGBl. I S. 2431), in Kraft ab 01.01.2023; Abs. 1, 3 und 4 geändert durch Art. 1 VO v. 27.11.2023 (BGBl. I Nr. 328), in Kraft ab 01.01.2024

§ 3 Sonstige Sachbezüge

(1) ¹Werden Sachbezüge, die nicht von § 2 erfasst werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ist als Wert für diese Sachbezüge der um übliche Preisnachlässe geminderte übliche Endpreis am Abgabeort anzusetzen. ²Sind auf Grund des § 8 Absatz 2 Satz 10 des Einkommensteuergesetzes Durchschnittswerte festgesetzt worden, sind diese Werte maßgebend. ³Findet § 8 Abs. 2 Satz 2, 3, 4 oder 5 Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes Anwendung, sind die dort genannten Werte maßgebend. ⁴§ 8 Absatz 2 Satz 11 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(2) Werden Sachbezüge, die nicht von § 2 erfasst werden, verbilligt zur Verfügung gestellt, ist als Wert für diese Sachbezüge der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach Absatz 1 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen.

(3) ¹Waren und Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und die nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes pauschal versteuert werden, können mit dem Durchschnittsbetrag der pauschal versteuerten Waren und Dienstleistungen angesetzt werden; dabei kann der Durchschnittsbetrag des Vorjahres angesetzt werden. ²Besteht das Beschäftigungsverhältnis nur während eines Teils des Kalenderjahres, ist für jeden Tag des Beschäftigungsverhältnisses der dreihundertsechzigste Teil des Durchschnittswertes nach Satz 1 anzusetzen. ³Satz 1 gilt nur, wenn der Arbeitgeber den von dem Beschäftigten zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags übernimmt. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Sachzuwendungen im Wert von nicht mehr als 80 Euro, die der Arbeitnehmer für Verbesserungsvorschläge sowie für Leistungen in der Unfallverhütung und im Arbeitsschutz erhält. ⁵Die mit einem Durchschnittswert angesetzten Sachbezüge, die in einem Kalenderjahr gewährt werden, sind insgesamt dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum in diesem Kalenderjahr zuzuordnen.

§ 3 geändert durch VO v. 21.10.2013 (BGBl. I S. 3871), in Kraft ab 01.01.2014

Artikel 4

der Verordnung zur Neuordnung der Regelungen über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist. ²Gleichzeitig treten die Arbeitsentgeltverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402), und die Sachbezugsverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3493), außer Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV)

Vom 2. April 2012 (BGBl. I S. 504)

Zuletzt geändert durch
Artikel 118 des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts
(Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG)
vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

Auf Grund des § 184 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der durch Artikel 2 Nummer 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Akkreditierungsverfahren

Bei der Prüfung nach § 177 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt die Akkreditierungsstelle insbesondere, ob die bei der Zertifizierungsstelle mit der Zulassung von Trägern und Maßnahmen beauftragten Personen umfassende Kenntnisse der Fachbereiche nach § 5 Absatz 1 Satz 3 sowie hinsichtlich Inhalt und Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 45 sowie 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch haben.

§ 2 Trägerzulassung

(1) ¹Ein Träger ist nach § 178 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch leistungsfähig und zuverlässig, wenn insbesondere seine finanzielle und fachliche Leistungsfähigkeit gewährleistet ist und keine Tatsachen vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit oder die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen darlegen. ²Damit die fachkundige Stelle die Leistungsfähigkeit des Trägers beurteilen kann, erhält sie von dem Träger grundsätzlich folgende Angaben und Nachweise:

1. eine Erklärung, ob über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde,
2. eine Darstellung seiner Organisations- und Personalstruktur sowie der Eignung dieser Strukturen für die Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsförderung,
3. eine Darstellung der Eignung seiner von den Teilnehmenden zu nutzenden Räumlichkeiten und
4. eine Übersicht über sein aktuelles Angebot an Maßnahmen.

³Damit die fachkundige Stelle die Zuverlässigkeit des Trägers beurteilen kann, erhält sie von dem Träger grundsätzlich folgende Angaben und Nachweise:

1. bei natürlichen Personen Name, Geburtsdatum, Geburtsort, zustellungsfähige Anschrift, Anschrift des Geschäftssitzes und der Zweigstellen, von denen aus die Maßnahmen der Arbeitsförderung angeboten werden sollen, sowie bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften Name, Geburtsdatum und Geburtsort der Vertreterinnen oder der Vertreter nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag, Anschrift des Geschäftssitzes und der Zweigstellen, von denen die Maßnahmen der Arbeitsförderung angeboten werden sollen und soweit der Träger in das Vereins- oder Handelsregister eingetragen ist, einen entsprechenden Auszug,
2. eine Erklärung des Trägers, der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters oder bei juristischen Personen oder sonstigen Personenvereinigungen der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten über Vorstrafen, anhängige Strafverfahren, staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren und Gewerbeuntersagungen innerhalb der letzten fünf Jahre.

(2) ¹Die Fähigkeit des Trägers, die Eingliederung der Teilnehmenden nach § 178 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu unterstützen, setzt insbesondere voraus, dass er bei der Durchführung von Maßnahmen Lage und Entwicklung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes berücksichtigt. ²Damit die fachkundige Stelle diese Fähigkeit des Trägers beurteilen kann, erhält sie von dem Träger grundsätzlich folgende Angaben und Nachweise:

1. eine Darstellung von Art und Umfang der Zusammenarbeit mit Akteuren des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes vor Ort,
2. eine Darstellung der Methoden, mit denen der Träger aktuelle arbeitsmarktrelevante Entwicklungen berücksichtigt,
3. eine Übersicht der im jeweiligen Fachbereich nach § 5 Absatz 1 Satz 3 bereits durchgeführten Maßnahmen und deren arbeitsmarktliche Ergebnisse und
4. Bewertungen des Trägers durch Teilnehmende und Betriebe.

(3) Damit die fachkundige Stelle beurteilen kann, ob die Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung der Leitung sowie der Lehr- und Fachkräfte nach § 178 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eine erfolgreiche Durchführung einer Maßnahme erwarten lassen, erhält sie von dem Träger grundsätzlich folgende Angaben und Nachweise:

1. zur Person sowie zur Aus- und Weiterbildung der Leitung sowie der Lehr- und Fachkräfte, einschließlich ihres beruflichen Werdegangs und ihrer praktischen Berufserfahrung im Fachbereich,
2. zur pädagogischen Eignung der Lehr- und Fachkräfte, einschließlich ihrer methodisch-didaktischen Kompetenz, und
3. Bewertungen der Lehr- und Fachkräfte durch Teilnehmende.

(4) ¹Ein System zur Sicherung der Qualität nach § 178 Nummer 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch liegt vor, wenn durch zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen die Qualität der Leistungen gewährleistet und kontinuierlich verbessert wird. ²Damit die fachkundige Stelle das Vorliegen der Voraussetzungen beurteilen kann, erhält sie von dem Träger eine Dokumentation grundsätzlich

1. zu einem kundenorientierten und auf Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt gerichteten Leitbild,
2. zur Unternehmensorganisation und -führung, einschließlich der Festlegung von Unternehmenszielen und der Durchführung eigener Prüfungen zur Funktionsweise des Unternehmens,
3. zu einem zielorientierten Konzept zur Qualifizierung und Fortbildung der Leitung und der Lehr- und Fachkräfte,
4. zu Zielvereinbarungen, einschließlich der Messung der Zielerreichung und der Steuerung fortlaufender Optimierungsprozesse auf Grundlage erhobener Kennzahlen und Indikatoren,
5. zur Berücksichtigung arbeitsmarktlicher Entwicklungen bei Konzeption und Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsförderung,
6. zu den Methoden zur Förderung der individuellen Entwicklungs-, Eingliederungs- und Lernprozesse der Teilnehmenden,
7. zu den Methoden der Bewertung der durchgeführten Maßnahmen sowie ihrer arbeitsmarktlichen Ergebnisse,
8. zur Art und Weise der kontinuierlichen Zusammenarbeit mit Dritten und der ständigen Weiterentwicklung dieser Zusammenarbeit und
9. zu einem systematischen Beschwerdemanagement, einschließlich der Berücksichtigung regelmäßiger Befragungen der Teilnehmenden.

(5) Die vertraglichen Vereinbarungen nach § 178 Nummer 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sollen vorsehen, dass den Teilnehmenden nach Abschluss der Maßnahme eine Teilnahmebescheinigung mit Angaben zum Inhalt, zeitlichen Umfang und Ziel der Maßnahme ausgehändigt wird.

(6) Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Zulassung für den Fachbereich nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 vorliegen, beschränkt sich auf die in § 178 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an Träger.

(7) Sofern der Träger im Einzelfall keine Angaben aus seiner bisherigen Tätigkeit machen kann, hat er gegenüber der fachkundigen Stelle in geeigneter Weise darzulegen, wie die jeweilige Anforderung erfüllt werden wird.

§ 2 Abs. 1 geändert durch Art. 118 G. v. 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), in Kraft ab 01.01.2024

§ 3 Maßnahmezulassung

(1) Eine Maßnahme lässt nach § 179 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eine erfolgreiche Teilnahme erwarten, wenn

1. Ziele, Dauer und Inhalte der Maßnahme jeweils auf die Voraussetzungen der Zielgruppe und das Maßnahmeziel hin konzipiert sind und
2. sie aktuelle Entwicklungen des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes berücksichtigt.

(2) ¹Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht zweijährlich, erstmals im Jahr 2022, die durchschnittlichen Kostensätze nach § 179 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch. ²Grundlage sind die der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten Kostensätze der zugelassenen Maßnahmen der vorangegangenen zwei Kalenderjahre.

(3) ¹Bei der Prüfung nach § 179 Absatz 1 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, ob die Kosten einer Maßnahme angemessen sind, berücksichtigt die fachkundige Stelle insbesondere die Maßnahmekonzeption einschließlich ihrer Kalkulation. ²Der Kostenkalkulation für eine Gruppenmaßnahme ist grundsätzlich eine Gruppengröße von zwölf Teilnehmenden zu Grunde zu legen.

(4) ¹Als besondere Aufwendungen im Sinne des § 179 Absatz 2 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch können insbesondere solche Aufwendungen anerkannt werden, die begründet sind durch

1. einen notwendigen überdurchschnittlichen Einsatz von Personal,
2. eine besondere räumliche Ausstattung,
3. eine besondere technische Ausstattung oder
4. eine besondere inhaltliche Ausgestaltung.

²Als besondere Aufwendungen können auch Kosten anerkannt werden, die auf eine barrierefreie Ausgestaltung der Maßnahme oder auf eine begründete geringere Teilnehmerzahl zurückzuführen sind.

(5) Die Bundesagentur für Arbeit kann bei der Ermittlung der durchschnittlichen Kostensätze neben den ihr nach § 181 Absatz 8 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vorliegenden Daten auch die allgemeine Preisentwicklung oder die Lohnentwicklung im Bereich der beruflichen Erwachsenenbildung berücksichtigen, sofern der Anstieg bei den durchschnittlichen Kostensätzen die allgemeine Preis- und Lohnentwicklung nicht übersteigt.

(6) Auf der Grundlage der Prüfung der fachkundigen Stelle soll die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung nach § 179 Absatz 2 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch von einem besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesse an der Maßnahme und dem Nachweis notwendiger überdurchschnittlicher technischer, organisatorischer oder personeller Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme abhängig machen.

(7) Soweit eine Maßnahme zugelassen werden soll, für deren Durchführung eine Berechtigung erforderlich ist, ist diese der fachkundigen Stelle vorzulegen.

(8) ¹Die fachkundige Stelle kann Maßnahmebausteine zulassen. ²Die Zulassung gilt auch für eine aus zugelassenen Maßnahmebausteinen bestehende Maßnahme, wenn der Träger gewährleistet, dass diese Maßnahme individuell auf die Bedürfnisse der Teilnehmenden und des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes abgestimmt ist, und sie die Voraussetzungen des § 45 oder der §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt.

§ 3 Abs. 1 geändert, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 neu gefasst durch Art. 18 G. v. 20.05.2020 (BGBl. I S. 1044), in Kraft ab 01.10.2020

§ 4 Ergänzende Anforderungen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung

Soweit Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zugelassen werden sollen, die auf Berufsabschlüsse in anerkannten Ausbildungsberufen oder bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufen vorbereiten, ist der fachkundigen Stelle eine Bestätigung der zuständigen Stelle oder der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Eignung des Trägers als Ausbildungsstätte vorzulegen.

§ 4 Abs. 2 eingefügt, Abs. 3 geändert durch VO v. 27.01.2017 (BGBl. I S. 133), in Kraft ab 03.02.2017; Abs. 2 und Abs. 3 aufgehoben durch Art. 18 G. v. 20.05.2020 (BGBl. I S. 1044), in Kraft ab 01.10.2020

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) ¹Im Rahmen der Trägerzulassung prüft die fachkundige Stelle das Vorliegen der Anforderungen des § 2 Absatz 1 bis 6 ortsbezogen und bezogen auf den jeweiligen Fachbereich. ²Die ortsbezogene Prüfung bezieht die Standorte des Trägers mit ein. ³Die jeweiligen Fachbereiche sind:

1. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
2. ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
3. Maßnahmen der Berufswahl und Berufsausbildung nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
4. Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
5. Transferleistungen nach den §§ 110 und 111 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
6. Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach dem Siebten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) ¹Im Rahmen der Maßnahmezulassung prüft die fachkundige Stelle das Vorliegen der Anforderungen der §§ 3 und 4 ortsbezogen. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Referenzauswahl nach § 181 Absatz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beruht auf einer unabhängigen, repräsentativen Stichprobenauswahl der fachkundigen Stelle. ²Die Referenzauswahl kann durchgeführt werden für die Prüfung von Maßnahmen, deren Kosten die Durchschnittskostensätze nach § 179 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen.

(4) ¹Die Dauer der Zulassung von Maßnahmen richtet sich nach den voraussichtlichen Entwicklungen am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. ²Sie soll auf längstens drei Jahre befristet werden. ³Sie kann auf längstens fünf Jahre befristet werden, sofern die Entwicklung auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Maßnahme hat.

(5) Änderungen, die der Träger der fachkundigen Stelle nach § 181 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 177 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch mitzuteilen hat, sind insbesondere solche, die die Standorte des Trägers, seine Fachbereiche und die Durchführung der Maßnahme betreffen.

(6) ¹Dem Zertifikat nach § 181 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zur Zulassung des Trägers ist eine Anlage beizufügen, in der die Standorte mit den jeweiligen Fachbereichen aufgeführt sind und die fortlaufend aktualisiert wird. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Zertifikate nach § 181 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 und 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

(7) ¹§ 181 Absatz 7 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt für eine aus zugelassenen Maßnahmebausteinen bestehende Maßnahme entsprechend. ²Die von der fachkundigen Stelle nach § 181 Absatz 7 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu setzende Frist ist so zu wählen, wie es erforderlich ist, um die rechtlichen Anforderungen schnellstmöglich zu erfüllen und die erneute Durchführung nicht rechtmäßiger Maßnahmen zu verhindern.

(8) ¹Die Prüfung der Durchführung von Maßnahmen und die Beobachtung des Erfolgs dieser Maßnahmen obliegen nach § 183 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch allein der Agentur für Arbeit. ²Die fachkundige Stelle prüft im Rahmen des § 181 Absatz 7 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, ob die ihr gemäß § 183 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch mitgeteilten Erkenntnisse Auswirkungen auf die Zulassung haben.

§ 5 Abs. 3 geändert durch Art. 18 G. v. 20.05.2020 (BGBl. I S. 1044), in Kraft ab 01.10.2020

§ 6 Zusammenarbeit

(1) Die Akkreditierungsstelle, die fachkundigen Stellen und die Bundesagentur für Arbeit arbeiten in allen Fragen der Zulassung von Trägern und Maßnahmen vertrauensvoll zusammen.

(2) ¹Die Bundesagentur für Arbeit kann den fachkundigen Stellen Umsetzungshinweise zur Verfügung stellen, die diese bei der Prüfung berücksichtigen. ²Sie hat dabei die Empfehlungen des Beirats nach § 182 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten.

§ 7 Sonderregelung

¹Für das Jahr 2020 werden die durchschnittlichen Kostensätze für Maßnahmen nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 und nach den §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch auf der Basis der im Jahr 2019 von den fachkundigen Stellen vorgelegten Kostensätze ermittelt. ²Zum 1. Juli 2020 werden die durchschnittlichen Kostensätze für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 82 um 20 Prozent angehoben.

§ 7 neu gefasst durch Art. 18 G. v. 20.05.2020 (BGBl. I S. 1044), in Kraft ab 29.05.2020

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung vom 16. Juni 2004 (BGBl. I S. 1100), die durch Artikel 453 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Tag der Verkündung war der 27. Dezember 2006.

Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung – IntV)

Vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3370)

Zuletzt geändert durch
Artikel 1 der Vierten Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung
vom 12. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 16)

Es verordnen

- auf Grund des § 43 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) die Bundesregierung und
- auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 5 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), der durch Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) eingefügt worden ist, das Bundesministerium des Innern:

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Durchführung der Integrationskurse

1Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) führt die Integrationskurse in Zusammenarbeit mit Ausländerbehörden, dem Bundesverwaltungsamt, Kommunen, Migrationsdiensten und Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch durch und gewährleistet ein ausreichendes Kursangebot. 2Das Bundesamt lässt die Kurse in der Regel von privaten oder öffentlichen Trägern durchführen.

§ 2 Anwendungsbereich der Verordnung

Die Verordnung findet Anwendung auf Ausländer, deren Rechtsstellung sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU bestimmt.

§ 3 Ziel des Integrationskurses

(1) Der Kurs dient der erfolgreichen Vermittlung

1. von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache nach § 43 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes und § 9 Abs. 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes und
2. von Alltagswissen sowie von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte Deutschlands, insbesondere auch der Werte des demokratischen Staatswesens der Bundesrepublik Deutschland und der Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit.

(2) Über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach Absatz 1 Nr. 1 verfügt, wer sich im täglichen Leben in seiner Umgebung selbständig sprachlich zurechtfinden und entsprechend seinem Alter und Bildungsstand ein Gespräch führen und sich schriftlich ausdrücken kann (Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten Nr. R (98) 6 vom 17. März 1998 zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – GER).

§ 3 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; Abs. 2 geändert durch VO v. 12.01.2023 (BGBl. I Nr. 16), in Kraft ab 01.02.2023

Abschnitt 2 Rahmenbedingungen für die Teilnahme, Datenverarbeitung und Kursgebühren

§ 4 Teilnahmeberechtigung

(1) 1Teilnahmeberechtigte im Sinne dieser Verordnung sind

1. Ausländer, die einen gesetzlichen Teilnahmeanspruch nach § 44 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes haben,
2. Spätaussiedler nach § 4 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes sowie deren Familienangehörige nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes, die einen gesetzlichen Teilnahmeanspruch nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes haben,
3. Personen, die nach § 44 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes zur Teilnahme zugelassen worden sind,
4. Ausländer, die nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Teilnahme verpflichtet worden sind,
5. Ausländer, die nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Teilnahme verpflichtet worden sind und
6. Ausländer, die nach § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Aufenthaltsgesetzes zur Teilnahme verpflichtet worden sind.

2Teilnahmeberechtigte sind zur einmaligen Teilnahme am Integrationskurs berechtigt. 3Die Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs erlischt, wenn der Teilnahmeberechtigte aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens ein Jahr

nach der Anmeldung beim Integrationskursträger mit dem Integrationskurs beginnt oder die Kursteilnahme länger als ein Jahr unterbricht.

(2) ¹Ein Teilnahmeanspruch nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 besteht nicht bei erkennbar geringem Integrationsbedarf (§ 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes). ²Ein solcher ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. ein Ausländer
 - a) einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss oder eine entsprechende Qualifikation besitzt, es sei denn, er kann wegen mangelnder Sprachkenntnisse innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine seiner Qualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet erlaubt aufnehmen, oder
 - b) eine Erwerbstätigkeit ausübt, die regelmäßig eine Qualifikation nach Buchstabe a erfordert, und
2. die Annahme gerechtfertigt ist, dass sich der Ausländer ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Leben der Bundesrepublik Deutschland integrieren wird.

(3) Von einer besonderen Integrationsbedürftigkeit im Sinne von § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes kann insbesondere dann ausgegangen werden, wenn der Ausländer als Inhaber der Personensorge für ein in Deutschland lebendes minderjähriges Kind nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und es ihm deshalb bisher nicht gelungen ist, sich ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben der Bundesrepublik Deutschland zu integrieren.

§ 4 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295; ber. BGBl. I 2013 S. 86), in Kraft ab 01.03.2012; geändert durch G. v. 29.08.2013 (BGBl. I S. 3484; ber. BGBl. I 2013 S. 3899), in Kraft ab 06.09.2013; geändert durch VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 06.08.2016; Abs. 1 geändert durch VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 01.07.2017; Abs. 1 geändert durch Art. 11 G. v. 16.12.2022 (BGBl. I S. 2328), in Kraft ab 01.07.2023

§ 4a Fahrtkostenerstattung, Kinderbetreuung, kursbegleitende Maßnahmen

(1) ¹Das Bundesamt gewährt Teilnehmereberechtigten, die nach § 9 Absatz 2 von der Kostenbeitragspflicht befreit worden sind, bei Bedarf auf Antrag einen Zuschuss zu den notwendigen Fahrtkosten. ²Der Fahrtkostenzuschuss wird in Form einer Pauschale gewährt. ³Der Antrag auf Fahrtkostenzuschuss ist vor Beginn des Kursabschnitts zu stellen, ab dem Teilnehmereberechtigten Fahrtkostenzuschüsse gewährt werden sollen. ⁴Das Bundesamt kann in begründeten Fällen von dem in Satz 3 bestimmten Zeitpunkt der Antragstellung Ausnahmen zulassen.

(2) Das Bundesamt kann die Teilnahme am Integrationskurs durch Förderung von Maßnahmen zur Ermöglichung und Sicherstellung einer integrationskursbegleitenden Kinderbetreuung unterstützen, soweit für betreuungsbedürftige und nicht der Schulpflicht unterliegende Kinder eines Teilnehmers kein anderweitiges örtliches Betreuungsangebot besteht.

(3) ¹Das Bundesamt kann kursbegleitende Maßnahmen fördern, die eine Teilnahme am Integrationskurs unterstützen. ²Das Bundesamt kann ferner festlegen, dass eine kursbegleitende Maßnahme in einem Online-Format durchgeführt werden darf.

§ 4a geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295; ber. BGBl. I 2013 S. 86), in Kraft ab 01.03.2012; geändert durch VO v. 24.10.2015 (BGBl. I S. 1789), in Kraft ab 28.10.2015; Abs. 2 neu gefasst durch VO v. 21.06.2017 (BGBl. I S. 1875), in Kraft ab 25.06.2017; Überschrift, Abs. 1 geändert, Abs. 3 angefügt durch VO v. 12.01.2023 (BGBl. I Nr. 16), in Kraft ab 01.02.2023

§ 5 Zulassung zum Integrationskurs

(1) ¹Die Zulassung zur Teilnahme am Integrationskurs nach § 44 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes erfolgt durch das Bundesamt auf Antrag. ²Der Antrag nach Satz 1 kann über einen zugelassenen Kursträger gestellt werden. ³Ein Antrag auf Kostenbefreiung nach § 9 Abs. 2 kann mit dem Antrag auf Zulassung gestellt werden.

(2) Eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an den Integrationskursen ist sicherzustellen.

(3) ¹Die Zulassung ist auf ein Jahr zu befristen. ²Sie ergeht schriftlich oder elektronisch und gilt als Bestätigung der Teilnehmereberechtigung.

(4) ¹Bei der Entscheidung über die Zulassung ist die Integrationsbedürftigkeit des Antragstellers zu beachten. ²Vorrangig zu berücksichtigen sind insbesondere:

1. Ausländer, die einen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs hatten, aber bislang nicht teilgenommen haben,
2. deutsche Staatsangehörige sowie Unionsbürger und deren Familienangehörige, die nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.
3. Inhaber eines Aufenthaltstitels nach § 23 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 104a Abs. 1 Satz 2, §§ 23a, 25 Absatz 3, § 25a Absatz 2 oder nach § 104a Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes,
4. deutsche Staatsangehörige sowie Unionsbürger und deren Familienangehörige, die nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen und denen es bisher nicht gelungen ist, sich ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben der Bundesrepublik Deutschland zu integrieren,

5. Personen, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.

(5) ¹Teilnahmeberechtigte, die nach Ausschöpfung des individuellen Stundenkontingents im Sprachkurs ohne Erfolg am Sprachtest nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 teilgenommen haben, können zur einmaligen Wiederholung von maximal 300 Unterrichtsstunden des Sprachkurses zugelassen werden. ²Sie sind zuzulassen, wenn sie nach § 44a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes zur Teilnahme verpflichtet sind. ³Bei Teilnahmeberechtigten, die am Ende des Sprachkurses an einem Alphabetisierungskurs nach § 13 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 teilgenommen haben, sowie in anderen begründeten Einzelfällen kann das Bundesamt auf die Voraussetzung der erfolglosen Teilnahme am Sprachtest nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vor Erteilung der Zulassung zur Wiederholung verzichten.

§ 5 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295; ber. BGBl. I 2013 S. 86), in Kraft ab 01.03.2012; geändert durch G. v. 29.08.2013 (BGBl. I S. 3484; ber. BGBl. I 2013 S. 3899), in Kraft ab 02.12.2013; geändert durch VO v. 24.10.2015 (BGBl. I S. 1789), in Kraft ab 28.10.2015; geändert durch VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 06.08.2016; Abs. 1 geändert durch VO v. 21.06.2017 (BGBl. I S. 1875), in Kraft ab 25.06.2017; Abs. 3, 4 und 5 geändert durch VO v. 12.01.2023 (BGBl. I Nr. 16), in Kraft ab 01.02.2023

§ 5a Zulassung durch den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1) Der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann einen Ausländer zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes zulassen, wenn die Teilnahme im Rahmen eines Kooperationsplans nach § 15 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehen ist.

(2) Der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bestätigt die Teilnahmeberechtigung schriftlich und vermerkt in dieser, dass die Teilnahme an einem Integrationskurs nach einem Kooperationsplan gemäß § 15 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehen ist, sowie den Zeitpunkt des Erlöschens der Teilnahmeberechtigung.

(3) Im Übrigen gilt § 6 Absatz 3 und 4 entsprechend.

§ 5a eingefügt durch Art. 11 G. v. 16.12.2022 (BGBl. I S. 2328), in Kraft ab 01.07.2023

§ 6 Bestätigung der Teilnahmeberechtigung

(1) ¹Die Ausländerbehörde bestätigt Teilnahmeberechtigten nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 5 das Recht auf Teilnahme. ²Der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bestätigt Teilnahmeberechtigten nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 das Recht auf Teilnahme. ³Der Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bestätigt Leistungsberechtigten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 das Recht auf Teilnahme. ⁴In der Bestätigung sind der Zeitpunkt des Erlöschens der Teilnahmeberechtigung sowie eine Verpflichtung nach § 44a des Aufenthaltsgesetzes zu vermerken.

(2) ¹Das Bundesverwaltungsamt bestätigt Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Teilnahmeberechtigung. ²Die Bestätigung soll bereits vor Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes zusammen mit dem Registrierschein erteilt werden. ³Soweit das Bundesverwaltungsamt nicht für die Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes zuständig ist, zeigt es der nach § 100b Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes zuständigen Behörde an, dass die Teilnahmeberechtigung bestätigt wurde.

(3) Das Bundesamt legt einen einheitlichen Vordruck für die Bestätigung fest, in dem Angaben zu Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Teilnahmeberechtigten sowie die Angaben nach Absatz 1 vorgesehen sind.

(4) Mit der Bestätigung werden die Teilnahmeberechtigten in einem Merkblatt in einer für sie verständlichen Sprache über die Ziele und Inhalte des Integrationskurses, über die Kursangebote der zugelassenen Träger, über die Modalitäten der Anmeldung und Teilnahme sowie über mögliche Folgen der Nichtteilnahme informiert.

§ 6 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; Abs. 1 geändert durch VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 01.01.2017

§ 7 Anmeldung zum Integrationskurs

(1) ¹Teilnahmeberechtigte können sich bei jedem zugelassenen Kursträger zu einem Integrationskurs anmelden. ²Die Anmeldung kann im Einzelfall auch beim Bundesamt erfolgen. ³Bei der Anmeldung haben Teilnahmeberechtigte ihre Bestätigung der Teilnahmeberechtigung vorzulegen. ⁴Mit der Anmeldung kann ein Antrag auf Kostenbefreiung nach § 9 Abs. 2 beim Bundesamt gestellt werden. ⁵Der Antrag auf Kostenbefreiung ist im Anmeldeformular zu vermerken. ⁶Das Anmeldeformular enthält darüber hinaus folgende Angaben zum Teilnahmeberechtigten: Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Staatsangehörigkeiten, Geschlecht, Angaben zur Schreibkundigkeit, zum Bildungsstand, zu den Kenntnissen der deutschen Sprache, zum Bedarf einer Kinderbeaufsichtigung sowie zur zeitlichen Verfügbarkeit für einen Kursbesuch. ⁷Das Bundesamt legt einen einheitlichen Vordruck für das Anmeldeformular fest.

(2) Ausländer, die zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet sind, haben sich unverzüglich zu einem Integrationskurs anzumelden und der Ausländerbehörde, dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder dem Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einen Nachweis über ihre Anmeldung zu übermitteln.

(3) ¹Zur Sicherstellung einer zeitnahen Kursteilnahme soll das Bundesamt abweichend von Absatz 2 einen Ausländer, der zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet ist, einem bestimmten Kursträger mit einem dem Ergebnis des Einstufungstests entsprechenden Kursangebot zuweisen. ²Teilnahmeberechtigte kann das Bundesamt zur Sicherstellung einer zeitnahen Kursteilnahme an einen bestimmten Kursträger mit einem dem Ergebnis des Einstufungstests entsprechenden Kursangebot verweisen. ³Zuweisungen nach Satz 1 und Verweisungen nach Satz 2 erfolgen unter Beachtung der zeitlichen Nähe des Kursbeginns sowie der örtlichen Nähe und Erreichbarkeit des Kursträgers für den Teilnahmeverpflichteten oder Teilnahmeberechtigten. ⁴In den Fällen des Satz 1 oder 2 leiten die zuständigen Stellen gemäß § 6 Teilnahmeberechtigte zum Bundesamt zum Zwecke der Sicherstellung eines zeitnahen Kursbeginns zu, wenn das Bundesamt die zuständigen Stellen dazu auffordert. ⁵Mit der Bestätigung nach § 5 oder § 6 teilt die zuständige Stelle den Teilnahmeberechtigten zugleich den Termin für den Einstufungstest mit.

(4) ¹Mit der Anmeldung bestätigt der Kursträger oder im Fall einer Anmeldung nach § 7 Absatz 1 Satz 2 das Bundesamt dem Teilnahmeberechtigten den voraussichtlichen Zeitpunkt des Kursbeginns. ²Der Kurs soll nicht später als sechs Wochen nach der Anmeldung beginnen. ³Kommt ein Kurs innerhalb dieser Frist nicht zustande, so ist der Kursträger verpflichtet, die Teilnehmer und das Bundesamt hierüber unverzüglich zu informieren. ⁴Teilnahmeberechtigte nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 sowie Teilnahmeberechtigte, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen und deren Teilnahme am Integrationskurs in einem Kooperationsplan nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vorgesehen ist, sind bei der Vergabe von Kursplätzen vorrangig zu berücksichtigen.

(5) ¹Kommt ein Kurs innerhalb von sechs Wochen nach der Anmeldung oder Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zustande, soll das Bundesamt den Teilnahmeverpflichteten einem anderen Kursträger mit einem entsprechenden Kursangebot zuweisen. ²Einen Teilnahmeberechtigten kann das Bundesamt an einen anderen Kursträger mit einem entsprechenden Kursangebot verweisen, wenn ein Kurs innerhalb von sechs Wochen nach der Anmeldung oder Verweisung nach den Absätzen 1 und 3 nicht zustande kommt.

§ 7 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295; ber. BGBl. I 2013 S. 86), in Kraft ab 01.03.2012; Abs. 2 neu gefasst, Abs. 3 und Abs. 4 geändert durch VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 06.08.2016; geändert durch VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 01.01.2017; Abs. 3 eingefügt, Abs. 5 neu gefasst durch VO v. 21.06.2017 (BGBl. I S. 1875), in Kraft ab 25.06.2017; Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 geändert durch Art. 1 VO v. 12.01.2023 (BGBl. I Nr. 16), in Kraft ab 01.05.2023; Abs. 4 geändert durch Art. 11 G. v. 16.12.2022 (BGBl. I S. 2328), in Kraft ab 01.07.2023

§ 8 Datenverarbeitung

(1) ¹Die Ausländerbehörde, die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und das Bundesverwaltungsamt übermitteln dem Bundesamt zur Erfüllung seiner gesetzlichen Koordinierungs- und Durchführungsaufgaben die Daten nach den §§ 5a, 6 Absatz 1 oder Absatz 2 sowie Angaben zum Aufenthaltstitel und zum Herkunftsland. ²Auf Ersuchen der Ausländerbehörde, des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder des Trägers der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz übermittelt das Bundesamt die Daten nach § 5 Absatz 3, den §§ 5a sowie 6 Absatz 1 oder Absatz 2 zur Feststellung, ob eine andere zuständige Stelle eine Berechtigung ausgestellt oder zum Integrationskurs verpflichtet hat. ³Auf Ersuchen der Ausländerbehörde, des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder des Trägers der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz übermittelt das Bundesamt in den Fällen des § 7 Absatz 3 Daten zur Teilnahme am Termin zur Einstufung.

(2) ¹Der Kursträger übermittelt dem Bundesamt zur Erfüllung seiner gesetzlichen Koordinierungs- und Durchführungsaufgaben unverzüglich nach Anmeldung die im Anmeldeformular angegebenen Daten und informiert das Bundesamt über den tatsächlichen Beginn eines Kurses sowie der jeweiligen Kursabschnitte. ²Der Kursträger übermittelt dem Bundesamt

1. zum Zweck der Abrechnung Angaben zur tatsächlichen Teilnahme des Teilnahmeberechtigten und
2. zum Zweck der Teilnahmeförderung die Testergebnisse des Teilnahmeberechtigten beim Einstufungstest nach § 11 Absatz 2.

³Die Daten werden elektronisch übermittelt. ⁴Dabei sind die nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

(3) ¹Der Kursträger hat die zuständige Ausländerbehörde, den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder den zuständigen Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu unterrichten, wenn er feststellt, dass ein zur Teilnahme verpflichteter Ausländer oder ein Ausländer, dessen Teilnahme an einem Integrationskurs im Rahmen eines Kooperationsplans nach § 15 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehen ist, nicht ordnungsgemäß im Sinne von § 14 Absatz 6 Satz 2 am Integrationskurs teilnimmt. ²Das Bundesamt übermittelt der Ausländerbehörde, dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder dem Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf Ersuchen die Daten zur Kursanmeldung und zur Kursteilnahme des zur Teilnahme verpflichteten Ausländers oder des Ausländers, bei dem die Teilnahme an einem Integrationskurs im Rahmen eines Kooperationsplans nach § 15 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehen ist. ³Auf Personen, die vor der

Zulassung zur Wiederholung nach § 5 Absatz 5 zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet waren, findet Satz 2 für die Teilnahme an der Wiederholung von höchstens 300 Unterrichtsstunden des Sprachkurses entsprechende Anwendung.

(4) ¹Die Übermittlungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 können auch im automatisierten Abrufverfahren nach § 10 des Bundesdatenschutzgesetzes erfolgen, wenn der automatische Datenabruf wegen der Vielzahl oder der besonderen Eilbedürftigkeit der zu erwartenden Übermittlungersuchen unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen angemessen ist. ²Im automatisierten Verfahren dürfen Daten nur von Bediensteten abgerufen werden, die von ihrer Behördenleitung hierzu besonders ermächtigt sind. ³Das Bundesamt stellt sicher, dass im automatisierten Verfahren nur Daten abgerufen werden können, wenn die abrufende Stelle einen Verwendungszweck angibt, der ihr den Abruf der Daten erlaubt.

(5) ¹Das Bundesamt erstellt bei Datenübermittlungen im automatisierten Abrufverfahren nach Absatz 4 Protokolle, aus denen Folgendes hervorgeht:

1. der Tag und die Uhrzeit des Abrufs,
2. die abrufende Stelle,
3. die übermittelten Daten und
4. der Anlass und Zweck der Übermittlung.

²Die Auswertung der Protokolldaten ist nach dem Stand der Technik zu gewährleisten. ³Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle und Datensicherheit oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. ⁴Die Protokolldaten sind gegen unberechtigten Zugriff zu sichern. ⁵Die Protokolldaten sind nach sechs Monaten zu löschen, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

(6) Namen, Vornamen und Geburtsdatum der Teilnahmeberechtigten sind nach spätestens zehn Jahren, die übrigen personenbezogenen Daten nach spätestens fünf Jahren zu löschen.

(7) ¹Das Bundesamt darf die nach den §§ 5, 5a, 6, 7, 8 und 17 gespeicherten Daten zu Integrationskursteilnehmern verarbeiten und nutzen, soweit dies für wissenschaftliche Forschungsvorhaben nach § 75 Nummer 4a des Aufenthaltsgesetzes erforderlich ist. ²Die Daten dürfen in personalisierter Form verwendet werden, soweit

1. eine Verwendung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
2. schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an dem Forschungsvorhaben das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen erheblich überwiegt und der Forschungszweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

³Bei der Abwägung nach Satz 2 Nummer 2 ist im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen. ⁴Personenbezogene Daten sind zu pseudonymisieren, wenn der Forschungszweck unter Verwendung pseudonymisierter Daten erreicht werden kann und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. ⁵Die Merkmale, mit denen ein Personenbezug hergestellt werden kann, sind gesondert zu speichern. ⁶Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert. ⁷Die Zuordnungsmöglichkeit ist aufzuheben, sobald der Forschungszweck dies erlaubt, spätestens mit der Beendigung des Forschungsvorhabens, sofern ausnahmsweise eine Löschung der Daten noch nicht in Betracht kommt.

(8) Die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten zu dem in Absatz 7 genannten Zweck hat räumlich und organisatorisch getrennt von der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für die Erfüllung anderer Aufgaben des Bundesamtes zu erfolgen.

§ 8 geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295; ber. BGBl. I 2013 S. 86), in Kraft ab 01.03.2012; geändert durch VO v. 24.10.2015 (BGBl. I S. 1789), in Kraft ab 28.10.2015; Abs. 1 geändert, Abs. 7 und Abs. 8 angefügt durch Art. 4 VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 06.08.2016; Abs. 1 und Abs. 3 geändert durch Art. 4 VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 01.01.2017; Abs. 1 geändert durch Art. 5 VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 01.01.2017; Abs. 1 und Abs. 3 geändert durch Art. 1 VO v. 12.01.2023 (BGBl. I Nr. 16), in Kraft ab 01.05.2023; Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 7 geändert durch Art. 11 G. v. 16.12.2022 (BGBl. I S. 2328), in Kraft ab 01.07.2023

§ 9 Kostenbeitrag

(1) ¹Für die Teilnahme am Integrationskurs haben Teilnahmeberechtigte einen Kostenbeitrag zu leisten, der 50 Prozent des zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Integrationskurs nach § 7 Absatz 1 geltenden Kostenerstattungssatzes nach § 20 Absatz 6 beträgt. ²Zur Zahlung ist nach § 43 Abs. 3 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes auch derjenige verpflichtet, der dem Teilnahmeberechtigten zur Gewährung des Lebensunterhalts verpflichtet ist.

(2) ¹Von der Pflicht, einen Kostenbeitrag zu leisten, befreit das Bundesamt auf Antrag und gegen Vorlage eines aktuellen Nachweises Teilnahmeberechtigte,

1. die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen,
2. die Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch beziehen oder

3. die beschäftigt sind und deren Bruttoentgelt 33 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt. ²Der Betrag erhöht sich um 10 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung bei einem, um 20 Prozent bei zwei oder mehr nach § 32 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigungsfähigen Kindern.

³Das Bundesamt kann Teilnahmeberechtigte darüber hinaus auf Antrag von der Kostenbeitragspflicht befreien, wenn diese für den Teilnahmeberechtigten unter Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände und wirtschaftlichen Situation eine unzumutbare Härte darstellen würde. ⁴Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann das Bundesamt in bestimmten Fällen vom Antragsersfordernis nach Satz 1 oder 2 absehen. ⁵Teilnahmeberechtigte, die von der Kostenbeitragspflicht befreit wurden, sind verpflichtet, dem Bundesamt unverzüglich mitzuteilen, wenn ihnen die Leistungen oder Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 nicht mehr gewährt werden, die Höhe ihres Bruttoentgelts die für sie geltenden Werte in Satz 1 Nummer 3 übersteigt oder die Umstände weggefallen sind, die zur Annahme einer unzumutbaren Härte nach Satz 2 geführt haben.

(3) ¹Anspruchsberechtigt hinsichtlich des Kostenbeitrags gemäß Absatz 1 ist das Bundesamt. ²Der dem Bundesamt zustehende Kostenbeitrag für einen Kursabschnitt ist zum Beginn des Kursabschnitts an die Träger des Integrationskurses zu entrichten. ³Kostenbeiträge nach Absatz 1 werden bei der Abrechnung des Kostenerstattungssatzes nach § 20 Absatz 6 durch das Bundesamt in Abzug gebracht.

(4) Teilnahmeberechtigte, die einen Kurs innerhalb eines Kursabschnitts abrechnen oder an Unterrichtsterminen nicht teilnehmen, bleiben zur Leistung des Kostenbeitrags für den gesamten Kursabschnitt verpflichtet.

(5) Eine Kostenbeitragspflicht besteht nicht für Teilnahmeberechtigte nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

(6) ¹Das Bundesamt kann Teilnahmeberechtigten, die innerhalb von zwei Jahren nach der erstmaligen Ausstellung einer Teilnahmeberechtigung die erfolgreiche Teilnahme (§ 17 Absatz 2) nachweisen, 50 Prozent des Kostenbeitrags nach Absatz 1 erstatten. ²Bei Teilnahmeberechtigten, die einen Kurs nach § 13 Absatz 1 erfolgreich im Sinne des § 17 Absatz 2 absolviert haben, beträgt die Frist nach Satz 1 drei Jahre.

§ 9 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012; geändert durch VO v. 24.10.2015 (BGBl. I S. 1789), in Kraft ab 28.10.2015; geändert durch VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 06.08.2016; Abs. 1 geändert, Abs. 3 und 6 neu gefasst durch VO v. 12.01.2023 (BGBl. I Nr. 16), in Kraft ab 01.02.2023; Abs. 2 neu gefasst durch Art. 1 VO v. 12.01.2023 (BGBl. I Nr. 16), in Kraft ab 01.05.2023

Abschnitt 3 Struktur, Dauer und Inhalt des Integrationskurses

§ 10 Grundstruktur des Integrationskurses

(1) ¹Der Integrationskurs umfasst 700 Unterrichtsstunden. ²Er findet in Deutsch statt und ist in einen Sprachkurs sowie einen Orientierungskurs unterteilt.

(2) Das Bundesamt legt die Lerninhalte und Lernziele für die einzelnen Kursabschnitte des Sprachkurses und für den Orientierungskurs fest unter Berücksichtigung der methodisch-didaktischen Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache.

§ 10 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012; Abs. 1 geändert durch VO v. 21.06.2017 (BGBl. I S. 1875), in Kraft ab 25.06.2017

§ 11 Grundstruktur des Sprachkurses

(1) ¹Der Sprachkurs umfasst 600 Unterrichtsstunden. ²Er ist in einen Basis- und in einen Aufbausprachkurs unterteilt. ³Basis- und Aufbausprachkurs bestehen aus jeweils drei Kursabschnitten mit unterschiedlichen Leistungsstufen. ⁴Am Ende des Basis- und des Aufbausprachkurses ermittelt der Kursträger den erreichten Leistungsstand des Teilnehmers. ⁵Die Teilnahme am Aufbausprachkurs setzt in der Regel eine Teilnahme am Basissprachkurs voraus. ⁶Das gilt nicht, wenn das Sprachniveau eines Teilnahmeberechtigten durch die Teilnahme am Basissprachkurs nicht mehr wesentlich gefördert werden kann. ⁷Teilnehmer können mit Zustimmung des Kursträgers die Leistungsstufen bei Neubeginn eines Kursabschnitts wechseln, überspringen oder wiederholen.

(2) ¹Um eine Zusammensetzung der Kursgruppe sicherzustellen, die bedarfsgerecht und an die Lernvoraussetzungen und speziellen Bedürfnisse der Teilnehmer angepasst ist, absolvieren die Teilnehmer vor Beginn des Sprachkurses einen Test zur Einstufung ihres Sprachniveaus und zur Ermittlung, ob eine Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 13 zu empfehlen ist (Einstufungstest). ²Der Einstufungstest wird bei einer nach § 18 zugelassenen Stelle durchgeführt, solange das Bundesamt nicht von seiner nach § 20a Absatz 5 eingeräumten Befugnis Gebrauch macht. ³Für die Abnahme des Einstufungstests dürfen nur Personen eingesetzt werden, die nach § 15 Absatz 1 als Lehrkraft zugelassen sind. ⁴Die Kosten des Einstufungstests übernimmt das Bundesamt. ⁵Eine dem Ergebnis des Einstufungstests nicht entsprechende Kurszuweisung des Kursteilnehmers darf nur aus berechtigten Gründen erfolgen; die Gründe sind vom Kursträger nachvollziehbar zu dokumentieren.

(3) ¹Während des Aufbausprachkurses kann der Teilnehmer auf Anregung des Kursträgers und in Abstimmung mit dem Bundesamt an einem Praktikum zum interaktiven Sprachgebrauch teilnehmen. ²Hierzu kann der Sprachunterricht unterbrochen werden. ³Für den Zeitraum der Unterbrechung wird kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 11 neu gefasst durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012; Abs. 2 geändert durch VO v. 21.06.2017 (BGBl. I S. 1875), in Kraft ab 25.06.2017; Abs. 2 geändert durch VO v. 12.01.2023 (BGBl. I Nr. 16), in Kraft ab 01.02.2023

§ 12 Grundstruktur des Orientierungskurses

¹Der Orientierungskurs umfasst 100 Unterrichtsstunden. ²Er findet im Anschluss an den Sprachkurs statt und wird grundsätzlich von dem Kursträger durchgeführt, der für den Integrationskurs zugelassen ist. ³In Ausnahmefällen kann der Kursträger mit Zustimmung des Bundesamtes einen anderen zugelassenen Kursträger beauftragen, den Orientierungskurs durchzuführen.

§ 12 neu gefasst durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012; geändert durch VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 06.08.2016

§ 13 Integrationskurse für spezielle Zielgruppen, Intensivkurs

(1) ¹Bei Bedarf können Integrationskurse für spezielle Zielgruppen vorgesehen werden, wenn ein besonderer Unterricht oder ein erhöhter Betreuungsaufwand erforderlich ist. ²Integrationskurse für spezielle Zielgruppen umfassen bis zu 900 Unterrichtsstunden im Sprachkurs und 100 Unterrichtsstunden im Orientierungskurs. ³Sie können insbesondere eingerichtet werden für Teilnahmeberechtigte,

1. die nicht mehr schulpflichtig sind und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zur Vorbereitung auf den Besuch weiterführender Schulen oder Hochschulen oder auf eine andere Ausbildung (Jugendintegrationskurs),
2. die aus familiären oder kulturellen Gründen keinen allgemeinen Integrationskurs besuchen können (Eltern- beziehungsweise Frauenintegrationskurs),
3. die nicht oder nicht ausreichend lesen oder schreiben können (Alphabetisierungskurs),
4. die nicht oder nicht ausreichend in lateinischer Schrift lesen oder schreiben können (Zweitschriftlernerkurs),
5. die einen besonderen sprachpädagogischen Förderbedarf haben.

(2) ¹Bei Bedarf kann der Integrationskurs als Intensivkurs, der 500 Unterrichtsstunden umfasst, durchgeführt werden. ²Der Sprachkurs umfasst 400 Unterrichtsstunden und besteht aus vier Kursabschnitten. ³Auf den Orientierungskurs entfallen 100 Unterrichtsstunden. ⁴Für die Teilnahme an einem Intensivkurs ist erforderlich, dass das Ergebnis des Einstufungstests die erfolgreiche Teilnahme am Sprachtest (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) innerhalb des Unterrichtsumfangs nach Satz 2 erwarten lässt.

(3) Das Bundesamt stellt in Abstimmung mit den Kommunen, dem Bundesverwaltungsamt, anderen nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen, den Trägern migrationsspezifischer Beratungsangebote sowie mit den zugelassenen Kursträgern den örtlichen Bedarf für die Integrationskurse nach den Absätzen 1 und 2 fest.

§ 13 neu gefasst durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012; Abs. 1 geändert durch VO v. 21.06.2017 (BGBl. I S. 1875), in Kraft ab 25.06.2017; Abs. 1 und 2 geändert durch VO v. 12.02.2023 (BGBl. I Nr. 16), in Kraft ab 01.02.2023

§ 14 Organisation der Integrationskurse, Ordnungsmäßigkeit der Teilnahme

(1) ¹Der Integrationskurs wird in der Regel als ganztägiger Unterricht angeboten. ²Das Angebot von Teilzeitkursen soll auf einen zügigen Abschluss des Kurses ausgerichtet sein.

(2) ¹Die Zahl der Kursteilnehmer in einer Kursgruppe soll 20 Personen nicht überschreiten. ²Maximal dürfen 25 Personen an einem Kurs teilnehmen. ³Die Kursgruppe soll möglichst Teilnehmer mit unterschiedlichen Muttersprachen umfassen. ⁴Für Integrationskurse nach § 13 können vom Bundesamt kleinere Kursgruppen vorgesehen werden.

(3) ¹Bei Bedarf können Integrationskurse auch in Form von Online-Kursen durchgeführt werden. ²Das Bundesamt kann bei diesen Kursen Abweichungen von den Regelungen in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 bis 3 zulassen. ³Das Bundesamt legt fest, welches Angebot an Online-Kursen konzeptionell den Anforderungen der Integrationskursverordnung entspricht.

(4) ¹Der Wechsel eines Kursträgers ist bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere im Falle eines Umzugs, eines Wechsels zwischen Teilzeit- und Vollzeitkursen, zur Ermöglichung der Kinderbetreuung oder zur Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit möglich. ²Bei einem Wechsel des Kursträgers innerhalb eines Kursabschnitts werden im Falle eines Umzugs, eines Wechsels zwischen Teilzeit- und Vollzeitkursen, zur Ermöglichung der Kinderbetreuung oder zur Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit die nicht mehr besuchten Unterrichtsstunden des Kursabschnitts nicht auf die Förderdauer angerechnet.

(5) Der Teilnehmer kann einzelne Kursabschnitte des Sprachkurses auf eigene Kosten wiederholen oder den Kurs auf eigene Kosten fortsetzen, auch nachdem er die Höchstförderdauer von 1200 Unterrichtsstunden erreicht hat.

(6) ¹Der Kursträger hat jedem Teilnehmer auf Verlangen eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Teilnahme auszustellen; der Kursträger hat die Bescheinigung auch vor Abschluss des Integrationskurses auszustellen, wenn der Teilnehmer dies verlangt. ²Verlangt ein Teilnehmer die Bescheinigung vor Abschluss des Integrationskurses, ist die Teilnahme ordnungsgemäß, wenn er so regelmäßig im Kurs anwesend ist, dass ein Kurserfolg möglich ist. ³Verlangt ein Teilnehmer die Bescheinigung nach Abschluss des Integrationskurses, ist die Teilnahme im Fall einer nicht erfolgreichen Teilnahme dennoch ordnungsgemäß, wenn er so regelmäßig im Kurs anwesend war, dass ein Kurserfolg möglich gewesen wäre und er am Abschlusstest nach § 17 Absatz 1 teilgenommen hat. ⁴Die Ausländerbehörde, der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können auch vor Abschluss des Integrationskurses den zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichteten Ausländer auffordern, die bis dahin ordnungsgemäße Teilnahme nachzuweisen. ⁵Sofern der Ausländer dieser Aufforderung nicht nachkommt, hat auf Verlangen des Bundesamtes, der Ausländerbehörde, des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder des Trägers der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz der Kursträger bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Teilnahme mitzuwirken. ⁶Der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann auch vor Abschluss des Integrationskurses einen Ausländer, bei dem die Teilnahme an einem Integrationskurs im Rahmen eines Kooperationsplans nach § 15 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehen ist, auffordern, die bis dahin ordnungsgemäße Teilnahme nachzuweisen. ⁷Sofern der Ausländer dieser Aufforderung nicht nachkommt, hat auf Verlangen des Bundesamtes oder des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende der Kursträger bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Teilnahme mitzuwirken.

§ 14 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295; ber. BGBl. I 2013 S. 86), in Kraft ab 01.03.2012; geändert durch VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 06.08.2016; Abs. 6 geändert durch VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 01.01.2017; Abs. 4 neu gefasst durch VO v. 21.06.2017 (BGBl. I S. 1875), in Kraft ab 25.06.2017; Abs. 2 neu gefasst, Abs. 3 und 6 geändert durch VO v. 12.01.2023 (BGBl. I Nr. 16), in Kraft ab 01.02.2023; Abs. 6 geändert durch Art. 11 G. v. 16.12.2022 (BGBl. I S. 2328), in Kraft ab 01.07.2023

§ 15 Lehrkräfte und Prüfer

(1) ¹Lehrkräfte, die im Integrationskurs unterrichten, müssen über eine Zulassung des Bundesamtes verfügen. ²Die Erteilung einer Zulassung bedarf eines Antrags beim Bundesamt. ³Das Bundesamt erteilt auf Antrag eine Zulassung zur Lehrtätigkeit in Integrationskursen, wenn folgende Voraussetzungen nachgewiesen werden:

1. erfolgreich abgeschlossenes Studium Deutsch als Fremdsprache oder Deutsch als Zweitsprache oder eine vom Bundesamt anerkannte gleichwertige fachliche Qualifikation,
2. Deutschkenntnisse mindestens auf dem Sprachniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
3. eine für die Vermittlung der Ziele nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 ausreichende fachliche Qualifikation und
4. persönliche Eignung für die Vermittlung der Ziele nach § 3 Absatz 1.

⁴Dem Antrag ist zur Berücksichtigung im Rahmen der Prüfung der persönlichen Eignung nach Satz 3 Nummer 4 ein Bekenntnis des Antragstellers zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland beizufügen.

(2) ¹Lehrkräfte, die in Alphabetisierungskursen unterrichten, müssen über eine ergänzende Zulassung des Bundesamtes verfügen. ²Die Erteilung einer Zulassung bedarf eines Antrags beim Bundesamt. ³Die Zulassung für die Unterrichtung von Alphabetisierungskursen wird vom Bundesamt erteilt, wenn eine ausreichende fachliche Qualifikation und Eignung nachgewiesen wird.

(3) ¹Das Bundesamt kann die methodisch-didaktische Fortbildung von Lehrkräften fördern. ²Um Zusatzqualifizierungen des Bundesamtes anbieten zu dürfen, muss die jeweilige Einrichtung über eine Zulassung des Bundesamtes verfügen.

(4) ¹Prüfer, die Prüfungen gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 1 abnehmen, müssen Kenntnisse zur Bewertung von Sprachkompetenzen und Unterrichtserfahrung mit der Zielgruppe nachweisen. ²Es wird vermutet, dass ein Prüfer über diese Qualifikationen verfügt, wenn er im Besitz einer gültigen Prüferlizenz „Deutsch-Test für Zuwanderer“ des vom Bundesamt nach § 17 Absatz 1 Satz 5 beauftragten Testinstituts ist. ³Voraussetzung für den Einsatz als Prüfer ist die Zulassung als Lehrkraft nach Absatz 1.

§ 15 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 13.12.2004 (BGBl. I S. 3370), in Kraft ab 31.12.2009; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295; ber. BGBl. I 2013 S. 86), in Kraft ab 01.03.2012; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295; ber. BGBl. I 2013 S. 86), in Kraft ab 01.01.2014; Abs. 1, 2 und 3 neu gefasst, Abs. 4 geändert durch VO v. 12.01.2023 (BGBl. I Nr. 16), in Kraft ab 01.02.2023

§ 15a Widerruf und Erlöschen der Zulassung als Lehrkraft

(1) ¹Die Zulassung als Lehrkraft ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, insbesondere wenn die persönliche Eignung nicht besteht, sodass eine erfolgreiche Vermittlung der Ziele des Integrationskurses nach § 3 Absatz 1 nicht zu erwarten ist. ²Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

(2) Mit Rücknahme oder Widerruf der Zulassung als Lehrkraft nach § 15 Absatz 1 erlischt die ergänzende Zulassung nach § 15 Absatz 2 ebenfalls.

§ 15a eingefügt durch VO v. 12.01.2023 (BGBl. I Nr. 16), in Kraft ab 01.02.2023

§ 16 Zulassung der Lehr- und Lernmittel

Lehr- und Lernmittel für den Integrationskurs können auf Antrag vom Bundesamt zugelassen werden.

§ 16 neu gefasst durch VO v. 12.01.2023 (BGBl. I Nr. 16), in Kraft ab 01.02.2023

§ 17 Abschlusstest, Zertifikat Integrationskurs

(1) 1Der Integrationskurs wird abgeschlossen durch

1. den skalierten Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ des Bundesamtes, der die Sprachkompetenzen in den Fertigkeiten Hören, Lesen, Schreiben und Sprechen auf den Stufen A2 bis B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweist, und
2. den skalierten Test „Leben in Deutschland“.

2Diese Tests werden bei hierfür zugelassenen Stellen (§ 20a) abgelegt. 3Diese Stellen müssen hierbei zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung und eines Höchstmaßes an Prüfungssicherheit mindestens einen trägerunabhängigen Prüfer einsetzen. 4Das Bundesamt kann im Wege der Ausschreibung ein Testinstitut mit der Organisation und Auswertung dieser Tests beauftragen.

(2) 1Die Teilnahme am Integrationskurs ist erfolgreich im Sinne von § 43 Absatz 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes, wenn im Sprachtest das Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen und im Test „Leben in Deutschland“ die für das Bestehen des Orientierungskurses notwendige Punktzahl erreicht ist. 2Der Nachweis des Sprachniveaus B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen kann neben dem „Deutsch-Test für Zuwanderer“ auch durch andere Sprachnachweise erbracht werden. 3Die Anerkennung von Sprachnachweisen nach Satz 2 setzt voraus, dass

1. es sich um eine standardisierte Sprachprüfung zur Feststellung des Sprachniveaus B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen handelt, die vom Bundesamt anerkannt ist,
2. das Erreichen mindestens des Sprachniveaus B1 aus dem Sprachnachweis hervorgeht,
3. der Sprachnachweis spätestens bei der Anmeldung des Teilnehmers beim Träger vorgelegt wird und
4. der Sprachnachweis zum Zeitpunkt der Anmeldung beim Träger nicht älter als ein Jahr ist.

(3) 1Das Bundesamt trägt die Kosten für die einmalige Teilnahme an den Abschlusstests nach Absatz 1. 2Bei nicht erfolgreicher Teilnahme am Test nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vor Ausschöpfung der Unterrichtsstunden gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 oder § 13 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 trägt das Bundesamt die Kosten für die zweite Teilnahme an diesem Test. 3Im Rahmen der Wiederholung nach § 5 Absatz 5 werden die Kosten für die Teilnahme am Test nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 einmalig getragen.

(4) 1Das Bundesamt bescheinigt in Schriftform die erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs nach Absatz 2 mit dem „Zertifikat Integrationskurs“ und bewahrt einen Abdruck auf. 2Die Ausstellung des Zertifikats in elektronischer Form ist ausgeschlossen. 3Das Zertifikat enthält Namen, Vornamen, Geburtsdatum und die Nummer des Passes, Personalausweises oder eines vergleichbaren, zu bezeichnenden Ausweises des Kursteilnehmers. 4War die Teilnahme am Integrationskurs nicht erfolgreich, wird das tatsächlich erreichte Ergebnis der Abschlusstests durch eine Bescheinigung bestätigt. 5Die nach Absatz 1 Satz 2 zugelassene Stelle übermittelt dem Bundesamt die für die Ausstellung der Bescheinigungen nach den Sätzen 1, 3 und 4 erforderlichen Angaben. 6Das Bundesamt unterrichtet die Kursträger, soweit erforderlich, über die Ergebnisse ihrer Teilnehmer in den Tests nach Absatz 1.

(5) 1Mit dem skalierten Test „Leben in Deutschland“ können nach Maßgabe der Einbürgerungstestverordnung auch die nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen werden. 2§ 2 Absatz 1 Satz 2 der Einbürgerungstestverordnung findet keine Anwendung.

§ 17 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295; ber. BGBl. I 2013 S. 86), in Kraft ab 01.03.2012; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295; ber. BGBl. I 2013 S. 86), in Kraft ab 01.04.2013; geändert durch G. v. 29.08.2013 (BGBl. I S. 3484), in Kraft ab 06.09.2013; geändert durch VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 06.08.2016; Abs. 2 und 4 geändert durch VO v. 12.02.2023 (BGBl. I Nr. 16), in Kraft ab 01.02.2023

Abschnitt 4 Kursträger, Prüfstellen, Bewertungskommission

§ 18 Kursträger

(1) Das Bundesamt kann auf Antrag zur Durchführung der Integrationskurse und des Einstufungstests nach § 11 Absatz 2 private oder öffentliche Kursträger zulassen, wenn sie

1. zuverlässig und gesetzestreu sind,
2. in der Lage sind, Integrationskurse ordnungsgemäß durchzuführen (Leistungsfähigkeit), und
3. ein Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung anwenden.

(2) ¹Im Antrag ist anzugeben, ob eine Zulassung für einen Standort oder für mehrere Standorte beantragt wird. ²Die Angaben nach § 19 sind für jeden Standort zu machen. ³Die Zulassung als Träger von Integrationskursen für spezielle Zielgruppen (§ 13 Absatz 1), Intensivkursen (§ 13 Absatz 2) oder Online-Kursen (§ 14 Absatz 3) ist gesondert zu beantragen.

(3) ¹Durch das Zulassungsverfahren ist vom Bundesamt ein flächendeckendes und am Bedarf orientiertes Angebot an Integrationskursen im gesamten Bundesgebiet sicherzustellen. ²§ 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Kursträger, die nach Absatz 1 zugelassen sind, können im Wege des Vergabeverfahrens mit der Durchführung von Integrationskursen beauftragt werden, insbesondere wenn dies zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Maßnahmen, bei denen der Integrationskurs mit Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik kombiniert wird, erforderlich ist oder wenn anderenfalls kein ausreichendes Kursangebot in einzelnen Regionen gewährleistet werden kann. ²Das Bundesamt kann das Vergabeverfahren durch eine andere Behörde durchführen lassen. ³Die Regelungen über die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 18 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; geändert durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012; Abs. 4 angefügt durch VO v. 21.06.2017 (BGBl. I S. 1875), in Kraft ab 25.06.2017

§ 19 Anforderungen an den Zulassungsantrag

(1) ¹Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und Gesetzestreue des Antragstellers oder der zur Führung seiner Geschäfte bestellten Personen muss der Antrag Folgendes enthalten:

1. bei natürlichen Personen Angaben zu Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, zustellungsfähiger Anschrift, Anschrift des Geschäftssitzes und der Zweigstellen, von denen aus der Integrationskurs angeboten werden soll, sowie bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften Angaben zu Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort der Vertreter nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag, Anschrift des Geschäftssitzes und der Zweigstellen, von denen aus der Integrationskurs angeboten werden soll; soweit eine Eintragung in das Gesellschafts-, Vereins- oder Handelsregister erfolgt ist, ist ein entsprechender Auszug vorzulegen,
2. eine Erklärung des Antragstellers oder des gesetzlichen Vertreters oder, bei juristischen Personen oder sonstigen Personenvereinigungen, der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten
 - a) über Insolvenzverfahren, Vorstrafen, anhängige Strafverfahren und staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren innerhalb der letzten fünf Jahre oder
 - b) zu entsprechenden ausländischen Verfahren und Strafen,
3. eine Übersicht über bislang durchgeführte oder laufende Förderprogramme oder vergleichbare Maßnahmen,
4. eine Erklärung dazu, ob innerhalb der letzten drei Jahre ein Zulassungsantrag des Antragstellers oder seines gesetzlichen Vertreters oder des zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten abgelehnt oder die Zulassung widerrufen wurde und
5. einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister, der in der Regel nicht älter als drei Monate sein darf.

²Das Bundesamt kann darüber hinaus einen Nachweis über die Gewerbeanzeige nach der Gewerbeordnung verlangen. ³Dies gilt nicht im Fall einer Eintragung in das Vereins- oder Handelsregister, die durch Vorlage eines Registerauszugs nachzuweisen ist.

(2) Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Antragstellers muss der Antrag Angaben zu Folgendem enthalten:

1. der mindestens zweijährigen praktischen Erfahrung im Bereich der Organisation und Durchführung von Sprachvermittlungskursen in der Erwachsenenbildung, den sonstigen speziellen Erfahrungen mit Sprachvermittlungskursen sowie dazu, ob der Antragsteller bereits von staatlichen oder zertifizierten Stellen als Kursträger für vergleichbare Bildungsmaßnahmen zugelassen ist,
2. der Lehrorganisation,
3. der Einrichtung und Gestaltung der Unterrichtsräume sowie der technischen Ausstattung und dem System der Datenübermittlung (§ 8 Absatz 2 Satz 3),
4. dem Einsatz neuer Medien bei der Vermittlung von Lerninhalten,
5. der personellen Ausstattung einschließlich der für die Durchführung des Einstufungstests vorgesehenen Personen, wobei für die Lehrkräfte auch Angaben zu deren Erfahrungen in der Durchführung von Sprachvermittlungs- und Integrationskursen und ihren über die allgemeinen fachlichen Qualifikationen hinausgehenden und für die Tätigkeit in Integrationskursen relevanten Qualifikationen zu machen sind,
6. der Höhe der Vergütung der eingesetzten Honorarlehrkräfte,
7. der Erreichung spezieller Zielgruppen,
8. der Bewältigung spezieller regionaler Bedarfslagen,
9. der Zusammenarbeit vor Ort mit anderen Integrationsträgern, insbesondere den Trägern migrationspezifischer Beratungsangebote nach § 45 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, den Agenturen für Arbeit, den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Anbietern im Bereich der Erwachsenenbildung, insbesondere solchen mit Angeboten für Personen mit Migrationshintergrund, und

10. der Zusammenarbeit mit anderen Kursträgern, insbesondere Angaben zur organisatorischen Fähigkeit, gemeinsam Integrationskurse durchzuführen.

(3) Zur Beurteilung der vom Antragsteller eingesetzten Instrumente zur Qualitätssicherung und -entwicklung muss der Antrag eine Dokumentation zu den Maßnahmen in den Bereichen Führung, Personal, Kundenkommunikation, Unterrichtsorganisation und -durchführung, Evaluation und Controlling enthalten.

(4) ¹Für die Zulassung als Träger von Integrationskursen für spezielle Zielgruppen sind Angaben über die Erfüllung besonderer vom Bundesamt vorgegebener Qualitätsmerkmale und Rahmenbedingungen zu machen. ²Entsprechende Angaben sind zu machen, wenn das Bundesamt von seiner Ermächtigung nach § 20a Absatz 5 Gebrauch macht, eine gesonderte Zulassung zur Durchführung von Einstufungstests vorzusehen.

(5) Für den Antrag ist das vom Bundesamt festgelegte Antragsformular zu verwenden.

§ 19 neu gefasst durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012; Abs. 1 geändert durch VO v. 12.01.2023 (BGBl. I Nr. 16), in Kraft ab 01.02.2023; Abs. 1 geändert durch Art. 26 G. v. 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), in Kraft ab 01.01.2024

§ 20 Prüfung und Entscheidung des Bundesamtes

(1) ¹Das Bundesamt entscheidet über den Zulassungsantrag nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und im Regelfall nach örtlicher Prüfung. ²Bei der Entscheidung über die Erteilung der Zulassung und ihre Dauer sind die nach § 19 gemachten Angaben und die Erfahrungen mit der bisherigen Kooperation des Trägers mit dem Bundesamt einschließlich bereits erfolgter Verkürzungen der Zulassungsdauer nach Absatz 2 Satz 4 zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Zulassung wird durch ein Zertifikat „Zugelassener Träger zur Durchführung von Integrationskursen nach dem Zuwanderungsgesetz“ bescheinigt. ²Sie wird für längstens fünf Jahre erteilt. ³Die Dauer der Zulassung wird anhand eines Punktesystems festgesetzt, das das Erreichen von Standards bei den in Absatz 1 genannten Kriterien abbildet. ⁴Zudem kann das Bundesamt die Dauer der Zulassung verkürzen, wenn eine vom Bundesamt festzulegende Vergütungsgrenze für die Lehrkräfte unterschritten wird.

(3) ¹Wenn der Träger eine Zertifizierung innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung nachweist, die der Zertifizierung nach Absatz 2 gleichwertig ist, kann das Bundesamt von den Anforderungen an die Zulassung nach § 19 absehen. ²Bei Wiederholungsanträgen kann das Bundesamt ein vereinfachtes Verfahren vorsehen.

(4) Die Zulassung als Träger von Integrationskursen für spezielle Zielgruppen (§ 13 Absatz 1) ist im Zertifikat für die Zulassung gesondert zu bescheinigen.

(5) ¹Bei der Erteilung der Zulassung weist das Bundesamt den Träger auf die Rechte von angestellten und freiberuflich tätigen Lehrkräften hin. ²Die Zulassung kann mit Auflagen erteilt werden, insbesondere zur Wochenstundenzahl der Kurse. ³Das Bundesamt ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben bei den Kursträgern Prüfungen durchzuführen, Unterlagen einzusehen und unangemeldet Kurse zu besuchen. ⁴Der Kursträger ist verpflichtet, dem Bundesamt auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. ⁵Der Kursträger hat dem Bundesamt Änderungen, die Auswirkungen auf die Zulassung haben können, unverzüglich anzuzeigen. ⁶Der Kursträger ist verpflichtet, sein Kursangebot sowie verfügbare Kursplätze nach den Vorgaben des Bundesamtes zu veröffentlichen.

(6) ¹Das Bundesamt setzt nach Ermittlung der bundesweiten Preisentwicklung angemessene, den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit genügende Kostenerstattungssätze fest. ²Einzelheiten regelt das Bundesamt in einer Abrechnungsrichtlinie.

§ 20 neu gefasst durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012; geändert durch VO v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950), in Kraft ab 06.08.2016; Abs. 1 und 6 geändert durch VO v. 12.01.2023 (BGBl. I Nr. 16), in Kraft ab 01.02.2023

§ 20a Zulassung von Prüfungsstellen

(1) ¹Für die Durchführung des „Deutsch-Tests für Zuwanderer“ nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 sowie des Tests „Leben in Deutschland“ nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 ist jeweils eine gesonderte Zulassung erforderlich. ²Das Bundesamt kann die nach den §§ 18 bis 20 zur Durchführung von Integrationskursen zugelassenen Kursträger als Prüfungsstellen zulassen, wenn sie zuverlässig und leistungsfähig sind und die Prüfungssicherheit gewährleisten. ³Antragstellern, die nicht als Integrationskursträger zugelassen sind, kann das Bundesamt eine Zulassung erteilen, wenn ein örtlicher Bedarf besteht.

(2) Der Zulassungsantrag muss Angaben zu Folgendem enthalten:

1. zur einschlägigen, mindestens zweijährigen Prüfungserfahrung des Antragstellers,
2. zum Einsatz von Prüfern,
3. zum Vorhandensein ausreichender räumlicher Kapazitäten, insbesondere zur Gesamtfläche der Prüfungsräume und zur maximalen Teilnehmeranzahl pro Prüfungstermin, und
4. zur Einhaltung der vom Bundesministerium des Innern und für Heimat nach § 43 Absatz 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes geregelten Prüfungs- und Nachweismodalitäten.

(3) Die Zulassung wird durch ein Zertifikat „Zugelassener Träger zur Durchführung von Integrationskurstests“ bescheinigt.

(4) 1Die Zulassung wird für längstens fünf Jahre erteilt. 2§ 20 Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

(5) Das Bundesamt kann private oder öffentliche Stellen mit einer regional zentralisierten Durchführung von Einstufungstests nach § 11 Absatz 2 beauftragen.

§ 20a eingefügt durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295; ber. BGBl. I 2013 S. 86), in Kraft ab 01.03.2012; geändert durch G. v. 29.08.2013 (BGBl. I S. 3484), in Kraft ab 06.09.2013; Abs. 5 geändert durch VO v. 21.06.2017 (BGBl. I S. 1875), in Kraft ab 25.06.2017; Abs. 2 geändert durch Art. 171 VO v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), in Kraft ab 27.06.2020; Abs. 2 geändert durch VO v. 12.02.2023 (BGBl. I Nr. 16), in Kraft ab 01.02.2023

§ 20b Widerruf und Erlöschen der Zulassung

(1) 1Die Zulassung soll mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, insbesondere wenn

1. der Kursträger seine Mitwirkungspflichten nach § 8 Absatz 3 und § 14 Absatz 6 Satz 5 bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Kursteilnahme Teilnahmeverpflichteter wiederholt verletzt,
2. das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kursträgers eröffnet worden ist oder unmittelbar droht,
3. der Kursträger wiederholt und trotz vorheriger Abmahnung gegen Auflagen und Nebenbestimmungen, die Bestandteil des Zulassungsbescheids sind, verstößt,
4. der Kursträger die Rechte seiner Mitarbeiter verletzt,
5. im Einstufungsverfahren wiederholt eine falsche Kurszuweisung erfolgte oder
6. bei der Durchführung der Tests nach § 17 Absatz 1 das vorgeschriebene Verfahren wiederholt nicht eingehalten wurde.

2Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

(2) Die Zulassung erlischt, wenn der Kursträger die Tätigkeit auf Dauer einstellt oder über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr keinen Integrationskurs durchgeführt hat, es sei denn, das Nichtzustandekommen von Kursen beruht darauf, dass die zunächst bei dem Kursträger angemeldeten Teilnehmer nach § 7 Absatz 5 einem anderen Kursträger zugewiesen oder an einen anderen Kursträger verwiesen wurden.

(3) Mit Ablauf, Rücknahme oder Widerruf der Zulassung als Kursträger erlischt die Zulassung als Prüfungsstelle ebenfalls.

§ 20b eingefügt durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012; Abs. 2 neu gefasst durch VO v. 21.06.2017 (BGBl. I S. 1875), in Kraft ab 25.06.2017; Abs. 1 geändert durch VO v. 12.02.2023 (BGBl. I Nr. 16), in Kraft ab 01.02.2023

§ 21 Bewertungskommission

Zur Bewertung von Lehrplänen, Lehr- und Lernmitteln und der Inhalte der Tests, zur Entwicklung von Verfahren der Qualitätskontrolle sowie zur Fortentwicklung des Integrationskurskonzepts wird eine Bewertungskommission beim Bundesamt eingerichtet.

(2) Die Mitglieder der Bewertungskommission werden für die Dauer von drei Jahren durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat berufen.

§ 21 geändert durch VO v. 05.12.2007 (BGBl. I S. 2787), in Kraft ab 08.12.2007; Abs. 2 geändert durch Art. 171 VO v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), in Kraft ab 27.06.2020; Abs. 2 geändert durch VO v. 12.02.2023 (BGBl. I Nr. 16), in Kraft ab 01.02.2023

Abschnitt 5 Übergangsregelung

§ 22 Übergangsregelungen

(1) § 5 Absatz 3 Satz 4 in der bis zum 31. Januar 2023 geltenden Fassung findet für Zulassungen Anwendung, die bis zum Ablauf des 31. Januar 2023 erteilt wurden.

(2) Die dreijährige Frist für die Erstattung von 50 Prozent des Kostenbeitrages gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 gilt für Teilnahmberechtigte, denen ab dem 1. Februar 2023 erstmals eine Teilnahmberechtigung ausgestellt wurde.

(3) 1Der Orientierungskurs in Intensivkursen umfasst bei Beginn eines Intensivkurses vor dem 1. Mai 2024 abweichend von § 13 Absatz 2 Satz 3 nur 30 Unterrichtsstunden. 2Der Intensivkurs umfasst in diesem Fall abweichend von § 13 Absatz 2 Satz 1 insgesamt 430 Unterrichtsstunden.

§ 22 neu gefasst durch VO v. 12.01.2023 (BGBl. I Nr. 16), in Kraft ab 01.02.2023

§ 23 aufgehoben durch VO v. 20.02.2012 (BGBl. I S. 295), in Kraft ab 01.03.2012

Verordnung zur Erhebung der Merkmale des Migrationshintergrundes (Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung – MighEV)

Vom 29. September 2010 (BGBl. I S. 1372)

Auf Grund des § 281 Absatz 2 Satz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959) eingefügt worden ist, auch in Verbindung mit § 53 Absatz 7 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –, der durch Artikel 1 Nummer 47 Buchstabe d des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt Art und Umfang der zur Bestimmung des Migrationshintergrundes für Zwecke der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu erhebenden Merkmale und die Durchführung des Verfahrens, insbesondere die Erhebung und Verarbeitung der erforderlichen Daten.

§ 2 Erhebungspersonen

Die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes nach § 4 Absatz 1 sind für alle Ausbildung- und Arbeitsuchenden, Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, zu erheben.

§ 3 Erhebende Stellen

Die für die Erhebung der Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes verantwortlichen Stellen sind die örtlichen Agenturen für Arbeit als Leistungsträger nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und die zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Leistungsträger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (erhebende Stellen).

§ 4 Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes

(1) Für alle in § 2 genannten Personen ist von den erhebenden Stellen als Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes einmalig zu erheben, ob

1. die Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
2. der Geburtsort der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte,
3. die Person als Aussiedler oder Spätaussiedler, dessen Ehegatte oder dessen Abkömmling die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat und
4. der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

(2) 1Die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes nach Absatz 1 sind durch die erhebenden Stellen getrennt von den zur Aufgabenerfüllung des Leistungsträgers notwendigen Sozialdaten zu verarbeiten. 2Sie sind für eine Nutzung durch die erhebenden Stellen durch technische Maßnahmen zu sperren. 3Erhebungsunterlagen sind nach Speicherung der Daten zu den Merkmalen des Migrationshintergrundes zu vernichten.

(3) Soweit die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes erhoben wurden, ist dies durch die erhebenden Stellen in den zentralen Verfahren der Informationstechnik zur Vermeidung einer doppelten Erhebung zu kennzeichnen.

§ 5 Anforderungen an die Datenübermittlung

(1) Die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes sind von den erhebenden Stellen unter Angabe der Kundennummer automatisiert und verschlüsselt an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln oder innerhalb der Bundesagentur für Arbeit dem Bereich Statistik verschlüsselt zur Verfügung zu stellen.

(2) 1Nach erfolgter Bereitstellung für die Zwecke der Statistik sind die Daten zu Merkmalen des Migrationshintergrundes bei den erhebenden Stellen zu löschen. 2Die Bundesagentur für Arbeit darf die Daten zu den Merkmalen des Migrationshintergrundes ausschließlich für statistische Zwecke und in ihren abgeschotteten statistischen Einheiten verwenden.

§ 6 Bestimmung des Migrationshintergrundes

1Aus den in § 4 Absatz 1 genannten Daten hat die Bundesagentur für Arbeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 281 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach § 53 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch festzustellen, ob bei der Erhebungsperson ein Migrationshintergrund vorliegt. 2Ein Migrationshintergrund liegt vor, wenn

1. die Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
2. der Geburtsort der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte oder

3. der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt sowie eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

Personen mit Migrationshintergrund nach Satz 2 werden in der Arbeitsmarktstatistik ergänzend als Aussiedler oder Spätaussiedler berücksichtigt, sofern sie als Aussiedler oder Spätaussiedler, dessen Ehegatte oder dessen Abkömmling die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Tag der Verkündung war der 12. Oktober 2010.

Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld (Einstiegsgeld-Verordnung – ESGV)

Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2342)

Zuletzt geändert durch
Artikel 8 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches
Sozialgesetzbuch
vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453)

Auf Grund des § 16b Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), der durch Artikel 2 Nummer 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1 Einzelfallbezogene Bemessung des Einstiegsgeldes

(1) ¹Bei der einzelfallbezogenen Bemessung des Einstiegsgeldes ist ein monatlicher Grundbetrag zu bestimmen, dem Ergänzungsbeträge hinzugefügt werden sollen. ²Der monatliche Grundbetrag berücksichtigt den für erwerbsfähige Leistungsberechtigte jeweils maßgebenden Regelbedarf. ³Die Ergänzungsbeträge berücksichtigen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit und die Größe der Bedarfsgemeinschaft, in der die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte lebt.

(2) ¹Der Grundbetrag des Einstiegsgeldes darf höchstens 50 vom Hundert des für erwerbsfähige Leistungsberechtigte maßgebenden Regelbedarfs nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch betragen. ²Bei der Bemessung kann festgelegt werden, dass sich die Höhe des Grundbetrages innerhalb des Förderzeitraums in Abhängigkeit von der Förderdauer verändert.

(3) ¹Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die vor Aufnahme der mit Einstiegsgeld geförderten sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit bereits zwei Jahre oder länger arbeitslos waren, soll ein Ergänzungsbetrag gezahlt werden. ²Der Ergänzungsbetrag entspricht 20 vom Hundert des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. ³Bei Personen, deren Eingliederung in Arbeit wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist, soll der Ergänzungsbetrag nach Satz 2 bereits nach einer vorherigen Dauer der Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Monaten gezahlt werden. ⁴§ 18 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt für Satz 1 und Satz 3 entsprechend.

(4) ¹Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die mit weiteren Personen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, soll je weiterer leistungsberechtigter Person ein Ergänzungsbetrag gezahlt werden. ²Der Ergänzungsbetrag entspricht 10 vom Hundert des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

(5) ¹Das Einstiegsgeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte darf bei der einzelfallbezogenen Bemessung monatlich einen Gesamtbetrag nicht überschreiten, der dem Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entspricht.

§ 1 geändert durch G. v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), in Kraft ab 01.04.2011

§ 2 Pauschale Bemessung des Einstiegsgeldes bei besonders zu fördernden Personengruppen

(1) ¹Das Einstiegsgeld kann abweichend von § 1 pauschal bemessen werden, wenn dies zur Eingliederung von besonders zu fördernden Personengruppen in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. ²Bei der Bemessung kann festgelegt werden, dass sich die Höhe des Einstiegsgeldes innerhalb des Förderzeitraums in Abhängigkeit von der Förderdauer verändert.

(2) Das Einstiegsgeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte darf in den Fällen des Absatzes 1 monatlich einen Betrag nicht überschreiten, der 75 vom Hundert des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entspricht.

§ 2 geändert durch G. v. 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), in Kraft ab 01.04.2011

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Tag der Verkündung war der 12. Oktober 2010.

Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung (Verwaltungskostenfeststellungsverordnung – VKFV)

in der Fassung der Bekanntmachung
vom 19. März 2019 (BGBl. I S. 378)

Zuletzt geändert durch
Artikel 1 der Vierten Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung
vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2142)

Auf Grund des § 46 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –, der durch Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b des Gesetzes vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1 Kosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende

¹Kosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sind der in Geld ausgedrückte Güter- und Dienstleistungsverzehr für die Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. ²Der Kostenbegriff umfasst die durch reale Zahlungsvorgänge entstehenden Kosten sowie Aufwendungen für Investitionen und Versorgungszuschläge für Beamtinnen und Beamte.

§ 2 Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung

(1) Gesamtverwaltungskosten sind die personellen, sächlichen sowie sonstigen Aufwendungen der gemeinsamen Einrichtung zur Durchführung der Aufgaben nach § 6 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch einschließlich der Aufwendungen für die Errichtung und Beendigung der gemeinsamen Einrichtung.

(2) Personelle Aufwendungen sind die Personalkosten (§ 5), die Personalnebenkosten (§ 6), die Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte (§ 7) sowie die Kosten der Personalverwaltung (§ 8).

(3) Sächliche Aufwendungen sind die Sachkosten (§ 9) sowie die Kosten der Amtshilfe und Arbeitnehmerüberlassung (§ 10).

(4) Sonstige Aufwendungen sind die Kosten für die Leistungen Dritter (§ 11) sowie für die zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik (§ 12).

§ 3 Eingliederungsleistungen

¹Eingliederungsleistungen sind Leistungen an erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach den §§ 16 bis 17 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. ²Die Kosten der Eingliederungsleistungen gehören nicht zu den Gesamtverwaltungskosten.

§ 4 Vollzeitäquivalent

(1) ¹Das Vollzeitäquivalent bildet den Umfang der Tätigkeit einer Beschäftigten oder eines Beschäftigten in der gemeinsamen Einrichtung innerhalb eines Haushaltsjahres, ohne Berücksichtigung der im Wege der Amtshilfe oder Arbeitnehmerüberlassung Beschäftigten, ab. ²Für eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten, dessen regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der einer oder eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten entspricht und der im gesamten Haushaltsjahr ausschließlich in der gemeinsamen Einrichtung tätig ist, hat das Vollzeitäquivalent einen Wert von eins.

(2) ¹Bei anteiliger Beschäftigung errechnet sich das Vollzeitäquivalent je Beschäftigtem aus dem Anteil

1. der ermäßigten wöchentlichen Arbeitszeit der oder des Beschäftigten an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer oder eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten,
2. der vertraglich vereinbarten oder vom Dienstherrn festgesetzten Beschäftigungsmonate am Haushaltsjahr und
3. der Arbeitszeit zur Wahrnehmung von Aufgaben in der gemeinsamen Einrichtung an der gesamten regelmäßigen Arbeitszeit der Beschäftigten oder des Beschäftigten im Haushaltsjahr.

²Das Vollzeitäquivalent ist auf die vierte Nachkommastelle zu runden.

§ 4 geändert durch VO v. 28.11.2014 (BGBl. I S. 1886), in Kraft ab 01.01.2015

§ 5 Personalkosten

(1) Personalkosten sind die Aufwendungen für Bezüge der Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, denen Tätigkeiten in den gemeinsamen Einrichtungen zugewiesen sind.

(2) ¹Bezüge sind alle nach besoldungsrechtlichen und tarifvertraglichen sowie vergleichbaren außertariflichen Regelungen laufend gezahlten Besoldungen und Entgelte an Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. ²Dazu gehören insbesondere:

1. das Grundgehalt,
2. der Familienzuschlag,
3. die Zulagen und Sonderzahlungen,
4. die Vergütungen,
5. die vermögenswirksamen Leistungen,
6. die leistungsorientierte Bezahlung sowie
7. die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung.

§ 5 geändert durch VO v. 28.11.2014 (BGBl. I S. 1886), in Kraft ab 01.01.2015

§ 6 Personalnebenkosten

Personalnebenkosten sind die über die Personalkosten hinausgehenden Aufwendungen für aktive Beamtinnen und Beamte sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere für

1. die Beihilfen und Beihilfeumlagen,
2. die Fürsorgeleistungen,
3. die Unterstützungen,
4. die Beiträge zu Unfallkassen,
5. das Trennungsgeld,
6. die Fahrkostenzuschüsse sowie
7. die Umzugskostenvergütungen.

§ 6 geändert durch VO v. 28.11.2014 (BGBl. I S. 1886), in Kraft ab 01.01.2015

§ 7 Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte

Versorgungsaufwendungen sind die durch das Dienstverhältnis bedingten kalkulatorischen Kosten für künftige Versorgungsleistungen und Beihilfen für die Beamtinnen und Beamten, denen im Haushaltsjahr Tätigkeiten in den gemeinsamen Einrichtungen zugewiesen sind.

§ 7 geändert durch VO v. 28.11.2014 (BGBl. I S. 1886), in Kraft ab 01.01.2015

§ 8 Kosten der Personalverwaltung

Kosten der Personalverwaltung sind die Aufwendungen der Träger zur Erfüllung ihrer Pflichten als Arbeitgeber und Dienstherr der Beschäftigten in der gemeinsamen Einrichtung.

§ 8 geändert durch VO v. 28.11.2014 (BGBl. I S. 1886), in Kraft ab 01.01.2015; geändert durch VO vom 07.12.2018 (BGBl. I S. 2274), in Kraft ab 01.01.2019

§ 8a Kosten der Nachwuchskräfte

Kosten der Nachwuchskräfte sind Aufwendungen für Personen, die im Rahmen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch eingesetzt werden.

§ 8a eingefügt durch VO v. 07.12.2018 (BGBl. I S. 2274), in Kraft ab 01.01.2019

§ 9 Sachkosten

(1) Sachkosten sind Raumkosten, laufende Sachkosten und sonstige Sachgemeinkosten.

(2) Raumkosten sind Aufwendungen für Baumaßnahmen, Mieten und Pachten.

(3) Laufende Sachkosten sind insbesondere Aufwendungen für

1. den Büro- und Geschäftsbedarf sowie Verbrauchsmittel,
2. die dezentrale Informationstechnik und Kommunikation,
3. die Geräte sowie Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände,
4. die Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen,
5. die Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume,
6. die Dienstreisen und die Beschaffung und Haltung von Kraftfahrzeugen sowie
7. die Dienst- und Schutzkleidung.

(4) Sonstige Sachgemeinkosten sind die Kapitalkosten für die Büroausstattung und deren Unterhaltung, Aufwendungen für Investitionen für den Ersatz und die Neuanschaffung von beweglichen Sachen sowie Aufwendungen für die Instandhaltung und Instandsetzung.

§ 10 Amtshilfe und Arbeitnehmerüberlassung

¹Kosten der Amtshilfe sind die Aufwendungen für Personal, das in der gemeinsamen Einrichtung Amtshilfe gemäß § 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch leistet. ²Kosten der Arbeitnehmerüberlassung sind die Aufwendungen für Personal, das in der gemeinsamen Einrichtung im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes eingesetzt wird.

§ 11 Leistungen Dritter

Leistungen Dritter sind

1. die Wahrnehmung von Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung durch die Träger nach § 44b Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder
2. die Erbringung von Dienstleistungen für die gemeinsame Einrichtung durch die Träger oder sonstige Auftragnehmer.

§ 12 Zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik

Kosten der zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik sind die Aufwendungen der Bundesagentur für Arbeit für die Betreuung und Unterhaltung sowie Organisation des Betriebes der zentral verwalteten laufenden Verfahren der Informationstechnik für die gemeinsamen Einrichtungen nach § 50 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 13 Grundsätze zur Bestimmung der Gesamtverwaltungskosten

(1) ¹Die Bestimmung der Gesamtverwaltungskosten nach § 2 erfolgt unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit grundsätzlich auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten. ²Staatliche Zuschüsse und sonstige Einnahmen oder Vergünstigungen, die die finanzielle Belastung beim Träger verringern, sind bei der Bestimmung der Gesamtverwaltungskosten ausgabemindernd zu berücksichtigen. ³Versorgungsaufwendungen nach § 7, Kosten der Personalverwaltung nach § 8, Kosten der Nachwuchskräfte nach § 8a und Kosten der zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik nach § 12 werden auf der Grundlage von Pauschalen bestimmt.

(2) ¹Zur Bestimmung der Gesamtverwaltungskosten prüft die gemeinsame Einrichtung die geltend gemachten Aufwendungen. ²Diese sollen durch prüffähige Unterlagen bis zum 20. des auf den abgerechneten Monat folgenden Monats nachgewiesen werden.

§ 13 Abs. 1 geändert durch VO v. 07.12.2018 (BGBl. I S. 2274), in Kraft ab 01.01.2019

§ 14 Bestimmung der Personalkosten

(1) ¹Personalkosten nach § 5 werden in tatsächlicher Höhe anerkannt. ²Die Personalkosten sind aufgegliedert nach Besoldungs- und Vergütungsgruppen nachzuweisen. ³Umlagebestandteile sind entsprechend ihrem jeweiligen Anteil für jede Beschäftigte und jeden Beschäftigten zu berücksichtigen.

(2) ¹Für Beschäftigte, die Altersteilzeitarbeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes leisten, werden als Personalkosten nach § 5 die Aufwendungen anerkannt, die der regelmäßigen Arbeitszeit des Beschäftigten entsprechen. ²In den Fällen, in denen eine Altersteilzeitarbeit im Rahmen eines Blockmodells nach § 2 Absatz 2 oder 3 des Altersteilzeitgesetzes geleistet wird, können aus der Differenz zwischen den nach Satz 1 anerkennungsfähigen Personalkosten und den tatsächlichen Aufwendungen während der Aktivphase Rückstellungen für die Freistellungsphase gebildet werden. ³Personalkosten während der Freistellungsphase werden nicht anerkannt.

(3) ¹Für Beschäftigte, mit denen eine Wertguthabenvereinbarung im Sinne der §§ 7b bis 7f des Vierten Buches Sozialgesetzbuch oder eine Wertguthabenvereinbarung auf Grund vergleichbarer gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelungen geschlossen wurde, werden als Personalkosten nach § 5 die Aufwendungen anerkannt, die der regelmäßigen Arbeitszeit des Beschäftigten entsprechen. ²Aus der Differenz zwischen den nach Satz 1 anerkennungsfähigen Personalkosten und den tatsächlichen Aufwendungen während der Ansparphase können Rückstellungen für die Freistellungsphase gebildet werden. ³Personalkosten, die über die nach Satz 1 anerkennungsfähigen Aufwendungen hinausgehen, werden während der Freistellungsphase nicht anerkannt.

§ 14 geändert durch VO v. 28.11.2014 (BGBl. I S. 1886), in Kraft ab 01.01.2015; geändert durch VO v. 28.11.2014 (BGBl. I S. 1886), in Kraft ab 31.12.2015; Abs. 3 angefügt durch VO v. 09.12.2019 (BGBl. I S. 2142), in Kraft ab 01.01.2020

§ 15 Bestimmung der Personalnebenkosten

¹Personalnebenkosten nach § 6 werden in tatsächlicher Höhe anerkannt. ²Für Personalnebenkosten nach § 6 Nummer 1 und 4 können ausnahmsweise die jahresdurchschnittlichen Personalnebenkosten der Träger für den Abrechnungsmonat anerkannt werden. ³§ 14 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 15 geändert durch VO v. 28.11.2014 (BGBl. I S. 1886), in Kraft ab 01.01.2015; geändert durch VO v. 28.11.2014 (BGBl. I S. 1886), in Kraft ab 31.12.2015; geändert durch VO v. 07.12.2018 (BGBl. I S. 2274), in Kraft ab 01.01.2019

§ 16 Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte

¹Für Versorgungsaufwendungen nach § 7 wird ein Zuschlag von bis zu 30 Prozent der nach § 14 bestimmten Personalkosten für Beamtinnen und Beamte anerkannt. ²Abweichend von Satz 1 gilt vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2024 ein Zuschlag von bis zu 35 Prozent.

§ 16 geändert durch VO v. 28.11.2014 (BGBl. I S. 1886), in Kraft ab 01.01.2015; Satz 2 geändert durch Art. 1 VO v. 07.07.2017 (BGBl. I S. 2294), in Kraft ab 13.07.2017; geändert durch VO v. 07.12.2018 (BGBl. I S. 2274), in Kraft ab 01.01.2019; geändert durch VO v. 09.12.2019 (BGBl. I S. 2142), in Kraft ab 01.01.2020

§ 17 Bestimmung der Kosten für die Personalverwaltung

Für Kosten der Personalverwaltung nach § 8 wird ein Zuschlag von bis zu 2 Prozent der nach § 14 vom jeweiligen Träger bestimmten und um die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 geminderten Personalkosten anerkannt.

§ 17 geändert durch VO v. 28.11.2014 (BGBl. I S. 1886), in Kraft ab 01.01.2015; geändert durch VO v. 07.12.2018 (BGBl. I S. 2274), in Kraft ab 01.01.2019

§ 17a Bestimmung der Kosten für Nachwuchskräfte

(1) Für Kosten der Nachwuchskräfte nach § 8a wird ein Zuschlag von bis zu 0,5 Prozent der nach § 14 vom jeweiligen Träger bestimmten und um die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 geminderten Personalkosten anerkannt.

(2) ¹Übersteigen die bei einem Träger tatsächlich anfallenden Personal- und Personalnebenkosten der Nachwuchskräfte während ihrer Einsatzzeit in der Grundsicherung für Arbeitsuchende den nach Absatz 1 ermittelten Betrag, können diese mit Beschluss der Trägerversammlung für die Zukunft anerkannt werden. ²Dieser Träger hat die Kosten nach Satz 1 mindestens einmal jährlich nachzuweisen.

§ 17a eingefügt durch VO v. 07.12.2018 (BGBl. I S. 2274), in Kraft ab 01.01.2019

§ 18 Bestimmung der Sachkosten und der Kosten für Amtshilfe und Arbeitnehmerüberlassung

Sächliche Aufwendungen nach den §§ 9 und 10 werden in tatsächlicher Höhe anerkannt.

§ 19 Bestimmung der Kosten für Leistungen Dritter

Aufwendungen nach § 11 werden in tatsächlicher Höhe anerkannt, soweit auch der gemeinsamen Einrichtung Verwaltungskosten entstanden wären, wenn sie die dem Dritten übertragenen Aufgaben selbst wahrgenommen hätte.

§ 20 Bestimmung der Kosten für die zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik

¹Für die Kosten der zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik nach § 12 wird für jeden Mitarbeiter in der gemeinsamen Einrichtung monatlich ein Kostensatz anerkannt. ²Dieser Kostensatz wird jährlich nach Maßgabe der Kalkulation durch die Bundesagentur für Arbeit ermittelt. ³Dabei werden jeweils die Ist-Ausgaben des Vorjahres bei der Kalkulation für das Folgejahr berücksichtigt. ⁴Der Kostensatz ist durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach vorhergehender Beteiligung der Länder zu genehmigen und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 20 geändert durch VO v. 09.12.2019 (BGBl. I S. 2142), in Kraft ab 01.01.2020

Redaktioneller Hinweis: Gem. Bekanntmachung der Änderung des Kostensatzes nach § 20 der VKFV vom 12.04.2023 (BAnz AT 27.04.2023 B2) beträgt der Kostensatz mit Wirkung vom 1. Januar 2023 je Mitarbeiterin und Mitarbeiter der gemeinsamen Einrichtungen monatlich 199,50 Euro.

§ 21 Monitoring

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales legt anlassbezogen unter Beteiligung der Länder einen Bericht zur Umsetzung der Regelungen dieser Verordnung vor.

§ 21 geändert durch VO v. 28.11.2014 (BGBl. I S. 1886), in Kraft ab 01.01.2015

§ 22 (Außerkräfttreten)

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2024 (Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2024)

Vom 24. November 2023 (BGBl. I Nr. 322)

Auf Grund

- des § 69 Absatz 2 in Verbindung mit § 68 Absatz 2 Satz 1 und § 228b, des § 160 Nummer 2 in Verbindung mit § 159, § 68 Absatz 2 Satz 1 und § 228b sowie des § 275b in Verbindung mit § 275a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, von denen § 69 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057), § 68 Absatz 2 und § 159 zuletzt durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) sowie § 228b und § 275a zuletzt durch Artikel 1 Nummer 11 und 31 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden sind,
- des § 6 Absatz 6 und 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, dessen Absatz 7 durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4637) eingefügt und dessen Absatz 6 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) geändert worden ist,

verordnet die Bundesregierung und auf Grund

- des § 17 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, dessen § 18 durch Artikel 3 Nummer 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Bezugsgrößen in der Sozialversicherung

- (1) ¹Die Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2024 beträgt 42 420 Euro. ²Umgerechnet auf den Monat ergeben sich 3 535 Euro.
- (2) ¹Die Bezugsgröße (Ost) nach § 18 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2024 beträgt 41 580 Euro. ²Umgerechnet auf den Monat ergeben sich 3 465 Euro.

§ 2 Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung

- (1) ¹Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wird für das Jahr 2024 auf 69 300 Euro festgesetzt. ²Umgerechnet auf den Monat ergeben sich 5 775 Euro.
- (2) ¹Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wird für das Jahr 2024 auf 62 100 Euro festgesetzt. ²Umgerechnet auf den Monat ergeben sich 5 175 Euro.

§ 3 Durchschnittsentgelte in der Rentenversicherung

- (1) Das Durchschnittsentgelt nach § 69 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2022 beträgt 42 053 Euro.
- (2) Das vorläufige Durchschnittsentgelt nach § 69 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2024 beträgt 45 358 Euro.
- (3) Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird entsprechend ergänzt.

§ 4 Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

- (1) Die Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch wird für das Jahr 2024 wie folgt festgesetzt:
 1. in der allgemeinen Rentenversicherung auf 90 600 Euro jährlich; umgerechnet auf den Monat ergeben sich 7 550 Euro, und
 2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 111 600 Euro jährlich; umgerechnet auf den Monat ergeben sich 9 300 Euro.
- (2) Die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) nach § 275a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch wird für das Jahr 2024 wie folgt festgesetzt:
 1. in der allgemeinen Rentenversicherung auf 89 400 Euro jährlich; umgerechnet auf den Monat ergeben sich 7 450 Euro, und
 2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 110 400 Euro jährlich; umgerechnet auf den Monat ergeben sich 9 200 Euro.
- (3) ¹Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird um den Zeitraum „01.01.2024 – 31.12.2024“ und um die jeweiligen Jahresbeträge ergänzt. ²Anlage 2a zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird um den Zeitraum „01.01.2024 – 31.12.2024“ und um die jeweiligen Jahresbeträge ergänzt

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2024 (Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2024 – InsoGeldFestV 2024)

Vom 15. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 379)

Auf Grund des § 361 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der zuletzt durch Artikel 448 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

§ 1 Umlagesatz

Der für die Finanzierung des Insolvenzgeldes erhobene Umlagesatz nach § 358 Absatz 2 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch wird für das Kalenderjahr 2024 auf 0,06 Prozent festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Verordnung zur Festsetzung eines vergabespezifischen Mindestentgelts für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch für die Kalenderjahre 2023 bis 2026 (Vergabemindestentgeltverordnung 2023 – VergMindV 2023)

Vom 24. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 23)

Auf Grund des § 185 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 21 Nummer 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Regelungsgegenstand

1Träger nach § 21 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch haben bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrags über Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im pädagogischen Bereich in den Kalenderjahren 2023 bis 2026 mindestens das Entgelt nach § 4 zu zahlen. 2Setzt der Träger Leiharbeiterinnen oder Leiharbeiter ein, so hat der Verleiher mindestens das Entgelt nach § 4 zu zahlen.

§ 2 Begriffsbestimmung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im pädagogischen Bereich sind solche, die mit der Aus- und Weiterbildung, mit der Vermittlung oder mit der Betreuung von Teilnehmerinnen oder Teilnehmern an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch betraut sind.

§ 3 Ausnahmeregelungen

(1) Diese Verordnung gilt nicht für Praktikantinnen und Praktikanten, unabhängig davon, ob sie sich im Anerkennungsjahr befinden.

(2) 1Diese Verordnung gilt nicht für öffentliche Aufträge über Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch,

1. die vor dem 25. Juli 2017 bekannt gemacht wurden oder
2. für die das Vergabeverfahren auf sonstige Weise vor dem 25. Juli 2017 eingeleitet wurde.

2Satz 1 gilt nicht für Vertragsverlängerungen zwischen dem Träger und dem öffentlichen Auftraggeber, die nach dem 24. Juli 2017 vereinbart wurden.

§ 4 Höhe des Mindestentgelts

(1) Das Mindestentgelt beträgt ab dem

1. 1. Februar 2023 brutto 17,87 Euro,
2. 1. Januar 2024 brutto 18,58 Euro,
3. 1. Januar 2025 brutto 19,37 Euro,
4. 1. Januar 2026 brutto 20,24 Euro

je Zeitstunde.

(2) 1Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im pädagogischen Bereich, die über eine der in der Anlage abschließend aufgeführten formalen Qualifikationen verfügen, beträgt das Mindestentgelt abweichend von Absatz 1 ab dem

1. 1. Februar 2023 brutto 18,41 Euro,
2. 1. Januar 2024 brutto 19,15 Euro,
3. 1. Januar 2025 brutto 19,96 Euro,
4. 1. Januar 2026 brutto 20,86 Euro

je Zeitstunde. 2Der Anspruch auf das Mindestentgelt der Gruppe 2 besteht auch dann, wenn sich trotz des Erwerbs einer der maßgeblichen Qualifikationen die konkret auszuübende Tätigkeit nicht ändert. 3Der Anspruch besteht auch bei im Ausland erworbenen Abschlüssen, die im Inland als den in der Anlage aufgeführten Abschlüssen entsprechend anerkannt wurden.

(3) Auf die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgelts als Bedingung für die Ausführung des Auftrags ist in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen hinzuweisen.

§ 5 Fälligkeit des Mindestentgelts

(1) Der Anspruch auf das Mindestentgelt wird spätestens am 15. des Kalendermonats fällig, der auf den Kalendermonat folgt, für den das Mindestentgelt zu zahlen ist.

(2) ¹Bei Vereinbarung eines verstetigten Monatsentgelts, das sich nach der Formel Mindeststundenentgelt multipliziert mit vereinbarter regelmäßiger Wochenarbeitszeit multipliziert mit 4,348 berechnet, gilt Absatz 1 nicht für die Arbeitsstunden, die über die regelmäßige monatliche Arbeitszeit hinaus entstanden sind, wenn eine Regelung zur Arbeitszeitflexibilisierung mit einem Arbeitszeitkonto besteht. ²Das Arbeitszeitkonto darf höchstens 100 Plusstunden umfassen. ³Plusstunden auf dem Arbeitszeitkonto sind innerhalb von zwölf Monaten nach dem Kalendermonat ihrer Entstehung abzugelten oder durch bezahlte Arbeitsbefreiung auszugleichen. ⁴Plusstunden, die zum Zeitpunkt der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses noch bestehen, sind abzugelten.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Anlage

„Qualifikationen – Gruppe 2“ des Tarifvertrags Nr. 7 zur Regelung des Mindestlohns für pädagogisches Personal vom 27. Juli 2022

1. Die im Folgenden aufgeführten formalen Qualifikationen (Abschlüsse) auf Grundlage von Rechtsverordnungen zur Regelung der beruflichen Fortbildung nach § 53 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder § 42 Absatz 1 der Handwerksordnung (HwO); außer Regelungen für die Meisterprüfungen.
 - Geprüfter Fachkaufmann oder geprüfte Fachkauffrau:
 - Geprüfter Bilanzbuchhalter oder geprüfte Bilanzbuchhalterin,
 - Geprüfter Controller oder geprüfte Controllerin,
 - Geprüfter Personalfachkaufmann oder geprüfte Personalfachkauffrau;
 - Fachwirte aller Fachrichtungen oder Fachwirtinnen aller Fachrichtungen;
 - Operative Professional (Geprüfter oder Geprüfte):
 - Geprüfter IT-Berater oder geprüfte IT-Beraterin – (Certified IT Business Consultant),
 - Geprüfter IT-Entwickler oder geprüfte IT-Entwicklerin – (Certified IT Systems Manager),
 - Geprüfter IT-Ökonom oder geprüfte IT-Ökonomin – (Certified IT Marketing Manager),
 - Geprüfter IT-Projektleiter oder geprüfte IT-Projektleiterin – (Certified IT Business Manager),
 - Geprüfter Aus- und Weiterbildungspädagoge oder geprüfte Aus- und Weiterbildungspädagogin,
 - Geprüfter Pharmareferent oder geprüfte Pharmareferentin,
 - Geprüfter Prozessmanager Elektrotechnik oder geprüfte Prozessmanagerin Elektrotechnik,
 - Geprüfter Prozessmanager Mikrotechnologie oder geprüfte Prozessmanagerin Mikrotechnologie,
 - Geprüfter Prozessmanager Produktionstechnologie oder geprüfte Prozessmanagerin Produktionstechnologie,
 - Verkaufsleiter im Lebensmittelhandwerk oder Verkaufsleiterin im Lebensmittelhandwerk,
 - Geprüfter Berufspädagoge oder geprüfte Berufspädagogin,
 - Geprüfter Betriebswirt oder geprüfte Betriebswirtin,
 - Geprüfter Betriebswirt nach der Handwerksordnung oder geprüfte Betriebswirtin nach der Handwerksordnung,
 - Geprüfter Technischer Betriebswirt oder geprüfte Technische Betriebswirtin,
 - Geprüfter Strategischer Professional oder geprüfte Strategische Professional:
 - Geprüfter Informatiker oder geprüfte Informatikerin – (Certified IT Technical Engineer),
 - Geprüfter Wirtschaftsinformatiker oder geprüfte Wirtschaftsinformatikerin – (Certified IT Business Engineer);
2. Die im Folgenden aufgeführten formalen Qualifikationen (Abschlüsse) auf der Grundlage landesrechtlich geregelter Weiterbildung an Fachschulen (Rahmenvereinbarung über Fachschulen, Beschluss der Kultusministerkonferenz)
 - Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt oder staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin (in allen Fachrichtungen),
 - Staatlich geprüfter Wirtschaftler oder staatlich geprüfte Wirtschaftlerin (in allen Fachrichtungen),
 - Staatlich geprüfter Gestalter oder staatlich geprüfte Gestalterin (in allen Fachrichtungen),
 - Staatlich geprüfter Techniker oder staatlich geprüfte Technikerin (in allen Fachrichtungen),
 - Staatlich geprüfter Betriebswirt oder staatlich geprüfte Betriebswirtin beziehungsweise staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter oder staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin (in allen Fachrichtungen),
 - Staatlich anerkannter Erzieher oder staatlich anerkannte Erzieherin beziehungsweise Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger oder staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin,
 - Staatlich anerkannter Heilpädagoge oder staatlich anerkannte Heilpädagogin;
3. Die im Folgenden aufgeführten formalen Qualifikationen (Abschlüsse) auf der Grundlage von Rechtsverordnungen nach § 45 Absatz 1 sowie § 51a Absatz 2 HwO über die Anforderungen in der Meisterprüfung in einem Gewerbe der Anlage A beziehungsweise B zur HwO
 - Meister aller Fachrichtungen oder Meisterinnen aller Fachrichtungen;
4. Die im Folgenden aufgeführten formalen Qualifikationen (Abschlüsse) auf der Grundlage der Fortgeltung bestehender Regelungen bei handwerklichen Meisterprüfungen nach § 122 HwO
 - Meister aller Fachrichtungen oder Meisterinnen aller Fachrichtungen;
5. Die im Folgenden aufgeführten formalen Qualifikationen (Abschlüsse) auf der Grundlage von Rechtsverordnungen über die Anforderungen in Meisterprüfungen nach § 53 BBiG beziehungsweise § 42 Absatz 1 HwO
 - Meister aller Fachrichtungen oder Meisterinnen aller Fachrichtungen;
6. Die im Folgenden aufgeführten beruflichen Fortbildungsqualifikationen aller zuständigen Stellen nach § 54 BBiG
 - Fachwirte, Meister und Techniker aller Fachrichtungen oder Fachwirtinnen, Meisterinnen und Technikerinnen aller Fachrichtungen, Geprüfte Berufsspezialisten aller Fachrichtungen oder Berufsspezialistinnen, Bachelor Professional in, Master Professional in
7. Staatlich anerkannte akademische Grade
Bachelor, Master, Magister, Diplom, Staatsexamen und denen Gleichgestellte, Doktoratsebene.

Verordnung zur Regelung weiterer Voraussetzungen der Erreichbarkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Erreichbarkeits-Verordnung – ErrV)

Vom 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 207)

Auf Grund des § 13 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nummer 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Näherer Bereich

(1) Dienststelle im Sinne des § 7b Absatz 1 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist die für die Eingliederung der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zuständige Dienststelle des örtlich zuständigen Jobcenters.

(2) 1Die Möglichkeit, die Dienststelle nach Absatz 1 in einer angemessenen Zeitspanne und ohne unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand aufzusuchen, ist gegeben, wenn die einfache Wegstrecke zur zuständigen Dienststelle in höchstens zweieinhalb Stunden bewältigt werden kann. 2Sind in einer Region aufgrund örtlicher Gegebenheiten längere Wegezeiten erforderlich, so wird im Einzelfall eine entsprechend längere Zeitspanne als angemessen anerkannt. 3Der Bereich im grenznahen Ausland, der nach § 7b Absatz 1 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zum näheren Bereich zählt, ist der Bereich, der sich von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland in einer Tiefe von 30 Kilometern in das ausländische Hoheitsgebiet erstreckt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Erreichbarkeit eines möglichen Arbeitsorts oder des Ortes, an dem die Integrationsmaßnahme durchgeführt wird.

§ 2 Möglichkeit der werktäglichen Kenntnisnahme

(1) 1Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person hat sicherzustellen, dass sie Mitteilungen und Aufforderungen des zuständigen Jobcenters werktäglich zur Kenntnis nehmen kann. 2Die Möglichkeit der Kenntnisnahme liegt auch vor, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person sicherstellt, dass Mitteilungen und Aufforderungen durch Dritte zur Kenntnis genommen werden können und eine entsprechende Information durch diese an die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person erfolgt.

(2) 1Werktage im Sinne des § 7b Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und dieser Verordnung sind die Wochentage Montag bis Samstag. 2Ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage.

(3) Bei Mitteilungen und Aufforderungen, die samstags oder einen Tag vor gesetzlichen Feiertagen zugehen, ist es für die Annahme der Erreichbarkeit ausreichend, wenn sie vor Beginn des nächsten Werktags zur Kenntnis genommen werden können.

(4) 1Bei einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ohne festen Wohnsitz wird das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 angenommen, wenn sie die Dienststelle im Sinne des § 1 Absatz 1 einmal pro Leistungsmonat persönlich aufsucht. 2Sie muss der Dienststelle anlässlich der Vorsprache nach Satz 1 mitteilen, auf welchem Weg eine Kontaktaufnahme möglich ist.

§ 3 Weitere wichtige Gründe

1Ein wichtiger Grund für einen Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs nach § 7b Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch liegt neben den in § 7b Absatz 2 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Fällen vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte den näheren Bereich verlassen, um Angehörige nach § 16 Absatz 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu unterstützen

1. im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes,
2. wegen Pflegebedürftigkeit oder
3. im Todesfall eines oder einer Angehörigen nach § 16 Absatz 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

2Voraussetzung für die Anerkennung eines wichtigen Grundes nach Satz 1 ist, dass die Unterstützung erforderlich ist und die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. 3Auf Aufforderung des Jobcenters haben die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Erforderlichkeit der Unterstützungsleistung nachzuweisen.

§ 4 Zustimmungsverfahren

(1) 1Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person soll die Zustimmung der zuständigen Dienststelle des örtlich zuständigen Jobcenters zu einem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs in der Regel spätestens fünf Werktage vor dem Verlassen des näheren Bereichs beantragen. 2Für Abwesenheiten, die sich nur auf Samstage, Sonntage oder Feiertage beziehen, ist keine Zustimmung erforderlich, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person sicherstellt, dass sie die zugehenden Mitteilungen und Aufforderungen vor dem nächsten Werktag zur Kenntnis nehmen kann. 3§ 6 dieser Verordnung sowie § 7b Absatz 2 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

(2) ¹Die Zustimmung kann nach dem Verlassen des näheren Bereichs beantragt werden, wenn es der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person nicht oder nicht rechtzeitig möglich war, die Zustimmung vor dem Verlassen zu beantragen. ²Der nachträgliche Antrag auf Zustimmung muss unverzüglich nach Wegfall der Gründe gestellt werden, die einer vorherigen Antragstellung entgegengestanden haben.

(3) Die Zustimmung nach § 7b Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist nach Maßgabe der §§ 5 und 6 zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des wichtigen Grundes, auf den sich der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte beruft, vorliegen und die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person mitgeteilt hat, auf welchem Weg während der Abwesenheit eine Kontaktaufnahme möglich ist.

(4) ¹Die nach Maßgabe des § 7b Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu erteilende Zustimmung kann frühestens drei Monate im Voraus erteilt werden. ²Bei erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen, die nicht arbeitslos sind, insbesondere bei Personen, die sich in Mutterschutz oder Elternzeit befinden und bei Schülerinnen oder Schülern gilt die Zustimmung mit der Antragstellung als erteilt.

§ 5 Dauer des Aufenthalts außerhalb des näheren Bereichs aus wichtigem Grund

(1) ¹Die Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder der Rehabilitation ist ein wichtiger Grund für die Dauer der Maßnahme. ²Zu der Teilnahme gehören auch die Tage der An- und Abreise.

(2) ¹Ein wichtiger Grund besteht für insgesamt bis zu drei Wochen im Kalenderjahr für die Teilnahme an einer Veranstaltung, die kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder im öffentlichen Interesse liegt. ²Der Zweck der Veranstaltung und die Teilnahme an der Veranstaltung müssen nachgewiesen werden.

(3) Im Fall von Aufenthalten außerhalb des näheren Bereichs, die überwiegend der Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit dienen, liegt ein wichtiger Grund für die erforderliche Dauer des Aufenthaltes vor.

(4) Bei der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit liegt ein wichtiger Grund für die Dauer ihrer Ausübung vor.

(5) ¹In den Fällen des § 3 liegt ein wichtiger Grund für die Dauer der erforderlichen Unterstützung vor. ²Die Dauer des Aufenthalts außerhalb des näheren Bereichs soll zwölf Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten.

§ 6 Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit

¹Für Aufenthalte außerhalb des näheren Bereichs während der Ausübung einer Erwerbstätigkeit in abhängiger Beschäftigung ist keine Zustimmung erforderlich, wenn die erwerbstätige leistungsberechtigte Person

1. aus der Erwerbstätigkeit ein Einkommen oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erzielt und
2. dem Jobcenter mitgeteilt hat, dass die Erwerbstätigkeit eine Abwesenheit erfordert.

²Für Aufenthalte außerhalb des näheren Bereichs aufgrund der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Abwesenheit zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich sein muss. ³Die Mitteilung nach Satz 1 Nummer 2 soll vor dem erstmaligen Verlassen des näheren Bereichs aufgrund der Ausübung der Erwerbstätigkeit erfolgen. ⁴Dem Jobcenter ist zudem mitzuteilen, auf welchem Weg während der Abwesenheit eine Kontaktaufnahme möglich ist.

§ 7 Zustimmung bei Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs ohne wichtigen Grund

(1) ¹Die nach § 7b Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mögliche Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit durch den Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs nicht wesentlich beeinträchtigt wird. ²Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn ein konkretes Ausbildungs- oder Arbeitsangebot vorliegt, das nach Ablauf des Aufenthalts außerhalb des näheren Bereichs nicht mehr angenommen werden kann. ³Die nach § 7b Absatz 3 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mögliche Dauer des Aufenthalts außerhalb des näheren Bereichs ohne wichtigen Grund soll drei Wochen je Kalenderjahr nicht überschreiten. ⁴Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Zustimmung auch zu einem länger als drei Wochen dauernden Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs erteilt werden.

(2) Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Bürgergeld ergänzend zu Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beziehen, ist die Zustimmung zu einem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs ohne wichtigen Grund für die Dauer ihres arbeitsvertraglichen Urlaubsanspruchs zu erteilen.

§ 8 Erreichbarkeit von Personen, die Arbeitslosengeld und Bürgergeld beziehen

Sofern die Agentur für Arbeit bei einer Person, die Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld hat, den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs nach § 3 der Erreichbarkeits-Anordnung vom 23. Oktober 1997 (ANBA S. 1685; 1998 S. 1100), die zuletzt durch die Anordnung vom 26. September 2008 (ANBA Nr. 12 S. 5) geändert worden ist, anerkannt hat, so gilt für diese Person auch für den Bezug von Bürgergeld die Zustimmung für die Abwesenheit außerhalb des näheren Bereichs als erteilt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.